Ausgegeben den 10. Dezember 1904.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXV. Band, 4. Heft.

GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

1904.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 4 Mark.

Man bittet die **Nachricht** auf Seite 2 des Umschlags zu beachten.

Zur gefl. Beachtung!

Den Herren Mitarbeitern der Zeitschrift darf ich zu meiner Freude die Mitteilung machen, dafs vom nächsten Jahrgange ab **(Band XXVI, 1905)** Herr **Professor Lic. Bernhard Bess** (z. Z. Bibliothekar an der Universitätsbibliothek **in Halle a. S.**), dessen bewährte Kraft der Zeitschrift schon in den Jahren 1891 bis 1902 zugute gekommen ist, von neuem mich als **Mitherausgeber** unterstützen wird.

Alle Einsendungen bitte ich daher an seine Adresse (Halle a. S., Viktoriastrafse 29) richten zu wollen.

Leipzig, November 1904.

D. Theodor Brieger.

Orient oder Rom.

Von
Kirchenrat D. **Rocholl** in Düsseldorf.

Wir haben augenblicklich einen kunstwissenschaftlichen Krieg. Er nimmt allgemeineres Interesse in Anspruch, da es sich um kulturliche Wanderungen zugleich handelt. Insoweit ein Laie im Gebiete der Kunstkritik es vermag, insoweit geschichtliche Fragen berührt werden, will ich versuchen, zu referieren. Es handelt sich schliefslich um ein Stück Kirchengeschichte.

Neue Funde müssen immer eine Reihe neuer Fragen anregen. Erinnern wir uns nur, welch unerwartetes Licht die pergamenischen Altertümer auf die Geschichte des Hellenismus in Vorderasien warfen. Oder gedenken wir, welche Anregung zu neuen Untersuchungen der Sarkophag „Alexanders“ im ottomanischen Museum gab. Da die meisten Kunstgeschichten uns, was die christliche Kunst betrifft, im Stich lassen, da selbst ein Ludwig von Sybel, der trefflich doch „Weltgeschichte der Kunst“ schreibt, die morgenländischen Gebiete, älteste Stätten kirchlicher Kunst, nicht berührt, während die Franzosen für die Geschichte altromanischen Stils auf dem Kulturboden der ältesten Kirche tätiger sind, so ist jedes Ereignis zu begrüfsen, welches, wie „die unselige Restauration des Münsters zu Aachen“, wie Gustav von Bezold mit Recht sich ausdrückt [1], uns zu einer Vertiefung Anlafs gibt. Es könnte dadurch doch etwas eintreten, welches einen Umschwung unserer Vorstellungen von

1) Anz. d. Germ. Nationalmus. Nürnberg 1904 I, S. 38.

Gang und Verbreitung der romanischen und selbst karolingischen Bauweise und Bildnerei vorbereitet.

Die Kanzel des Aachener Doms zeigt sechs Elfenbeinreliefs und anderes, was in die bisherigen Annahmen der Zuwanderung einer Formgebung aus Byzanz oder Ravenna nicht recht paſst. Die gewöhnliche Annahme scheint doch die, daſs es lediglich byzantinische Kunst ist, welche auf dem Wege über Rom und Ravenna zu uns kam, sowohl nach Trier, als nach Aachen, für dessen Dom Karl der Groſse Säulen und Prunkstücke freilich aus Ravenna nahm. Vielleicht jene Reliefs, jedenfalls aber die Restauration des Aachener Doms haben Strzygowski die Anregung gegeben, jene Ansichten jetzt auszusprechen („Der Dom zu Aachen", Leipzig 1904), die er in seinem „Etschmiadzin-Evangeliar", Wien 1891 und dann in seinem „Kleinasien ein Neuland der Kunstgeschichte" 1903 schon dargelegt hatte, Ansichten, welche jener bisherigen Annahme direkt widersprechen. Strzygowski leitet statt aus Rom und Ravenna, vielmehr aus Kleinasien ab. Seine Schrift ist ein „Protest".

Daſs Trier, kaiserliche Residenz, seine Kunst durch griechische Einflüsse von Massilia her hatte, Trier, welches den Adakodex und Liber argenteus aus Kloster Prüm besitzt, war allgemeine Annahme. Aber man kam doch nicht weiter. Karl der Groſse, so meinte man, muſste eben nach Ravenna zum Lernen gehen, zu sehen und zu holen.

Er brauchte gar nicht nach Ravenna zu gehen, sagt Strzygowski. Denn merowingische wie karolingische Kunst hatten frühere schon und direkte Importe aus Kleinasien. Hier, wo in Syrien, Kappadozien und Armenien die erste, die griechische, Kirche baute, ist der Quellpunkt zu suchen.

Und nun werden wir an die griechischen Väter erinnert. Sie bauen ihre Martyrien. Da haben wir Gregor von Nyssa. Zwischen 379 und 394 wendet er sich an Amphilochius, den Bischof von Ikonium, mit dem Ersuchen, ihm Arbeitskräfte für den Bau eines Martyrion nach Nyssa zu schicken. Dieser verspricht. Gregor entwickelt ihm dann eingehend seinen Bauplan. Wir sehen, er will für seine Diözese das Grab eines Blutzeugen überwölben.

Denn, wie Albert Lenoir in seiner „Architectura monastica" die Entstehung der Martyrien darstellt, so wird es sein. Man floh die Tempel der Verfolger und flüchtete vor den Heiden zu den Gräbern der Märtyrer. Man umlagerte sie, man überbaute sie. Als die Zahl der christlichen Bekenner wuchs, war man genötigt, sie weiter, sie mit einem Gotteshaus zu überbauen. Man baute über jenem überwölbtem Grab, also über dem, was auf diese Weise nun zur Krypta wurde, vom grofsen Oberbau überdeckt. Man hatte für die Konstruktion des Oberbaues also nur noch nötig, auf die Treppe Bedacht zu nehmen, welche von irgendeinem Punkt aus in die Krypta, in die Unterkirche, und zu dem Grab des Märtyrers also hinabführte, und so die Verbindung herstellte. Man mochte an der Krypta noch bauen, der Sarkophag des Märtyrers blieb meist in der ersten Form oder wurde mit einem Altar bedeckt, wenn er es nicht schon war.

So errichtete man denn in Kappadozien über den Gräbern der Heiligen oder deren Krypten jene uns so wichtigen Oktogone.

Doch schweifen wir einen Augenblick ab. Wir müssen uns erinnern, dafs Kappadozien unmittelbar mit Armenien zusammenhing, dafs es auch sprachlich mit Syrien zusammenhing. Die Kappadozier waren Leukosyrer. Der grofse Gregor von Nazianz, also Bürger Kappadoziens, gründete ja das Kloster Etschmiadzin. Von ihm nämlich soll dieKlosterkirche stammen. Er ist es, der dann Patriarch von Byzanz war. Die Kirche, welcher der grofse Basilius, Bischof von Cäsarea (heut Kaisarieh), vorstand, steht noch, in ihren Grundlagen wenigstens. Wie ausgedehnt die Bautätigkeit auch in Syrien um das Jahr 300 war, zeigt uns schon die Kirche, welche nach Eusebius Bischof Paulinus zu Tyrus baute. Der zu Cäsarea geborene Schüler des Origenes, Gregor der Thaumaturg, baute schon um fünfzig Jahre früher. Noch fünfzig Jahre früher stand, also um 200, eine grofse Basilika zu Edessa. — Doch wieder zum eigentlichen Kappadozien.

Es war dieses Kappadozien doch neben Syrien ein Gebiet, in welchem die alte Kirche eine hervorragende Blüte erlebte. Chrysostomus war zu Komana gestorben. Seine

Verehrung begann. Sein Grab will man zu Ziweret gefunden haben. Je gröfser die Bedeutung hier des Dienstes der Göttermutter gewesen, desto mächtiger erhoben sich hier nun die christlichen Bauten an Lykos und Iris überhaupt, und daneben die Menge der Anachoretenhöhlen. Neo-Cäsarea am mittleren Iris, wo Kappadozien von Armenien sich scheidet, Heimat des Gregorios Thaumaturgos, am Halys der kappadokisch-pontischen Hochebene Sebaste, durch Gregor von Nyssa bekannt, am Tatlar in den Grotten der St. Georg von Kappadozien als gewappneter Ritter, am Kisil-Irmak Newschehr, wohl das alte Nyssa, wo jetzt der Metropolitan von Kaisarieh, einst Sitz des grofsen Basilius, amtiert — alles erinnert an eine Frührotzeit der Kirche. Und wenden wir uns zu Strzygowski zurück, so zeigt er, wie Gregor von Nyssa für seine Bauten mit wenigen Ausnahmen ein Oktogon, wie der Aachener Dom es zeigt, mit dem Kreuz als Grundform, aber ohne Empore, will. Doch das grofse Oktogon Konstantins in Antiocheia hat auch diese. Und nun hören wir Gregor von Nazianz. In einer Rede, die er auf seinen 374 verstorbenen Vater hält, beschreibt er das von diesem erbaute Martyrion, eine Beschreibung, die gleichfalls bis zu einem gewissen Punkt auf den Dom von Aachen pafst.

Zu Zeugen ruft Strzygowski aufserdem eine Anzahl Ruinen auf, welche, wie in Soasa, Isaura, Hierapolis, die Oktogonform haben. Er geht dann aber auf Syrien und Armenien über. Wir sehen im Grundrifs das ovale Oktogon von Wiranschehr in Mesopotamien, namentlich aber dann wieder die Kirche des h. Gregor in Etschmiadzin. — Dieses Kloster des armenischen Patriarchen am Ararat (640—660) zeigt im Rundbau grofse Ähnlichkeit mit dem „Chor“ im Dom zu Aachen. Wir werden belehrt, dafs das Martyrion des Apostels der Armenier von gröfster Bedeutung für die Geschichte der christlichen Kunst im Orient sei. Hatte Strzygowski doch schon 1901 in seinem „Orient oder Rom?“ im Berliner Museum befindliche christliche Holzskulpturen aus Oberägypten beschrieben, auch die im Britischen Museum befindliche Konstantinschale, mit dem Bilde des Erlösers mit dem Nimbus, in das 4. Jahrhundert gesetzt, und aus Ägypten kommen

lassen, für dessen alte christliche Kunst auch jene Elfenbeinschnitzerei mit dem h. Markus spricht. Dieser aber taucht im Egbert- wie im Bernwardevangeliar gleichfalls auf S. 73. Jene Elfenbeintafel des Domes zu Trier, welche die Einführung des heiligen Rockes daselbst bedeuten sollte, hier wird sie als aus Byzanz stammend beansprucht. Sie stelle die Einführung der Gebeine der vierzig Märtyrer in die alte Kirche der h. Eirene dar (?), welche in Galata früher stand. Und hier dürften auch die Mitteilungen aus dem nördlichen Kleinasien von Wichtigkeit sein. Amesios, Bischof von Amaseia († ca. 410), spricht über figurierte gewebte Stoffe, welche Stücke aus der heiligen Geschichte auf Kleidern wie auf kirchlichen Wandteppichen zeigen. So hören wir, wie Gregor von Nyssa Gemälde im Martyrion des Theodoros Tyron in einer Basilika bei Amaseia beschreibt. Auch die Fajumporträts, altägyptisch, Wachsfarbe, also auch die Tafelbilder zu Kiew, welche Bischof Porphyrios Uspensky mit vom Sinai brachte, werden verwendet. Sie haben Ähnlichkeit mit Darstellungen im Etschmiadzinevangeliar. Genug, auch hier äufsert sich der Verfasser: „Und doch fängt heute noch jedes Handbuch mit Aufzählung der einschlägigen Bauten in Rom und Italien an. (Pafst auf Schnaase z. B. freilich nicht. R.) Rom und Italien stehen aber in zweiter Linie, der Ausgangspunkt ist der hellenistische Orient. Dort zuerst treten die christlichen Bausysteme, die Basilika und der Kuppelbau mit Säulen, selbständig auf. Die Zentren sind Alexandria, Antiochia, Ephesus und Konstantinopel."

Gehen wir nun zu des Verfassers neuester Arbeit, so scheint er darin noch sicherer geworden, dafs die Heimat romanischer Kunst im Orient zu suchen sei. Und die Kunst im Orient, sei, völlig unabhängig auch von Byzanz, aus dem Hinterland von Kleinasien und Syrien, der „hethitischen Ecke" stammend. Die Kunstrichtung, wie sie hier in grofser Kraft erstand, mufs dem semitischen Osten ihre Anregungen verdanken. Denn läfst man den Anstofs hierfür auch nur aus Kappadozien selbst kommen, so ist zu bedenken, dafs hier, wie jetzt erwiesen, der orientalische Einflufs gerade hervortritt. Die Kreuzkuppelkirche ist in Armenien uralt, und

das Martyrion zeigt hier dieselbe Kreuzform im Innenraum, wie Gregor von Nyssa sie für sein Martyrion verlangte.

Nun bedenke man, daſs Basileios I. mit 867 die armenische Dynastie in Byzanz begründete. Und indem Armenier zuströmten, — fand sich hier das entsprechende Stilgefühl ein.

Übrigens möchte ich hier Armenien betreffend hinzufügen, daſs wir, einem Bericht von 1895 zufolge, für dieses Land ungewöhnliche Beziehungen zu Assyrien auch infolge neuerer Funde anzunehmen haben. Armenische Historiker nannten Wan: Schemiragerd.

Die Herleitung aus dem Orient ist nun wesentlich nicht neu. So möchte ich darauf nur aufmerksam machen, daſs auch K. Dieterich in seiner „Geschichte der byzantinischen und neugriechischen Literatur", Leipzig 1902, S. 9f. für die hellenistisch-byzantinische Kunst einen Zufluſs der Stilarten des Orients, Syriens, Ägyptens, Kleinasiens, Persiens in Anspruch nimmt, welches sich auch für die Bautätigkeit zentralisierender Groſsstaaten eigentlich ganz von selbst versteht.

Mehr freilich, und früher, haben die Franzosen getan.

Als Comte de Vogüé mit Waddington in Syrien reiste, war er überrascht, als er das von halb zertrümmerten kirchlichen Bauten erfüllte Dreieck betrat, welches von Aleppo, Apamena und Antiochia, diesem uralten Sitz der Patriarchen, gebildet ist. Hier erkannte er überall einen baulichen Reichtum vom 4. bis zum 7. Jahrhundert erblühter christlicher Kultur, welche mit dem Einbruch des Islam wie auf einen Schlag abbrach. Überall das Monogramm Christi. „On reconnait dans une grande nombre de formes charactéristiques le prototype des éléments importants de notre architecture occidentale [1]."

Auch bemerke ich, daſs Texier schon 1864 sagte: „C'est de l'Orient, qu'est venue cette modification de l'architecture religieuse." Und er meint aus Syrien, und dem Hauran (Bosra).

---

1) Comte de Vogüé, La Syrie centrale (Paris 1865—1877) I, p. 18. Texier, l'archit. byz. (Londres 1864), p. 7.

Es ist in der Tat wehmütig, mit diesen Forschern durch die Trümmerwelt jener Gebiete blühender christlicher Kirche zu wandern und neben den griechischen Inschriften und der Pracht zierlichster Gesimse vereinsamt das Monogramm des Erlösers zu erblicken.

Werden wir von Strzygowski also auf Armenien hingewiesen, so scheint uns dies nicht mehr befremdlich, sobald wir uns der Geschichte dieses Landes erinnern. Erzerum, Kars und Wan gravitieren nach dem Kloster Etschmiadzin. Man betrachte nun dessen Zentralkuppel, und sie wird, dem 5. Jahrhundert entstammend, baulich uns wie eine alte Bekannte erscheinen. Das Evangelium, wie ich hinzusetze, welches den Namen des Klosters führt, Handschrift auf Purpurpergament des 6. Jahrhunderts, jetzt im Besitz des Kaisers von Rufsland, gibt uns Einblick in die Höhe altchristlicher Kultur des um den Ararat sich dehnenden Landstrichs, dessen Kinder, wenn auch von dort aus weit zerstreut, überall altkirchliche Frömmigkeit und Gelehrsamkeit zeigen. Bischof Eustatius zu Sebaste, dem Ort der 40 Märtyrer, war hier als Förderer und Führer des Mönchswesens seit 350 etwa aufgetreten.

So haben wir nach Strzygowski denn hier den einen der Ströme des Formgeschmacks und der Bautypen. Aus der gemeinsamen Quelle, dem armenischen Hochland, geht er hervor. Und vielleicht müfste man dieser Quelle auch wieder Einwirkungen aus Babylon, also assyrischer Art, zugestehen, also mit Strzygowski S. 17 einen noch tieferen Hintergrund für sie in Anspruch nehmen. Genug, die eine der Strömungen aus dieser Quelle geht in die Abendländer auf dem Wege, wie Verfasser meint, nicht nur über Byzanz, Ravenna, Mailand, sondern auch direkt nach Massilia und so in das fränkische Reich, woher dann die Formen für kirchliche Kunst nach Trier und Deutschland kamen.

Nun macht Strzygowski aber, denn auf Massilia kommen wir gleich zurück, noch eine zweite Strömung geltend. Es ist auch auf der entgegengesetzten Seite des Mittelmeers im koptischen Ägypten eine Inschrift in einem alten Kloster gefunden, in welcher ein Maler, ein Armenier Theodoros, Gott

bittet, er möge sich annehmen aller Armenier, „die wir im Dienste hier in Ägypten sind“. Es sind nun aber ebenso die Funde häufiger geworden, die, wie armenische Inschriften und Mosaiken auf dem Ölberge, eine uralte Beteiligung armenischer Kunst in Palästina bezeugen. So könnte auch hier ja schon eine Einwirkung auf fränkische Pilger und somit ein zweiter Weg der Überleitung nebenher, angenommen werden. Und zwar direkt und mit Umgehung Roms. Man vergifst nur zu oft, dafs Ägypten im 4. Jahrhundert einhundert Bischofsitze zählte. Alexandria war neben Antiochia aufser Rom die glänzendste Stadt des Reiches.

Unser Archäologe hat Rom also nicht nötig. Neben offenbar römische Bautypen, dem Zentralbau, wie das römische Pantheon ihn zeigt, haben wir überhaupt nach ihm also die orientalisch-hellenistische Kunst zu stellen, welche die Kuppel nicht auf die Umfassungsmauern, sondern auf ein System von inneren Pfeilern legt, so dafs darum die Sophienkirche zu Byzanz, wie wir hinzufügen und auch Salzenberg meint, in so manchem Erdbeben bewahrt wurde. Und diese Kunst, die direkt ins Abendland geht, findet sich nun auch im Bannkreise von Massilia in einzelnen Baptisterien. Die Kirche von Germigny-des-Prés bei Orleans, gleichzeitig ungefähr mit dem Dom von Aachen entstanden, zeigt noch mehr als dieser jenes orientalische Gepräge. Und entstand nun der älteste byzantinische Bau in Konstantinopel, welcher diesen Typus zeigt, über ein halbes Jahrhundert später, so zeigt auch dies, dafs es eine ältere für Byzanz und Frankreich gemeinsame Quelle gab. Zeigt nun ferner jene Kirche bei Orleans den Hufeisenbogen, so ist dies ein neues Beweismittel für den direkten Einflufs aus Syrien und also Armenien, da die westgotischen Kirchen in Spanien diesen Bogen eben schon vor der arabischen Eroberung hatten, so wie es wirklich bemerkenswert ist, dafs das Abendland, wie ich hinzufüge, in den ersten acht Jahrhunderten von Orientalen, auch Armeniern, nach Scheffer-Boichorst überschwemmt, wir wollen sagen, stark besucht war. In einem seiner akademischen Vorträge schon sprach, wie ich hier auch hinzusetze, Döllinger von Griechen am Hofe Karls

des Grofsen und erwähnte dabei die Sage, dafs zu Osnabrück eine griechische Schule bestanden habe (Vortr., Nördlingen 1833, S. 176). Jetzt wissen wir durch die Geschichte der Verbreitung des byzantinischen Zellenschmelzes mehr. Wir wissen, dafs in Palermo, aber auch, dafs früh in Trier, Hildesheim, aber auch in Kloster Helmarshausen an der Weser für das opus smaltum gearbeitet wurde (Bock, Der byzant. Zellenschmelzer, Aachen 1896, S. 56 ff.). Und wir müssen hinzufügen, dafs nach Byzanz selbst die Emaillierkunst von Osten kam.

Uns kann nicht daran liegen, wie Strzygowski aus dem Pinienzapfen des Aachener Doms zu beweisen sucht, so wie uns der Aachener Dom selbst und die Frage, ob dessen Restauration eine fehlerhafte oder nicht, überhaupt hier fern liegt, wenn sie auch Anlafs aller Differenzen war. Interessieren dagegen mufs uns diese Ableitung der romanischen Kunst, die längst in Frankreich und Trier vorhanden gewesen sei, ehe Karl seinen Dom baute, so dafs dieser Vorbilder in Rom und Ravenna gar nicht bedurfte, wenn er für den Schmuck seines Domes von hier auch entführte. Dieser Stil war in Frankreich und Byzanz gleichzeitig, und ersteres hatte direkt bezogen. Es sei also, sagt Strzygowski, in die Kultur- und Kunstentwickelung des christlichen Abendlandes zwischen Konstantin und Karl dem Grofsen nicht ein Stillstand getreten, und so eine Lücke für uns vorhanden. Die Wege, auf welchen diese Kunstrichtung aus dem Morgenland bis nach Frankreich drang, sie sind's, auf welche, neben dem Faktum selbst, es uns ankommt. Und dazu möchte ich einige Bemerkungen machen, wenn auch der Laie gegenüber dem Archäologen von Fach sehr bescheiden zu sprechen allen Grund hat. Ich suche zu zeigen, dafs Strzygowski allerdings noch Beweismittel beizubringen hat, dafs aber die Geschichte auch solche ihm bietet, auf die man vielleicht aufmerksam machen mufs.

Nur eins schicke ich voraus. Es gibt Erscheinungen, wo die Kunstgeschichte unter verschiedensten Völkern ähnliche, und dennoch autochthone, nicht zugewanderte Kunstepochen zeigt.

In bindenden und verknüpfenden Motiven der Dekoration, im Knoten, im labyrinthischen Ineinanderverschlungensein der Linien und Gewinde findet Semper einen bei den verschiedensten Völkern überraschend gemeinsamen Ausgang der Flächenverzierung. Die irischen und frankosächsischen Schlangengewirre, die skandinavischen Gewinde aus Schlangen und Pflanzenteilen sind bekannt. Für die Geschichte freilich der Menschheit sind die gegenseitigen Beziehungen, die Wanderungen der Völker oder Künste einträglicher. Und die Geschichte der Wanderungen, der Traditionen ist auch hier das Ansprechende, wenn es auch Strzygowski gelingt, ein Beispiel jenes Nebeneinander gleichzeitiger Kulturen zu geben, welches gleichwohl auch seinem Nacheinander wieder dienen mufs. Eine interessante Zusammenstellung armenischer und merowingischer Initialen aber zeigt mit grofser Wahrscheinlichkeit gemeinsame Unterlage griechisch-orientalischer und abendländischer Kultur, in dieser Beziehung also morgenländische Einflüsse in einer Zeit, in welcher wir merowingische Miniaturmalerei nur isoliert uns dachten. Jetzt ergibt sich Gemeinsamkeit also demnach dieses und des armenisch-koptischen Stils. Hier ist eine Tierornamentik, welche bezweifeln läfst, ob Hettner recht sieht, wenn er meint, sie sei Eigentum der germanischen Völker nur. Professor Strzygowski zeigte 1891 schon die überraschende Ähnlichkeit des Lebensbrunnens, wie das Etschmiadzinevangeliar ihn hat, mit demjenigen, welchen Mönch Godescalc in der karolingischen Handschrift für Karl den Grofsen zeichnete, sowie denn auch die armenischen und karolingischen Schlingornamente von Fisch und Vogel eine auffallende Ähnlichkeit zeigen („Das Etschmiadzinevangeliar", S. 58. 92).

Also wieder zu den Wanderungen. Als vor einigen Jahren Professor Schäfer aus Osnabrück im Westchor des Doms zu Trier an die Wände klopfte, zeigten sich hinter dem fallenden Mörtel bald die alten dekorativen Malereien. Gerade so steigen allmählich die von der Tünche und den Schichten späterer Kulturen verhüllten Wanderungen der Völker und ihr Schaffen hervor. So zeigte Kisa neulich den Landweg, welchen Handelszüge der Byzantiner durch

das südliche Rufsland nahmen, um auch ihr Kunstgewerbe zur Ostsee zu führen. So zeigte früher schon Jakob, wie arabische Händler dieselben Pfade fanden. In beiden Fällen haben auch dem Erdboden entnommene Funde, Geräte und Wertstücke, zur Feststellung helfen müssen. Ähnlich vielleicht öffnet hier Strzygowski Einschau in alte Wanderungen, von denen die Geschichte der Kunstfunde uns nur die Kunde gibt. Leitet Strzygowski eine Geschmacksrichtung innerhalb der bildenden Künste, welche im merowingischen und dann auch karolingischen Frankreich sich verbreitete, also vom armenischen Hochland ab, so liegt in dieser Verbreitung an sich gewifs nichts Unmögliches, wenn sie durch weitere Daten noch deutlicher und unanfechtbarer nachgewiesen wird. Und dies wird die Aufgabe des Verfassers des „Protestes" sein, die Glieder der von ihm postulierten Kette noch sicherer aufzuzeigen, als bis jetzt.

Fraglich ist, ob er wohltat, auf die Hethiter hinzuweisen (Meine Philos. der Gesch. II, S. 186). Denn mit diesem „Modevolk dilettantischer Historiker", wie Max Müller sich, freilich zu absprechend, ausdrückte, ist's im wesentlichen allerdings wie mit den Kelten in Europa. Sie müssen immer aushelfen, wenn man nicht so recht weiter kann. — Was durchaus dagegen für Strzygowski spricht, ist der orientalische Zellenschmelz. Diese Emailarbeiten sind, wie Swenigorodskoi („Byzant. Zellenemails", Meran 1892, S. 53 ff.) zeigt, orientalischen Ursprungs, und doch ebenfalls in sehr alter Zeit nach Trier, vielleicht noch Prüm und Hildesheim hindurchgedrungen, wie wir erwähnten.

Es ist gewifs anzuerkennen, dafs Strzygowski die Vermittelung Illyriens und seiner alten Kultur zur Überleitung aus dem Orient zu den Franken in Anspruch nimmt. Im Diokletianspalast zu Spalato und dann in der Bautätigkeit zu Mailand und Ravenna sieht er Mittel für den Weg auch nach Frankreich. Er fordert diese Vermittelung für Trier als Zentrum orientalisch-hellenistischer Kunst schon im 4. Jahrhundert. Dieser Kunst schreibt er auch den dortigen Kaiserpalast zu. Der erste Bischof von Trier, Agritius, stammte aus Antiocheia. Es war das Jahr 328. Eine Elfenbein-

schnitzerei im Trierer Domschatz stelle die Einweihung, wie gesagt, der Irenenkirche in Byzanz dar. Man sieht die Patriarchen von Byzanz und Alexandreia, und hier findet Strzygowski, also um 550, Ähnlichkeit mit einem Relief der Aachener Domkanzel. Die Tafel kann direkt über Ravenna und Mailand nach Trier gelangt sein, wo doch auch Athanasius vielleicht anregend war. Diese Auslegung jener Elfenbeinschnitzerei beanstandet freilich, so müssen wir erwähnen, Sauer in Deutsch. Lit.-Ztg. März 1904. Aber er betont auch, dafs das Bewufstsein des Abendlandes von der Verwandtschaft seiner Bauformen mit orientalischen Mustern „durch das mit Bonifatius anhebende Uniformierungsbestreben Roms unterbrochen“ sei, S. 759. Denn zu Anfang des 5. Jahrhunderts huldigte — sagt Sauer — der gröfste Teil des Abendlandes dem orientalischen, unrömischen Brauche. Hatte doch auch Mailand zwanzig Jahre lang einen kappadozischen Bischof. Jedenfalls sei der Oktogonalbau auf orientalischen Ursprung zurückzuführen.

Aber wir dürfen auch auf das Mönchtum blicken. In der ersten christlichen Zeit, wie gesagt, zeigen die drei grofsen Kappadozier, Gregor von Nyssa, Gregor von Nazianz und der grofse Basilius von Cäsarea, uns eine Zeit kirchlicher Blüte. Und Basilius, Bischof in Cäsarea, einer Stadt von 400000 Einwohnern im 3. Jahrhundert, schuf in der Mitte des flutenden Mönchs- und Einsiedlerlebens, welches Eustatius gefördert hatte, durch seine Stiftung des nach ihm genannten Basilianerordens eine einigende Mitte. Der Orden, der sich über den Süden von Italien, Sizilien und Korsika verbreitete, war es, der auch seinerseits eine Brücke bis Massilia bauen konnte, wie wir zugunsten der Annahme von Strzygowski betonen.

Denn es läfst Strzygowski das Verflochtensein, die Beziehungen und Wanderungen des Mönchtums meines Erachtens zu seinem Schaden zu sehr aufser acht. Es liegt darin gerade ein Beweismittel, welches er heranziehen konnte. Im Klosterwesen ist eine Gewähr für Bewahrung und Fortpflanzung der Kunst- und Bautraditionen. Die Ausbreitung morgenländischer Askese im Abendland stellt eine stille, doch

mächtige Bewegung, vom Nil und, man möchte sagen, vom Euphrat bis zur Loire dar. Und diese Bewegung gab sich überall in einer Feier der Innerlichkeit des Menschen in einer Einseitigkeit kund, welche dessen äufsere Erscheinung, sei es in Elfenbein, sei es im Stein, zum Schemen machte, aber feierlich und majestätisch wirkte. Diese Welt des Mönchtums war mächtiger als Fürsten und Städte für Verbreitung gleichartigen Stils. Es war das Tönen einer gleichartig gestimmten, sich fortschwingenden Saite, die überall dieselbe Stimmung schuf. Das könnte Strzygowski in Anschlag bringen.

Hier möchte ich mir überhaupt auch die Bemerkung erlauben, dafs Strzygowski vielleicht zur Überleitung aus der Mitte Vorderasiens nach dem Abendland die griechische Kirche ausgiebiger benutzen konnte. Denn ihr Gebiet umfafste Kleinasien, Syrien mit Palästina, Arabien, umfafste also das bedeutende Palmyra und Ägypten, auch persische Gemeinden und — Illyrien, von wo der Übergang nach der Lombardei nur ein Schritt war.

Also auch im Mittelmeer ist doch diese Brücke als naheliegend zu beachten, welche nun, wie gesagt, in Betracht gezogen werden konnte. Denn das alte Grofsgriechenland in Unteritalien und Sizilien, durch dorische Wanderungen und Kolonisation entstanden, gehörte doch jener griechischen Kirche an und nahm deren Dogma, deren Liturgien, Miniaturen und Bautypen an. Denken wir nur an Tarent, Sybaris, Kroton, denken wir an die griechischen Rhegion und Neapolis, und weiter an die Griechen von Sizilien, an Akragas und Selinunt, an Korsika. Sie sind Bogen für Bogen, sollten wir denken, einer mächtigen Brücke, die sich bis Spanien und Massilia fortsetzte. Und man denke nur an die altkirchlichen Reste, die in den basilianischen Klöstern Süditaliens wie Rossano gefunden werden, an die Eremitengrotten und Krypten der Gegend am Taranto, man denke an Casole. Der Codex purpureus Rossanensis stammt doch nach Gebhardt und Harnack aus dem Ende des 5. Jahrhunderts. Übrigens wies für diese Welt die „Römische Quartalschrift“ von 1890 schon auf „grofse Ähnlichkeit mit Kirchen in

Georgien und Armenien“ (Jahrg. 8, S. 171), auch für diese Landschaft hin. Den Codex Rossanensis läfst Kondakow schon in Alexandrien, jedenfalls Unterägypten entstanden sein, Hist. de l'art byz. 1886, p. 12.

Nun möchten wir den Blick auf Gallien richten. Denn wir wünschen, profan- und kirchengeschichtlich den Gedanken Strzygowskis begreiflicher, empfehlenswerter erscheinen zu lassen, wenn derselbe, wie gesagt, rein kunstgeschichtlich allerdings weitere Beweismittel selbst noch zu bringen haben dürfte.

Die Mitte Galliens war Trier, das gallische Rom. Von hier gingen die Befehle nach Gallien, Spanien, Britannien. Triers Schulen blühten und wurden gepflegt. Seit 287 kaiserliche Residenz und häufig von Kaisern zum Aufenthalt gewählt, bildete sich hier die Kunst der Rede auch aus. Man konnte von einer Rhetorenschule von Trier reden. Denn das orientalische Hofzeremoniell forderte Panegyriken in Kunstrede. Eumenius aus Autun gab ihr ciceronianischen Glanz. Den Luxus und die Sittenlosigkeit der Stadt zeigt uns Salvian. Und nun sehen wir uns nach Beziehungen Galliens zum Orient um.

Die Kirche besetzt die grofsen Städte, der Handel, dem sie folgte, führte in die Weite. In die griechische Kolonie Massilia setzte sie ihren Fufs, in das römische Lyon trat sie ein. Hier wie in Vienne traf die Christen im Jahr 177 eine Verfolgung, von welcher sie den Christen Asiens und Phrygiens, also ihrer Heimat, erzählen. Der Arzt Alexander aus Phrygien, ein Mann mit römischem Bürgerrecht, Attalus aus Pergamon waren Märtyrer geworden. Also in der römischen Kolonie eine griechische Gemeinde. Ihr Bischof Photinos war Grieche. Sein Nachfolger Irenäus war Kleinasiat. In der Umgebung Polykarps hatte er in Smyrna gelebt.

Der Zeitgenosse Martins von Tours, Hilarius, vom Volk zu Poitiers zum Bischof gewählt, wurde 358 verbannt und

weilte drei Jahre in Asien. Zu Trier saſs ein Syrer, Hieronymus. Zu Antiochia war er zum Presbyter geweiht. Hier zu Trier schrieb er Hiliarius' Buch über die Synoden ab. Dieser starb 366 zu Poitiers. Aber es ist denkwürdig, was er sagt: Der Bischof von Rom habe nur deshalb seinen Vorrang vor anderen Kirchen, weil er der Bischof der alten Hauptstadt des Reiches sei.

Aber Strzygowski könnte auch für sich sehr wohl auf die Sagenzyklen hinweisen, welche als Legenden in Gallien und am Rhein deutlich das Morgenland zeigen, oder das, was wir bisher unter byzantinischer Kultur verstehen. — Die Mauritiuslegende erwähnt um 427 schon Theodoret. Sie ist griechisch. Mauritius ist, wie der h. Theodoros, Protomartyr. Er steht an der Spitze der Siebzig. Die spätere abendländische Fassung, die thebaische Legion, gibt ihm ein Heer. Der h. Moritz wird im Morgenland in die diokletianische Verfolgung nach Apamea gesetzt. Im Abendland erhält seine Legion die Unterfeldherren, zu Bonn den Cassius und Florentius, zu Köln Gereon, zu Xanten den Viktor. Und neben dem Stratelatus, der den Drachen ersticht (Swenigorodskoï S. 163f.), also neben dem h. Theodoros, steht auf byzantinischen Siegeln der h. Georg (Schlumberger, Sigillographie byz., Paris 1884, p. 24). Er ist Drachentöter. Unter seinen Schutz stellten Chlodwig und Chlotilde ihre kirchlichen Stiftungen. So war er Patron der Klöster Cala und Cambrai, und so vieler anderen. Der Kultus des h. Georg war weit verbreitet, wie zahlreiche Kirchen in Armenien, wie fünf in Byzanz nach Zöckler ihm geweiht waren. Georg selbst war Kappadozier. Und so reichte Kappadozien nach Gallien hinüber.

Der Dichter Venantius Fortunatus beschreibt eine Kirche, welche Bischof Sidonius in Mainz unter den besonderen Schutz des h. Georg gestellt hatte. Wir hören von Venantius, daſs er, der Wunderwirker, „begraben in Morgenlands Ferne, auch im Abendland seine helfende Nähe zeigt". Die Legende von diesem Wunderwirker in Kappadozien konnte, setzen wir hinzu, leicht ihren Weg von dort nach Hessen und dann auch zum rechten Rheinufer finden, weil ein Teil der

22. Legion, und gerade die Kohorte, welche sich aus Damaskus rekrutierte, ihre Standquartiere in der Wetterau hatte.

Die kirchliche Verbindung war eine alte. Zur Zeit des Irenäus, Bischofs von Lyon, ist, wie Th. Zahn sagt, „die Verbindung zwischen der Kirche Asiens und Galliens mannigfach bezeugt". Im Verkehr trat das „orientalische Element" über das italische im fränkischen Reich immer mehr hervor. In den Städten „zahlreiche syrische Kaufleute, die ihre Sprache bis tief in das 6. Jahrhundert bewahrten. Neben Syrern fehlten die Griechen nicht, die ebenfalls an ihrer väterlichen Sprache festhielten" (Hauck, K.G. I, S. 8). Der Vater des Ausonius sprach griechisch.

Ammianus Marcellinus, 330—400, ein Grieche, arbeitete für eine Fortsetzung des Tacitus. Erhalten ist nur Buch 14—31. Im Kriegsdienst hatte er Ägypten und den Orient gesehen. Unter Kaiser Julian focht er gegen die Alemannen, wie er auch am persischen Feldzug teilnahm. So war's ein Völkergemisch an Rhone und Garonne und dies schon durch die Legionen und durch die Kaiserfahrten. Und die Griechen, und damit Einflüsse aus Osten von Kappadozien bis Antiochia und Ägypten, spielten eine Rolle, die sich auch in unwillkürlicher Übertragung von Bauformen äufsern mufste, wie wir von vornherein aus der Landesgeschichte schon schliefsen müfsten. Die Einheit des Reichs von der Garonne bis zum Nil und Euphrat hatte in Militär- und Poststrafsen dem Handel in die Hände gearbeitet. So konnte ein Hieronymus in Trier wie in Byzanz und Antiochia zu Hause sein.

Gregor von Tours erzählt, wie König Guntramnus im vierundzwanzigsten Jahre seiner Regierung nach Aurillac kommt. Man feiert dort das St. Martinsfest. „Processitque in obviam ejus immensa populi turba cum signis atque vexillis canentes laudes. Et hinc lingua Syrorum, hinc Latinorum, hinc etiam ipsorum Iudaeorum in diversis laudibus varie concrepabat dicens: Vivat rex!" Hist. Franc. VIII, 1 (M. G. Scr. 1). Wir finden, dafs ein Syrer Presbyter wird, X, 26. Salvian spricht von „negotiatorum et Syrorum om-

nium turbae". — Gregor schreibt über die Siebenschläfer von Ephesos: „interpretante Syro".

Die Bevorzugung griechischer Überlieferung war so vorherrschend, daſs noch Karl der Kahle nur mit lang herabfallender Dalmatika erschien, um das Haupt seidene Umhüllung mit Diadem. Darum die Klage der Fuldaer Annalen: „Alle Gewohnheiten der Frankenkönige verachtete er und hielt die griechische Herrlichkeit für das Höchste." Wie griechische Sitte sich erhielt, zeigt nebenbei der Umstand, daſs man, wie unter den Vandalen in Karthago, so in der Provence unter den Franken, bei Wagenrennen für die „Grünen" oder „Blauen" Partei ergriff. Wir wissen auch, daſs auf Münzen der Merowingerkönige, z. B. Theodeberts (539), Vermerk über Ermächtigung des Kaisers von Byzanz nicht fehlte. Und von den verknüpfenden Motiven für Dekoration, von denen wir S. 490 sprachen, da sie sich in Gallien fanden, sagt auch ein Jetztlebender: „Neben Band- und Tierverschlingungen kommen immer häufiger regelmäſsig an die byzantinische Kunst sich anlehnende Musterungen." So Knackfuſs, Deutsche Kunstgesch. I, S. 16.

Eine Münze von Childerich, 660—674, also aus merowingischer Zeit, zeigt nach Henne am Rhyn Nachahmung einer byzantinischen Münzform. Nach ihm eben ergriff man ja auch bei Wagenrennen im damaligen Frankreich Partei für die „Grünen" oder „Blauen" (Kulturgesch. S. 92). Den Groſshandel betrieben „christliche Syrer". Der mystische Brunnen im Evangeliar Karls des Groſsen ist also orientalischer Abstammung. Der Tassilokelch zeigt ausgeprägt den byzantinischen Welterlöser. Das Utrechter Reliquienkästchen ist nach Otto von Falke und Heinr. Frauberger (Deutsche Schmelzarbeiten des M.A., 1904) merowingisch. Das Reliquiar von Enger zeigt Anregung „von byzantinischer Schmelzarbeit", S. 3.

Childebert, Chlodwigs Sohn, kehrte, von den Benediktinern sich abwendend, zum Kreuzbau zurück, als er zu Paris (St. Germain-des-Prés) 543 die zweite merowingische Grabkirche baute. Und Chlotar plante für die dritte merowingische Königsgruft diese Form. „Es scheint" — sagt auch von Reber bei dieser Gelegenheit —, „daſs die Mönche des

h. Antonius und Basilius, welche, vordem in Frankreich verbreitet, auch das mit St. Germain-des-Prés verbundene Kloster innehatten, mehr byzantinische Art verfolgten, als dies von den Schülern des h. Benedikt vorauszusetzen ist" (Kunstgesch. des M.A., S. 185). Vergebens freilich hat denn auch nach von Reber Kolumban gegen Monte Casino angegestrebt, welches langsam dann vordrang.

Auch Schnaase sagte, und er liefs schon 1844 seine „Geschichte der bildenden Künste" erscheinen, im 3. Bande, S. 482: „Schwächer war das römische Element im Norden von Frankreich." „Die Technik der gallischen Bauleute wurde denn auch" — so sagt derselbe Schnaase — „in den benachbarten Ländern anerkannt; ein britischer Abt im 7. Jahrhundert liefs sich aus Gallien Maurer kommen." Sie wollen eine steinerne Kirche „nach der Sitte der Römer" dort errichtet haben. Dies aber bezieht sich jedoch auch auf das Baumaterial, da die Briten noch von Holz bauten, und auf die Gewohnheit, römisch zu nennen, was als Kirchenwesen von dort ausging. Schliefslich, man hielt früher wenigstens auch die Mosaiken in der Gruft von St. Gereon in Köln für merowingisch. „Eine Form mehr der byzantinischen, als der italienischen Kunst angehörig ist die Miniaturmalerei in Trier", sagte man damals.

Zeigt Massilia, wie erwähnt, nur griechische bauliche Erscheinungen in seiner Nähe, kommen aber auch Zeugen in der Provence dazu und dazu auch Stücke hellenistischen Gepräges, selbst die Igler Säule, wie man versichert, so scheint also das Wort Dohmes: „In Ravenna haben wir mit Wahrscheinlichkeit die Vorstufen für Karls Schöpfung in Aachen zu suchen", sehr beschränkt werden zu müssen (Gesch. d. deutschen Baukunst, S. 8). In der „dunklen" Zeit zwischen Konstanstin und Karl dem Grofsen müssen wir dagegen auch in Frankreich vor und unter den Merowingern schon eine romanische Kunst erblicken, wenn die einzelnen Funde nicht täuschen, welche kaum ohne Berührung mit dem Osten gedacht werden können.

Indes möchte ich nun, worauf natürlich Strzygowski nicht einging, eins nachholen, nämlich auf die Bedeutung der

alten Handels- und Verkehrswege hinweisen, um auch von dieser Seite her die Bedeutung Massilias festzustellen. Woher diese Bedeutung für diesen Handel, der so eminent ein Kulturträger ist? Es ist, weil die Alpen den alten Völkern so lange unzugänglich waren. Den Karthagern wie Griechen schmälerten sie den Reingewinn. Der Handel umging die Alpen. Er mündete in Massilia. Von hier ging er die Rhone hinauf, selbst bis zur Donau hinüber. Massilia war vom Mittelmeer aus der Schlüssel. Und nun erfahren wir: dafs im Osten geschlagene Münzen und zwar makedonische Königsmünzen und griechische Tetradrachmen hier umliefen. „Römisches oder italisches Geld vorkaiserlicher Zeit findet sich daneben nur selten." So A. Schulte in: Geschichte des mittelalterlichen Handels, Leipzig 1900, I, S. 40. So also in alter Zeit. Nach Zusammenbruch des römischen Reichs selbst war, da Alpenpässe nicht geöffnet waren, Byzanz noch der Ort, von welchem feinere Zeuge und liturgische Gewänder kamen. Für Sammet und Seide hatten der Orient und Byzanz das Monopol. Troyes in der Champagne hatte schon im 5. Jahrhundert die bedeutendste Messe.

Übrigens hatte schon vor acht Jahren im Februar 1896 Dr. Kisa in Köln auf den kulturvermittelnden Warenzug über Marseille und Narbonne hingewiesen. Er setzte hinzu, dafs bei dieser Einfuhr der direkte Import aus Alexandrien den italischen überwog. Nun wiederholen wir.

Ohne Zweifel hatte also Gallien eine voritalienische Kunst, eine griechische. Seit die Phokäer Massilia schufen, hatte dieses sich zum wichtigsten Platz für die Verbindung des Mittelmeerhandels mit den westeuropäischen Völkern aufgeschwungen. Von hier ging früh schon britisches Zinn zu den klassischen Stationen. So kam es, dafs Cäsar in Südgallien schon hellenische Bildung traf, die beim Schreiben griechischer Schrift sich bediente. Ton- und Glasindustrie beherrschte von der Rhone aus den italienischen Markt. Und so bildete sich in Gallien eine Kultur, die wir die gallofränkische nennen können. Später mit römischem Firnis bedeckt, hatte sie doch schon von der Provence aus in Trier und dem Moseltal gebaut und mannigfach geformt. Mosaik-

bilder hatten schon merowingische Kirchen, und ebendaher sind diejenigen in St. Gereon in Köln mit Professor Clemen zu erklären, deren Gregor von Tours gedenkt, wenn er von der Kirche zu den „goldenen Heiligen“ spricht.

Früher als in Deutschland blühte die Kirche unter den Franken, wenn auch „nicht viel später als an der Rhone das Christentum am Rhein und an der Mosel Fuſs faſste“ (Hauck I, S. 7).

Comte de Vogüé, welcher einen indirekten, aber auch einen früheren direkten Einfluſs von Syrien auf Frankreich auch annimmt, weist auch hierfür auf die Basiliken von Tours, St. Denys und St. Gallen hin. De Vogüé dehnt dies auch auf das Grab des Theodorich aus, indem er die enormen Steinblöcke, wie jenes Grab mit einem solchen bedeckt ist, auch in Syrien fand (I, p. 22).

Und wie reich, fügen wir hinzu, waren die merowingischen Kirchen! Wenn Childebert, seine Schwester zu befreien, 531 Narbonne erobert, so findet er unter den Schätzen der Kirchen der Stadt sechzig goldene Kelche mit Edelsteinen [1].

Für die Merowingerzeit kommt dies noch in Betracht, daſs, wie in Deutschland, so in der fränkischen Kirche nur lose Beziehungen zu Rom nachweisbar sind. Die Fridolin, Kolumban, Gallus hatten keine Vollmacht von Rom. Die Emmeran, Pirmin, Rupert ebenso. Ersterer machte nur eine Pilgerfahrt nach Rom. In der fränkischen Kirche gestaltete sich die Verbindung mit Rom erst dann, als dieses von den Langobarden bedrängt ward, und nun die fränkischen Könige zu gewinnen suchte und gewann, wie dieses schon Rettberg (2. Band) dargelegt hat. Auf Deutschland war dies vom gröſsten Einfluſs, indem nun Bonifatius, auf Karl den Kahlen gestützt, die Oberhoheit Roms hier durchführte. „Als Ergebnis“ — sagte Rettberg — „stellt sich heraus, daſs erst seit Gregor II. zu Anfang des 8. Jahrhunderts ein Verhältnis Roms zu dem Frankenreiche und dessen Nebenländern wieder beginnt“, II, S. 590.

---

1) Labarte, Hist. des arts industr. (Paris 1872), p. 239.

Interessant war es mir übrigens auch, daſs Henry Revoll in seiner groſsen Arbeit über Kirchen und Basiliken des westlichen Frankreich, dort wo er das Oratorium St. Trophime bei Arles (Bouches du Rhone) bespricht, auf dessen Ähnlichkeit mit einem in Fels gehauenen Oratorium zu Surp-Garabed in Kappadozien hinweist, S. 13.

Nicht von Rom aus, so reich dasselbe an romanischen Bauten auch ist, geht die christliche Kunst des Abendlandes, sondern von einer Seite, welche wir nicht ahnten, kam der Anstoſs wahrscheinlich, und auf Wegen, die uns wesentlich noch dunkel sind. Noch ebenso dunkel, wie die Wege, auf denen arisch-indische Märchen bis zum deutschen Harz gelangten. Jedenfalls gibt eine Arbeit wie die vorliegende, welche von einem Protest gegen den jetzt eingeschlagenen Weg zur Renovation des Aachener Domes nur ausging, ganz allgemeine Anregungen, die von Wert sind. Und gewiſs für die Geschichte der Kirche, wie u. a. Viktor Schultze an den Katakomben dies gezeigt hat.

Nur der Archäologe von Fach, so muſs wiederholt werden, besitzt die Mittel, die Frage zu entscheiden, ob Professor Strzygowski die Steine, den Erzguſs, das Elfenbein, die Schmelze so reden läſst, daſs sie dasjenige ergänzen, was die Kirchengeschichte in der Regel nur literarischen Quellen entnimmt. Jedenfalls ist die Liebe ungemein sympathisch, in welcher er sich der ältesten Kirche, den Gebieten der sieben Gemeinden, der griechischen Väter und der ägyptischen Zeugen zuwendet.

Übrigens hat auch Renard (Westd. Ztschr. 1903, S. 350) wenigstens zugegeben, daſs Strzygowski „unsere Kenntnis vorderasiatischer Einflüsse auf die abendländische Kunst wesentlich vermehrte“. Ebenso hat denn auch J. Buchkremer nun „die bahnbrechenden Forschungen Strzygowskis“ anerkannt, „welche auf kleinasiatische Bauten hinweisen, die als die Quelle der karolingischen Kunst zu gelten haben“ (Zur Wiederherstellung des Aachener Münsters, Aachen 1904, S. 16).

Genug, wir danken Strzygowski für Anregungen, durch die er wieder einmal an die alte Kirche und damit an die

griechische Kirche uns erinnert, von deren dogmatischem Arbeiten und Aufbauen wir lernten, deren Kirchen und Krypten gewissermafsen wir hier auch wieder betreten.

Strzygowski hat recht. „Man arbeitet auf allen Gebieten der Kunstgeschichte — nur für die Denkmälerwelt, die uns doch eigentlich am nächsten stehen sollte, die christliche, ist kein Geld flüssig zu machen.“ Immer also nur die Antike! So in „Kleinasien ein Neuland der Kunstgeschichte“, 1903, S. V. Hier teilt Strzygowski auch den Brief des Gregor von Nyssa S. 77f. und die Rede Gregors von Nazianz mit, indem er übrigens auch auf die Höhlenbauten Kappadoziens eingeht und die Bedeutung der ältesten kirchlichen, der vorrömischen Kultur, und Architektur auch, an einem Stück irischer Baugeschichte erläutert. — Also er hat wohl recht. Es wäre Zeit, dafs man sich auf kirchliche Kunst ernster besänne, und so ein Blatt „monumentaler Theologie“, wie man früher sagte, oder der „Kirchengeschichte“ neu und gründlich schriebe. Und wie viel hier für die Geschichte der Kirche im 3. und 4. Jahrhundert für ihren Gang auch aus dem Orient ins Abendland noch zu lernen ist, zeigen wieder der Abschnitt „Die koptische Kunst“ von Strzygowski, und darin die Kapitel S. 75 und 104f.: „Byzantinischer Import“ und „Christliche Reliefs“ in dem Catal. génér. des Antiq. égypt. des Museums von Kairo (Vienne 1904).

Heute blickt die Seldschukenburg von Kaisarieh, dem alten Cäsarea in Kappadozien, ruhend auf Grundmauern, die Kaiser Justinian legte, noch herab auf die Kirche der h. Jungfrau, in welcher der grofse Basilios gepredigt haben soll. Wer aber wendete sich unter uns nicht gern jenen Stätten zu, wo die Väter der ökumenischen Symbole der ganzen, ungetrennten Christenheit wandelten!

Zu Luthers römischem Prozefs.

[Schlufs [1].]

Von

Paul Kalkoff in Breslau.

Er knüpfte ferner an das Schreiben des Kardinals an, wenn er sich gegen die auch in der Bulle „Exsurge“ vorgetragene [2] Unterstellung, dafs er nicht aus Eifer um die

---

1) S. oben S. 90—147. 273—290. 399—459.

2) Opp. v. a. p. 266: Luther lege die Schrift aus im eigenen, nicht im Sinne des hl. Geistes *ambitionis auraeque popularis causa*; p. 267: *per superbam curiositatem, mundi gloriam cupientes.* Auch ein Anzeichen, dafs das von Riario unterzeichnete Schreiben von demselben Kreise ausging, in dem die Bulle entstand, und zu einer Zeit, als deren Entwurf schon vorlag. — Dieselbe psychologische Begründung für Luthers Auftreten (*cupiditas novae gloriae*) wird in der „Rede“ des Dominikaners und Professors der Theologie an der römischen Universität Thomas Rhadino (vgl. meine Aleanderdepeschen S. 221 Anm.) wiederholt mit den boshaftesten Ausfällen vorgetragen (Corp. Ref. I, col. 219. 256); obwohl der Verfasser versichert, dafs er unaufgefordert schreibe (col. 214), ist doch das Werk aufzufassen als eine offiziöse Begründung der Verdammungsbulle, berechnet auf das Verständnis der vornehmeren Kreise: gerichtet „an Fürsten und Völker Deutschlands“ sollte sie für den Erlafs eines die Bulle vollziehenden Reichsgesetzes Stimmung machen; es werden deshalb auch die politisch anstöfsigen Sätze Luthers in den Vordergrund gestellt (Verwerfung der Ketzerverfolgung, angeblicher Widerspruch gegen den Türkenkrieg); die Unzulässigkeit der Berufung an das Konzil, die Autorität des Papstes, der Wert der Ablässe werden eifrig verfochten; die Notwendigkeit der Bestrafung Luthers wird unter ausgiebiger Berufung auf die Germania des Tacitus dargetan. Gedruckt wurde die Schrift bei dem Drucker der Bulle „Exsurge“ im August 1520. Die rhetorisch recht gewandte Schrift wurde noch im Frühjahr 1521 durch den Vizekanzler an Ale-

Religion und in der Pflicht der Liebe, sondern aus Streitsucht oder aus gelehrtem Ehrgeiz oder aus eitler Ruhmbegierde *(scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu)* sich hervorgedrängt habe. Bei dieser ihn offensichtlich besonders kränkenden Anschuldigung [1] nimmt er nun Anlafs, ausführlich darauf hinzuweisen, wie er förmlich „mit Gewalt", durch seine literarischen Widersacher, in den Streit hineingezogen, zumal von Eck erst zu dem Angriff auf den Primat des Papstes genötigt worden sei. Vielmehr habe er nur aus Pflichtgefühl gehandelt: er sei bereit, auf sein Lehramt zu verzichten, solange er es aber verwalte, müsse er gegen die das Seelenheil gefährdende Entstellung der Wahrheit seine Stimme erheben. Von diesem Schuldbewufstsein müsse doch auch der Kardinal nicht frei sein, wenn er die Kirche verteidige und

---

ander nach Worms geschickt. Der Verfasser führt auch recht ausgiebig Stellen aus Luthers Schriften an, beruft sich auf sein Schreiben an Leo X. (col. 232), bezieht sich ferner so bestimmt auf einige der verdammten 41 Artikel (Nr. 10: col. 232sq.; Nr. 8: col. 234; Nr. 41: col. 253; neben obigen Hauptpunkten besonders die von L. behauptete Fehlbarkeit der Konzilien, col. 258, seine Verwandtschaft mit Hus und Wiclif, öfter), dafs man annehmen mufs, dafs dieser Gelehrte von eingeweihter Seite genau instruiert wurde oder selbst an den Beratungen der theologischen Kommission teilnahm. Der offiziöse Charakter der Kundgebung geht auch daraus hervor, dafs der römische Druck schon im Oktober in Leipzig neu aufgelegt worden war, was unzweifelhaft von Eck veranlafst worden ist, der das Buch mitbrachte und zur Besorgung dieses und anderer auf Veröffentlichung der Bulle gerichteter Geschäfte seinen Schwestersohn dort zurückliefs (Enders II, S. 498, 38f. 510, 53ff. Seidemann, Erläut., S. 8). Auch andere italienische Streitschriften gegen Luther sind auf Anregungen der leitenden Kreise der Kurie zurückzuführen. Die von Medici so eifrig an Aleander nach Worms versandten Streitschriften des Florentiner Dominikaners Ambr. Catharinus sind entschieden vom Vizekanzler und von Schönberg angeregt worden, und die gleichfalls von ihnen nach Worms übermittelte „Rede des Joh. Anton. Modestus gegen Luther" (vgl. meine Aleanderdepeschen S. 87f. 221 Anm.) weist wieder auf den Kardinal Accolti zurück, in dessen Diensten der vorher längere Zeit in Deutschland wohnende Dichter sich 1521 als Sekretär nachweisen läfst. G. Molini, Docum. di storia ital. I, p. 130sq.

1) Enders S. 429, 26: *me gloriae insanae accusant.*

in demselben Atem behaupte, sie bedürfe einer Verteidigung nicht [1]. Prierias, Eck und Cajetan sind aus Ehrgeiz die Urheber des Unheils gewesen. Luther verlangt nur freie Lehre der göttlichen Wahrheit, nicht Gold noch Kardinalshüte [2] noch was sonst — eine deutliche Anspielung auf Huttens *Trias Romana — Roma hodie in pretio habet.* Er sei schon zufrieden, wenn man ihn „*in angulo deserti*" leben und sterben lasse. In diesen Gedankengängen und in dem Satze: *toties obtuli pacem et silentium* [3], liegt der Keim und vielfach auch schon der Wortlaut seiner „Oblatio sive protestatio" und des im wesentlichen gleichlautenden Schreibens an den Kaiser [4] zutage, und der Kurfürst war von der Wichtigkeit dieser von Luther stets betonten Bereitschaft, sich dem Urteil sachverständiger und unparteiischer Richter zu unterwerfen, so sehr überzeugt, dafs er wohl bald nach Aufstellung des lateinischen Entwurfs zur Antwort an Tetleben (vom 10. Juli) den Wunsch äufserte, Luther möchte dieses sein „Erbieten" förmlich erneuern. In der für ihn

1) Enders S. 429, 38 f. In dem römischen Schreiben heifst es: die Kirche sei stark genug, um die Parteiung oder vielmehr den Abfall eines Menschen nicht fürchten zu müssen usw. S. Beilage I.

2) In Köln hat dann der Kurfürst, „dieser Basilisk", zu drei Kurfürsten geäufsert, er wisse bestimmt, dafs der Papst Luthern für den Widerruf gern ein reiches Erzbistum oder den roten Hut geben würde, und der Trierer wollte gar verstanden haben, der Papst habe Luthern schon ein solches Anerbieten gemacht, und meinte, dafs das ein allgemeines Ärgernis geben würde. Aleander beschuldigt nun den Kurfürsten, er habe sich der gewissenlosen Erfindung handgreiflicher Lügen schuldig gemacht, um seine teuflische Absicht, den Ruin der Kirche, durchzusetzen (Brieger S. 40, Übers. S. 58). Der Kurfürst konnte dabei nun so gut wie Luther an ein Gerede Miltitzens (vgl. Enders I, S. 327, 80) denken, aber recht wohl auch das Anerbieten des Papstes vom 7. Juni 1519 (Reichstagsakten S. 824, 4) so aufgefafst haben, dafs dieser den ärgerlichen Handel Luthers dadurch aus der Welt schaffen wolle, dafs er „der Freunde" des Kurfürsten einen, also wohl selbst Luthern, zum Kardinal machen würde, sobald der Kurfürst die Kandidatur annehme. Vgl. die Verheifsung in der Kommission der Nuntien, Bal. p. 6.

3) Enders S. 429, 18; im Schreiben an den Kaiser: *ut in angulo meo laterem*; in der „Oblatio": *in angulo aliquo latens* ... Opp. v. a. V, p. 3 sq.

4) Opp. v. a. V, p. 1—6. Weimar. Ausg. VI, S. 474 ff.

hergestellten deutschen Fassung vom 13. Juli ist also schon ein Hinweis auf eine besondere Erklärung Luthers eingefügt: „wie denn sein Erbieten vermag"; aufserdem aber hat der kluge Berater dafür gesorgt, dafs die allgemeine Wendung: Luther werde widerrufen, *ubi meliora doctus fuerit,* im Sinne Luthers dahin bestimmt wurde, dafs die Unterweisung auf Grund der heiligen Schrift geschehen müsse, sowie Luther in der „Oblatio" sich nur durch *rationabiles causae sacrarum literarum* widerlegen lassen will: und nun wurde in der endgültigen Fassung, bei deren Einsetzung die Schrift Luthers im Entwurf sicher schon dem Kurfürsten vorgelegen hatte, diese politisch bedeutsame Mafsregel mit aller Feierlichkeit angekündigt: Luther werde gehorsam vor dem Kommissar erscheinen, *addita etiam uberiore submissionis et obedientiae oblatione, se, si de quovis suo dogmate aliud et rectius ex verbo Dei edoctus et veris testimoniis Scripturae de errore convictus fuerit, ultro mutaturum sententiam et recantaturum esse, ex ipsa forma Protestationis seu oblationis ab ipso edita*[1] *apparet.* Jedenfalls war also am 13. Juli der Plan einer solchen Erklärung Luthers aufgestellt; über der Ausführung ist aber noch einige Zeit vergangen.

In das Schreiben an Tetleben würde nun Spalatin schon dem Brauch der früheren Erklärungen zufolge auch den Satz aufgenommen haben, dafs man Luthern schon längst entlassen haben würde, wenn nicht Miltitz seine Flucht zu den Husiten gefürchtet hätte, wo er viel freier schreiben würde, als er aus Rücksicht auf den Kurfürsten und die Universität getan habe. Auch Luther aber hatte am 10. Juli ausdrücklich den Wunsch geäufsert, der Kurfürst möge dem Kardinal zu verstehen geben, dafs man, wenn man ihn durch

1) Mit Sicherheit kann man aus diesem Ausdruck nicht entnehmen, ob eine schriftliche Kopie des Entwurfs beigefügt, oder ob damit nur auf den beabsichtigten Druck der „Oblatio" hingewiesen werden sollte. — Der erste Entwurf Luthers, ein Konzept mit vielen Korrekturen, den schon Cyprian (I, S. 493ff.) mit Spalatins Überschrift: „D. M. L. öffentlich Erbieten 1520" herausgab, ist jetzt nach dem Original abgedruckt in der Weim. Ausg. IX (1893), S. 302ff.

den Bann *(diris suis)* aus Wittenberg vertreibe, die Sache nur verschlimmern würde: jetzt aber werde er nicht nach Böhmen gehen — was man ja nach Crotus' Mitteilung vom 28. April (s. oben S. 450) geradezu wünschte —, sondern jetzt wisse er mitten in Deutschland einen Zufluchtsort, wo man ihn allen Bannflüchen zum Trotz schützen wolle und könne. Denn abgesehen davon, daſs Luther schon mit Hutten in Verbindung stand und sich eben auch an Sickingen wenden wollte, hatte er eben das Angebot des fränkischen Ritters Silvester von Schauenberg erhalten [1], der von der Flucht nach Böhmen abmahnte und ihn mit hundert Edelleuten zu schützen versprach: dann aber werde er noch weit schärfer gegen Rom schreiben; man möge also dem Kurfürsten vielmehr dankbar sein, statt ihn zu belästigen.

Nachdem daraufhin der in Tetlebens Schreiben erhobene Vorwurf, daſs dem Kurfürsten die Schuld an der Ausbreitung der Irrlehren zufalle, scharf zurückgewiesen worden ist, erhält Luther allein das Wort, wobei der Höflichkeit wegen es so hingestellt wird, als sei das vorhergehende zur Erläuterung der für den Kardinal bestimmten Antwort geschrieben, das folgende aber als eine „freimütigere" Äuſserung über den Stand der Dinge in Deutschland nur auf den „Mitbürger und Landsmann" berechnet. Und zwar folgen erst die von Luther im ersten Briefe vorgetragenen und im „Erbieten" weiter ausgeführten Gedanken, wie Luther nur durch die Angriffe Ecks und der römischen Theologen herausgefordert jene Streitfragen von der päpstlichen Gewalt berührt habe, die er sonst mit Stillschweigen übergangen haben würde.

Nun aber war Luthern bei der Erinnerung an jene seine trotzigen Freunde, zumal an den fehdelustigen Hutten, den noch gewaltigeren Denker und Kämpfer Erasmus, jene dreiste

1) Enders II, Nr. 313 (vom 11. Juni); nach den Worten Luthers (S. 432, 24): *ne iis protectoribus tutus, saevius* ... ist in der endgültigen Fassung zu dem *multo liberius* hinzugefügt *et tutius,* und auch der Ausdruck Luthers *principis autoritati* (Z. 32) ist statt des farbloseren *in gratiam* des Entwurfs eingesetzt worden (Opp. v. a. V. p. 8).

Denunziation Ecks eingefallen, der die täglich sich mehr ausbreitenden humanistischen Studien und namentlich den ritterlichen Poeten beim Papste verdächtigt und verunglimpft hatte (s. oben S. 435); und so erhob er sich zu einem kühnen Ausfall, indem er dem Papste nun auch mit dem Schwerte des deutschen Geistes drohte, das ja niemand in eben jenen Tagen nachdrücklicher geschwungen hat als er selbst, der damals seinen Schlachtruf an den Adel deutscher Nation niederschrieb. In einer Nachschrift bat er den Fürsten noch das Folgende seiner Antwort an den Kardinal hinzuzufügen, und der hohe Herr mufs gerade diesen Abschnitt mit besonderem Beifall aufgenommen haben, denn Spalatin mufste ihn fast seinem vollen Umfange nach in den Entwurf einfügen und hat ihn dann mit besonderer Liebe stilistisch ausgefeilt, wie er das bei beiden Briefen und ganz besonders auch bei dem Entwurf der „Oblatio" tat.

Es verlohnt sich nun, dem Leser genau vor Augen zu stellen, wie diese Worte Luthers, die Ankündigung seiner gewaltigen Kampfschriften [1] „An den christlichen Adel" und „Von der babylonischen Gefangenschaft", an Leo X. von Luthers Beschützern weitergegeben wurden:

Luther am 10. Juli (Enders II, S. 433, 53ff.):	Entwurf Spalatins vom 10. Juli (zu Beil. IV):
. . . esse Lutheranam doctrinam sic propagatam et radicatam per Germaniam et ultra, ut, nisi ratione et Scripturis eam Romani vincant, vi et cen-	Nunc vero in Germania ferocium capitum ferace et literae et ingenia et linguae mire florent et sapere incipiunt et prophani et laici. Itaque putatur verendum, ut si censuris et diris ec-

1) Am 14. Juli hatte er die römischen Schreiben samt dem Briefe Schauenbergs an Spalatin zurückgesandt (Enders S. 440, 31), und in eben jenen Tagen war er mit dem Druck der Schrift „An den christlichen Adel" beschäftigt (vgl. die Äufserungen vom 20. Juli und 3. Aug., Weim. Ausg. VI, S. 392), der Mitte August abgeschlossen war. Jene Nachschrift vom 10. Juli war eine Ankündigung dieser Kriegserklärung an den Papst: am 5 August berichtet er an Spalatin, dem er lange nicht geschrieben hatte, von diesem *classicum acutissimum et vehementissimum* (Enders S. 457, 16. 21), dessen Geist auch die vorstehenden Zeilen atmen. Und Ende August hören wir auch schon vom Druck der Babylonica (S. 471).

suris nihil aliud futurum timeri, quam ut Germania bis Boëmia fiat. Sunt enim, quod ipsi sciunt, Germanorum ferocia ingenia, quae nisi capta sint Scripturis et ratione, non est vel multis Papis irritare tutum, praesertim hoc tempore, ubi in Germania regnant literae et linguae, et sapere incipiunt laici. Itaque se, ut christianum decet Principem, praevenire et monere, ne quid temere tentent ullis freti viribus, nisi primum reddita ratione manifesta, ne tumultum contra se suscitent incomponibilem. Crederem haec indoctos illos et pavidos Romanistas vehementer concussura.

clesiasticis (Enders S. 432, 19: me pellerent diris suis) Doc. Martinum pellant, nihil aliud futurum, quam ut rem multo peiorem, ampliorem et periculosiorem reddant (S. 432, 20: nihil effecturos, nisi ut rem peiorem e mala reddant). Nam eius eruditionem et in Germania et ulterius ita propagatam, ut, nisi ratione et scripturis vincatur, ex vi et fulminibus isti hoc tantum secuturum, ut incomponibilis suscitetur tumultus et nihil tamen interim boni perveniat.

Aus dem vor allem stilistisch reicher ausgestatteten Abschnitt der endgültigen Fassung [1] genügt es hier auf einige Punkte aufmerksam zu machen: der Satz von der fortschreitenden Bildung auch der Laien wird treffend dahin erläutert, daſs auch diese nach Erkenntnis der heiligen Schrift streben *(et studio cognoscendae Scripturae teneantur)*; in der Wendung *„neglectis aequissimis conditionibus a D. L. oblatis sine legitima cognitione“* wird auf das geforderte Schiedsgericht und Luthers „Erbieten“ nochmals zurückgewiesen, wie schon in der deutschen Fassung vom 13. hier die Worte *„obir D. Martinus erbieten“* eingeschaltet wurden. Alle Ausdrücke sind nun zwar möglichst nachdrücklich bestimmt *(veris ac firmis argumentis et perspicuis testimoniis Scripturae* wie in der „Oblatio“: *iustis et honestis confutationibus, rationabilibus causis sacrarum literarum* [2]*; acerrimas offensiones et horribiles ac exitiales tumultus* [3]*)*; aber wie schon im Entwurf Luthers Drohung an

1) Opp. v. a. V, p. 9.

2) Opp. v. a. V, p. 5.

3) Daſs der Kurfürst damit keineswegs übertrieb, ergibt sich u. a.

die Päpste und der Hinweis auf Böhmen übergangen wurde, so sind schon in der deutschen Fassung vom 13. die „*ferocia capita*“ beseitigt und durch unverfängliche Ausdrücke ersetzt worden. Auch das zeigt, wie die beiden eng zusammengehörigen Schreiben für eine höhere Stelle bestimmt waren, als für jenen ruinierten Höfling und den politisch untergeordneten Sachwalter [1].

Sie sind denn auch gewifs an dieselbe Stelle gelangt [2], von der aus die beiden Briefe an den Kurfürsten angeregt worden waren. Denn am 1. August [3] meldet Melanchthon

---

auch aus der Bemerkung des venetianischen Gesandtschaftssekretärs Rosso (Dezember 1520) bei Schilderung des gewaltigen Eindrucks, den die Verbrennung der Bulle machte, und des grofsen Anhangs, den Luther in allen deutschen Landen habe: wenn ihn auch der Kurfürst aus Wittenberg vertreiben oder sonstwie züchtigen wollte, so würden es diese Deutschen nicht geschehen lassen. Meine „Briefe, Depeschen und Berichte“, Schr. d. V. f. Ref.-G. 59, S. 26.

1) Als gefälliges Werkzeug der mit der lutherischen Sache betrauten Kurialen zeigt sich Tetleben auch darin, dafs er am 5. Juli ein Empfehlungsschreiben an seinen Auftraggeber für Alcander aufsetzte, in dem er diesen nach Herkunft („*natione Italus* aus der Gegend von Treviso“), Laufbahn („als früheren Sekretär des Bischofs von Lüttich, jetzt des Kardinals Medici und Bibliothekar des Papstes“) und wissenschaftlicher Bedeutung („*hebraice, graece, latine apprime doctus*“) vorstellte und entschiedene Mafsregeln gegen Hutten anriet. Dan. Gerdes, Introduct. in hist. evang. renov. I (Groningen 1744), p. 146 sqq.

2) Der Kurfürst pflegte mit Rom durch Vermittelung der Fugger schnell und zuverlässig zu korrespondieren (Beilage V, 1 c). Er brauchte zu diesem Zweck nicht einmal nach Augsburg zu schicken, denn die sächsischen Fürsten pflegten mit dem Hauptgeschäft zu verkehren durch „der Fugger Diener zu Leipzig“, der z. B. die Zahlungen aus dem Annaberger Ablafs, die Taxen des Kapitels von Meifsen nach Rom übermittelte, denselben Faktor Andreas Mattstedt („Maitzstadt“), durch den Miltitz auf der Oktobermesse 1520 die seiner Meinung nach ihm für seine Bemühungen noch zustehende Entschädigung vom Kurfürsten zu beziehen hoffte. Seidemann, Erläut. z. R.-G., S. 82. Cyprian a. a. O. I, S. 441 f.

3) Wahrscheinlich enthalten die oft ja ganz willkürlichen Daten der alten Lutherausgaben (s. oben S. 455 Anm. 2) in diesem Falle doch einen echten Kern: in dem des Briefes an Riario dürfte der Monatstag (5. August) richtig sein, in dem an Tetleben der 1. April 1520 nur verlesen für 1. August.

nach Breslau: *Respondit illi* (dem Kardinal) *princeps acute pro ingenio suo*; und wenn er nun auch hinzufügt: *Nosti τὸν πειθοῦς Ὀδυσσέα* [1] und wir in diesem „Meister der Überredungskunst", trotz Luthers Anteil, doch wohl Spalatin erblicken müssen, so hat sich doch auch der maſsgebende Einfluſs des Kurfürsten, den Melanchthon gewiſs nicht bloſs aus höfischen Rücksichten hervorhebt, im Vorstehenden näher bestimmen lassen. Ferner wurde im Eingang des Schreibens an Tetleben dieser mit der weiteren Betreibung der Lichtenburger Sache beauftragt, und so meldet er denn in seinem Schreiben vom 20. November, daſs er die beigefügte Instruktion genau beobachtet und die danach verbesserte Eingabe im August durch den Papst habe unterzeichnen lassen: der Kurfürst möge ihm alsbald durch die Fugger 1000 Dukaten überweisen lassen. — Im Dezember wieder in der Heimat angelangt, erhielt der Kurfürst von Spalatin [2] die „römischen Briefe von Doktor Tetleben" zugesandt, aber sie betrafen nichts als die Präzeptorei: „Er schreibt nit ein einigs Wortlein von Doktor Martinus' Sachen." Und das mit gutem Grunde! Denn die Stelle, von der die Antwort kommen sollte, hatte inzwischen mit der Verdammungsbulle ihr letztes Wort gesprochen.

Der letzte Versuch, den der Kurfürst an der Kurie selbst hatte machen wollen, Luthers Sache durch geeignete Schiedsrichter prüfen zu lassen, muſste also scheitern. Inzwischen war das „Erbieten" von Luther fertiggestellt und zum Druck befördert worden. Er handelte auch hier auf Anregung seines Fürsten, der besonders nach dem scharfen Angriff in Tetlebens Briefe empfinden mochte, daſs die Vorkehrung des so ganz haltlosen Trierer Schiedsgerichts sich nicht mehr lange werde aufrechterhalten lassen. Da war er nun auf anderweitige Deckung bedacht, wie schon aus der gleich-

1) Corp. Ref. I, col. 209. Das Erscheinen der Verdammungsbulle, ja überhaupt der Abschluſs des Prozesses durch Ausgabe eines päpstlichen Urteils schien den Wittenbergern gerade damals noch in weitem Felde zu liegen, denn noch am 3. August schrieb Luther: *Eccius dicitur adhuc nihil expedivisse in Urbe* (Enders S. 456, 2).

2) Ern. G.-A. Reg. N. 9.

zeitigen Entstehung dieser brieflichen Kundgebung und der „Oblatio“ mit der Berufung auf den Schutz des Kaisers hervorgeht.

Man hatte ja von Dr. van der Wick Genaueres über den Stand der Dinge in Rom und zwar gewifs auch schon von den Vorgängen in den Maikonsistorien gehört [1], und so hatte Luther jetzt wohl erfahren, was er später erzählt [2], dafs Schönberg einer seiner entschiedensten Widersacher im Konsistorium bei der Beratung über die Bulle gewesen sei und eigentlich also ihm das Erzbistum Capua verdankte (das er im September schon erhielt). Auch von der Opposition, die der Kardinal St. Crucis vom konziliaren Standpunkte aus gemacht hatte (s. oben S. 120 ff.), mufs man etwas gehört haben, und so kam wohl der Kurfürst auf den Gedanken [3], Luther möchte den anscheinend so unabhängig gesinnten Kardinal um seine Vermittelung angehen, ihm sein „Erbieten“ zur Unterwerfung unter einen gehörig vorbereiteten Schiedsspruch ankündigen. Das geht auch daraus hervor, dafs Luther den Gedankengang des Entwurfs dem Kurfürsten zur Kenntnisnahme unterbreitete [4]. Der Inhalt

---

1) Vielleicht ist der „Zettel“ Spalatins mit römischen Nachrichten van der Wicks, den Luther am 17. Juli zurücksandte, das Blatt mit schmählichen kleinen Geschichten von hohen Kurialen, die Spalatin „Aleandern vorhalten“ wollte (s. meine Aleanderdepeschen S. 132 Anm., wo noch an Miltitz gedacht wird). Luther aber hatte „mehr“ von ihm gehört, was er alsbald in seiner Schrift „An den deutschen Adel“ verwertete. Lauterbachs Tagebuch hrsg. von Seidemann S. 19 f.

2) A. Fraustadt, G. d. Geschl. v. Schönberg (Leipzig 1878) I, S. 58 f. Im Februar 1521 meldete der kaiserliche Gesandte, der Papst beabsichtige einen Legaten zu den Verhandlungen über Luther nach Worms zu senden, vielleicht den Erzbischof von Capua. Bergenroth, Calendar of ... State Papers II, S. 338. Vgl. oben S. 93 f.

3) Schwerlich dürfte eine frühere, gelegentliche Beziehung Carvajals zur sächsischen Kongregation der Augustiner den Anlafs geboten haben: als Legat in Deutschland hatte er am 15. Dezember 1507 in Memmingen, einem Wunsche Staupitzens entsprechend, die Verschmelzung seines Vikariats mit dem Provinzialat der sächsischen Konventualen ververfügt. Kolde, Augustinerkongregation, S. 232 Anm. 5.

4) Am 23. August sandte er an Spalatin die auf Anregung des Kurfürsten verfafsten Stücke, das „Elogion (die Oblatio) et literas

des Schreibens an Carvajal ist nun in der Hauptsache derselbe wie der der „Oblatio“: auf Grund des aufserordentlichen Ansehens, das der Kardinal in aller Welt genieſse, bittet ihn Luther, sich der Beilegung seiner Sache als Schiedsrichter *(sequester)* mit möglichstem Fleifs anzunehmen: er sei auf jegliche Bedingung hin zum Frieden erbötig, doch lehne er den Widerruf und ein Urteil auf Ketzerei von vornherein ab und behalte sich freie Lehre des göttlichen Wortes vor. Die kirchlichen Strafen und Zwangsmittel fürchte er nicht, da er jetzt mitten in Deutschland einer sicheren Zuflucht gewifs sei; vielmehr möge man in Rom bedenken, dafs man durch Vernichtung des einen leicht gar viele zur Erhebung treiben könne; er fühle sich mit Gottes Hilfe seinen Gegnern gewachsen an Geist wie an Gelehrsamkeit. Diesen Brief sollte Spalatin dem Kurfürsten überreichen.

Das war nun freilich ein wenig verlockender Auftrag für den Kardinal, und so ist es schon um der Haltung Luthers willen nur zu wahrscheinlich, dafs der Kurfürst auf die Ausarbeitung des Entwurfs verzichtete. Aber man konnte sich auch einer Mitteilung erinnern, die von der Haltung des Kardinals einem kirchlichen Ärgernis wie die Angelegenheit Luthers gegenüber nichts Vorteilhaftes erwarten liefs: Scheurl hatte vor einiger Zeit Luthern darauf hingewiesen, wie jenes von den abtrünnigen Kardinälen berufene Konzil vom Kaiser und vom König von Frankreich im Stiche gelassen worden sei und wie dann Carvajal bei seiner Rückkehr nach Rom zum Widerrufe (1513) bezeugt habe: wenn er auch überzeugt wäre, dafs er nicht geirrt habe, so würde er dennoch, wenn aus seiner Haltung ein Ärgernis entstanden sei, zugeben, dafs er sich im Irrtum befinde [1]. Zur Bemäntelung seines politischen Bankrotts war das nicht übel

---

corrigenda“ (Enders II, S. 464, 10); das zweite Wort könnte sich nun nicht blofs auf das Schreiben an Karl V., sondern auch schon auf das an Carvajal beziehen; am 24. bittet er nochmals die Oblatio und alles andere fleifsig zu glätten (S. 466, 8ff.). Doch scheint die genaue Angabe des „Argumentum“ des Schreibens an Carvajal darauf hinzudeuten, dafs es noch nicht ausgearbeitet war.

1) Enders I, S. 328, 102ff.

erfunden; Luther aber konnte sich mit solcher Denkart nicht einverstanden erklären. Das Ersuchen an den Kardinal ist also schwerlich ausgeführt, geschweige denn abgesandt worden [1].

Endlich liefs der Kurfürst noch vor der Ankunft des Kaisers in Köln von dort aus den Reformator durch Spalatin auffordern, *„privatim“* an die deutschen Reichsfürsten oder wenigstens an die hervorragendsten zu schreiben, was jedoch Luther mit dem biblischen Hinweis auf die Unzuverlässigkeit der Fürsten ablehnte; er würde überhaupt, wenn Spalatin nicht so sehr drängte *(nisi tu sic urgeres)*, die ganze Sache Gott anheimgestellt haben und werde nicht mehr tun, als er [mit seinem Erbieten] getan habe: *non scribam privatim ad Principes*, wohl aber werde er seine Appellation an das Konzil erneuern und alle Deutschen, hoch und niedrig, zum Anschlufs auffordern [2].

---

1) Das „Erbieten“ dagegen war samt dem nun vom 30. August datierten Schreiben an Karl V. (Enders II, Nr. 343) Ende August schon gedruckt und wurde von Luthern dem Kurfürsten, der schon am 27. August von Lochau zur Kaiserkrönung abgereist war (Spal. Annal. b. Mencken II, col. 602), nachgesandt (Enders S. 471, 12).

2) Luth. an Spal. den 4. Nov. Enders II, S. 509ff. Die Absicht des Kurfürsten (ihren Voraussetzungen nach unzutreffend aufgefafst von M. Lehmann in d. Nachr. d. Kgl. Ges. d. W. zu Göttingen 1899, S. 176f.) war dabei, die einflufsreicheren Fürsten für die von ihm geplante Abwehr der Verdammungsbulle günstig zu stimmen. Sie wird erläutert durch ganz ähnliche Mafsregeln, die er im Januar nach der Wiederaufnahme des Prozesses veranlafst hatte; abgesehen von den bekannten Schritten, zu denen er die Anwesenheit des kaiserlichen Agenten, des Burghauptmanns von Breisach Hieron. Brunner, eines der alten Räte Maximilians, der schon auf dem Zerbster Tage eintraf (s. oben S. 440 Anm. 3), benutzt hatte (Enders II, S. 306; Reichstagsakten II, S. 6ff.), die aber bei der burgundisch-spanischen Umgebung des jungen Monarchen und seiner gesamten Geistesrichtung jede Wirkung verfehlten, hatte er Luthern durch Spalatin dazu bewogen, in höchst friedlichem und entgegenkommendem Sinne an Albrecht von Mainz und den Bischof von Merseburg, einen Fürsten von Anhalt-Zerbst, zu schreiben: ganz im Sinne der „Oblatio sive protestatio“ verwahrt er sich gegen die Verleumdungen und Anklagen, die gegen ihn erhoben würden von solchen, die seine Schriften gar nicht gelesen hätten und sie doch verdammten (die Kurialen), oder von den wenigen, die sie gelesen hätten,

5. Das Erscheinen der Bulle in Deutschland und die Gegenmafsregeln der Wittenberger.

In seiner Kölner Antwort an die Nuntien hat sich nun der Kurfürst wieder mit allem Nachdruck auf das Trierer Schiedsgericht berufen. Und diese Hartnäckigkeit in einer offensichtlich so übel begründeten Sache hatte jetzt erst recht ihre besonderen politischen Gründe.

Die Behauptung der kurfürstlichen Räte, dafs der Erzbischof von Trier Luthern als „päpstlicher Kommissarius" zugeteilt sei [1], wurde ja von Aleander, dem Vollstrecker der Verdammungsbulle, sofort zurückgewiesen: der Erzbischof habe kein Recht in dieser Sache zu erkennen, denn „der Auftrag des subdelegierten Richters sei erloschen, sobald die delegierende Instanz den Prozefs wieder an sich ziehe [2]." Er gab also vor-

---

aber sie aus Mifsgunst entstellten und sich dabei mit dem Namen des Papstes deckten (wie Prierias und Eck), oder ihn „im Namen des Papstes mit gefälschten Breven (vgl. oben S. 278 Anm. 3) zitierten", anklagten und als Ketzer verdammten (Cajetan, und wie Miltitz soeben in Zerbst getan haben wird; Enders II, S. 309 f. 313, 66 ff.). Er fordert auch hier, dafs man ihn nicht ungehört und unwiderlegt verdamme. Der Kern der salbungsvollen Antwort des Erzbischofs (Enders S. 337) war einfach die Erklärung, dafs er selbst Luthers Schriften zu lesen noch keine Zeit gehabt habe, dafs Luthers Sache jetzt zur Entscheidung des Papstes stehe. So erklärte Luther nun am 4. November mit gutem Grunde, dafs er mit dem Mainzer nichts weiter zu schaffen haben wolle. Übrigens hatte der Kurfürst diese Kirchenfürsten wohl nach Miltitzens Andeutungen (vgl. oben S. 437 Anm. 3, 440 Anm. 2) im Verdacht, in Rom die Wiederaufnahme des Prozesses angeregt zu haben. — Die Bemerkung Spalatins über „die enttäuschten Hoffnungen der Deutschen" (Enders S. 509, 7 f.), an die L. anknüpft, bezieht sich auf die in eingeweihten Kreisen damals schon feststehende Beobachtung, dafs die von dem „edlen deutschen Blut Karl" gehegten vaterländischen Erwartungen gründlich verfehlt seien; vgl. den schon am 7. Oktober aus Köln geschriebenen Bericht eines österreichischen Freiherrn in meinen „Briefen, Depeschen und Berichten", S. 1 f.

1) Opp. v. a. V, 246. 248.

2) Eine gute gleichzeitige Bestätigung der von K. Müller S. 73 angeführten Rechtsauffassung. Ausführlicher noch widerlegt Aleander die Fiktion des Kurfürsten, dafs „der Prozefs von dem Legaten dem

läufig zu, dafs durch Cajetan, der ja weitgehende Vollmachten hatte, eine Delegation vorgenommen worden sei — was jedoch keineswegs der Fall war —, jedenfalls sei sie aber durch die Wiederaufnahme des Prozesses an der Kurie längst hinfällig geworden; zudem stehe in einer Glaubenssache dem Papste allein das Urteil zu.

Das aber hat sich der Kurfürst gewifs vorher auch schon nicht verhehlt. Aber er legte gerade damals auf dieses Auskunftsmittel deshalb so grofsen Wert, weil es geeignet schien, die auch von anderer bedeutsamer Seite jetzt nachdrücklich geltend gemachten Bestrebungen zu ergänzen, die dahin gingen, auch jetzt noch nach Verkündigung der Verdammungsbulle die Kurie zur Annahme eines Schiedsgerichts zu bestimmen: diese von Erasmus gerade auf jenem Kölner Fürstentage nach der Kaiserkrönung mit so grofsartigem Aufwand von literarischer und mündlicher Agitation [1] vertretenen Bestrebungen wurden ja vom Kurfürsten und seinem Spalatin mit der gröfsten Teilnahme verfolgt, und sein Bescheid an die Nuntien gipfelte in Übereinstimmung mit den für ihn aufgezeichneten Sätzen *(Axiomata)* des Rotterdamers darin, dafs er die Vertreter des Papstes ausdrücklich auf-

---

Erzbischof übertragen sei *(commissam), qua indecisa pendente non debuisset interim Pontifex procedere"*, in einer Anfang Januar 1521 von ihm verfafsten Denkschrift für kaiserliche Räte (Balan p. 96; dazu meine „Depeschen" S. 34 Anm.), die deren Inhalt dem Kurfürsten vortragen sollten, um ihn zur Auslieferung Luthers zu bestimmen. Sehr treffend sagt Al. hier: *fuisse hanc causam non commissam, sed fortasse commendatam,* so dafs der Trierer als Freund des Kurfürsten sich um einen Versuch diplomatischer Beilegung der Angelegenheit bemühen sollte. Und wenn sie „kommittiert" wäre, so müfste man die schriftliche Vollmacht des Legaten und des von ihm Subdelegierten vorlegen können; und wenn das auch noch so förmlich geschehen sei, so könnte der Papst als *supremus committens* den Fall wieder an sich nehmen *(advocare)* und er war aufserdem gezwungen, das Verfahren zu beschleunigen, da Luther von Tag zu Tag mit Schreiben und Predigen gröfseres Unheil anrichtete. Er rechtfertigt zugleich ausführlich die Annahme der Notorietät seiner Ketzerei und die Verdammung *non audito scriptore* (p. 91. 95 sq.).

1) Vgl. meine Untersuchung über „Die Vermittelungspolitik des Erasmus" a. a. O. S. 8 f. 46. 49 ff.

forderte, den bisher eingeschlagenen Weg, also die Verkündigung und Vollziehung der Verdammungsbulle aufzugeben *(omissa, qua res coepta est, via)* und sich bei Leo X. dafür zu verwenden, dafs dieser Luthers Prozefs an „billige, gelehrte, fromme und unverdächtige Richter" überweise. Ja der Kurfürst erklärte jetzt sogar, dafs auch für den Fall, dafs Luther widerlegt werde, er sich zur Vollstreckung des Urteils — durch Verhaftung und Auslieferung, ja wohl auch nur durch Vertreibung desselben — als einer unehrenhaften Handlung nicht hergeben werde [1].

Die Aufforderung aber zur Zurücknahme der Verdammungsbulle wird erst recht verständlich, wenn man sie in Verbindung bringt mit dem gleichzeitig von Erasmus in seinen doch wohl in Köln gedruckten „Acta academiae Lovaniensis" angestellten Versuch, die Bulle als gefälscht oder mindestens erschlichen, den Nuntius Aleander als nicht rite bevollmächtigt, die von ihm in Löwen vollzogene Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle, weil ohne Beobachtung der bei Prüfung einer solchen Urkunde zu beobachtenden Regeln [2] geschehen, als unverbindlich hinzustellen. Er wollte durch diese von ihm nur als politische Fiktion gedachte Mafsregel der Kurie die Möglichkeit offen halten, angesichts der grofsen nationalen Erregung in Deutschland, von der er noch in den Kölner Tagen hoffte, dafs sie eine Vollziehung der Bulle durch Bücherbrände hier unmöglich machen würde, mit Ehren einen Schritt rückwärts zu tun [3].

---

1) Opp. v. a. V, p. 247. Al. sucht die Auffassung zu widerlegen in jener Denkschrift bei Balan p. 94 (*„honeste facere poterit ..."*).

2) S. meine „Vermittelungspolitik" S. 30. 33 f. Acta ac. Lov. in Opp. v. a. IV, p. 310 sq. Wie sehr Erasmus dabei im Rechte war, oder wenigstens wie sehr er den Schein des guten Glaubens für sich hatte, wenn er auf die leichtfertige und oberflächliche Art der Prüfung der Bulle den Verdacht der Unechtheit gründete, ergibt sich aus dem Vergleich mit dem peinlich genauen, alle diplomatischen Kennzeichen einer echten Bulle berücksichtigenden Verfahren, das Cajetan bei Veröffentlichung der Bulle *„Cum postquam"* unter Aufnahme eines notariellen Aktes beobachtete. Opp. v. a. II, p. 428 sq. u. 432 sqq. Vgl. unten die gegen Eck gerichteten Angriffe.

3) „Vermittelungspolitik" S. 21. 51. Für die Verständigung des

Und im Einvernehmen mit ihm hat jetzt der Kurfürst sich wieder mit aller Bestimmtheit auf den Boden eines zu Recht bestehenden Trierer Kommissoriums gestellt, um dem Papste die Möglichkeit eines diplomatischen Rückzugs offen zu halten, der ihm aus einem doppelten Grunde vielleicht schon bald recht erwünscht sein konnte, einmal nämlich, wenn beim Festhalten Leos X. an dem französisch-venetianischen Bündnisse die kaiserlichen Staatsmänner Miene machen würden, Luthers Sache gegen ihn auszubeuten, und ferner, wenn, wie es gleichfalls nahe daran war, die Reichsstände nicht nur ein Verhör, eine Disputation Luthers zuliefsen, sondern die gerade damals vielfach und sehr entschieden erhobene Forderung eines konziliaren Austrags [1] der Sache sich zu eigen machten — von den politischen Beschwerden der Fürsten und Völker, den *Gravamina*, ganz zu geschweigen!

Während wir nun heutzutage von der Unfehlbarkeit und Unwiderruflichkeit einer päpstlichen Entscheidung fast in-

---

Kurfürsten und Spalatins mit Erasmus und seinem Kreise von entschlossenen, streitlustigen Gegnern Roms (vgl. Kap. VI meiner Schrift, bes. S. 59 Anm.) ist auch der Umstand nicht ohne Wichtigkeit, dafs der Kurfürst mit seinen Räten damals sehr lange am Rheine weilte; nachdem er Mitte September in Frankfurt (Reichstagsakten II, S. 71. 78 Anm. 4) eingetroffen war, weilte er vom 25. September an bis zum 7. November in Köln (Spal. Annal. Mencken II, col. 602 sqq.). Am 28. September verzeichnet Spalatin mit grofser Genugtuung den Abschlufs seines Freundschaftsbundes mit Hermann von dem Busche, den ich a. a. O. S. 59 ff. als den Verfasser des „Hochstratus ovans" nachgewiesen habe, und mit dem Schweizer Carinus, der ihm am 24. Oktober diese berühmte Satire zuschickte (S. 65 f.), sowie mit Joh. Cäsarius von Jülich, dem man auch eine Spottschrift gegen die Bulle zutraut, die Spalatin am 10. Oktober empfing. — Das Itinerar bei Spalatin (Mencken l. c. col. 602) ist zu ergänzen nach Weim. Arch. (Ern. Ges.) Reg. B b 5559: 27. Aug. Aufbruch von Lochau; 4. Sept. Jena; 6. Ichtershausen; 9. Gotha; 12. Eisenach; 14. Kassel; 15. u. 16. Homburg; 21. u. 22. Frankfurt und Rüdesheim; 25. Abfahrt zu Schiffe von Bonn nach Köln. Hutten konnte ihm also sein unten erwähntes Sendschreiben vom 11. September wohl schon in Frankfurt zustellen lassen.

1) Meine „Vermittelungspolitik" S. 18 ff. Aleander bei Brieger S. 48. Übersetzung S. 70 Anm.

niger überzeugt sind als die römischen Auguren selbst, hatte man in jenen Tagen von der Anpassungsfähigkeit der päpstlichen Taktik, soweit politische Interessen ins Spiel kamen, ganz richtige Vorstellungen: den grofsartigsten Beweis dafür hatte ja der sächsische Hof kürzlich erst an sich selbst erfahren, als auf das Breve vom 23. August 1518, das doch nichts anderes als ein ganz umfassendes Verdammungsurteil war, zu dessen Vollziehung schon die letzten Schritte eingeleitet waren, plötzlich das Angebot der Kaiserkrone und eines Kardinalshutes erfolgte, während die böse lutherische Sache durch die Fiktion eines von Luther angebotenen Widerrufs bis auf weiteres aus der Welt geschafft wurde!

Der erste aber, der dem Kurfürsten und seinen Räten den Gedanken an die Hand gab, auch einer päpstlichen Verdammungsbulle gegenüber noch auf Mittel und Wege eines friedlichen, und zwar für Luther annehmbaren Ausgleichs bedacht zu sein, war Miltitz [1], der als Jurist und Kuriale immerhin eine Meinung haben durfte, wenn auch seine Eigenschaft als Nuntius nun schon längst von der Kurie einfach ignoriert wurde: zudem war ja dieser sonderbare *nuntius in partibus infidelium* vom Kurfürsten auf drei Jahre als Rat in Dienst und Sold genommen; er war offenbar zum Achselträger geworden (S. 442 Anm. 2).

Zuvor aber prüfen wir die ersten Anzeichen des Bekanntwerdens jener konsistorialen Entscheidung und sodann den Wortlaut der Bulle selbst. Es kommt hier zunächst eine bisher nicht gedeutete Bemerkung Luthers in einem Briefe an Spalatin vom 14. August 1520 in Betracht [2]: dafs Eck [schon] in Meifsen sei, könne er nicht glauben, „sondern entweder wollen jene [Bischof Johann von Meifsen [3] und

1) Der Kurfürst machte sich auch eine gelegentliche Äufserung M.s, „dafs keine Bulle ausgehen solle“ (solange er sich mit Luthers Sache befasse), zunutze und liefs ihm sein ernstliches Mifsfallen darüber aussprechen, dafs das nunmehrige Erscheinen der Bulle jener seiner „Anzeige nicht gemäfs“ sei (Friedrich an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober. Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176).

2) Enders II, S. 460, 4—9.

3) Dieser hatte am 24. Januar 1520 ein scharfes Mandat gegen

sein Vetter Miltitz] uns wieder einmal mit ihren Märlein anfechten *(fabulis suis nos iterum tentant)* oder es handelt sich um eine römische Nachricht, die sie dir mitteilten *(vel Romae scripta sunt verba ad te missa)*; wie schon daraus hervorgeht, dafs er schreibt, er hoffe, dafs die Bulle gemildert werden müsse *(moderandam esse bullam)*, was ja doch aber in Meifsen nicht geschehen kann". Der Schreiber ist kein anderer als Miltitz, auf dessen Briefwechsel mit Rom Luther die Nachricht zurückführt. Unzweifelhaft aber lag diesem ein Schreiben Ecks vor, in dem er sein demnächstiges Erscheinen am bischöflichen Hofe ankündigte, wo er, wie ja denn auch am 21. September geschah, den Anfang mit der Veröffentlichung der Bulle machen wollte.

Das klägliche Schauspiel nun, wie Miltitz sich mit seinen ehrgeizigen Bemühungen durch Beilegung des lutherischen Handels Ehre und Lohn einzuheimsen, durch Ecks Auftreten gründlich blamiert sieht und nun die letzten lächerlichen Versuche macht, sich Luthern und dem Kurfürsten noch weiter als Gönner und Vermittler aufzudrängen, wie er sich über Ecks Widerwärtigkeiten und Gefahren schadenfroh ausläfst („Sie haben ein Lied von ihm gemacht, und singen's auf der Gassen!" „Der *salvoconduct* wird nicht helfen, he wird derschlagen"), lassen wir hier beiseite. Wie er dem Kurfürsten am 3. Oktober aus Leipzig schrieb [1], hatte er Eck daselbst gesprochen, wobei ihm dieser mit „sehr spitzen Worten" den augenblicklichen Stand der Dinge klar machte. Miltitz erwiderte, Eck habe unrecht getan, die Bulle zu veröffentlichen, solange „die Sache in einer gütlichen fried-

---

Luthers „Sermon vom Sakrament des Leichnams Christi" ausgehen lassen. Weim. Ausg. VI, S. 135 ff.

1) Cyprian I, S. 438 ff. Man vergleiche, wie M. den Nürnberger Gebannten einige der von ihnen gegen Ecks Vorgehen erhobenen Einwände (s. unten S. 536) an die Hand gibt: sie brauchten die Sentenz nicht anzuerkennen, da der Papst sie in der Bulle nicht genannt habe; auch habe diese keine Rechtskraft [zumal gegen Luthers Anhänger], ehe nicht der Papst den Exekutoren neue Aufträge erteilt habe, falls Luther [nach Ablauf der Frist] nicht widerrufen habe. An Pirkheimer, den 16. Nov. Riederer, Nachrichten z. Kirchen- ... G. I, S. 170. Dabei übersandte er die neuesten Schriften Luthers!

lichen Handlung" mit Luther gestanden habe: er betrachtete also seinen angemafsten Auftrag zu diplomatischem Ausgleich keineswegs als erloschen: er wollte nun flugs noch eine Unterredung mit Luther haben (die ja am 12. Oktober in Lichtenburg, natürlich völlig ergebnislos stattfand), von der er dann behauptete, Luther habe ihm zugesagt, „sich ganz und gar päpstlicher Heiligkeit in aller Demut zu unterwerfen"; dann wollte er selbst in Rom die Wahrheit von dieser Bulle feststellen: dieselbe habe ja erst in dreimal zwanzig Tagen Kraft [1]: dieweil werde er längst in Rom gewesen sei und wieder nach Sachsen geschrieben

1) Entweder so ist zu lesen (nach dem Wortlaut der Bulle Opp. v. a. IV, p. 293, wo drei Termine zu je zwanzig Tagen angesetzt werden) statt des „hat nicht Kraft für I und XX tagen" bei Cyprian I, S. 441. Am 14. Oktober sagt er, „ehe hundert und XX tage vergingen", wolle er das neue Breve erwirkt haben (S. 452). Darin begriff er offenbar die zweite Frist *(infra alios similes sexaginta dies)*, in der nach geschehenem Widerruf die darauf bezügliche Urkunde dem Papste übersandt werden sollte: man sollte also vielleicht auch an der ersten Stelle lesen: „C und XX tage". Und nun scheint Miltitz in der Tat schon auf die oben erwähnte Ankündigung Ecks von seiner demnächstigen Ankunft zu Veröffentlichung der Bulle hin eine Reise nach Rom beschlossen und auch angetreten zu haben, denn, als der Kurfürst Ende August nach Köln aufbrach, befand sich bald auch M. in seinem Gefolge, der, wie ein kurfürstlicher Rat am 8. September seinem Herrn meldet, „sonst nicht gewufst habe, wie er sicher aus Deutschland fortkommen sollte". Reichstagsakten II, S. 70, Anm. 4. Er mufs es aber bald darauf vorgezogen haben, Ecks Auftreten in Sachsen zu überwachen und ihm nach Kräften entgegenzuarbeiten. Am 29. August schrieb M. noch aus Eisleben an Luther (Cyprian II, 177f.) mit einer deutlichen Anspielung auf seine Abreise aus Deutschland. Auch dem Kurfürsten erklärte er nun unterwegs in Gotha, dafs er „wiederum gen Rom ziehen wolle"; doch wollte er vorher noch einmal eine Besprechung mit Luther haben (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 174; der Kurfürst an Feilitzsch, den 10. Sept.). Wie wenig Wert aber selbst Fernerstehende den Machenschaften M.s noch beilegten, zeigt das Urteil des Amtmanns Feilitzsch vom 6. November, als M. ihm von dem Ergebnis der Lichtenburger Unterredung mit Luther gesprochen hatte, wie nun „alle Sachen zwischen ihnen vertragen sein sollten": „so halt ich doch wenig davon!" (a. a. O. S. 176). M. diente eben der Kurie nur noch als Kundschafter, und Friedrich benutzte ihn wieder bei seinen diplomatischen Finten.

haben. Auch der Kurfürst, dem übrigens Eck durch den Nuntius eine beglaubigte Kopie der Bulle zusandte, möge ihm einen noch so kurzen Brief an den Papst mitgeben, da ja die Bulle nicht gegen ihn gerichtet sei — was jedoch nicht zutraf; den Anlafs zum Schreiben sollte der Kurfürst von der Goldenen Rose und der Ablafsbulle nehmen [1], für die sich der Kurfürst nach Jahr und Tag noch nicht bedankt hatte! Mit Beihilfe Cajetans hoffte er es dahin zu bringen, dafs der Papst ganz zufrieden sein werde, eine Ursache zu finden, in Anbetracht der Demütigung Luthers in dem zu Lichtenburg verabredeten Schreiben, „den Bann samt der Bulle zu limitieren"; Miltitz wollte dann von Rom aus ein Breve übersenden an einen (deutschen) Prälaten mit der Vollmacht, die Bulle aufzuheben oder zu moderieren: der Kurfürst selbst möge einen namhaft machen, und dieser würde nun wohl wieder den Trierer vorgeschoben haben. Leider fehlte es aber dem Braven schon am Reisegeld, das er vom Kurfürsten erbat, aber natürlich nicht erhielt.

Die amtliche Kopie der Bulle erhielt der Kurfürst also in Köln um dieselbe Zeit, als seinem Geheimschreiber schon die Spottschrift „Dialogus Bulla" [2] zuging. Und dies führt nun auf die Anzeichen eines vorzeitigen Bekanntwerdens der Verdammungsbulle, eines sofort in Deutschland veranstalteten Druckes derselben, auf dem die zum Teil schon vor ihrer offiziellen Verkündigung auftauchenden Satiren fufsten.

Aleander beklagte sich Mitte Dezember bitter darüber, dafs es im Schofse der Kurie selbst nicht an schurkischen Gegnern fehle, die alles nach Deutschland meldeten: „so war die Bulle in Deutschland schon eher gedruckt [3] als in Rom veröffentlicht! und man kann

1) Nach der Lichtenburger Unterredung, Eilenburg, den 14. Oktober. Cyprian I, S. 451f.

2) Böcking, Opp. Hutteni IV, p. 432sqq.

3) In Erfurt wurde die Bulle bei dem Erscheinen Ecks und also doch wohl auf dessen Veranlassung von einem unternehmenden Buchhändler gedruckt, die Ware aber von den Studenten vernichtet. Enders II, S. 503f.

weder hier noch in Rom irgend etwas tun oder sagen oder schreiben, was man nicht auf dem Wege über Rom eher erführe, als aus Deutschland selbst. Soviel man erkennen kann, sind die, welche diesen Leuten — er spricht vorher von Luther und Hutten — derartige Nachrichten zutragen, Beamte der Kurie, oder stehen wenigstens in deren Diensten“ [1]. Die letztere Vermutung Aleanders sollte sich ja nun noch vielfach bestätigen, von der Behauptung eines derartigen Vordrucks aber, von dem sonst keine Spur vorhanden ist, würde ich Anstand genommen haben so ohne weiteres Gebrauch zu machen, wie dies der leider zu früh verstorbene S. Szamatólski in seinen scharfsinnigen und ergebnisreichen „Untersuchungen“ über „Huttens deutsche Schriften“ getan hat [2]. Aber abgesehen von der oben (S. 132 Anm. 1) angeführten Mitteilung des Erasmus kann man in der Tat nachweisen, dafs dem kampflustigen Ritter, als er im September von der Ebernburg aus eine Reihe von „Klagschriften“ veröffentlichte, der Wortlaut der Bulle bereits vorlag: am deutlichsten aber ergibt sich das aus dem schon vom 11. September datierten Sendschreiben an den Kurfürsten von Sachsen [3]. Einmal kennzeichnet er den leidenschaftlich überschwenglichen Eingang der „ungestümen, grimmigen“ Bulle, in der er keine Spur von christlicher Milde und der Sittlichkeit der Apostel findet, treffend als ein „rechtes Löwengeschrei“, und hat offenbar jenen Absatz der Bulle, in dem an die milden, väterlichen Ermahnungen, die unter dem Angebot freien Geleits und Reisegeldes erfolgte Ladung nach Rom erinnert wird [4], vor Augen, wenn er sagt, „am meinsten (falschesten) erscheine des Papstes Grim-

1) Brieger S. 32. Übersetzung S. 50.

2) In Quellen u. Forsch., Heft 67 (Strafsburg 1891), S. 61f.; die in Huttens Briefe an Capito, den Rat des Erzbischofs von Mainz, schon am 8. August ausgesprochene Beschwerde, dafs der Papst schon einigen Fürsten befehle, ihn gefesselt nach Rom zu schicken, ist jedoch wohl auf die in den Berichten Tetlebens an seinen Herrn enthaltenen Weisungen zurückzuführen. Vgl. oben S. 510 Anm. 1.

3) Abgedruckt a. a. O. S. 127—142.

4) Opp. v. a. IV, p. 288sq. 291 u. 292 = Szam. S. 128.

migkeit, wenn er, wie oft in gedachter Bulle, sich verstecke und eine erdichtete Güte und Wohlwollen vorwende: wie nämlich an der Stelle, wo er den Luther nach Rom hinzuschmeicheln versuche; man wisse aber schon, wie er Luthern behandelt haben würde, wenn dieser sich mit guten Worten hätte „überschwatzen" lassen. Sodann aber hebt er in einer für seinen politischen Sinn wie für seine Gleichgültigkeit gegen die religiösen Streitfragen äufserst charakteristischen Weise nur die politisch bedeutsamen von den 41 verworfenen Sätzen heraus und sucht Luthers Standpunkt zu verteidigen: er ereifert sich also in erster Linie gegen den Primat des Papstes: „der Stuhl von Rom, wiewohl aller Schande und Unreinigkeit voll und weit entfernt von Christi Lehre, wolle doch an Gottes Statt geachtet und allein ein Haupt der ganzen Kirche und eine Obrigkeit aller Christenheit genannt sein [1] und weise uns seinen Abgott, den gekrönten Papst"; ein guter Teil der Schrift ist der weiteren Ausführung dieses Widerspruches gewidmet: der Kaiser müsse dafür sorgen, dafs „alle Bischöfe wieder einander gleich würden" (S. 137). Und am Schlufs (S. 137) betont er entsprechend dem letzten Artikel, er sei immer der Meinung gewesen, dafs man (nicht nur die Bettel-), sondern alle Mönchsorden abschaffen müsse. Geradezu unverständlich aber wäre es, wie er wiederholt darauf ausgeht, die Türken auf Kosten des Papstes zu rühmen, wenn man sich dabei nicht erinnert, dafs der politisch auffälligste Satz, mit dem man Luthern bei Fürsten und Völkern um alle Gunst zu bringen hoffte [2], Art. 34, lautete: „Gegen die Türken kämpfen, heifse Gott widerstreiten, der unsere Sünden (durch sie) heimsuche." Luther aber hatte in einer Predigt nur gefordert, dafs man über dem Eintreiben von

1) Art. 25: *Christi vicarius super omnes totius mundi ecclesias.* „Wirft er uns doch seine Schlüssel vor die Augen" zu Art. 26: „*Quodcunque solveris ...*".

2) Vgl., wie auch Aleander in dem ersten niederländischen Plakat Karls V. diesen Satz in den Vordergrund rückt; meine „Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden" I, Schr. d. Ver. f. Ref.-G., Nr. 79, S. 111, Anm. 1.

Türkensteuern, für deren Ertrag man in Rom bangte, nicht die christliche Sittenzucht in der Kirche verabsäumen möchte [1]. Das beutet nun Hutten gehörig aus: „Wollte Gott, die Türken herrschten über uns" anstatt der müfsigen Pfaffen; denn jene seien redliche, strenge, kriegsverständige Leute; „sie regieren milder als die Päpste und halten bessere Gerechtigkeit, führen nicht Krieg um des Glaubens willen" (S. 132); in Rom selbst sind göttliche und geistliche Dinge nicht nur gleichgültig, sondern verachtet, mehr als beim Türken selbst (S. 136); die Mittel zur Bekämpfung des Türken aber gewinne man am besten, wenn man die Ausbeutung des Volkes durch die Geistlichkeit abstelle, die Herrschaft der Päpste beseitige, die allein Schuld daran sei, dafs man von den Böhmen und Griechen [2] getrennt sei, die aber nur durch die Habgier und Tyrannei der Päpste zu Schismatikern gemacht wurden; und so würde man sich auch mit den Russen und den Türken friedlich verständigen;

---

1) Köstlin-Kawerau, Luther I, S. 352. Ganz im Sinne des verdammten Artikels meinte Eck selbst 1523 in seinen „Denkschriften" (Beitr. z. bayr. K.-G. II, S. 196): dafs „Gott offenbar im Zorn über unsere Sünden uns gegen die näher drohende Türkengefahr blind mache"; und Medici selbst schrieb am [5.] Oktober 1518 an Cajetan: Gott gebe, dafs wir nicht erfahren müssen, dafs diese Heimsuchung *„nasca da li peccati nostri"* (Arch. st. it. l. c. p. 19). — Diese Beschuldigung wegen Verhinderung des Türkenkriegs durch Bekämpfung der vom Papste geförderten Türkensteuern richtet sich nun aber auch gegen den Kurfürsten, der nach Spalatins Zeugnis (Neudecker u. Preller, S. 50. 159) diese Anträge Cajetans („den falschen, gotteslästerlichen römischen Ablafs, im Schein wider den Türken zu brauchen") vor andern Ständen zu Falle gebracht hatte. Luther gegenüber verband man damit in Rom noch eine andere ungeheuerliche Unterstellung, wie wir aus der offiziösen Schrift des Dominikaners Rhadino (Corp. Ref. I, col. 238sq. 241. 243) ersehen: Luther wolle, um sich sicher der Gewalt des Papstes zu entziehen, in seiner wütenden Verwegenheit und teuflischem Hochmut zu den Husiten oder zu den Türken übergehen, und um sich die Gunst der Barbaren zu erwerben, werfe er sich zu ihrem Beschützer auf und erkläre Christen, die den Türken Fehde ansagen und Ketzer verbrennen, für Widersacher Gottes usw.

2) Vgl. Opp. v. a. p. 267 den Hinweis der Bulle auf die *haeresis Graecorum et Bohemica* und p. 270: *contra Bohemos Germanorum sanguis effusus.*

denn alle Ungläubigen würden ferner keine Ursache mehr haben uns zu verachten und zu schelten, was sie nur des schandbaren Lebens unserer geistlichen Herren wegen tun (S. 139): so würden die Türkenkriege überhaupt aufhören.

Damit ist bewiesen, dafs die Bulle schon Anfang September[1], ehe noch der Kurfürst mit seinen Räten am Rheine erschien, dort in humanistischen Kreisen verbreitet und ihre Bekämpfung vorbereitet wurde. Im Oktober wurde sie schon ins Deutsche übersetzt und sollte, vielleicht mit einigen Randbemerkungen, wie es Hutten bald darauf mit der lateinischen Urkunde tat, als wirksamstes Agitationsmittel unter das Volk gebracht werden. Am 22. Oktober schreibt nämlich der sächsische Hofkaplan und Kanonikus von Altenburg Veit Warbeck in Beantwortung eines von tatkräftiger Teilnahme für Luther zeugenden Briefes vom 13. Oktober an den Prinzen Johann Friedrich, dem Eck „so keck gewesen war, die Bulle zu überantworten", er

1) Unabhängig davon wurde die Bulle von den Kölner Dominikanern, denen Aleander am 22. September bei seiner Durchreise die Urkunde über die Verurteilung Reuchlins und die Wiedereinsetzung Hochstratens überbracht (s. meine „Anfänge der Gegenreformation" I, S. 82 f.) und also dabei auch die Bulle schon übergeben hatte, alsbald eifrig verbreitet. Der Brief, in dem Spalatin dies an Scheurl berichtete (mit der beachtenswerten Notiz, dafs die Restitution des Ketzermeisters mit Vorwissen des Kölner Erzbischofs geschehen sei), war vom 3. Oktober, da er genau den durch den Rodenkirchener Beschlufs der Kurfürsten in der Krönungsfrage geschaffenen Stand der Dinge (Reichstagsakten II, S. 79 Anm. 6) wiedergibt. Der Brief bei Sooden-Knaake II, S. 115 ff. ist also wohl vom 10. Oktober („*VI. Idus Oct.*" zu Anm. 522.). — Endlich haben wir noch ein Schreiben des Kurfürsten an Feilitzsch, Köln, den 15. Oktober, in dem er mitteilt, dafs man die Bulle „allhie auch druckt und sich ein jeder damit trägt". Man rede hier auch davon, dafs Luthers Bücher in Löwen (meine „Anfänge" I, S. 19—23), Lüttich und anderen Enden verbrannt worden seien (Zeitschr. f. thür. G. I, S. 176), was in Lüttich allerdings erst am 17. Oktober geschah (s. meine Aleanderdepeschen S. 20). Jedenfalls haben der Kurfürst wie Spalatin die Bulle schon gekannt, als Miltitz seinem Briefe vom 3. Oktober die ihm von Eck in Leipzig für den Kurfürsten übergebene „beglaubigte Kopie" beilegte. Cyprian I, S. 440. — Vgl. den deutschen Druck der Bulle in der Zwickauer Ratsschulbibl. (Beitr. z. sächs. K.-G. IV, Leipzig 1888, S. 164 Anm. 1).

würde ihm „gern die deutsche Bulle geschickt haben, doch könne Spalatin (der sie also, wie es ja geradezu seines Amtes war [1], zunächst für den Kurfürsten übersetzt hatte), die Drucker in Köln nicht dazu bestimmen, denn etliche fürchteten, Luther werde ihnen das verübeln; die Gelehrten aber sähen es nicht gerne, daſs sie verdeutscht unter die Laien komme, denn sie besorgten, der gemeine Mann werde im Unmut über die Behandlung der Sache durch den Papst, zu weit gehen [2]“: unverkennbar ist das die Meinung des Erasmus, der zwar in jenen Tagen noch in Löwen weilte und erst Ende Oktober zu mehrwöchentlichem Aufenthalt in Köln eintraf [3], aber diesen Satz schon von jeher vertreten hatte; augenscheinlich aber hatte er die briefliche Verständigung mit dem kursächsischen Hofe damals schon wieder aufgenommen.

Man war also auf seiten der Freunde und Beschützer Luthers über den Stand der Dinge trefflich unterrichtet und hatte sich untereinander verständigt und literarisch gerüstet, als am 28. Oktober, einen Tag vor dem Kaiser, die Nuntien in Köln eintrafen, die bis dahin von der unerläſslichen Voraussetzung eines Einschreitens gegen Luther, der vor Kaiser und Fürsten urkundlich zu belegenden Veröffentlichung der Bulle durch Eck noch am Tage der Krönung (23. Oktober) nichts erfahren hatten; auch der Erzbischof von Mainz sprach ihnen noch am 25. in Aachen bei Überreichung der Goldenen Rose und der Breven seine Verwun-

1) Spalatin entfaltete ja auſserdem eine rege Übersetzertätigkeit zu literarischen, besonders historiographischen Zwecken. S. die Einl. bei Neudecker und Preller a. a. O. Im Jahre 1521 sendet er „geteutsche Carmina“ an Joh. Friedrich, die dieser sofort in Erfurt drucken läſst (Cyprian II, p. 259). Die bald nach den Kölner Tagen erschienenen Übersetzungen der politischen Flugschriften des Erasmus, der Acta academiae Lov. (s. meine „Vermittelungspolitik“ S. 76ff.), des *Consilium cuiusdam*, des *Judicium Oecolampadii* mit dem *Responsum Friderici*, das in der lateinischen Fassung bestimmt von ihm aufgezeichnet wurde, sind wenigstens teilweise sicher von dem rührigen Manne hergestellt worden.

2) Cyprian I, S. 458f.

3) S. meine „Vermittelungspolitik“ S. 25 Anm.

derung aus, dafs Eck ihn noch nicht aufgesucht habe, ja dafs er über die Veröffentlichung der Bulle in Sachsen noch nichts weiter gehört habe, als was ihm sein Vertreter [Tetleben] aus Rom gemeldet habe, eben dafs Eck mit solchem Auftrage dahin bestimmt sei [1]; man möge ihm also schleunigst von Rom aus melden, was man darüber wisse, da man vor Ablauf der sechzigtägigen Frist nicht gegen Luthers Person vorgehen könne. In Köln erst ersah Aleander aus einem von Eck an Hochstraten gerichteten Briefe, was dieser ausgerichtet hatte und was er ihm anriet [2]. Er und Caracciolo gaben sich sofort die gröfste Mühe, bei dem Kurfürsten von Sachsen, „dem mächtigen Beschützer Luthers", Zutritt zu erlangen, aber vergeblich; denn er sei schon nach seiner Lebensweise wie nach der umständlichen Hofsitte der Deutschen schwer zugänglich, und überdies schützte er Geschäfte mit dem Kaiser vor. Inzwischen setzte sich Aleander mit dem Erzbischof von Trier in Verbindung, der mit dem Sachsen reden zu wollen versprach und sich dabei „gern bereit erklärte [3], den Ermahnungen und Befehlen des Papstes bereitwilligst zu gehorsamen" — also sich keinesfalls auf den sächsischen Wunsch eines von ihm etwa zu leitenden Schiedsgerichts einzulassen. Auf die Verwendung des Trierer Erzbischofs hin wurde also nun

---

1) Reichstagsakten II, S. 456. 458, 17, wo Z. 12 die Äufserung des Mainzers, er würde Luthers Bücher ja schon längst in seinen Diözesen verbrannt haben (*cremarit*), nach Paquier, Aléandre (Paris 1900), p. 151 n. 4 vielmehr lautete: *damnarit*.

2) P. Balan, Monum. ref. Luth., p. 59. Meine „Briefe, Depeschen und Berichte über Luther", Schr. d. V. f. Ref.-G., Nr. 59, S. 43. Schon am Abend nach seiner Ankunft (28. Okt.) hatte Aleander eine Besprechung mit Hochstraten und Arnold v. Tongern. Reichstagsakten S. 459, 25; meine „Aleanderdepeschen" S. 25.

3) Damit erklärt sich auch, wer der „geistliche Kurfürst" war, der damals in Köln, als Carracciolo und Aleander beim Kurfürsten von Sachsen Luthern „anfochten", zu Friedrich sagte: „Ei Herr, wenn Dr. Martinus nur lateinisch und nicht deutsch geschrieben hätte!" Der Trierer machte also den Sachsen ernstlich auf das Bedenkliche einer weiteren Begünstigung L.s aufmerksam. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 164f. Bald auch in Trier Bücherverbrennung! Brieger S. 18f.

Spalatin beauftragt, am 2. November mit den beiden Nuntien Zeit und Ort für ihre Audienz zu vereinbaren [1], und stellte ihnen also frei, den Kurfürsten am Sonntag dem 4. bei Gelegenheit seines Kirchganges anzusprechen. Aleander glaubte noch am 6., durch die hier von den Nuntien gehaltenen Ansprachen [2] sei der Kurfürst, der von Natur gut und sehr fromm, auch ein fleifsiger Kirchgänger sei, schon fast völlig für die bekannten Forderungen der Kurie gewonnen worden; Friedrich liefs dabei bekanntlich den Nuntien durch den ganz papistisch gesinnten kaiserlichen Rat Bernhard Cles, Bischof von Trient, antworten, dafs der Bescheid, als zu wichtig, eines Aufschubs bedürfe, liefs aber im Einklang mit seiner beliebten Finte (S. 456 Anm.) die Bemerkung fallen, er habe nie auch nur zwanzig Worte mit Luther gewechselt, was Aleander sehr optimistisch auffafste; der Kurfürst, der ja übrigens in der Tat eine persönliche Begegnung mit Luther immer vermieden hat, wollte aber damit nur seinen so oft betonten politischen Standpunkt andeuten, dafs er nichts mit Luthers Sache gemein habe [3].

---

1) Spalat. Ann. b. Mencken l. c. col. 604. Wenn Aleander am 6. November schrieb, zu Räten habe der Kurfürst Leute, die fast alle lutherischer seien als Luther selbst, so ging das in erster Linie auf Spalatin. Reichstagsakten S. 461, 15 ff. und meine „Depeschen Aleanders" S. 28, wo auch das Folgende.

2) Das Konzept Aleanders, Balan Nr. 30, enthält auch in Nebensachen deutliche Beziehungen auf den Wortlaut der Bulle, so die Übertragung des Kaisertums durch die Päpste auf die Deutschen (Opp. v. a. IV, p. 268 sq.), die Husitenkriege (p. 270), die kaiserlichen Ketzeredikte (doch bei Al.: *Roman. imp.*, in der Bulle *German. imp.* p. 269).

3) Meine Zustimmung (Briefe, Dep. u. Ber., S. 84, Anm. 112) zu A. Hausraths (Aleander u. Luther, Berlin 1897, S. 248 ff.) Vermutung über die Gründe der von Luther am 17. April vor Kaiser und Reich erhobenen Bitte um Bedenkzeit, bezog sich in Würdigung der mit allen Mitteln der landesüblichen Diplomatie, den Künsten des Temporisierens, der Vorbehalte und Rechtsverwahrungen arbeitenden Taktik des Kurfürsten darauf, dafs es ihm, wie auch die Gegner fürchteten und wie Hausrath es S. 254 formuliert, nur eben darum zu tun war, die Sache hinauszuziehen, Schwierigkeiten zu machen, die zu Konzessionen, also hier zu einem ständischen Schiedsgericht führen konnten. Damit ver-

Der Bericht Aleanders über den oben schon besprochenen Bescheid des Kurfürsten, dem der Papst mit grofser Besorgnis *(non parum sollicitus)* entgegensah, ist leider verloren gegangen [1]. Dafs der Kurfürst aber sich keineswegs

---

trägt sich immerhin das Ergebnis der genauen Beweiserhebung Max Lehmanns (Nachr. von der Ges. d. W. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl. 1899, S. 165ff.) über die identische Fragestellung vom 17. und 18. April; die Darstellung des Verhältnisses Friedrichs zu Luther aber (S. 173ff.), dem der Kurfürst ohne innere Gemeinschaft, „in schwankender Haltung", mit einer Politik des Geschehenlassens, doch als Schützer vor dem äufsersten Drang gegenübergestanden habe, wird ja durch so manche hier erörterte Tatsache widerlegt. Die Vermeidung persönlichen Verkehrs (S. 173) beruhte zum guten Teil auf den hier auch von Al. bestätigten Lebensgewohnheiten des alten Herrn, der ja durch Spalatin im regsten Gedankenaustausch gerade auch über die weltbewegenden dogmatischen Fragen mit seinem Professor stand. Zwei S. 174 verwertete Äufserungen sind lange vor dem Verkehr mit Spalatin, Warbeck und Luther gefallen. Nach den Augsburger Tagen hatte Luther selbst zuerst seinen Abgang von der Universität angeboten (Köstlin-Kawerau I, S. 216); wir verfolgten, wie geschickt man dann sein Bleiben dem päpstlichen Sendling in die Schuhe zu schieben nicht müde wurde (S. 439. 456); die von L. S. 177 behandelte Stelle aus Luthers Antwort an Spalatin vom 4. November ist vielmehr so zu verstehen, dafs der Kurfürst die an den Kaiser gerichtete Verwahrung durch ein ähnliches Schreiben Luthers an die Reichsfürsten ergänzt wissen wollte, was Luther ablehnte. Von einer Sinnesänderung oder gar „Verlegenheit" des zähen und verschlagenen Reichspolitikers war gerade in jenem Augenblick so wenig zu merken, dafs er die in seinem offiziellen Bescheid an die Nuntien wiederholte Beschwerde, *quod se absente perturbassent ipse et Ecclus ditiones fratris Joannis et suas,* so energisch schon in der persönlichen Unterredung geltend machte *(exagitabat eos magnifice),* dafs sie recht verblüfft (*cum rubore et dedecore*) abgingen. Das meldete Aleander natürlich nicht nach Rom, Spalatin aber schilderte es dem Reformator, der bei der Erinnerung daran (in der Praefatio von 1545, Opp. v. a. I, p. 18) den Scharfblick des Fürsten rühmt, der die Kniffe der Kurie durchschaute und die Römlinge *digne tractare novit: erat enim emunctissimae naris,* erfahren in allen Künsten der Reichspolitik, deren oberster Grundsatz war, nie eine bestimmte Antwort zu geben, zuvor aber regelmäfsig Aufschub zu fordern. — Sein Verhältnis zu L. war nicht frei von gelegentlichen Trübungen, aber in der Hauptsache stand Friedrich unerschütterlich zu ihm.

1) Die Depesche Aleanders vom 6. November, die er nach einer Besprechung mit den Professoren der Universität und den Stadtpfarrern

so gleichgültig gegen Luthers Sache verhielt, konnte er schon aus dem Umstande entnehmen, daſs Friedrich auch hier neben der wichtigsten Verteidigungsmaſsregel, der Forderung des Schiedsgerichts, auch einen scharfen Angriff und eine deutliche Drohung einflieſsen lieſs, obwohl sich die kurfürstlichen Juristen und Theologen sagen muſsten, daſs der hier gegen Eck erhobene Vorwurf der Eigenmächtigkeit und Überschreitung seiner Vollmacht auf ebenso schwachen Füſsen stehe wie das vorgeschützte Trierer Kommissorium. Soeben hatte man aus dem Briefe Miltitzens vom 14. Oktober [1] erfahren, wie Eck bei Veröffentlichung der Bulle in Meiſsen noch die Namen von sechs literarisch bedeutenden Parteigängern Luthers, darunter zweier Wittenberger Professoren [2], „angeschlagen hatte, die mit D. Martino in gleicher Strafe seien". Das benutzte man nun zu einer entschiedenen Verwahrung: man habe doch aus den Breven ersehen, daſs Aleander und Eck gemeinschaftlich als Nuntien mit der Veröffentlichung der Bulle betraut seien; nun aber habe Eck einseitig und noch dazu in Abwesenheit des Kurfürsten, der auf kaiserliche Ladung *(evocatus abesset)* seinem Lande und seinen Untertanen fern sein müsse, sich

---

kurz vor Abgang des Kuriers der kaiserlichen Post in aller Eile niederschrieb, um das, was mit dem Kurfürsten verhandelt wurde, auf die nächste Post zu verschieben (Reichstagsakten II, S. 460 f.), ist entschieden vor Erteilung des sächsischen Bescheids abgefaſst worden; denn die meisten Geschäfte erledigte man damals bekanntlich in frühster Vormittagsstunde; die Zusammenkunft mit den Sachsen fand aber wieder im Barfüſserkloster *„post meridiem"* (Opp. v. a. V, p. 244) statt. Der auch diesmal anwesende Bischof Cles war „ein beim Sachsen viel vermögender, den Nuntien gegenüber williger, rechtgläubiger Mann von gewandtem Geiste", also beiden Teilen genehm. Al. Mitte Dezember, Brieger S. 27. Übersetzung S. 44. 26 ff.

1) Cyprian I, S. 452. Übrigens war daneben ein Schreiben des Rektors der Universität, Dr. Burkard, über die Mitteilung der Bulle durch Eck in Köln eingegangen. Enders II, S. 492, Anm. 2. Opp. v. a. V, p. 248, n. 3.

2) S. oben S. 145 f. Eck hatte sich in seinem Schreiben an die Universität vom 3. Oktober ausdrücklich darauf berufen, daſs er *„ex commissione apostolica in publicatione Bullae"* die beiden Namen hinzugefügt habe und zwar *„non sine urgente causa"*.

unterfangen, gegen „Inhalt und Kraft *(argumentum et vires)* der Bulle aufser Luthern noch einige andere durch namentliche Anführung in übeln Ruf, ja in Gefahr zu bringen"; der Kurfürst und sein mitregierender Bruder fühlten sich durch solches auffälliges Vorgehen um so mehr gekränkt, als sie nach dem Vorbilde ihrer Vorfahren, (auf das man sie in den päpstlichen Schreiben regelmäfsig zu verweisen pflegte), dem Papste stets alle schuldige Ehrerbietung erwiesen hätten. Etwaige Unruhen, die solche Übergriffe in Abwesenheit des Landesherrn zur Folge gehabt haben könnten, müsse er also dem Nuntius zur Last legen; besonders könne es leicht geschehen, dafs eine gewaltige Menge Volks, Gelehrte wie Ungelehrte, Geistliche und Laien Luthers Sache zu der ihrigen machten und sich seiner Berufung an das Konzil anschlössen [1]: es wurde also hier zum ersten Male dem Papste mit einem Schisma gedroht, wie es auch Miltitz in seinem letzten Briefe als Folge der Verdammungsbulle vorausgesehen hatte [2].

Diesen Vorwurf der Eigenmächtigkeit gegen Eck hat man nun vielfach als begründet angesehen [3], und so behauptet

---

1) Der Kurfürst billigte also den hiermit angedeuteten Schritt Luthers, der den Stadtrat von Wittenberg ersucht hatte, sich mit der ganzen Gemeinde seiner Appellation an das Konzil anzuschliefsen (seiner „App. zu adhärieren" — im Resp. Frid. l. c.: *et adhaeserint ... appellationi Luth.*); da nun die eilende Anfrage des Magistrats bei den kurfürstlichen Statthaltern erst vom 5. November ist (Cyprian I, 474f.; II, 186f.), so scheint Luther zu diesem Schritte sogar vom Kurfürsten aufgefordert worden zu sein, der so der Stadt Wittenberg Deckung gegen das drohende Interdikt verschaffen wollte. Es liegt nahe, sich diese Mafsregel als einen der Vorschläge des im April eingeholten Gutachtens der Wittenberger Juristen (s. oben S. 448f.) zu denken.

2) Opp. v. a. V, p. 245. Cyprian I, S. 451f.

3) Wenn auch, was jedoch in betreff Adelmanns selbst von Wiedemann zugegeben wird, nicht in dem Sinne, dafs Eck bei der Auswahl der Personen sich von Rachsucht habe leiten lassen (v. Bezold, G. d. Ref. S. 302); auch katholische Darsteller wie Janssen, Schulte in Rohrbachers Universalgesch. d. kath. K. XXIV, S. 71 bezeichnen die Sendung Ecks als einen Mifsgriff, sein Vorgehen gegen die sechs Anhänger L.s als inopportun. Indessen war Eck für die Kurie damals einfach

denn auch Spalatin [1] in seinem deutschen Bericht, Aleander habe in seiner Antwort zugegeben, dafs Eck „weder Fug noch Gewalt gehabt habe, jemand, in der Bullen nit ausgedrückt, zu nennen und beschweren"; in dem doch gleichfalls von ihm herrührenden, im übrigen gleichlautenden lateinischen Bericht sagt Spalatin nichts davon: das scheint denn doch ein Fall zu sein, wo er „lutherischer war als Luther selbst". Denn einmal hat die Bulle selbst zu gleicher Zeit mit Luther auch dessen *„complices, fautores, adhaerentes et receptatores"* als notorische und hartnäckige Ketzer verdammt und den nach Ablauf derselben Frist eintretenden Strafen unterworfen, auch die Behörden angewiesen, sie gefangen nach Rom zu senden, wobei doch die Bezeichnung der einzelnen Personen durch die päpstlichen Inquisitoren vorauszusetzen ist [2]; sodann aber waren die Nuntien in ihrer in diesem Punkte doch gewifs übereinstimmenden Instruktion angewiesen, nach Ablauf des Termins die Bestrafung oder wenigstens die Vertreibung Luthers und seiner Anhänger durchzusetzen, *quos possitis vigore facultatis inquisitionis*

---

unentbehrlich, und mit der Mehrzahl der sechs Namen dürfte er in der Tat für seinen Bezirk die damals unbequemsten Verteidiger Luthers zutreffend hervorgehoben haben. Erasmus und Hutten fielen in den Bereich Aleanders.

1) In seinen deutschen Annalen, Cyprian II, S. 13. Der lateinische Bericht erschien nach wenigen Wochen in einer kleinen Sammlung *„Brevis commemoratio rerum Coloniae Agr. in Ubiis gestarum in causa Lutheri a. 1520"* (Opp. v. a. V, p. 238sqq. Reichstagsakten II, S. 462) mit den *Axiomata Erasmi* und einer kleinen Sammlung kirchenpolitisch wichtiger Anekdoten, die, wie ich in den „Anfängen der Gegenreform. in d. Niederl." I, S. 95 Anm. 37, gezeigt habe, auf Erasmus zurückgehen. Man kann nun weiter behaupten, dafs nur Spalatin die Zusammenstellung machen konnte, und dafs sie auch von ihm ins Deutsche übersetzt wurde. Höchst wahrscheinlich sind es dieselben Stücke, die Spalatin durch Vermittelung des Nürnberger Freundes Scheurl zum Druck befördern liefs (Sch. an Sp., den 10. Febr. 1521: *tandem effeci traductiones tuas involgari, ...* Briefbuch II, S. 121 [die *acta Agrippinensia* hatte Scheurl schon Ende 1520 erhalten; S. 119]). Scheurl hatte sich an den Buchdrucker Marx Wirsung in Augsburg gewandt.

2) Opp. v. a. p. 292. 295—297.

vobis commissae specialiter nominare et declarare, und in gleicher Weise auch gegen die Universitäten vorzugehen, die Luthers Ketzerei begünstigten, *specialiter declarando*, dafs sie den Strafen der Bulle verfallen seien [1]. Seine Vollmacht hat Eck also keineswegs überschritten, und es ist schwer denkbar, dafs Aleander auf den sächsischen Angriff hin ausdrücklich zugegeben haben sollte, dafs Eck in dieser Hinsicht sich einen Übergriff, eine Eigenmächtigkeit habe zuschulden kommen lassen.

Höchstens konnte man sich darauf berufen, dafs die ordentlichen kirchlichen Behörden in der Bulle angewiesen wurden, Luther und seine Anhänger, *omnes et singulos*, erst nach Ablauf des Termins zum Widerruf öffentlich beim Gottesdienst als Ketzer zu bezeichnen *(publice nuncient)* [2]; das galt aber nicht von dem den Spezialinquisitoren Aleander und Eck erteilten Auftrage.

In diesem Zusammenhange ist nun auch die von Eck bei seinem Vorgehen gegen die sechs Verteidiger Luthers beobachtete Form, über die man sich vielfach in Unklarheit befindet, nicht unwichtig. Eck hatte, als er am 21. September *„sub officio primarum precum"*, vor der zweiten der kanonischen Horen als *nuncius apostolicus ad hoc specialiter deputatus* ein Original der Bulle [3] durch Anschlag an der Türe des Domes publizierte, durch den Syndikus des Domkapitels und nachmaligen Kanzler des Bischofs, Georg von Rothschitz [4], als kaiserlichen Notar unter Zuziehung zweier Vika-

1) Balan, Mon. Ref. Luth., p. 10.

2) Opp. v. a. p. 298 sq.

3) Er hatte „zwo Bullen plumbiert" aufser den gedruckten Kopien mitbekommen. Eck an Herzog Wilh. v. Bayern, den 11. Dezember. Riederer, Beytrag zu den Ref.-Urk., S. 109.

4) Von O. Clemen (Beiträge z. R.-G. III, Berlin 1903, S. 63) nachgewiesen als Verfasser eines Schriftchens zur Verteidigung der Ohrenbeichte gegen Luthers Schrift „Von der Beichte usw.", das der mäfsig gebildete Geschäftsmann freilich nur mit Emsers Hilfe zustande brachte. Über R. als Herausgeber eines *Processus iuris* vgl. Th. Muther, Zur G. der Rechtswissensch., 1876, S. 381ff.; er war im Jahre 1521 Kanzler und seit 1526 bekleidete er dasselbe Amt beim Herzog Heinrich in Freiberg; 1536 ist er als Domherr von Meifsen verstorben. —

rien als Zeugen einen kurzen Vermerk auf der Rückseite der Bulle verzeichnen lassen, der besagte, dafs die Veröffentlichung gerichtet sei gegen den Augustiner Martin Luther und seine Anhänger und Mitschuldigen, besonders gegen „die nun namentlich aufgeführten Personen [1]". Ganz ähnlich wird er in den nächsten Tagen in Merseburg und Brandenburg haben verfahren lassen, nur dafs die „Originalbulle", die er „mit *executione publicationum a dorso per notarios* von Leipzig aus", also in den ersten Tagen des Oktobers nach Rom schickte [2], wohl nur die Vermerke aus Meifsen und Merseburg trug. Diese bei der Kurie erfolgte Anzeige hatte nun zur Folge, dafs die Betroffenen innerhalb der sechzigtägigen Frist ihre Rechtfertigung oder die den Spezialkommissaren vorbehaltene Absolution dem Papste einzusenden hatten, wofern nicht die letzteren selbst diese Mitteilung übernahmen; andernfalls verfielen sie den Strafen der Bulle [3].

Ebenda ein Registraturvermerk über die auf Requisition Dr. Ecks erfolgte Veröffentlichung der Bulle.

1) Vgl. die vertraulich gehaltene amtliche Mitteilung, die der Kanzler des Bischofs von Naumburg, Dr. Heinr. Schmidberg, am 24. Oktober dem Egranus nach Zwickau zugehen liefs unter Beifügung einer Abschrift des notariellen Aktes; diese *schedula imposita* mitgeteilt von Buchwald in den Beitr. z. Sächs. K.-G. IV, S. 164 Anm. 1; dazu auch O. Clemen, Egranus (Zwickau 1899), S. 20, Anm. 51.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, Ingolstadt, den 12. November, Riederer a. a. O. S. 82. Die Nürnberger Gebannten an denselben (Riederer, Nachrichten zur Kirchen- ... G., Altdorf 1765, I, S. 442): „einer gemeinen Publikation zum Ende derselben Bulle geschrieben"; Miltitz an Pirkheimer den 9. Oktober (a. a. O. S. 169): „hinter ein bebestliche Bulla geschriben und publicirt, als einer der Martinus Opinion hält".

3) Wenn man bald darauf (Spengler an Pirkheimer den 29. Dezember, Beytrag S. 113) in Nürnberg die zuverlässige Nachricht hatte, dafs die Fugger vom Papste schriftliche Weisung erhalten hatten, den Eck „widerumb mit 400 Duk. zu verehren", so stellte dies — aufser der Sicherung seines Rechtes auf die Pfarre zu St. Moritz (S. 97, Nachr. I, S. 66 f.) — den Lohn für die bei Vollziehung der Bulle ausgestandenen Mühen und Gefahren dar, die er auf der bekannten Votivtafel im Pfarrhof zu Ingolstadt hervorhebt. Wenn nun v. Druffel (Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1880, S. 579) es für bedenklich hält, dem Professor auf Grund dieses Selbstzeugnisses den Titel eines Protonotars beizulegen,

Die Nürnberger glaubten nun, obwohl sie von der Rechtskraft des Aktes überzeugt waren und auch den Ernst ihrer Lage von Woche zu Woche mehr begreifen lernten, durch Vorkehrung einer Reihe von Formfehlern sich den Wirkungen der Sentenz wenigstens bis auf weiteres entziehen zu können, und so betonen sie nach Miltitzens Anleitung, dafs ihre namentliche Anführung geschehen sei *contra tenorem ipsius ... bullae, in qua nos ... nusquam nominati sumus.* Und der kanonistisch gebildete Karlstadt hob in seiner Appellation gleichfalls hervor, dafs Eck seinen Namen zwar in Meifsen durch einen Notar „an das Ende" der Bulle habe schreiben und anschlagen lassen, während er ihn „in der gedruckten Bulle ausgelassen und verschwiegen" habe, wiewohl die nötige Klausel *„Moneatis vel citetis Martinum, ut revocet et quosdam alios, quos duxeris* (lies *duxeritis*) *in executione literarum nominandos etc."* in der Bulle nicht enthalten sei [1].

Aufserdem wurde ja besonders die Formlosigkeit gerügt, deren sich Eck wie Aleander bei Veröffentlichung der Bulle schuldig gemacht hätten zum Schaden der Rechtsverbindlichkeit des Aktes und der Bulle selbst, die sie so dem begründeten Verdacht der Fälschung oder Erschleichung ausgesetzt hätten. Bekannt ist, wie in Wittenberg und in Erfurt dieser Vorwand kräftig ausgenutzt wurde; auch Erasmus hat ihn sich in seinen „Acta academiae Lovaniensis" nicht entgehen lassen, und selbst Herzog Georg von Sachsen äufserte dem Nuntius gegenüber sein Bedenken gegen die Loyalität seines Vorgehens, das vielleicht „ein zugericht thun" sein möchte, weil er nicht anders wisse, als dafs solche Bulle „nicht durch

---

während er in amtlichen Schriftstücken sich dieses Prädikat selbst nicht beilege, so besafs Eck aufser dem Amte eines apostolischen Notars auch den ihm wohl auch 1520 verliehenen Rang eines Protonotars: so zeichnet er gerade besonders feierliche offizielle Schriftstücke, eine Mitteilung an Nürnberg vom 15. Oktober, einen Bericht an den Herzog von Bayern als *„protonot. et nuntius ap."* und wird in den Notariatsinstrumenten der Absolutionssache stets so bezeichnet (Beytr. S. 57. 111. 135. Nachr. I, S. 68ff. Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 155. 165).

1) Die Appellation der Nürnberger an Leo X., Beytr. S. 89. — Beytr. S. 33.

schlichte Missiven, sondern durch glaubwürdigen Schein und mit gebührlicher Solennität, Notarien und Gezeugen insinuiert werden solle"; auch habe Eck nach dem Wortlaut der Bulle wohl keine Befugnis, aufser den drei genannten Bischöfen noch andere Behörden, wie im vorliegenden Falle die Universität Leipzig, zur Veröffentlichung und Vollstreckung der Bulle (mit Büchereinziehung und Verbrennung, Mafsregelung verdächtiger Personen) heranzuziehen [1].

Eck konnte nun den einen Vorwurf ohne weiteres durch den Hinweis auf den Wortlaut der Bulle entkräften, die ihm „nicht mehr auferlege, als dafs die Kopien der Bulle authentiziert seien" [2]; betreffs der Ausdehnung der Veröffentlichung berief er sich auf seine „Kommission", von deren Inhalt der Herzog mündlich unterrichtet sei, und wiederholte nun eingehend die zur Vollziehung der Bulle erforderlichen Mafsregeln.

Dieses von Eck vielfach angeführte Aktenstück, sein Kommissoriale, ein Beglaubigungsschreiben mit Angabe seines Auftrags und der ihm obliegenden Mafsregeln und erteilten Vollmachten hat er anscheinend erst nach seiner Rückkehr nach Ingolstadt die Zeit gehabt drucken zu lassen; am 14. Oktober kündigt er einem Bischof an, dafs er ihm eine Kopie zusenden werde, sobald der zur Beglaubigung erforderliche Notar zurückgekehrt sei. Dem Bischof von Bamberg hatte er alsbald mit der Anzeige von der den beiden Nürnbergern angekündigten Exkommunikation ein Exemplar zngehen lassen und dem Herzog von Bayern gab er ausführlich an [3], der Papst verleihe ihm darin „*autoritatem*, dafs ich die

---

1) Köstlin-Kawerau I, S. 365ff. Meine „Vermittelungspolitik des Erasmus", Arch. f. R.-G. I, S. 29f. 35ff.; das förmliche Verfahren Cajetans, vgl. oben S. 517 Anm. 2; Jahrb. d. hist. Ver. Dillingen IX, S. 156. J. K. Seidemann, Erläut. z. R.-G. (Dresden 1844), S. 6f. Beitr. z. R.-G. I (1846), S. 40f. Vgl. auch Ecks ausführliche Requisition an den Nürnberger Rat vom 15. Oktober, Riederer, Beytrag, S. 56f. — Spalatins Genugtuung über Georgs Bedenken, Zeitschr. f. K.-G. II (O. Waltz, Epist. ref., Nr. 2, S. 119).

2) Seidemann, Erläut., S. 7f. Opp. v. a. IV, p. 299sq.

3) Riederer, Nachr. I, S. 177f. Beytrag S. 79. 109.

Lutherischen citiern mag und procedieren wie ein ander Inquisitor, auch ... die zu absolvieren, die demütiglich sich bekennen usw.". Diese Urkunde ist uns von zwei Seiten her überliefert worden, wenn auch die Zusammengehörigkeit beider Stücke und ihr amtlicher Charakter bisher nicht hinlänglich bemerkt wurden [1].

„Aufser der Kommission" aber hatte nun der Papst auch dem Dr. Eck eine „Instruktion" erteilt, die, wie er mehrfach hervorhebt, „*annulo piscatoris* obsigniert" war [2]. Diese eigentliche, bei Paquier „geheime" Instruktion ist uns nur in der für Aleander bestimmten Fassung, aber hier ohne jene Beglaubigung erhalten [3]. Ihr erster Teil (Punkt 3—5) betrifft dessen Sendung an den kaiserlichen Hof und zum Reichstage behufs Erwirkung eines Mandats, die Heranziehung

---

1) Wenn Paquier, Jér. Aléandre (Paris 1900), p. 146, von einer öffentlichen und einer geheimen Instruktion Aleanders spricht, so ist das bei Balan, Mon. ref. Luth. unter Nr. 3 abgedruckte Breve vom 16. Juli (*Cum ad nihil*), in dem er mit der Vollziehung der Bulle „Exsurge" durch Erwirkung geeigneter Mafsregeln bei König Karl, den Kurfürsten und anderen Fürsten, mit den Vollmachten eines päpstlichen Inquisitors gegenüber den Anhängern Luthers und der Verfolgung seiner Bücher gemäfs der Bulle des fünften Laterankonzils beauftragt wird, besser als sein Kommissoriale zu bezeichnen. Es ist nun bisher noch nicht beobachtet worden, dafs das Breve der Kommission Ecks vom 18. Juli, das Druffel in den Münch. Sitz.-Ber. („Aufnahme der Bulle Exs.") von 1880, S. 579—582 „nach einem unbeglaubigten Druck" wiedergegeben hat, mit dem Aleanders bis auf die Anrede und die verschiedene Bezeichnung des Wirkungskreises wörtlich übereinstimmt. Abweichungen sind meist als Schreib- und Lesefehler zu erklären; bei Balan p. 6 Z. 5 v. ob. ist hinter *deberent* ausgefallen: *inde confectis literis*; das *virtutibus* in Z. 9 fehlt fälschlich bei Druffel; in Z. 23 mufs es statt *indutus* bei Balan heifsen *inducas*; p. 7 Z. 20 *ac alia omnia* u. dgl. Nach dem Schreiben des Bischofs von Freising an Eck (Druffel S. 579ff. u. 594f.) hatte Eck diesen „Abdruck seiner Kommission" an die Bischöfe verschickt (an den von Augsburg, Dilling. Jahrb. IX, S. 154). Der Bischof hatte aber auch erfahren, dafs Eck „daneben eine sondere Instruktion" habe.

2) Eck an den Bischof von Bamberg, den 12. November, Beytr. S. 79f., und an den Herzog von Bayern (S. 109), bei dem Eck überdies beide Vollmachten hatte „sehen und verlesen lassen".

3) Balan l. c. Nr. 4.

des Bischofs von Lüttich, das Angebot freien Geleits für Luther zu etwaiger nur in Rom zulässiger Rechtfertigung — auch damit war das Trierer Schiedsgericht ausgeschlossen; dies fehlte natürlich in Ecks Instruktion, mit der sie aber gewifs in der Ermahnung zu gleichmäfsigem Vorgehen und genauestem Einvernehmen auch durch Unterhaltung eines Briefwechsels (Punkt 1, 6 und Schlufs), in Erteilung der Vollmachten als Spezialinquisitor (2) und Anweisung zur Bücherverfolgung (8) übereinstimmte; die oben S. 533 f. angezogene Weisung zur Verfolgung der Anhänger Luthers (7, p. 9 sq.) — vorerst soll Aleander Kaiser und Stände zur Gefangennehmung Luthers auffordern — entspricht nun dem von Eck in einem Schreiben an den Bischof von Bamberg zu Widerlegung der Nürnberger Ausrede, dafs er *fines mandati* überschritten habe, angeführten 6. Punkte seiner „besiegelten Instruktion", den er auch in der für den Nürnberger Rat bestimmten Denkschrift an den Herzog von Bayern mit geringen Abweichungen anführt: er wird hier angewiesen, in dem bei Veröffentlichung der Bulle aufzunehmenden notariellen Akte *(in instrumento publicationis bullarum)* einige „als Gönner und Anhänger Luthers", *prout in Bulla,* namhaft zu machen (*nominare* [Beytr. S. 109: *specialiter*] *aliquos,* indem er etwa schreiben lasse: „wir haben die Bulle verlesen und veröffentlicht gegen Martin *ac talem et talem*"), was Eck genauestens befolgt hat. Doch ist auch hier wie in Aleanders Instruktion die zur Vorsicht mahnende Bedingung vorangestellt: *si vobis videtur oportunum* (S. 109: *si videbitur*) . . . *prudentiae vestrae relinquitur* [1].

1) Schlufs der Instr. Aleanders: *Reliqua suppleat prudentia vestra.* Balan p. 10. — Wenn A. Hausrath in „Luthers Leben" (1904) I, S. 366 vermerkt, dafs Eck „die Ermächtigung sich habe gefallen lassen, noch beliebige andere Gegner bis zu 24 Personen nach eigenem Ermessen" zu bannen, so beruht das auf der Mitteilung eines Nürnberger Vertrauensmannes in Ingolstadt vom 17. Oktober (Riederer, Beytr., S. 58 f.), der soeben gehört hatte, Eck habe „eine besondere Commission etliche Personen, der bei 24 sein", vor den Papst zu zitieren und zu laden, in 60 Tagen zu erscheinen. Wie man schon aus dieser schiefen Auffassung der sechzigtägigen Frist sieht, war er nur oberflächlich unterrichtet, und jene Beschränkung erscheint neben dem

Eck hatte also vollkommen recht [1], wenn er den Inhalt des Abschnittes dahin zusammenfaſste, daſs ihm darin „klärlich zugeben werde, sonderlich Person zu ernennen". Er wuſste damals schon, daſs sich die Nürnberger mit ihrer gegenteiligen Behauptung auf eine Äuſserung der Nuntien in Köln beriefen [2], konnte darauf aber von seinem Standpunkte aus geruhig erwidern, er lasse einen jeglichen seine Rede verantworten.

Nun aber findet sich die Behauptung Spalatins nicht bloſs in dem nach moderner Auffassung nur offiziösen Bericht über die Kölner Verhandlung, denn auch die deutsche Fassung wurde ja im Druck veröffentlicht, sondern das deutsche Schriftstück wurde vom Kurfürsten selbst auch als offizielle [3] Auskunft versandt: es hatte sich nämlich der Nürnberger Magistrat im Interesse seiner von Eck gebannten Bürger Pirkheimer und Spengler durch seine Gesandten in Köln beim Kurfürsten darüber beschwert, und der Kurfürst hat nun am 9. November der Nürnberger Regierung gerade den deutschen Bericht zugeschickt [4] mit dem Ver-

---

sechsten Absatze der Instruktion mindestens überflüssig. — Auch Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G., 2. Aufl. (1901), S. 59 verwertet diese nur auf Hörensagen beruhende Mitteilung Baumgärtners.

1) Eine in der Hauptsache, der Verneinung einer Vollmachtsüberschreitung durch Eck, zutreffende Beantwortung dieser Frage gibt auch Kropatscheck in seiner Dissertation über „Joh. Dölsch aus Feldkirch", den von Eck gebannten Kollegen Luthers (Greifswald 1898, S. 35 f.); nur über den Widerspruch, der sich daraus ergibt, daſs der Kurfürst mit Berufung auf die gleichzeitige Beglaubigung Aleanders und Ecks (Cypr. II, p. 173 sqq.) das ungleichmäſsige Verfahren derselben zu Anfechtung der Maſsregel Ecks benutzte, und daſs die sächsischen Berichte über Aleanders Verhalten demgegenüber voneinander abweichen, äuſsert er unhaltbare, z. T. von mir selbst herrührende Vermutungen.

2) Beytrag S. 109: wie dann etlich sollen gesagt haben, die neben mir auch in der Sach babstlich befelh haben.

3) Die lateinische Fassung wurde der Wittenberger Universität am 18. November übermittelt (Opp. v. a. V, p. 248 sq.). Auch der deutsche Bericht „Wie bebstlich geschickte Botschaft usw." wurde vielfach nachgedruckt, sicher auch auf Veranlassung Herzog Johann Friedrichs.

4) Köstlin in „Theol. Studien u. Krit.", Gotha 1882 (Briefe vom

merk, daſs die Verhandlungen in lateinischer Sprache erfolgt seien: es wurden also beide Fassungen amtlich als gleichwertig angesehen; in die deutsche Fassung aber gerade der Nürnberger Anfrage wegen der Bescheid der Nuntien aufgenommen, dem man für sich selbst nicht die Bedeutung beimaſs, um daraufhin ernstlich gegen Eck vorgehen zu können. Die Nürnberger aber, die ja die Bedeutung dieses diplomatischen Geplänkels nicht übersahen, versuchten sich Aleanders Äuſserungen allen Ernstes bei ihrer Abwehr der Eckschen Maſsregel zunutze zu machen, denn die juristischen Beamten des Stadtregiments beriefen sich in ihrem Gutachten vom 22. November auf die im Rate verlesene Schrift, vom Kurfürsten Friedrich an A. Tucher überschickt, nach welcher „die päpstlichen Oratores sich haben lassen vermerken, daſs in Ecken Macht nicht stehe, jemanden sonderlich zu publizieren"; daher habe der Rat gar nicht nötig, eine Appellation oder Protestation zu tun [1]. Man wurde ja durch Eck bald bitter enttäuscht, der dem Herzog von Bayern und dem Bevollmächtigten des Rates nachmals nur seine Instruktion zu zeigen brauchte — aber hat nun die kurfürstliche Deputation, hat Spalatin jene Bemerkung einfach erfunden [2]?

Die Lösung des Zwiespaltes ergibt sich einmal aus der

---

kursächs. Hofe an A. Tucher in Nürnberg a. d. J. 1518—1523), S. 694. Riederer, Nachr. I, S. 440: der Rat hatte den Gesandten durch besonderen Boten stattlich geschrieben, sie sollten mit Herzog Friedrich ratschlagen.

1) H. Westermayer in den Beitr. z. bayer. K.-G. II (Erlangen 1896), S. 4. Noch entschiedener und mit wörtlicher Anführung des Satzes beriefen sich natürlich die Gebannten selbst darauf, so in ihrer Eingabe an den Bischof von Bamberg. Riederer, Beytrag, S. 97. 117. Nachr. II, S. 184. Bibliographisches Beytr. S. 99.

2) Als der Kurfürst auf den Bericht von der Aschermittwochsrede Al.s (13. Febr.) sich über Angriffe des Nuntius beschwerte, klagte dieser wieder, daſs „diese Bestien" (die sächsischen Räte) „immer neue schamlose Lügen ersinnen müſsten, um Grund zu übler Nachrede und zur Verhetzung ihres Fürsten zu haben; so haben sie es als Erzlutheraner, und das sind alle seine Beamten, bisher immer gemacht" (Brieger S. 62. Übersetzung S. 87). Die Aufmerksamkeit der sächsischen Räte war ihm ersichtlich unbequem.

oben schon (S. 141—144) dargelegten politischen Haltung Aleanders, der in jenem Augenblick bis in die ersten Wochen der Reichstagsverhandlungen hinein sich noch damit schmeichelte, den Kurfürsten durch allerhand Künste der Beeinflussung zur Auslieferung oder Preisgabe Luthers bewegen zu können, wofür denn freilich der Kardinalshut ihm sicher gewesen wäre; so hielt er damals das scharfe Breve *Credere volumus* und das für den Kurfürsten bestimmte Original der Bulle *Exsurge* zurück; zugleich aber erinnerte er sich bei dem Nachdruck, mit dem die Beschwerde über Ecks Vorgehen ihm entgegengehalten wurde, der auf den politischen Takt der Nuntien berechneten Einschränkungen jener Vollmacht: der Papst hatte da vermerken lassen, die Nuntien sollten namhaft machen Luthers *sequaces, quos possitis,* zu Bestrafung oder Vertreibung, *prout conducibilius existimabitis,* und gegen die Universitäten vorgehen, *ut vobis videbitur expedire; moderando tamen haec omnia vobis per locorum et temporum rationem relinquimus!* Zum Schluſs hatte er sich nochmals an die „Klugheit" der Nuntien gewandt, auf die er sich verlasse [1]. Aleander hat also — in der Überzeugung, daſs dieser Ausweg zur Milderung der durch Eck unnötig verschärften Lage dem wohlverstandenen Besten der Kirche diene — kein Bedenken getragen dem Genossen Unrecht zu geben, selbstverständlich in angemessener Form, aber dem Inhalt nach doch so, daſs jene sächsische Wiedergabe seiner Auskunft berechtigt war. Er hat sich dessen natürlich in seinem ersten Schreiben an Eck vom 17. Februar, nachdem erst das dritte Schreiben Ecks vom

1) Balan l. c. p. 10. Das erkannte denn auch der politisch geschulte Pirkheimer als den wunden Punkt in Ecks Stellung, nachdem er sich von der formellen Berechtigung desselben durch den zitierten Artikel hatte überzeugen müssen: er betont (Beytr. S. 123) in einem Schreiben (an Erasmus?), daſs Eck durch die Weisung des Papstes durchaus nicht gezwungen gewesen sei, gerade ihn und Spengler zu belästigen, da die namentliche Anführung von Anhängern Luthers durch die Bestimmung: *si sibi oportunum videatur, quod possit aliquos nominare,* ganz seinem Gutdünken anheimgestellt worden sei, so daſs er ebenso gut hätte andere anführen, die Nürnberger aber ganz übergehen können — *si voluisset!*

9. Februar wirklich in seine Hände gelangt war, nicht berührt, zumal er am 14. Februar nach Rom gemeldet hatte [1]: „wir dürfen nicht mehr hoffen, den Kurfürsten durch gütliches Zureden umzustimmen."

6. Der Kampf des Kurfürsten auf dem Boden des Reichsrechts.

Der Gesamtausgabe letzter Hand schickte Luther in einer „Vorrede" eine Übersicht der „Ablafsfrage" voraus, in der er den Gang der geschichtlichen Ereignisse in grofsen Umrissen, zwar mit einigen chronologischen Irrtümern, in den Grundzügen aber unzweifelhaft getreu wiedergibt. Die Wucht der Ereignisse wird kunstgerecht gemildert durch zwei anekdotische Erzählungen von den beiden Junkern Serralonga und Miltitz [2], die in dem grofsen Drama die komischen Rollen spielten. Auch hier wird die Hauptschuld an der Herbeiführung und verhängnisvollen Verschärfung der ersten Anlässe dem Mainzer Erzbischof beigemessen [3]; die Haltung Cajetans wird kaum gestreift, da der alternde Luther nicht ohne Achtung über die theologische Lebensarbeit seines alten Gegners dachte: *Cajetanus postremo factus est Lutheranus* pflegte er wohl zu sagen [4]; im Vordergrund aber steht ihm die treue Fürsorge, die unermüdliche Wachsamkeit, die un-

---

1) Balan l. c. nr. 23. — Brieger S. 62, 23. Übersetzung S. 87.

2) Opp. v. a. I, p. 17sq. 20sq.: *Futilis habebatur Carolus et futile eius consilium etc.*

3) *Sola culpa est Moguntini* l. c. p. 21sq. Vgl. dazu meine Untersuchung „Zu den römischen Verhandlungen über die Bestätigung Erzbischof Albrechts e. M. i. J. 1514" im Arch. f. R.-G. I, S. 379ff. 382f. Über die anstöfsige Kumulation von drei Bistümern, von der die Ablafswirren ihren Ausgang nahmen, spricht Luther in bitterster Weise auch im Tagebuch des Cordatus hrsg. von Wrampelmeyer Nr. 464 u. 621 (wo auch die Parallelstellen): *Episc. Mag. tres episcopatus, quos vos* (die Kanonisten) *defenditis, non posset habere.* Nach der damaligen kurialen Auffassung dürfte nur ein Kardinal drei Bistümer innehaben (G. Molini, Doc. di stor. ital. I, p. 77sq.: Bibiena an Luise von Savoyen 1520); das aber war Albrecht 1514 noch nicht!

4) Cordatus Nr. 842, wo auch weitere Ausführungen zu dem von mir S. 429 Anm. 3 Angedeuteten.

erschütterliche Festigkeit, mit der sein Kurfürst über ihm wachte, unter dessen Schutz die Lehre des Evangeliums sich verbreiten konnte, dessen Persönlichkeit bei allen vorurteilslosen Zeitgenossen die beste Bürgschaft dafür gewesen sei, dafs Luthers Lehre kein ketzerischer Irrwahn sein könne. Und dabei wird er nicht müde, auch die politische Klugheit seines Herrn zu rühmen *(sapientissimus et oculatissimus . . . emunctissimae naris)*, „dessen Witterung weiter reichte, als die Römlinge hoffen oder fürchten konnten". Die lange Ruhepause, die in seinem römischen Prozefs mit dem Tode Maximilians eintrat, bringt er nicht unzutreffend mit dem Umstande in Verbindung, dafs damals Herzog Friedrich als Reichsvikar waltete [1], und in dieser Stellung hat nun der weitblickende Staatsmann sich bei Aufstellung der Wahlverschreibung, die des neugewählten Kaisers Gesandte am 3. Juli 1519 beschwören mufsten, diejenigen reichsrechtlichen Bürgschaften gesichert, die ihm ermöglichen sollten, die in Augsburg schon von ihm vertretenen Forderungen in Luthers Sache mit noch besserer Aussicht auf Erfolg zu verfechten.

Der hervorragende Anteil Sachsens an dem Zustandekommen und der Fassung des Grundgesetzes geht auch aus der vorsichtigen Untersuchung von O. Waltz [2] hervor; darauf deutet ferner die nachdrückliche Wahrung der Rechte der Reichsvikare Pfalz und Sachsen hin [3], die sogar eine

---

1) Opp. v. a. I, p. 18 sq. S. oben S. 419 Anm. 3. 283 Anm. 1.

2) Forsch. z. d. G. X (Göttingen 1870), S. 215. 217.

3) In zwei Artikeln (Nr. 4 u. 30) Waltz S. 226. 231. Reichstagsakten I, 866. 874 (Art. 4 u. 28). Auch die beispielsweise Nennung des Pfalzgrafen Ludwig im Entwurf des Kurfürsteneides (Waltz S. 227) weist auf das ihm eng verbundene Sachsen als Urheber des in den Beratungen mit den kaiserlichen Kommissarien nur wenig abgeänderten Entwurfs II hin, während I (bei Waltz S. 224) wegen Erwähnung der den „Kurfürsten am Rhein" zustehenden Zölle auf diesen Kreis hinführt, aber von Mainz, wie S. 216 vermutet wird, schon deswegen nicht herrühren kann, weil auch hier die „merkliche Beschwerung der deutschen Nation durch den römischen Stuhl" und der Bruch der Konkordate scharf hervorgehoben wird, zum Teil in wörtlicher Übereinstimmung mit dem längeren Entwurf („mit unformlichen Gratien, . . . und Annaten", S. 225 u. 229); auch hatte der Pfalzgraf als Lehns-

Verlängerung ihrer Amtsbefugnis durchsetzten, als die kaiserlichen Gesandten die verheifsene Einsetzung eines ständischen Reichsregiments durchkreuzten [1]; beide gingen ja auch auf dem Wormser Reichstage in Luthers Sache Hand in Hand, doch so, dafs der später in religiöser Hinsicht lässige Wittelsbacher unter dem Einflusse Friedrichs gestanden haben dürfte [2]. Die ausführliche Fassung des 18. Artikels, der in Betonung der Konkordate und der sonstigen zwischen Deutschland und der Kurie bestehenden Verträge die Abstellung der zahlreichen Mifsbräuche und Übergriffe Roms fordert, läfst ihn wie einen Auszug aus den dem Kurfürsten wohlbekannten Gravamina früherer Reichstage, die bald in Worms wiederholt werden sollten, erscheinen; die geistlichen Kurfürsten können ihn so wenig wie Joachim von Brandenburg hineingebracht haben. Die beiden Vorschriften aber, auf denen dann die reichsrechtliche Verteidigung Luthers fufste, wurden klugerweise so gefafst, als ob sie in erster Linie den höheren Ständen, „Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren", und nur nebenbei auch den „Untertanen" zugute kommen sollten: es sollte also niemand gezwungen werden, auf rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen aufserhalb deutscher Nation und mit Umgehung seiner ordentlichen Richter sich zu verantworten, sondern man sollte jeden im Reiche bleiben lassen, wo er nach des Reiches Ordnungen und sonstigen Gesetzen Recht zu nehmen habe (Art. 17); auch sollte niemand „ohne Ursache und unverhört in des Reiches Acht getan, sondern stets der ordentliche Gerichtsgang nach den bestehenden Satzungen des Reichs eingehalten werden" (Art. 24). Da nun Trier und Brandenburg als die Parteigänger Frank-

herr Sickingens alle Ursache, der aufrührerischen Haltung der Ritterschaft (S. 225) mit Besorgnis zu gedenken, während gerade Mainz in diesem Punkte sich sträflicher Nachlässigkeit schuldig machte.

1) In Reichstagsakten I, S. 863 Anm. 4; II, S. 1ff. 4 Anm. 1 werden diese beiden Tatsachen nicht in die ursächliche Verbindung gesetzt, die ihnen doch zukommen dürfte.

2) Zugleich ist sein lebhaftes Eintreten für Luther wohl auf den guten Eindruck zurückzuführen, den der Augustiner bei der Heidelberger Disputation dort hinterlassen hatte. Köstlin-Kawerau I, S. 176.

reichs im Augenblick alle Ursache hatten, die Rache des Siegers im Wahlkampfe zu fürchten, so mufsten sie jedem Versuche zustimmen, die Macht des Gewählten möglichst einzuschränken [1]. Eine Mehrheit war also für die Anträge der beiden Reichsvikare, die in Art. 28 noch ausdrücklich dafür sorgten, dafs alle ihre während des Zwischenreichs getroffenen Mafsregeln vom Kaiser bestätigt werden müfsten, von vornherein vorhanden. Gleichzeitig traf Friedrich mit dem Erzbischof von Trier die Verabredung, dafs dessen schiedsrichterliche Funktion auf dem nächsten Reichstage, also vor dem Forum der Reichsstände und nach Mafsgabe der hier festgelegten reichsrechtlichen Bürgschaften in Tätigkeit treten solle (vgl. oben S. 411 Anm. 2. 419. 421 ff.).

Auf dem Kurfürstentag in Köln hat Friedrich zunächst jenes von langer Hand vorbereitete Verteidigungsmittel, Luthers „Erbieten" samt dem Briefe an den Kaiser nachdrücklichst verwendet. Und zwar hat der Kurfürst in diesem Zusammenhange auch Luthers Verbindung mit den Häuptern der Reichsritterschaft, mit Sickingen in erster Linie, gebilligt und gefördert; Luther hatte bei Übersendung der gedruckten Stücke am 31. August schon ein Schreiben an Sickingen beigefügt,

1) In dem von Spalatin aufbewahrten Entwurf (Neudecker und Preller S. 112) wird bei der Forderung, der König müsse „Verhör und gebührliches Recht" gewähren, von der schlimmen Erfahrung ausgegangen, die Kurpfalz mit Maximilian I. gemacht hatte; es solle daher kein Kurfürst, Fürst oder andere mit Krieg oder Gewalt überfallen werden. Dann aber wird ohne Beziehung auf die ständischen Mächte verlangt, „einen jeglichen Geistlichen und Weltlichen gegen alt Herkommen und hergebrachte Freiheit nicht zu beschweren, sondern nach geschriebenen geistlichen und weltlichen Rechten und guter Gewohnheit zu richten und nicht zu verkürzen". Der Hinweis am Schlusse auf andere „in Mainz konzipierte Artikel" deutet einfach auf Besprechungen der kurfürstlichen Räte in Mainz hin, wobei Abschriften der Protokolle ausgetauscht wurden, so dafs aus den niederdeutschen Anklängen in der Sprache des Stückes keine Schlüsse zu ziehen sind (a. a. O. S. 111 Anm. 2; Waltz S. 217 Anm. 1). Auf der anderen Seite scheinen bei den Beratungen Brandenburg und Köln Hand in Hand gegangen zu sein, da ein gemeinschaftliches Bedenken ihrer Räte vorliegt (Waltz S. 218 Anm. 2: der Lutzenrod in Reichstagsakten I mehrfach als Kölnischer Rat).

aus dem dieser entnahm, wie Luthers „Gemüt dahin gerichtet sei, die christliche Wahrheit anzuzeigen und derselben anzuhangen"; er verhiefs ihm am 3. November, nachdem er auch die in Köln öffentlich „angeschlagene Entschuldigung und Erbieten" Luthers gelesen, auch die ihm dabei von Spalatin gemachten mündlichen Erläuterungen gewürdigt hatte, „in solchem Vornehmen nach seinem Vermögen Förderung und Gunst zu beweisen" [1]. Man hat also das geschickt abgefafste kleine Manifest, wie auch die bibliographischen Untersuchungen bestätigen, als Plakat gedruckt, in Köln an öffentlichen Orten angeheftet [2], und der Kurfürst beruft sich dem Kaiser gegenüber in seinem Schreiben vom 20. Dezember, in dem er gegen die vor Luthers Anhörung vollzogenen Bücherverbrennungen Verwahrung einlegt, ausdrücklich auf den Inhalt und die Veröffentlichung dieser Urkunde [3].

---

1) Enders II, Nr. 360, S. 506 (vgl. auch Nr. 320. 344).

2) Weim. Ausg. VI, S. 478. Ein Baseler Plakatdruck nachgewiesen in Bd. IX, S. 801.

3) Reichstagsakten II, S. 471, 9—12 u. Anm. 3; ebenso schon in dem Schreiben vom 14. Dezember, a. a. O. S. 466 Anm. 2. — Da die „scharfe Beleuchtung", in die der verehrte Biograph Scharnhorsts und Steins das Verhältnis Friedrichs zu Luther gerückt habe, im Hist. Jahrb. XXV, S. 251 mit Behagen vermerkt wird, so mufs hier noch auf einige Punkte in der Beweisführung Lehmanns eingegangen werden: der Kurfürst habe der Absicht Luthers, die Bannbulle zu verbrennen, wenn man in Leipzig das gleiche tue, nicht widersprochen: „sobald er aber Nachricht hatte von der Ausführung der grofsen Manifestation, zog er seine Einwilligung zur Berufung Luthers [auf den Reichstag] zurück". Das wäre also ein Ausdruck des Mifsfallens an Luthers Akt und eine unzweideutige Erklärung dafür gewesen, dafs er mit dessen Sache nur bis zu einem gewissen Punkte zu tun haben wolle. Aber das Gegenteil ist richtig! Die Zurücknahme jener Vereinbarung war der Ausdruck des schwersten Mifstrauens, die schärfste Verwahrung gegen die kaiserlich-päpstlichen Staatsmänner, denen er schon am 14. erklärt hatte, dafs die nach seiner Abreise von Köln vorgenommene Bücherverbrennung einen offenkundigen Rechtsbruch bedeute, der Luthern zu einem Akte der Vergeltung berechtige. Dafs er dann die schon vollzogene Handlung Luthers „nicht erwähnt", sondern (im Schreiben vom 20.) nur eine nicht mifszuverstehende „Vermutung" äufsert, entspricht eben nur dem diplomatischen Brauch; was aber das schon zu bedeuten hatte, dafs L. einen solchen Schritt unter den Augen der kurfürstlichen

Man hat nun immer noch bezweifelt, ob das „Erbieten" damals auch dem Kaiser übergeben wurde und ob die nachmals dem Kaiser in Worms überreichte Zuschrift Luthers eben die Oblatio gewesen sei [1]. Nun ist dies schon dadurch hinlänglich wahrscheinlich gemacht, dafs beide Schriften auf Anregung des Kurfürsten entstanden sind, der den Brief an den Kaiser schwerlich ohne die Absicht bestellt hat, ihn bei seiner Zusammenkunft mit Karl V. diesem auch wirklich vorlegen zu lassen; sodann ist nur dieser Brief in lateinischer Fassung vorhanden und so, mit der Oblatio als Beilage, im Druck dieser vorangestellt worden, ein Beweis, dafs der „Brief" eben nicht wie das „Erbieten" von vornherein auch für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Man hat nun bisher die wichtige Tatsache nicht beachtet [2], dafs der Kurfürst in Köln eine Unterredung mit dem jungen Monarchen gehabt hat, der Aleander eine grofse Tragweite für die demnächstige Behandlung der lutherischen Frage durch den Kaiser beimifst: er führt darauf den Ent-

---

Regierung vornehmen konnte, das hat der Bischof von Brandenburg, der schlaue Geheimrat Joachims I., ganz richtig gewittert, wenn er in seiner drastischen Schilderung der Wittenberger Vorgänge (hrsg. von Friedensburg in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 320f.), wenn auch mit Vorbehalt, das Gerücht verzeichnet, der Kurfürst habe den Mönch nach der Tat mit stattlichem Geleit von Reitern und Fufsvolk ehrenvoll in die Stadt zurückführen lassen. — Aus einigen Stellen in Friedrichs Briefen an seinen Bruder liest L. eine Resignation heraus, die dann aber jedenfalls die zähe und verschlagene Kampfweise des in Reichshändeln ergrauten Herrn nicht beeinträchtigt hat (man vgl. das hübsche Geschichtchen in Cordatus' Tagebuch, hrsg. von Wrampelmeyer, Halle 1885, Nr. 1118, wie schlau er den trägen Bischöfen die Lektüre einer aus Rom für sie hergesandten Streitschrift gegen Luther verleidete). Dafs ihm Luthers freimütige Erklärung vom 18. April „zu kühn" war, war der Ausdruck des Bedauerns, dafs dieser sich der kunstgerechten Leitung seiner Sache durch einen erfahrenen Staatsmann zu wenig anpafste, und dafs diese Leitung auch von humanistischen Hitzköpfen verkannt wurde (S. 180), ist nicht beweiskräftig.

1) Knaake in d. Weim. Ausg. VI, S. 475 gegen Enders, der dies behauptet, aber nicht bewiesen habe (S. 470 Note 1).

2) Weder bei Baumgarten, Gesch. Karls V. I, S. 382, noch bei Köstlin, Luther, 5. Aufl., I, S. 384 ist davon die Rede.

schlufs seiner Minister zurück, die kirchliche Angelegenheit politisch zu verwerten, also einmal, um auf den Papst einen Druck auszuüben durch scheinbare Begünstigung des Kurfürsten und seines Schützlings, indem man bald darauf das Erscheinen Luthers vor dem Reichstage zugestand, und sodann, um den Kurfürsten in den schwebenden Reichsgeschäften sich günstig zu stimmen oder seinen Unmut über anderweitige, durch die habsburgische Politik ihm zugefügte Kränkungen abzuschwächen.

Wenn wir nun weiter bedenken, in wie vertrauten Beziehungen damals der in Köln anwesende Erasmus zum kurfürstlichen Hofe, zu Friedrich selbst und zu Spalatin stand, so gewinnen die von ihm gemachten Mitteilungen über jenen Vorgang den Wert einer ganz zuverlässigen Quelle [1]. Nach ihm hat Karl V. den beiden Nuntien, die ihn im Auftrage des Papstes um sein Einschreiten gegen Luther angingen, erwidert: „Wir werden zuvor in dieser Sache unseren Oheim, Herzog Friedrich, anhören und dann dem Papste Bescheid geben". Das kann sich nun keineswegs auf das am 28. September in Antwerpen an ihn gerichtete Ersuchen der Nuntien beziehen, das ja mit der sofortigen Ausarbeitung des ersten niederländischen Plakats beantwortet wurde [2], sondern

1) Der Brief des Erasmus an einen nicht in Köln zugegen gewesenen, hohen Staatsmann findet sich im Appendix der Leidener Ausgabe, d. h. er gehört nicht zu den von ihm noch bei seinen Lebzeiten veröffentlichten, meist vorsichtig ausgewählten und überarbeiteten Schreiben. Erasmi opp. ed. Clericus, Leiden 1703, III, col. 1890; die erstere Mitteilung in den von Spalatin dem „Responsum Friderici" beigefügten kleinen Erzählungen (Opp. v. a. V, p. 249) rührt auch von Erasmus her (vgl. meine „Anfänge der Gegenreformation" I, S. 95).

2) Vgl. meine „Anfänge" I, S. 10ff. 16ff. Sickingen, der in Köln den Kaiser in Huttens Auftrag ersuchte, diesen nicht mit Gewalt unterdrücken und nicht ohne Verhör vor dem Reichstage verurteilen zu lassen (Enders III, S. 14), was ja der Kaiser dem unentbehrlichen Söldnerführer auch zusagte, hat keinesfalls Luthers „Brief" übergeben (wie Kolde, Luther I, S. 268 u. Enders II, S. 470 Anm. 1 vermuten); das wäre eine kränkende Umgehung des Landesherrn gewesen; wohl aber hatte Sickingen die Keckheit, den Kaiser wegen des gegen Luther schon erlassenen Mandats zur Rede zu stellen (am 5. Nov. war Sick. beim Kurfürsten zu Gaste; Spal. b. Mencken II, col. 604); die Ant-

auf das erst nach der Krönung an ihn herantretende Ansinnen, nunmehr ein Reichsgesetz zu erlassen. Als nun der Kurfürst mit dem Kaiser über Luther verhandelte, erhielt er die Zusage, „Luther solle nicht ungehört verurteilt werden".

Der Kurfürst hat also dem Kaiser mündlich den wesentlichen Inhalt des „Erbietens" und die Bitte der „Epistola" um den verfassungsmäfsigen Schutz des Reiches vorgetragen und zwar zunächst mit bestem Erfolg. Die Schriftstücke wird er durch die Vermittelung des nach der gleichzeitigen Erzählung des Erasmus [1] dem Reformator wohlgesinnten Grafen Heinrich von Nassau, Statthalters von Holland, dem kaiserlichen Kabinett übergeben haben; denn dieser niederländische Kriegsheld diente ihm auch als Mittelsperson bei seinen damaligen Verhandlungen mit den leitenden Ministern Chièvres und Gattinara über „die kaiserlichen vorhabenden Bündnisse und andere Reichssachen". Eine wichtige Rolle spielten bei diesen Auseinandersetzungen die Heiratspläne des Kurfürsten für seinen Neffen Johann Friedrich, dem er in erster Linie die Hand der Prinzessin Anna von Ungarn und Böhmen, sodann auf Grund der spanischen Zusagen im Wahlkampfe die einer Schwester des Kaisers zu gewinnen hoffte [2]. Dafs der erstere Plan gescheitert sei,

---

wort Karls „*se nihil tale mandasse*" bedeutete also, dafs jenes Edikt für das Reich keine Gültigkeit habe (Er. l. c. col. 1890 B). Dann gibt Er. die Antwort des Kaisers an den Kurfürsten und ganz knapp dessen Bescheid an die Nuntien vom 6. Nov. wieder. S. unten Nachtrag.

1) Opp. v. a. V, p. 249 sq.

2) Vgl. zu diesen und den vom Kurfürsten eigenhändig bearbeiteten „Reichssachen" X. Liske in den Forsch. z. d. G. VII, S. 556 ff. Spalatin widmet dieser habsburgischen Intrige der „Eheverschreibung" von den Wahlverhandlungen bis zur endgültigen Absage durch die Sendung Hannarts i. J. 1524 ein ganzes Kapitel seiner Lebensbeschreibung Friedrichs. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 58–62. Auch bei den Verhandlungen in Frankfurt 1519 über die „Ehestiftung" war Heinrich von Nassau unter den Vertretern des Neugewählten gewesen (S. 60). Es war überdies öffentlich bekannt, dafs die Prinzessin zu Martini 1520 dem Herzog Johann in Frankfurt übergeben werden sollte. Scheurl, den 27. März 1520, Briefbuch II, S. 107. Reichstagsakten I, S. 860 Anm. 2; II, S. 4 Anm. 3. 67 f. 70 Anm. 2. 102. 103 Anm. 1. 126 ff.

teilten ihm nun die beiden Minister erst nach seiner Abreise von Köln mit Schreiben vom 8. November mit, das Nassau am 10. November mit einem Briefe begleitete, in dem er die fatale Mitteilung von der nahe bevorstehenden Heirat Annas mit Ferdinand als eine besondere Auszeichnung für den Kurfürsten hinstellte, der zuerst vor allen Fürsten solchen Vertrauens gewürdigt werde. Der am 15. November von Marburg aus abgesandten, vom Kurfürsten eigenhändig entworfenen Antwort wird nun das (verlorene) Schreiben des Kurfürsten an Nassau und Chièvres beigefügt worden sein, in dem er den Kaiser unter Berufung auf seine mündliche Zusage ersuchte, nichts gegen Luther vornehmen zu lassen, bevor er verhört worden sei: und schon am 28. November forderte ihn nun der Kaiser auf, Luther mit zum Reichstage nach Worms zu bringen, wo er im Sinne der in der Oblatio (nicht in der Epistola) ausgesprochenen Bitte „von gelehrten und hochverständigen Personen genugsamlich verhört werden“ solle; in der Antwort auf das schon am 27. November abgefafste Ankündigungsschreiben der beiden kaiserlichen Räte weist der Kurfürst ausdrücklich auf die *„protestatio et oblatio“* hin, die also in amtlicher Form übergeben sein mufste (wie viel mehr also das Begleitschreiben an den Kaiser!); und zwar war diese Übermittelung als ein Rechtsmittel gedacht, dessen Einlegung nach der Auffassung des Kurfürsten Luthern gegen die Vornahme der absichtlich erst nach der Abreise Friedrichs von Köln vollzogenen Bücherverbrennung [1] hätte schützen müssen:

1) Spengler an Pirkheimer, den 23. Nov.: „Die von Köln haben jetzt, sobald Herzog Fr. nur zur Stadt auskommen ist, Luthers Puchlin durch ein Henker auf einer hohen Pühn mit vorgehender Publikation und Sermon und grofsem Pracht, mit Bewilligung K. Maj. und der Stadt Köln und des Bischofs verbrannt“ (Riederer, Nachr. II, S. 184. Vgl. jedoch meine „Vermittelungspolitik“ S. 71 f.). Auch der Kurfürst Ludwig v. d. Pfalz verwahrte sich dagegen, dafs der Befehl von Kaiser und Kurfürsten ausgegangen sei (den 28. Nov. an den Bischof von Freising); überdies hatte der Kaiser jetzt schon (offenbar auf Wunsch Aleanders) verboten, Luthers Bücher weiter zu drucken (Friedrich v. d. Pfalz an denselben, 8. Januar 1521; Druffel, Münch. Sitz.-Ber. 1880, S. 587 f.).

er hielt daraufhin Luther bei Verbrennung der Bulle für durchaus entschuldigt, ja zu einer derartigen Vergeltungsmafsregel für berechtigt, und nahm jetzt seine Bitte, Luther zum Verhör mitbringen zu dürfen, demonstrativ zurück [1].

Jenes Rechtsmittel der Oblatio, das ja Luther bald darauf durch Wiederholung seiner Berufung an das Konzil ergänzte, war nach des Kurfürsten Auffassung also durchaus geeignet, die Vollziehung der Bulle aufzuhalten, ja die Verdammung selbst zu suspendieren, so dafs es auch den päpstlichen Gesandten ermöglicht wäre, noch einmal mit ihm in Verhandlungen über Luthers Sache einzutreten — was ja ganz der von Erasmus angestrebte Ausweg ist [2]. Wenn nun am 6. November Caracciolo in unverkennbarer Beziehung auf Luthers „Erbieten“ [3] erklärte, dafs dieser ja doch nicht ge-

---

1) Reichstagsakten II, Nr. 61; S. 468, 2; S. 466, Anm. 2; Nr. 63: Ja, er erklärte dem Kaiser, dafs er solches Vorgehen als eine persönliche Kränkung auffasse: er habe „verhofft, wo Luther nicht hat angesehen werden wollen, mein solt doch in dem verschont wurden sein.“

2) S. meine „Vermittelungspolitik“, Kap. II: Schiedsgericht unter Suspendierung der Verdammungsbulle. Gewifs hatten Chièvres und Nassau vom Kurfürsten hinlängliche Aufklärung erhalten über die *„bona media“*, durch welche die Sache gütlich beigelegt werden sollte, sobald Luther erschienen sei (*sopiri et penitus extingui*). Deren Schreiben an Friedr. Cyprian II, 190f. Reichstagsakten S. 466 Anm. 2.

3) Auf mündliche Erläuterungen der im „Erbieten“ und im „Responsum Frid.“ (Opp. v. a. V, p. 5. 247) ausgesprochenen Forderung: *„coram aequis, eruditis, piis et non suspectis iudicibus“* durch die kurfürstlichen Räte im Sinne Luthers müssen auch die ärgerlichen Klagen Aleanders von Mitte Dezember zurückgehen: selbst wenn man mit Luthern disputieren dürfte, fehle es ja doch an kompetenten Richtern, da Luther in der *„protestatio“*, die er in den Kölner Schriftstücken erhob (*fece in scriptis à Colonia*), mit der Forderung, in einer Disputation gehört zu werden (*oblatio*), den geistlichen Stand, alle Theologen, die Doktoren beider Rechte, auch die Kanonisten, als ungeeignet und vorzugsweise verdächtig, ferner die Philosophen und überhaupt alle „Verdächtigen“ ausschliefse, also alle Welt mit Ausnahme seiner Deutschen; er scheine eben nur Hutten und seine erbärmliche deutschtümelnde Poetenschar annehmen zu wollen (Brieger S. 22. 34; Übersetzung S. 37. 51, doch mit verfehlter Beziehung der *„scripta a C.“* auf den verlorenen Brief Al.s vom 10. Nov.). Diese Einwendungen machte der Nuntius geltend, als er bei dem Grofskanzler die Zurück-

leistet habe, was er versprochen, und Aleander betont hatte, daſs sie sich an die Bulle halten müſsten und sich einer *res iudicata* gegenüber auf weiter nichts einlassen könnten, so bot höchstens die Schluſsbemerkung Aleanders: der Papst wolle ja nicht gegen Luthers Person vorgehen, sich mit dessen Blut die Hände nicht „fettmachen", für einen so vielgewandten Diplomaten wie unseren Kurfürsten Anlaſs, um daran die Behauptung zu knüpfen, die Nuntien hätten sich ja doch „gegen ihn vernehmen lassen, Mittel in der Sache vorzuschlagen, darauf er handeln solle[1]". Es ist aber klar, daſs der Kurfürst damit die Nichtachtung des von ihm bei der höchsten Instanz eingebrachten Rechtsmittels betonen wollte, das auch die Vertreter des Papstes verhindern muſste, *indicta causa* gegen einen Untertanen des heiligen Reichs vorzugehen, der durch die Wahlverschreibung und die Konkordate gegen solches Unrecht geschützt sein müsse.

Und darin eben lag nach der Auffassung des Kurfürsten die bindende Kraft des Rechtsmittels; der Brief an den Kaiser aber, in dem Luther nach Darlegung seiner durch die Herausforderungen und Verdächtigungen seiner Gegner geschaffenen Bedrängnis sich darauf beschränkt, den Schutz des Kaisers anzurufen, war nichts anderes als die in der geziemenden Form vorgebrachte Mahnung an eine kaiser-

---

nahme der vom Kurfürsten durchgesetzten Berufung Luthers zu erwirken suchte. Zu den Reichstagsakten S. 469 Anm. 1 geschilderten Bemühungen Aleanders vgl. den Bericht der vom Hofe zurückkehrenden Nürnberger Gesandten (Riederer, Beytrag, S. 113 f.), daſs der Kaiser auf Betreiben der vier Kardinäle dem Herzog Luthers „Vergleitung und Verhör zum Reichstag, so er ihm neulich zugeschrieben", wieder abgekündigt habe; die Aufforderung aber, der Herzog möge „sich Luthers entschlagen", wagte man denn doch nicht auszusprechen. Der nächste Bericht (S. 131) erzählt dann ganz zutreffend von der Absicht, jetzt schon (am 29. Dezember) die Acht über Luther und seine Gesinnungsgenossen zu verhängen, und hebt auch das „stattliche Anhalten" der päpstlichen Nuntien, die jetzt viel gröſseren Einfluſs am Hofe hätten als zuvor, und der Kardinäle, „die itzo allein regieren", hervor.

1) Reichstagsakten II, S. 471, 17. Zugleich konnte die Bemerkung wieder dazu dienen, den Nuntien einen auf dem Reichstage dann doch zunächst nötig gewordenen Rückzug zu erleichtern.

liche Pflicht, deren Vernachlässigung nicht in das Belieben des Reichsoberhauptes gestellt sei und als deren Wächter sich der gewissenhafte Kurfürst fühlte. Beide Schriftstücke sind also unzweifelhaft schon in Köln eingereicht worden, und der Erfolg war ja doch, daſs der Kaiser sich dazu entschloſs, in dieser Angelegenheit wenigstens dem in der Ehesache schwer gekränkten und noch schwerer zu kränkenden Fürsten, den man angesichts des nahenden Reichstages bei gutem Willen zu erhalten alle Ursache hatte, einen Schritt entgegenzukommen; daſs man gleichzeitig auf den Papst einen Druck ausüben wollte, um ihn von Frankreich abzuziehen, gilt dabei nur für Gattinara, während der franzosenfreundliche Herr von Chièvres mehr die vom Reichstag zu bewilligenden Romzugsgelder im Auge hatte: darum verfahre er in Luthers Sache nach dem Begehr der Deutschen (d. h. des Kurfürsten) und suche die Entscheidung hinauszuschieben; jedenfalls erklärten die kaiserlichen Räte noch Mitte Dezember, wenn auch mit schlecht verhehltem Ärger: die Verurteilung eines Deutschen ohne vorausgegangenes Verhör sei nicht ohne schweres Ärgernis möglich; nur deshalb hätten sie den Kurfürsten brieflich ersucht, Luther mit auf den Reichstag zu bringen: soweit ganz im Sinne des Kurfürsten; — er solle aber nur zum Widerruf zugelassen werden [1]: das war also dabei der Hintergedanke Chièvres'. Bekanntlich gelang es nun Aleander, die Zurücknahme der Vorladung durchzusetzen; aber herbeigeführt war diese nur durch jenen, so geschickt vorbereiteten und nachdrücklich geltend gemachten Hinweis des Kurfürsten auf das Reichsrecht.

---

1) Brieger S. 21. 24. 19. Übersetzung S. 36. 38. 33. Besonders beweiskräftig ist dann noch die gleichzeitige Stelle in dem Schreiben an den Kardinal Pucci: Die ganze Verwirrung (der den Nuntien vorher natürlich verheimlichte Entschluſs zur Berufung Luthers) dürfte nicht zum wenigsten veranlaſst sein durch das Bedenken des Hofes, das Miſsfallen des sächsischen Kurfürsten und anderer [Luther] anhangender Ritter (*gentiluomini aderenti*) zu erregen, oder auch durch den Wunsch, sich den Papst in anderen obschwebenden Angelegenheiten willfährig zu machen (Brieger S. 37. Übersetzung S. 55).

Dafs der Kurfürst diesen Schritt bald nach Eröffnung des Reichstages wiederholte, erklärt sich aus demselben Grunde, es geschah unter bedeutsamer Berücksichtigung der veränderten Lage.

Zunächst hat der Kurfürst auf das in der Absage des Kaisers vom 17. Dezember enthaltene Angebot weiterer mündlicher Verhandlung den Herrscher sofort beim Wort genommen [1] und hat nun zur Einleitung des vor den Reichsständen zu eröffnenden Verfahrens Luther angewiesen, jene Forderung eines schiedsrichterlichen Austrags vor einem vom Papste unabhängigen Gerichtshofe zu erneuern. Darauf hat Luther eine mit dem entsprechenden, auf die besondere Bedeutung des Schrittes hinweisenden Datum versehene Abschrift beider Urkunden dem Kurfürsten übersandt mit einem Begleitschreiben vom 25. Januar [2], in dem er, ganz in Übereinstimmung

1) Reichstagsakten II, S. 470, 17. 474, 5.

2) Reichstagsakten II, Nr. 65. Wenn Wrede in Anm. 3 S. 476 meint, aus der Antwort Medicis (Balan p. 107) gehe hervor, dafs nur die *„Protestatio et oblatio“* dem Kaiser überreicht und, von ihm zerrissen, nach Rom gesandt wurde, so ist der Wortlaut *„protesta et oratione de Luther“* wohl nicht so kurzerhand umzudeuten: mit der entschieden absichtlich gewählten Bezeichnung als „Rede“ gibt vielmehr der Kanzler den rhetorischen Charakter und vielleicht auch den Inhalt der von Luther an das Reichsoberhaupt gerichteten „Bitte“ wieder. — Die von der Jenaer Ausg. der Werke Luthers überlieferten Daten (auch in Opp. v. a. V, p. 4. 6; vortreffliche Übersicht über die Überlieferung von Knaake in Zeitschr. f. luth. Th. u. K., 37. Jahrg., Leipzig 1876, S. 341f.), *„die 15.* (bezw. 17.) *Januarii a. MDXX“* (gerade für den Brief an Karl V. auch von Aurifaber so überliefert: 15. Januar 1520!), haben früher viele Verwirrung gestiftet, während man sich heute einfach mit der Annahme eines Versehens darüber hinweghilft. Aber die Datierung ist gerade von Luther, vermutlich doch auf den Rat des weltkundigen Spalatin für den vorliegenden Zweck, die Überreichung an den Kaiser, eingerichtet: in der kaiserlich-burgundischen Kanzlei rechnete man nach dem *stilus Gallicanus,* der das Jahr mit der Weihe der Osterkerze anfangen läfst. Es ist also alles in bester Ordnung. — Auch der Ausdruck Aleanders (Brieger S. 55, 5—8. Übersetzung S. 78: *la Epistola di Luther ad Caesarem,* deren Inhalt der sächsische Edelmann bei der Überreichung damit angab: *„pregando, Sua M. li volesse far ragione“*) bezieht sich eben doch auf den „Brief“, dem jedoch die Oblatio beigefügt war.

mit der oben erwähnten Auffassung seines Landesherrn, den Kaiser darauf hinzuweisen bat, dafs er vor reichsrechtlich befriedigendem Austrag seiner Sache jede gegen ihn zugelassene Mafsregel der Nuntien als Gewalttat auffassen und durch einen Schritt der Notwehr beantworten werde.

Die erneute Geltendmachung des Rechtsmittels wurde nun aber in zweifacher Hinsicht verschärft, um die im Dezember beliebte Umgehung desselben unmöglich zu machen: sie erfolgte jetzt nicht durch diplomatische Vermittelung, sondern demonstrativ nach Eröffnung des Reichstages in Beisein von Hofleuten und Reichsfürsten, also die Berufung auf den Wahlvertrag wurde durch den Hinweis auf das gemeinsame Interesse der Stände, seine Beobachtung zu überwachen, verstärkt; und sie wurde ausgeführt durch den Hofmarschall des Herzogs Johann, Herrn Nickel Ende zum Stein, in so feierlicher Form, dafs Aleander diesen geradezu als *procurator*, also als Sachwalter Luthers bezeichnete, mit der dem Inhalt der „Epistola" entsprechenden Bitte: der Kaiser wolle Luthern sein Recht widerfahren lassen. Wir erinnern uns, dafs schon in der Kölner Antwort an die Nuntien der Kurfürst zugleich im Namen seines Bruders Protest erhoben hatte [1]; jetzt geschah also auch dieser nachdrückliche Schritt vor Kaiser und Reich im Namen des Gesamthauses [2] der Ernestinischen Herzöge! Der Ärger des jungen Kaisers, der sich sonst so trefflich zu beherrschen wufste, über diesen Schachzug des Kurfürsten war denn auch so heftig, dafs er das Schriftstück zerrifs und auf den Boden warf; das war denn für den gesamten

1) Opp. v. a. V, p. 245.

2) In den Kölner Tagen nahm der Kurfürst eine warme briefliche Fürsprache seines Neffen für den „gelehrten und unschuldigen" Luther sehr beifällig auf (Cyprian I, S. 457); und so schrieb Al. bald nach dem Eintreffen Herzog Johanns und seines Sohnes in Worms: „Die Sachsen (d. h. die Fürsten) erklären hier auf dem Reichstage vor aller Welt, dafs Luther die Wahrheit rede, weil ja auch Erasmus auf seiner Seite stehe; so sagte auch der Neffe des Kurfürsten, der mit der Schwester des Kaisers vermählt werden sollte; der ist noch viel mehr von der Ketzerei angesteckt als der Oheim, wie alle Welt

Reichstag, so frohlockt Aleander, ein deutlicher Fingerzeig dafür, wie der Kaiser über Luthers Sache denke; und auf den Reichstag eben war ja die Wiederholung der Maſsregel auch berechnet — doch keineswegs dem Papste zu Gefallen.

Der weitere auf dem Boden des Reichsrechts und vor dem Forum der Reichsstände vom Kurfürsten mit der gröſsten Zähigkeit, Geschicklichkeit und Kraft durchgeführte Kampf für das in der Oblatio angekündigte Programm kann im Rahmen dieser Untersuchung nur in den wichtigsten Zügen berücksichtigt werden, soweit diese geeignet sind, die vorgetragene Auffassung der gesamten politischen Haltung Friedrichs in Luthers Sache zu bekräftigen.

Er führte diesen Kampf — abgesehen von den „Umtrieben", über die Aleander so oft klagt und unter denen besonders die Besprechungen mit den kaiserlichen Räten, sowie der Verkehr mit gleichgesinnten Reichsständen, aber auch mit den Vertretern der Ritterschaft und der Gelehrtenwelt zu verstehen sind — vor allem im Schoſse des Kurfürstenkollegiums, wo er sich der kräftigen Unterstützung des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz zu erfreuen hatte [1]; sein Bemühen war einmal darauf gerichtet, jeden als ein Präjudiz wirkenden Beschluſs des Reichstags, so schon die scharfen Mandate vom 15. Februar und 2. März, zu verhindern: der sonst so ruhige Mann ging dabei so leidenschaftlich vor [2], daſs er mit dem Kurfürsten von Brandenburg beinahe handgemein wurde, und brachte es durch seine vom Pfälzer geteilte Sezession bald dahin, daſs der Mehr-

weiſs". Brieger S. 81. Übersetzung S. 106. Neudecker u. Preller a. a. O. S. 61 über die Anwesenheit der Herzöge in Worms. — Man beachte übrigens, daſs auch die Vollmacht Ecks diesen anwies, zur Veröffentlichung der Bulle und zum Einschreiten gegen Luther auſser jenen drei Bischöfen heranzuziehen den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Johann von Sachsen (Druffel, Sitz.-Ber. 1880, S. 579f.).

1) Brieger S. 70. 72f. 125. Übersetzung S. 93. 97. 149.

2) In diesem Zusammenhange kann man nun auch annehmen, daſs die Zurückhaltung des scharfen Mandats vom 29. Dezember auf die Ankunft des Kurfürsten in Worms und seine erneute Besprechung mit dem Kaiser (Reichstagsakten II, S. 450) zurückzuführen ist.

heitsbeschluſs des Kollegiums, um nur ihren Beitritt zu erlangen, gründlich abgeändert wurde, uud die Erklärung der Stände vom 19. Februar doch schon die Berufung und die, wenn auch vorsichtig begrenzte, Befragung Luthers forderte. Denselben Widerstand setzte er dem verhältnismäſsig schonenden Sequestrationsmandat vom 10. März entgegen [1], das dann wohl auch wesentlich auf seinen Einfluſs hin von den Ständen so wenig beachtet wurde.

Da nun bei dem Einvernehmen der Nuntien mit dem religiösen Leiter des in dieser Hinsicht ganz zuverlässigen jungen Kaisers die Befragung Luthers in offener Reichsversammlung [2] als ein Verhör vor geeigneten Richtern unter sachlicher Prüfung der religiösen Streitfragen nicht anerkannt werden konnte, so nahm der Kurfürst bald nachher seine Opposition wieder auf: das „ernste Wort", das der Kaiser am 17. April unmittelbar nach der Entlassung Luthers an dessen Beschützer richtete [3], kann nichts anderes gewesen sein als die Aufforderung, sich mit diesem Akt der Befragung nunmehr für befriedigt zu erklären und ihn mit einem ferneren Hinweis auf eine reichsrechtliche Verpflichtung zum Anhören des Erzketzers zu verschonen. Das beantwortete nun Friedrich einfach damit, daſs er den am Nachmittag des 19. April von der Mehrheit des Kurkollegiums in Übereinstimmung mit der bekannten Erklärung des Kaisers gefaſsten Beschluſs, Luther nunmehr als Ketzer zu behandeln, auf der

---

1) Brieger S. 116. Übersetzung S. 142 Anm. 2.

2) Die weitere Tätigkeit des Kurfürsten darf uns in der Vermutung (vgl. oben S. 529 Anm. 3) bestärken, daſs er durch Luthers Bitte um Bedenkzeit die Gegner hindern wollte, die Angelegenheit nach Erlangung der dringend geforderten knappen und runden Antwort, die der kühne Doktor ihnen an die Hand zu geben ihm allzu bereit war, kurzweg abzutun und so einer Erörterung vor den Reichsständen vorzubeugen, wie das ja allerdings Aleanders gröſste Sorge war.

3) Aleander, den 17. April, Brieger S. 148. Übersetzung S. 172. Die tadelnde Äuſserung des Kurfürsten, die er gegen den Erzbischof von Trier über Luther getan haben soll, ist eine gehässige Umschreibung desselben Wortes, das Friedrich gegen den treuen Spalatin gebrauchte: Vortrefflich hat Dr. Martinus geredet vor Kaiser und Reich: er ist mir [nur] viel zu kühn.

Stelle und wieder mit Unterstützung des Pfalzgrafen hintertrieb — und so schon am nächsten Tage den Sieg seines reichsrechtlichen Grundsatzes bei den Ständen durchsetzte [1] —: „so mächtig war der Einflufs und die Verschlagenheit des Sachsen!“

Damit das Volk nicht sagen könne, Luther sei ungehört verurteilt worden, soll er durch drei oder vier würdige und in der heiligen Schrift wohlbewanderte Männer (gelehrte Theologen) in Gegenwart anderer urteilsfähiger Personen (der Kommission der Reichsstände) über die Artikel unterwiesen werden, die er gegen den katholischen Glauben, die Konzilien und Konstitutionen der Kirche gerichtet hat, und soll über die Gründe belehrt werden, auf denen sie beruhen — dann erst sei von ihm der Widerruf und der Verzicht auf weiteres Schreiben und Predigen zu verlangen. So die französisch abgefafste, also für den Kaiser persönlich bestimmte Eingabe der Reichsstände.

Das war ein Kompromifs der Mehrheit mit den in der Oblatio erhobenen Forderungen, die der Kurfürst so erfolgreich vertreten hatte, dafs sie bei der nunmehrigen Ausführung der Sache nach so gut wie vollständig erfüllt wurden: es war die verlangte Beweisführung auf Grund der heiligen Schrift oder durch klare Gründe umschrieben durch die Zusage, dafs die Sachverständigen, zu denen doch auch die Luthern von sächsischer Seite beigegebenen, ebenfalls juristisch und theologisch gebildeten Beistände, Schurf, Amsdorf und Jonas, zu rechnen sind, „in der heiligen Schrift unterrichtet“ sein und dafs sie Beweise anführen müfsten; es war die Disputation der Überwachung durch einen aus allen Ständen gebildeten Ausschufs unterstellt, und sofern Luther überhaupt das Urteil einer menschlichen Instanz über seine auf Gottes Wort gegründete Überzeugung anerkennen konnte, durfte er sich sagen, dafs er *coram aequis, eruditis, piis et non suspectis iudicibus* [2] gehört worden sei — der

1) Aleander, den 27. April, Brieger S. 159 f. Übersetzung S. 184 Anm. 2. Reichstagsakten II, Nr. 84.

2) Dafür mufste man auf sächsischer Seite auch den Trierer Of-

Nuntius selbst hebt als die Tendenz des Beschlusses hervor, den Kurfürsten zufrieden zu stellen: wenn Luther auch dann noch den Widerruf weigere, werde keiner mehr sich gegen seine Verfolgung sträuben können.

Ja die Forderung der Stände zielte sogar auf eine für die von den Nuntien vertretene Sache des Papstes sehr gefährliche und von ihnen stets eifrig bekämpfte Wendung der Dinge ab: als Gegenstand des geforderten Widerrufs waren nicht die gegen die Gewalt des Papstes gerichteten Sätze Luthers aufgeführt; das war also ganz der Standpunkt, den der Reichstag schon im Februar vertreten hatte: die Angriffe Luthers auf den päpstlichen Primat und die Mifsbräuche des Kirchenregiments sollten aus dem Spiele bleiben [1], während ja nach der Ansicht der Kurie und ihrer Vertreter alles von der Stellung zur Autorität des Papstes abhing [2].

Und endlich war auch das Trierer Kommissorium, soweit es der Kurfürst seinem geistlichen Kollegen überhaupt auszudehnen zumuten konnte [3], in Wirksamkeit getreten: in der Wohnung des Erzbischofs fand die Disputation statt, und sein Offizial spielte auch hier eine Hauptrolle; es wurde über Entscheidungen des Konstanzer Konzils auf Grund biblischer Beweisstellen disputiert; der Erzbischof trat schliefslich sogar selbst als Unterhändler der Stände in eine geheime Be-

---

fizial Dr. von der Ecken, von dessen geheimem Einvernehmen mit Aleander man ja doch keine Kenntnis hatte, um so mehr gelten lassen, als ja seine Berufung zum Wortführer im Reichstag wie im Ausschusse sich als ein Ergebnis der seinem Herrn vom Kurfürsten zugeschobenen Kommission darstellte, die sich der Erzbischof auf dem Boden der Reichstagsverhandlungen anscheinend aus freundschaftlicher Rücksicht gefallen liefs; tatsächlich war ja dafür gesorgt, dafs dieses Entgegenkommen Triers vielmehr den Wünschen der Nuntien diente.

1) Brieger S. 71. Übersetzung S. 94.

2) Brieger S. 36. Übersetzung S. 53.

3) Aleander hebt die Freundschaft zwischen Trier und Sachsen oft hervor und traf ja auch im wesentlichen das Richtige, wenn er im Mai berichtete, sie ständen in einem geheimen Schutz- und Trutzbündnis miteinander (Brieger S. 213. Übersetzung S. 240); in denselben Tagen vermittelten Trier und Sachsen den Frieden zwischen der Stadt Worms und ihrem Bischof (Übersetzung S. 157 Anm. 1).

sprechung mit Luther ein, obwohl deren Anerbietungen von streng kurialistischem Standpunkte aus ganz unzulässig waren, und auch er bezeichnet als anstöfsig nur die vom Konstanzer Konzil verworfenen Sätze; er wagte sich also weit genug vor, wenn er sich auch zu seiner Deckung gegen die von Aleander und dem Offizial erhobenen Vorwürfe darauf berufen konnte, dafs er eben nur im Auftrage des Reichstags gehandelt habe.

Dafs Luther auch diese äufsersten Anerbietungen ablehnte, war nach Aleanders Auffassung ein grofses Glück für die Kurie und nebenbei für den Erzbischof.

Dem Kurfürsten aber war damit die reichsgesetzliche Handhabe entwunden, sich dem Fortgang der zur Vollziehung der Verdammungsbulle eingeleiteten gesetzgeberischen Mafsregeln offen zu widersetzen: er hat also bei dem Zustandekommen des ständischen Beschlusses vom 30. April auf Erlafs der Reichsacht „hartnäckig geschwiegen", um nicht anerkennen zu müssen [1], dafs den bisher zur Deckung Luthers verfochtenen Forderungen des „Erbietens" Genüge geschehen sei. Dafs er nun doch noch durch jene beiden bekannten Mafsregeln, durch Beiseiteschaffung Luthers und durch Verlassen des Reichstags vor dem Zustandekommen des Edikts, sich für die fernere Verteidigung Luthers eine leidliche Deckung zu verschaffen beflissen war, zeigt an sich schon, wie es ihm über das ihm vielfach als vornehmster

1) Die Bedeutung solches diplomatischen Schweigens bei Friedrich erhellt auch aus einer Erzählung Luthers in der Schrift „Wider den Anschlag der Mainzischen Pfafferei" (Köstlin II, S. 8) von 1526; indem er daran erinnert, dafs gerade die besten Häupter, sonderlich der weltlichen Stände, nicht in seiner Lehre Verdammnis willigten, sich nicht unterschrieben [im Reichstagsabschied], während seine geistlichen Gegner sich mit etlichen Herren [bes. dem Kurfürsten von Brandenburg] verständigt hatten und den Kaiser zu solchem Frevelurteil trieben, berichtet er den Ausspruch Friedrichs: er habe sein Lebenlang nie kindischer Ding gesehen, denn in solchem Handel zu Worms und könne nun merken, wie es auf Konzilien zugehe, nämlich dafs die Pfaffen regierten. Derhalben wiewohl er schwieg, hielt er doch von da an nichts mehr von den Konzilien (vgl. oben S. 457). Seidemann, Beitr. z. R.-G. I, S. 50 Anm.

oder gar einziger Beweggrund beigelegte Rechtsgefühl oder das Interesse am Ruf seiner Universität hinaus doch auch um die von Luther vertretene Sache, die Läuterung der religiösen Erkenntnis und auch nicht bloſs um die von den meisten Ständen erstrebte äuſsere Reform der Kirche zu tun war. In diesem Sinne aber und im Zusammenhange mit seinem auf dem Reichstage geführten Kampfe ist nun eine von Aleander berichtete Äuſserung Friedrichs von gröſster Bedeutung: sein Hauptgegner in diesem Ringen war ja der Kurfürst von Brandenburg, und gerade diesem gegenüber hat er seine leidenschaftliche Parteinahme für den armen Mönch damit begründet, daſs Martin uns das Licht gebracht habe, dessen unser Glaube so lange ermangelte und in dem wir doch zum Leben gelangen; er stehe eben, meint der Nuntius, so sehr unter dem Einfluſs der Lutheraner in seiner Umgebung, daſs er deren Lehre für den wahren katholischen Glauben zu halten scheine [1]: und wenn man rückblickend sich das innige Einvernehmen vergegenwärtigt, in dem der Kurfürst mit Spalatin und durch ihn auch mit Luther die Jahre daher in den kirchlichen Verhandlungen vorgegangen war, so kommt man denn doch zu derselben Auffassung, die auch Aleander gewonnen hatte; wenn dieser auch Spalatin niemals bei Namen nennt, so wuſste er nun doch wohl, daſs der Kurfürst allerdings „keine zwanzig Worte“ mit Luther geredet zu haben brauchte und doch täglich Luthers Lehren und Worte zu hören bekam und sie ihrem wesentlichen Gehalt nach sich angeeignet hatte.

Aus dem Zusammenhang dieser vom Kurfürsten seit 1518 so zähe befolgten Politik der Verwahrung gegen jedes auch reichsgesetzliche Einschreiten gegen Luther, ohne ge-

1) Brieger S. 182. Übersetzung S. 211, wo in der Anmerkung die Literatur zu dieser Frage. Auch das Interesse des Kurfürsten an der durch Luthers Auftreten herbeigeführten Blüte von Stadt und Universität Wittenberg wird an dieser Stelle von Aleander nicht übersehen; der Kurfürst solle auch Luthers Beziehungen zur reichsritterschaftlichen Bewegung begünstigen — den gröſsten Nachdruck aber legt er auf die religiöse Überzeugung des Kurfürsten.

nügendes Verhör und entschiedene Widerlegung auf Grund der Schrift, kann man nun auch mit Bestimmtheit erschliefsen, was der in seinem Schreiben vom 28. Mai an den kaiserlichen Rat Hannart [1] erwähnte Schritt zu bedeuten hatte. Er hat gegenüber den Vorbereitungen zur Beschlufsfassung des Reichstages über Vollziehung der Bannbulle dem Kaiser durch seine Räte eine schriftliche Verwahrung (*„ansuchen und erbieten“*) überreichen lassen, also doch wohl erklärt, dafs er Luther nach wie vor nicht für des Irrtums überwiesen ansehen könne und also gegen jeden Schritt zur Erfüllung der päpstlichen Forderung protestiere. In Gegenwart des Kaisers habe nun der Kämmerer Paul von Armerstorff erwidert, der Kurfürst werde wohl „darin“ die Pflicht eines christlichen Fürsten erfüllen; übrigens werde der Kaiser selbst sich mit dem Kurfürsten „davon“ unterreden; da das nicht geschehen sei, auch sonst die Meinung des Kaisers über das *„ansuchen und erbieten“* ihm nicht mitgeteilt wurde, so erneuere er dasselbe hiermit: sollte auch dann keine Erklärung erfolgen, so müsse er, der Kurfürst, das als eine unverdiente Kränkung schmerzlich empfinden. Das so förmlich und verbindlich angemeldete Rechtsmittel war also im wesentlichen eine neue, den Umständen angepafste *„oblatio s. protestatio“*, jetzt angewendet zu dem Zwecke, die Ausführung des Wormser Edikts umgehen zu können. Aleander vergifst nicht, gegenüber der Abreise des Kurfürsten vor Erlafs des Ediktes darauf hinzuweisen, dafs er bei dessen Zustandekommen *nunc per se nunc per procuratorem* beteiligt war; der Kaiser könne also mit Fug und Recht nach ausdrücklicher Bannung Friedrichs ihn der Kurwürde berauben und seine Länder einziehen [2].

Man wufste also in der Umgebung des Kaisers ganz genau, was der verschlagene Fürst mit diesem letzten Schachzug, seiner Abreise vor erfolgter Beschlufsfassung, beabsich-

1) Reichstagsakten II, S. 951 f. Der Kurfürst befand sich nach kurzem Aufenthalt bei dem ihm in Luthers Sache eifrig zur Seite kämpfenden Pfalzgrafen schon auf der Rückreise.

2) Döllinger, Beiträge III, S. 277 ff.

tigte: er wollte sich einen nach dem Gewohnheitsrechte des Reiches durchaus zulässigen Vorwand sichern, um das nun einmal nicht mehr zu verhindernde Ächtungsdekret gegen Luther und seine Anhänger nicht ausführen zu müssen.

Überdies aber hatte der Kurfürst noch in Worms, also doch wohl bei Überreichung jener letzten Verwahrung gebeten, „Ihre Majestät wolle ihn dieser Sachen halben, soviel den Luther und seine Handlung betrifft, gnädiglich verschonen"; daraufhin habe der Kaiser ihm und seinem Bruder, Herzog Johann, [der sich ja Anfang Februar der Bitte um Recht vor Kaiser und Reich formell angeschlossen hatte], das Wormser Edikt nicht zugeschickt, sondern sie darin bisher (1524) unbeschwert gelassen [1]. Zugleich pflegte er zu erklären, daſs er auf dem Tage zu Köln wie auf dem Reichstage zu Worms bei Verhandlungen über Luthers Sache sich nicht habe hineinziehen lassen wollen, sondern den Kaiser mit Erfolg gebeten habe, ihm dies zu erlassen; und so könnten ihm die Kurfürsten von Trier und Köln bezeugen, daſs er sich dieser Sache, sobald man darüber habe verhandeln wollen, „allweg entschlagen" habe: er hatte also auch hier, was er der Kurie zu ihrem bitteren Ärger (S. 456) so oft hatte schreiben lassen, stets sich hinter die Erklärung verschanzt, daſs er mit Luthers Sache nichts zu tun habe, wie er in den nächsten Jahren sich hartnäckig darauf berief, daſs das Wormser Edikt ihm nicht amtlich mitgeteilt worden sei. So hatte er seinem Lande auf Jahre hinaus eine reichsrechtlich kaum anfechtbare Sonderstellung gegenüber einem Reichsgesetz gesichert, dessen Zustandekommen ja nur durch ein listiges Gaukelspiel, eine Verhöhnung der reichsständischen Formen ermöglicht worden war und dessen Verdammungsurteil der in der Wahlverschreibung festgelegten rechtlichen Voraussetzungen entbehrte.

Wenn nun Aleander über die vom Kurfürsten angewandte Taktik das Urteil fällte, sie beschränke sich darauf, *nonnisi dolosa verba dare*, und überhaupt sei nichts „*captiosius responsis Germanorum* nicht nur in öffentlichen, sondern auch

1) Reichstagsakten II, S. 659 Anm.

in privaten Angelegenheiten, besonders aber in der lutherischen Frage, in der sich bei jedem Deutschen der Hafs gegen Rom zeige [1]", so sieht man doch, wie nach der Auffassung der Zeitgenossen eine solche verschlagene Staatskunst mit dem allgemein als redlich und zuverlässig, gerecht und wohlwollend anerkannten Charakter des Kurfürsten wohl vereinbar war; es waren eben dieselben Künste, mit denen man seit Jahrhunderten in öffentlichen Händeln, zumal auf Reichstagen zu arbeiten pflegte, und dem gegnerischen Diplomaten erschienen sie ja nur deshalb so verabscheuenswürdig, weil der Kurfürst seinen Zweck, die Rettung Luthers und seiner Lehre, im wesentlichen erreicht hatte.

Dafür stellte er ihm und schon während des Reichstags die Rache des beleidigten Papsttums in Aussicht: „Ich hoffe immerhin, dafs er es uns noch einmal büfsen wird und dafs dem alten Fuchs diese seine Schliche nichts nützen werden: einst wird man ihm nach Verdienst heimzahlen zur Ehre Gottes und zur Verherrlichung seiner heiligen Kirche".

Wir erinnern uns, wie man im Kreise des Vizekanzlers schon bei der ersten Vorbereitung des Bannes im August 1518 den Beschützer Luthers zu treffen nicht unterlassen hatte [2], wie die Eröffnung der abschliefsenden Beratungen im Januar 1520 mit einer Kriegserklärung an den Kurfürsten verbunden war, wie man schliefslich in der Bulle „Decet" ihn schon förmlich in das Urteil einbeschlossen und alle daraus sich ergebenden politischen Folgerungen schon mehrfach drohend angekündigt hatte.

Bei der Thronbesteigung Klemens' VII. wurden diese Bestrebungen mit aller Bestimmtheit wieder aufgenommen: in Aleanders Gutachten wird das Ziel der politischen Vernichtung der Ernestiner durch Einziehung ihrer Kurwürde

---

1) Döllinger a. a. O. S. 253. 278.

2) Vgl. die ärgerliche Bemerkung im Schreiben vom 7. Oktober 1518 an Cajetan, er solle die Rose zurückhalten, „da Sachsen sich so verklausuliert habe — *si porta tanto salvaticamente*". Arch. stor. it. l. c. p. 23. Es ist das die treffendste Bezeichnung für das politische Verhalten des Kurfürsten auch noch am Schlusse des Reichstags von Worms. Vgl. oben S. 280 Anm. 1.

und ihrer Länder umständlich erörtert; und schon auf dem Reichstag von Nürnberg (1523) finden diese von der Kurie ausgegangenen Anregungen [1], den Ernestiner der Kur zu entsetzen, ein Echo unter den Reichsständen [2]; doch war ja die weltliche Politik dieses Papstes nun in noch viel stärkerem Maſse als zur Zeit des Wahlkampfes ein Hindernis für die ernstliche Verfolgung solcher Pläne und die Gewinnung der kaiserlichen Macht zur Vollstreckung des kirchlichen Urteils. Und selbst als nach einem Vierteljahrhundert diese von Medici und Aleander zuerst gefaſsten Entschlüsse durch die Waffen desselben Kaisers, den Aleander stets als den zuverlässigsten Verteidiger der Kirche gepriesen hatte, auf jener Lochauer Heide vollstreckt wurden, wo Friedrich und Spalatin einst die Zerstörung der aufkeimenden Reformation durch die Bannflüche und Überredungskünste der kurialen Machthaber erfolgreich abgewehrt hatten, da wurde die Papstkirche ja bald darauf doch wieder durch dieselbe Zwiespältigkeit ihrer Ziele, die im Wahlkampfe von 1519 so drastisch hervorgetreten war, an der Ausnutzung des Sieges verhindert. Der Nachfolger Friedrichs hat die schon diesem selbst zugedachte Rache der Kirche fühlen müssen, aber das von dem wahrhaft weisen Fürsten und gewiegten Diplomaten mit so viel staatsmännischer Kunst verteidigte Werk war nun schon nicht mehr zu zerstören.

---

1) In Döllinger, Beitr. III, S. 254f. (vgl. oben S. 96 Anm. 1). In den gleichzeitigen Denkschriften Ecks wird das Vorgehen gegen den Kurfürsten nur vorsichtig angedeutet (s. Friedensburg, Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 180f. 252 und danach der Herausgeber S. 169f.) und auf den Abschnitt bei Aleander verwiesen; nur für den Prozefs gegen die Universität Wittenberg werden eingehende Ratschläge erteilt, doch so, dafs der Bischof von Meifsen ihm erst ein ermahnendes Breve übermitteln solle, in dem man vorerst die Reform der Hochschule fordern müsse. — Der letzte Abschnitt (XIII), in dem unter Zusammenfassung der Vorschläge Ecks zum Schlufs gefordert wird, dafs der Kaiser dem Sachsen mit Entziehung der Lehen und Privilegien, endlich mit Feuer und Schwert drohen solle, rührt sicher von Aleander her (S. 252).

2) Vgl. Kolde, Friedrich d. W., S. 32. 50. 55. Reichstagsakten III, S. 385.

7. Kritische Würdigung der Verdammungsbulle durch Dr. Eck.

Auch die politische Haltung der Kurie in der lutherischen Frage ist ebenso wie ihre dogmatische Stellungnahme in vorstehender Untersuchung schärfer bestimmt worden. Und zwar zeigte sich, dafs in bezug auf seine richterliche Obliegenheit gegenüber der Ketzerei das Vorgehen Leos X. und seiner vertrautesten Ratgeber von vornherein von einer jedes Schwanken, jedes Paktieren, jede Nachsicht und jede Möglichkeit einer Verständigung ausschliefsenden Entschiedenheit und Folgerichtigkeit war: über den Kopf des noch mit dem Kurfürsten und mit Luther verhandelnden Kardinallegaten hinweg wurde ohne Zaudern und mit rücksichtsloser Ankündigung aller Konsequenzen das letzte Urteil gesprochen, die nachmalige Verdammungs- und die Bannbulle im Breve vom 23. August angekündigt, sobald sich eine Aussicht darbot auf baldige Vollziehung durch die Reichsregierung; — durchkreuzt und beinahe beseitigt wurde diese vom Standpunkt des starren Kurialismus unübertreffliche Wahrnehmung des höchsten Hirtenamtes nur durch die plötzlich mit aller Wucht sich fühlbar machenden territorialen Interessen des Kirchenstaates und des Hauses Medici; — aber bald lenkte man in die alten Bahnen zurück, und als nach einigen Irrungen sich der italienische Politiker und der spanische Monarch zum Kriegsbunde gegen Frankreich zu einigen entschlossen waren, wurden auch die aus der zähen Opposition des Kurfürsten im Bunde mit der Reichsverfassung und den ständischen Schwierigkeiten des Reichstags erwachsenden Hindernisse überwunden, und das Reichsgesetz trat der päpstlichen Bulle zur Seite.

Im ganzen Verlauf dieses Prozesses nun ist von der die höchste und ausschliefsliche Entscheidung in Sachen des Glaubens sich beilegenden Stelle aus dem Beklagten niemals ein Wort der Begründung für diese unbedingte Verwerfung seiner Auffassung gesagt worden: die einzige Erklärung über einen der streitigen Punkte, die Wirksamkeit der Ablässe, die von dem Oberhaupt der Kirche ausging und schon für einen

Schritt aufsergewöhnlichen Entgegenkommens erklärt wurde, jene Dekretale „Cum postquam" ist nichts als ein *sic volo, sic iubeo* [1]: Gründe wurden auch hier bei diesem Eingreifen in einen eingestandenermafsen noch unentschiedenen Streit nicht angegeben, an einen Schriftbeweis überhaupt nicht gedacht; die Berufung auf die theologisch ganz oberflächliche, leidenschaftlich parteiische Schriftstellerei des Prierias kann, da dies in der Tat die einzige Beweisführung ist, auf die sich die Kurie selbst zur Herstellung der für die Verdammung Luthers nötigen rechtlichen Voraussetzungen beruft, nur als beschämend unzulänglich bezeichnet werden. Es blieb die Möglichkeit, dafs noch in zwölfter Stunde der Papst und das Kardinalskollegium, durch dessen „Rat und Zustimmung" ja das Urteil bekräftigt wurde, durch den höchsten Beamten der Kurie, den Vorsteher des kirchlichen Senats eine Mitteilung an den Kurfürsten [2] oder an Luther hätten

1) Vgl. oben S. 284 f. 459. — Das mehrfach erwähnte Schriftchen des Dominikaners Rhadino ist sehr geschickt auf Diskreditierung Luthers in vornehmer gebildeten, aber nicht eigentlich theologisch geschulten Kreisen berechnet. Sein von mir betonter offiziöser Charakter geht recht bezeichnend daraus hervor, dafs es über den Inhalt der von Miltitz dem Kurfürsten überbrachten Gnadenbullen zutreffender unterrichtet ist als Scheurl nach den Angaben des Nuntius (Briefbuch II, S. 69. 78. S. oben S. 281 Anm. 1). Die Verlängerung des mit den Reliquien verbundenen Ablasses „um 100 Tage" war danach zugestanden für Gebete um das Wohl des Kurfürsten, und Luther wird nun als Feind seines Landesherrn und seiner Vorliebe für den Kultus der Heiligen und ihrer Reliquien hingestellt (Corp. Ref. I, col. 218 sq.). Alles recht schlau, aber auch recht oberflächlich.

2) Einen anderen Versuch einer Beeinflussung des Kurfürsten durch jenen schon im Februar 1517 an den Kaiser abgeschickten und zugleich auch bei Friedrich beglaubigten Gesandten des Markgrafen Wilhelm von Montferrat († 1518), Urban v. Serralonga, der schon auf dem Reichstage von Augsburg dem Legaten gegen Luther sekundierte (Enders I, S. 240 ff. Köstlin-Kawerau I, S. 203), hat man bisher nur auf die Wichtigtuerei und Vielgeschäftigkeit des Italieners zurückgeführt. Doch liegt auch hier eine durch Jahre fortgesetzte Mafsregel des schlauen Vizekanzlers vor, der durch diese anscheinend spontane Kundgebung eines oberitalienischen Hofes dem Kurfürsten das Anrüchige seiner Luther erwiesenen Gunst eindrucksvoll zu Gemüte führen wollte; denn jene fürstliche Familie gehörte zu der ergebensten Klientel des päpst-

gelangen lassen, die wenigstens den Schein einer sachlichen Würdigung der angefochtenen Lehren enthalten hätte: nichts

---

lichen Staatsmannes. Schon 1516 hatte der Markgraf den Papst gebeten, dessen Neffen mit der Wahrnehmung seiner Geschäfte an der Kurie als seinen Prokurator betrauen zu dürfen, worauf Leo X. ihm huldvoll eröffnete, dafs er soeben „in aller Frühe, als der Kardinal zur gewohnten Begrüfsung bei ihm erschienen sei", ihn mit der Vertretung des Fürsten beauftragt habe (P. Bembi, Epp. Leonis X. nomine scr., lib. XIII, n. 33, Rom, den 6. Dez. 1516). Er handelte also schon im Jahre 1518 im Auftrage der Kurie und ist auch zu den drei Schreiben, die er im Laufe des Jahres 1520 an den Kurfürsten richtete (über das verlorene vom Januar vgl. oben S. 442 Anm. 1) durch den Vizekanzler veranlafst und unterrichtet worden. Das bei Cypr. II, S. 168ff. abgedruckte vom 3. Juli und das vom 14. November wurde nach einem Billett Spalatins (Weim. Ernest. Arch.; Beilage V, unter Nr. 4) erst im Dezember in Wittenberg vorgefunden (nach der Rückkehr vom Fürstentage zu Köln); er übersetzte beide Stücke für den Kurfürsten und sandte sie ihm zu. — In dem ersteren Schreiben vertritt Serralonga ganz die römische Auffassung, dafs Luther, der es immer schlimmer treibe, solches nur wagen könne im Vertrauen auf die Gunst des Kurfürsten; dieser sei durch seine schon in Augsburg abgegebenen Erklärungen schon längst verpflichtet und gebunden, den Ketzer nicht nur zu vertreiben, sondern ihn steinigen zu lassen. Schon sei die Bulle im Konsistorium beschlossen, die in aufserordentlicher Milde noch Frist gewähre; schon sei auch „vieles geschrieben und gedruckt gegen die Ehre, die [kurfürstliche] Würde und den Ruhm" Friedrichs; und nun führt er den Eingang der Bulle „Exsurge Domine" an: er ist also auf die schon in dieser Bulle enthaltenen Drohungen gegen den Beschützer Luthers aufmerksam gemacht worden, könnte aber auch schon von anderen teils bereits vollzogenen, teils in Vorbereitung befindlichen Mafsregeln wie dem Ultimatum vom 20. Mai und dem Breve „Credere volumus" gehört haben. Luther möge also widerrufen oder der Kurfürst möge ihn so behandeln, dafs er bereuen müsse, so viele Irrlehren verbreitet zu haben — „das wäre mir lieber als tausend Gulden!" —. Der Brief vom 14. November, ebenfalls aus Casale, ist unbedeutender: er hat hinterher noch gehört, dafs in Rom *„aplicuerunt alique litere D. M. Lutheri, que imprimi fecit et de directo sunt contra pontificem et totum collegium Romanorum dom. cardinalium"*. Das könne schlimme Folgen haben „für Ehre und Würde des Kurfürsten und des ganzen Hauses Sachsen". Als nun seine Fürstin und ihr Sohn den Besuch des Markgrafen Johann von Gonzaga und des Grafen Wilhelm Malaspina im Auftrage Friedrichs, des Markgrafen von Mantua, empfingen, habe er mit dem ersteren mehrfach über Luthers Sache gesprochen, und unzweifelhaft werde dieser selbst eingehend an den Kurfürsten schreiben; er bitte

derart! nur die starre Forderung: Unterwerfung oder Vernichtung! Es war schon viel, dafs hier der Umfang des geforderten Widerrufs genau umschrieben wurde.

So bleibt es denn dabei, dafs der einzige Cajetan, und dieser nur auf eigene Hand hin, geleitet durch das achtenswerte Bewufstsein einer selbständigen, auf seine Studien begründeten Überzeugung, den Versuch unternommen hat, Luthern mit den Waffen der theologischen Wissenschaft, wie sie ihm eben zu Gebote standen, zu widerlegen, des Irrtums zu überführen — und während auch die Universitäten, auf die sich der Papst zu guter Letzt noch berufen konnte, eben auch nur verworfen hatten, ohne den leisesten Versuch zu verstehen oder zu überzeugen, hat Cajetan den unanfechtbaren Kern in Luthers Lehrmeinung sehr wohl gewürdigt [1] — aber er hat sich damit wenig Dank verdient!

An diesem schwachen Punkte in der Stellung des Papstes zu dem Wittenberger Gelehrten setzte der Widerstand des Kurfürsten ein, und diese Blöfse hat nun auch Eck sehr wohl empfunden.

In dem von ihm 1523 in Rom erstatteten Gutachten über die zur Bekämpfung der Ketzerei nötigen Mafsregeln wird ja die Abschaffung der zahlreichen Mifsbräuche der kirchlichen Verwaltung, die Beseitigung der von ihm scharf gerügten Auswüchse des Ablafshandels, die Hebung der Sittenzucht im Schofse der arg verwahrlosten Geistlichkeit nicht übersehen; im Vordergrunde stehen ihm aber zwei Gedanken: durch einen umfassenden Ausbau der Inquisition

---

ihn nochmals dringend, alles wohl zu überlegen, *„que possunt oriri occasione protectionis captae d. Lutheri contra pontificem et sedem apostolicam“* (Ernest. G.-A. Reg. N. 5).

1) Zu dem S. 115 Anm. 2 angeführten Ausspruche Cajetans vgl. seine Augsburger Erklärung, dafs Luther nur in zwei Hauptpunkten zu widerrufen habe: *„reliqua per distinctiones solvamus“*. (Scheurl an Beckmann und an Eck, 21. Okt., 24. Nov. 1518.) Soden-Knaake, Briefbuch II, S. 51 f. 62. Vgl. auch das Schlufsurteil Jägers (Ztschr. f. hist. Theol. 1858, S. 479) über seine Mäfsigung und unbefangene Auffassung in Bekämpfung des Gegners, seine Gründlichkeit und die von ihm versuchte Ermäfsigung der scholastischen Theorien: „er steht in dieser Beziehung hoch über einem Eck“.

und Belebung der Provinzial- und Diözesansynoden zugleich die Ketzerei zu unterdrücken und der auch in katholischen Kreisen volkstümlichen Forderung eines allgemeinen Konzils die Spitze abzubrechen [1], beide zugleich für seine Auffassung von der zur Vollziehung der Bannbulle notwendigen Politik von einschneidender Bedeutung. Er beruft sich dabei auf den schon dem Papste Leo X. von ihm vorgetragenen und durch Angabe der wichtigsten Maßregeln erläuterten [2] Grundsatz, daß die Ketzerei nicht weniger gefährlich sei als der Türke und der Papst ihr ohne jeden Verzug entgegenwirken müsse; doch habe er schon in seinem Buche über den Primat Petri erklärt, daß, da die Einsetzung der Inquisition schwierig, auf der anderen Seite die Reform des geistlichen Standes nötig sei, man zuerst mit der Wiederbelebung der Synoden vorgehen müsse. Das von ihm hier entwickelte System der von den bischöflichen Beamten im Verein mit den berufensten Theologen der Universitäten und im engsten Einvernehmen mit den Landesherren zu entfaltenden synodalen Tätigkeit, die durch päpstliche Sendboten geleitet werden solle, hätte nun aber eine ganz gewaltige Dezentralisation der Kirche, eine Stärkung des episkopalen und nationalen Prinzips auf Kosten des universalen Papsttums zur Folge gehabt — kein Wunder, daß man im Kreise Klemens' VII. sich für diese Vorschläge nicht erwärmen konnte, obwohl Eck darauf bedacht war, die Oberaufsicht der Zentralgewalt dadurch zu wahren, daß zwei vom Papst

---

1) Auch die „Beschwerden" des zuverlässigsten Vorkämpfers der alten Kirche im Fürstenrate, des Herzogs Georg, gipfelten ja in der Forderung einer allgemeinen Reformation, die nicht passender als durch ein allgemeines Konzil geschehen könne, Reichstagsakten II, S. 666; dieser Satz, obwohl in die „Hundert Gravamina" nicht aufgenommen scheint dem Dr. Eck bei seiner Beweisführung gegen die Berufung eines Konzils als viel zu umständlich und unbequem vorgeschwebt zu haben; auch er aber bezeugt die Lebhaftigkeit der konziliaren Bewegung: *cum Germania et totus christianus orbis clamet post liberum concilium generale* ... Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 189.

2) A. a. O. S. 172: *sententiam, quam obtuli p. Leoni ... in punctis principalibus*; u. S. 238.

und Kardinalskollegium gewählte Kardinäle [1] als *protectores fidei* in schwierigen Fällen die Berichte der Synodalrichter entgegennehmen, darüber referieren und die Entscheidung der höchsten Instanzen den niederen übermitteln sollten (S. 251).

Aber auch in bezug auf die päpstliche Autorität als Grundlage des Lehrgebäudes der Kirche ist Eck bereit, unter nur eben formellem Festhalten an dem starren kurialistischen Grundsatz den Forderungen des deutschen Volkes entgegenzukommen.

Schon in seinem zur Rechtfertigung der Bulle „Exsurge" veröffentlichten Schreiben an den Kaiser vom 18. Februar 1521 (oben S. 116 Anm.) spricht er es aus, dafs der Papst zwar als alleiniger Richter in Glaubenssachen urteile; gleichzeitig aber sei es die Aufgabe der Gelehrten, dieses Urteil zu begründen; jetzt erläutert er diese Forderung dahin, dafs zunächst eine neue Verdammungsbulle der inzwischen eingetretenen Entwickelung der ketzerischen Lehren Rechnung tragen müsse; aber dabei müfsten drei oder vier der gelehrtesten Männer in eingehenden Schriften von Artikel zu Artikel Rechenschaft geben, warum dieselben verdammt worden seien, und müfsten das auch mit aller Mäfsigung tun *(modeste)*, um die schon durch Luthers Lehre Verführten zu beschämen; und nun macht er ein bedeutsames Zugeständnis, das doch auch darauf hinzudeuten scheint, dafs nicht alle 41 Artikel von ihm selbst geliefert worden waren (S. 107 ff.): „denn wenn auch in der ersten Bulle reichlich viele Sätze verworfen worden sind, so schienen doch einige so dunkel *(obscura)*, ja einige so gleichgültig *(indiffe-*

1) Eine derartige Kardinalskommission für die Betreibung der lutherischen Angelegenheit mufs auch nach dem Erlafs der Verdammungsbulle bestanden haben, denn Eck läfst den Nürnbergern anheimstellen, sich beim Papste „oder auch den ... Kardinälen, denen die Sach bevolchen ist", zu rechtfertigen, indem er diese gleichzeitig als „*commissarii*" bezeichnet. Riederer, Beytr., S. 81. Vielleicht hatte L. Pucci die Instruktion für die Franziskaner zur Verbreitung der Bannbulle (s. oben S. 112 Anm.) als Mitglied dieser Kommission abzufassen.

rentia) zu sein, dafs in diesen Fällen auch die gelehrtesten Männer sich dahin erklärten, dafs das Gegenteil zutreffender *(veriorem)* sei, als was die Verdammung besagte“ [1]. Aber er betont weiter gegenüber einem Cochläus, der die Bibelstudien nur betrieben wissen wollte, um gründlich zu zeigen, wie wenig die Schrift gelte ohne die Autorität der [sie auslegenden] Kirche, dafs man zwar auch in der neuen Bulle keine Begründung beifügen dürfe [2], dafs aber die Gelehrten die Irrlehren auf Grund der heiligen Schrift, der Väter und der Konzilien widerlegen müfsten und zwar unter Beiseitelassung der scholastischen Methode und der neueren Theologen, zumal der Dominikaner, also gerade der in Rom so hochgeschätzten Vorkämpfer des päpstlichen Absolutismus wie Prierias, Cajetan, Catharinus, Bembus, die nur den Spott der Gegner erregten. Der Verfasser der neuen Bulle aber müsse darauf bedacht sein, „immer etwas Evangelisches oder Paulinisches oder sonst derartiges aus der hl. Schrift anzuführen: denn alle Welt verlangt die vollständige hl. Schrift zu hören“ [3]; und überhaupt müsse in allen Kundgebungen des Papstes (in allen „Breven“) etwas an Gott und die hl. Schrift erinnern, den Geist Gottes atmen [4] — soweit es sich tun lasse.

---

1) A. a. O. S. 243f. Die „Kette der Lutheraner“ (ein Verzeichnis gibt er S. 236) sei aber so stark, dafs man gut tun werde, zwanzig der besten deutschen Gelehrten durch Pfründen zu gewinnen, damit sich diese nicht mifsachtet fühlten (S. 245), in erster Linie natürlich Eck selbst.

2) Vgl. oben S. 126; jetzt beruft er sich auf die juristische Praxis: der Richter dürfe zwar nicht ohne Gründe urteilen, aber sie nicht in den Wortlaut des Urteils einschalten, um nicht Gelegenheit zur Kritik zu geben. S. 236.

3) S. 243; auch von den mit gröfster Sorgfalt auszuwählenden Predigern fordert man, dafs sie sich immer auf die Evangelien berufen müfsten, wie es alle Laien jetzt verlangen, mit den von der Kirche gebilligten Auslegungen, ohne jedoch im einzelnen derartige Autoren anzuführen (S. 252; wahrscheinlich von Aleander).

4) S. 245: *sit aliquid divinum ac quod sacram Dei scripturam, immo spiritum Dei redoleat.* Der nach Nürnberg zu entsendende Legat soll die Anerkennung der neuen Verdammung durch die Reichsstände

Man sieht, daſs er sich so manchen der schärfsten gegen Inhalt und Ton der Bulle und den Charakter der Papstkirche überhaupt geschleuderten Vorwürfe wohl gemerkt hatte, aber die Art, wie er hier Abhilfe zu schaffen gedenkt, ist freilich oberflächlich und trügerisch genug —, auf die römischen Herren aber nicht übel berechnet.

Die weiteren Vorschläge betreffen Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung, sind aber doch geeignet, auf seine Tätigkeit bei dem Zustandekommen der Verdammungsbulle hier und da ein Licht zu werfen. Einmal hebt er also die wichtigsten der inzwischen erschienenen Bücher Luthers und die durch sie verbreiteten neuen Irrlehren *(de [abroganda] missa [privata], de sacramentis* [in der Babylonica], *de votis [monasticis], de transgressionibus humanorum praeceptorum et ecclesiasticorum)* hervor, wobei man eben nur die wichtigeren berücksichtigen dürfe; jene Kleinigkeiten *(minutula)*, die nur neuen Anlaſs zum Streit gäben, müsse man beiseite lassen [1]; dann aber gibt er den bedenklichsten Rat, den man in jenem Augenblick geben konnte und der denn doch beweist, wie wenig es ihm um eine ehrliche Auseinandersetzung mit den von Luther angeregten neuen, und doch so alten Aufgaben der Kirche zu tun war, der auch mit dem evangelischen Geist, den er selbst in der alten Bulle vermiſste, kaum vereinbar ist: weil Luther bei jeder Gelegenheit gegen Priester, Bischöfe und Papst so unverschämt dreinfahre und sie mit abscheulichen Namen belege, müsse man das wirksam hervorheben, damit christliche Herzen an dieser Ungebühr erkennen möchten, was sie von seiner Lehre zu halten hätten!

Die in den Konsistorien vom 21. nnd 23. Mai so lebhaft umstrittene Frage (S. 112—114. 117f. [2]), ob die neuen Irr-

---

pie, mansuete ac cum scripturae rationibus zu erwirken suchen (S. 244f.).

1) S. 243; S. 181 sagt er ähnlich: *errores manifestarios* nur solle man aufnehmen. Betr. der unverfänglichen Schriften L.s s. Nachtrag.

2) Diesen Punkt hebt übrigens schon Reusch im Index d. verb. Bücher I, S. 67 treffend hervor, daſs am 23. „namentlich behufs Qualifikation der Artikel" die Theologen gehört wurden.

lehren „*aut in genere aut in specie*“ zu verdammen seien, wird als völlig gleichgültig dem Belieben des Papstes anheimgestellt [1]. Dagegen legte er grofsen Wert darauf, dafs man in der Kennzeichnung der Anhänger Luthers das von ihm bei Veröffentlichung der Bulle eingeschlagene Verfahren (vgl. oben S. 533 ff.) durch Anwendung in der neuen Bulle nachträglich gutheifse; wenn ihm also auch Aleander natürlich nichts von den Kölner Vorgängen mitgeteilt hat, so war er ja sonst gerade wegen dieses Umstandes so heftig angegriffen worden, dafs er nun darauf bedacht war, sich mit der Autorität des apostolischen Stuhles zu decken, und so verlangte er denn, dafs einmal „*nominatim aliqui Ludderani exprimerentur* [2]“, und die von ihm den Päpsten Hadrian VI. und Klemens VII. vorgeschlagene Liste ist gewifs recht zweckmäfsig aufgestellt: die bedeutendsten Männer sind gebührend hervorgehoben: neben den Wittenbergern Melanchthon und

---

1) S. 243: „Der Papst müsse einige neue Artikel entweder so oder so verdammen“, doch müfsten, damit es *commode ac recte* geschehe, die Gelehrten des heiligen Stuhles einige der über die ganze Welt verbreiteten Bücher Luthers (es folgen die Hauptwerke von 1520 bis 1522) lesen! — Die von mir S. 114 Anm. 2 schon angezogene Verteidigung der Bulle und bes. der Verdammung *in globo* durch Pallavicino wird wiedergegeben von J. N. Brischar, Beurteilung der Kontroversen Sarpis u. P.s in d. G. d. Trient. Konzils, Tübingen 1844, S. 51 ff.; wenn er aber hinzufügt, diese Unbestimmtheit sei sogar zu billigen gewesen, weil „Leo X. Luthern nicht plötzlich und für immer von sich weisen, ihm einen Ausweg zur Rückkehr lassen wollte“ („daher wollte er nicht sogleich auf die Häresie Luthers im einzelnen aufmerksam machen“; Janssen u. Rohrbacher-Schulte verweisen auf dieses Buch), so wurde ja doch die Verständigung mit Luther gerade durch die ohne Unterschied und Beweis erfolgte Verdammung aller Artikel, die Eck selbst gebührend kennzeichnet, erschwert; den herrschenden Mediceern war die rücksichtslose Verdammung aber gerade recht; den Weg zu einer wissenschaftlich würdigen Behandlung der Frage wollte nur Cajetan einschlagen!

2) S. 181; vgl. die Verzeichnisse S. 236 und in Anm. 5. Der Jakob Spitzgeist, nach S. 185 Prediger zu Hall in Tirol, kann kein anderer sein, als der vor Urban Rhegius (s. Wrede in Ztschr. d. Hist. f. Niedersachs. 1904, S. 100 f.) in den Jahren 1521 und 1522 hier unter grofsem Zulauf lehrende, dann durch den Bischof von Brixen verdrängte Dr. Jakob Straufs (Uhlhorn, Urb. Rhegius, Elberfeld 1861, S. 47).

Amsdorf, den Straſsburgern Brunfels, Bucer und Zell, dem Konstanzer Wanner, den Augsburgern Urbanus Rhegius und Oekolampadius, dem süddeutschen Volksprediger Kettenbach werden Luthers hervorragendste Ordensgenossen Joh. Lonicer in Wittenberg, Joh. Lang (so zu lesen statt „Larnig") in Erfurt und der Nürnberger Wenzeslaus Link nicht vergessen; und zu ausdrücklicher Billigung seiner Proskriptionsliste von 1520 verlangt er, daſs nunmehr die Orte, wo die halsstarrig gebliebenen jener sechs von ihm Gebannten, also Luther selbst mit Karlstadt, Johann Dölsch von Feldkirch und Johann Egranus [1], sich aufhalten würden, dem Interdikt verfallen müſsten. Hutten, dessen Namen ja Aleander in die Bulle „Decet" hineingebracht hatte, nennt er zwar in jener Liste, übergeht ihn aber wohlweislich bei dieser schärferen Maſsregel. Überhaupt aber sollten alle, welche die verdammten Sätze in Schriften oder Predigten verteidigten, von dem Vorgehen der Inquisition betroffen und die Bischöfe bezw. ihre Generalvikarien sollten bevollmächtigt werden, gegen sie einzuschreiten; die Macht der Bischöfe sollte auch durch Aufhebung der Privilegien der Mönchsorden verstärkt werden, die sich den Ordinarien gegenüber auf ihre unmittelbare Unterstellung unter den Papst beriefen [2]: ein heiſsumstrittener Punkt, der soeben erst auf dem Laterankonzil zu heftigen Kämpfen Anlaſs gegeben hatte und auf den sich die Kurie (vgl. oben S. 276 Anm. 2.) nicht eingelassen hat. Während ferner Papst Leo X. die Befugnis der Lossprechung in Fällen dieser Ketzerei sich und seinen Nachfolgern vorbehalten habe [3], müsse man auf die Menge des Volkes schonende

1) Also hatte der Zwickauer Prediger sich doch nicht unterworfen, wie ich oben S. 146 anzunehmen geneigt war. S. 237 Anm. 2. Zu demselben Ergebnis gelangt auch Kropatscheck, Joh. Dölsch, S. 38. Vgl. auch Enders II, S. 512, N. 10. 11.

2) S. 237 Anm. 2. 244.

3) S. 250 u. 180. Die Bulle „Exsurge" (Opp. v. a. IV, p. 285. 292) schreibt vor, daſs bei jeder Art von Ungehorsam gegen die Bulle nur der Papst oder ein von ihm speziell Bevollmächtigter von den Strafen der Ketzerei lossprechen könne, daſs ferner Luther und seine Anhänger ihre Unterwerfung *„per legitima documenta"* dem Papste

Rücksicht nehmen und (bei der noch 1520 in Rom nicht geahnten Ausbreitung der lutherischen Lehre) mehreren die

---

anzuzeigen haben, wenn sie bei ihm Absolution nachsuchen, ferner dafs sie durch die Behörden gefangen nach Rom geschickt werden sollten (p. 297). In der gleichzeitigen Kommission für Aleander und Eck wurde diesen Vollmacht gegeben, die zur Abschwörung der Ketzerei freiwillig sich bereit Erklärenden einmal zu absolvieren (Balan l. c. p. 7 u. Druffel a. a. O. S. 581f.); in der Bulle vom 3. Januar 1521 aber wurde diese Befugnis gegenüber den hier namentlich aufgeführten hartnäckigen Ketzern dem hl. Stuhle vorbehalten; die anderen gegenüber erneuerte Vollmacht (Balan p. 19sq.) galt ja aber nur für die damaligen päpstlichen Spezialinquisitoren. (Vgl. auch meine „Anfänge der Gegenreformation" II, S. 18ff.) Eck war nun aber alsbald auf die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten aufmerksam gemacht worden und zwar von keinem anderen als vom Bischof von Freising, Pfalzgrafen Philipp und zwar auf die scharfe Beschwerde des Herzogs Wilhelm von Bayern (vom 11. März 1521) hin, dafs durch Verweigerung der Absolution an die Besitzer lutherischer Bücher durch die Beichtiger schon viel Ärgernis und Unzufriedenheit entstanden sei; der Herzog hatte gefordert, dafs man vor ergangener Entscheidung des Reichstags überhaupt nichts mehr gegen Luthers Schriften vornehme; der Bischof aber ersuchte den Nuntius, der ja doch selbst schon etliche Gegner der Bulle absolviert habe, falls er zu Substitution ermächtigt sei, den Beichtvätern seines Sprengels die entsprechende Befugnis zu übertragen: so würden des Papstes „Zensuren in diesen schweren Läuften nicht also in Verachtung kommen". Druffel S. 590ff. 594ff. Eck hatte diese Vollmacht jedoch nicht, und Aleander erhielt sie erst später auf dringendes Ersuchen. — In seinem Schreiben an die Universität Wittenberg gibt Eck seine Absolutionsbefugnis *(autoritas mihi specialiter super hoc a summo pont. tradita)* gewifs nach dem Wortlaut seiner Instruktion wieder: er verlangte auch hier Abschwörung aller Ketzerei; im Weigerungsfalle sollten die Gebannten nach Ablauf der Frist von der Universität ausgeschlossen werden (Opp. v. a. IV, p. 305 sq.) und ihre Pfründen verlieren. Vgl. den oben S. 536f. angezogenen Briefwechsel Ecks mit Herzog Georg. In der Instruktion Aleanders werden die den hartnäckigen Ketzern angedrohten Strafen ausdrücklich als Kerkerhaft und Todesstrafe definiert. — Die Vorbehaltung der Absolution für den Papst hatte übrigens bei dem hochentwickelten Taxwesen der Kurie auch eine finanzielle Seite; als der Bischof Adolf von Merseburg eine arge „Beschwerung der Gewissen" zu beklagen hatte, wenn die Beichtväter „aus Furcht vor den Zensuren" sich weigerten, die Leser lutherischer Bücher loszusprechen, bat er nach Leos X. Tode die Kardinäle ihm solche Befugnis zu verleihen und schickte seinem Sachwalter auch gleich das nötige Geld ein;

entsprechende Vollmacht erteilen: Eck dachte dabei wieder an die Vertreter der Bischöfe und die neuen Synodalrichter. Die widerwärtigste aber von allen Maſsregeln, die er gegen die hervorragendsten Lutheraner angewendet wissen will, um sie zur Abschwörung zu zwingen oder bei Hartnäckigkeit zu bestrafen, ist ein „geheimes Verfahren, je nachdem es in Ansehung der persönlichen Verhältnisse zweckmäſsiger erscheine“ *(vel publice vel occulte)*, wobei er sich auf „das von Karl dem Groſsen verliehene westfälische Recht“, also auf die Gebräuche der Feme beruft [1]! Aufser gegen Wittenberg soll auch schon gegen Erfurt und Basel mit Aufhebung der Privilegien dieser Hochschulen eingeschritten werden.

Im übrigen ist er eifrig darauf bedacht, für die Versendung und Veröffentlichung der Bulle, für wirksame Durchführung der von den kleinmütigen Bischöfen arg vernachlässigten Büchereinziehung und -verbrennung [2] geeignete

---

zu seiner Überraschung erhielt er die Vollmacht diesmal umsonst. Seidemann, Erläut. z. R.-G., S. 49f.

1) Man denke an die geheime, ohne Urteil vollzogene Hinrichtung des oben S. 450 Anm. 2. erwähnten Staatsmanns Dr. van der Wick!

2) Die von mir S. 129 nach Enders II, S. 64, N. 7 und Renazzi, storia dell'univ. di Roma II, p. 43 in das Jahr 1520 verlegte Bücherverbrennung in Rom berichtet der letztere nach Bernhard v. Luxemburgs Catalogus haeretic., der aber schon in der ersten Aufl. (Exempl. d. Berl. Kgl. Bibl.) Liij[b] den 12. Juni 1521 (a. MDXXj duodecima Junii) angibt; bestätigt durch den Bericht bei Wülcker-Virck, Planitz' Berichte, Leipzig 1899, S. 602. — Jenes seiner eigenen Angabe nach noch im Jahre des Wormser Edikts verfaſste alphabetische Verzeichnis aller Ketzereien dürfte von jenem Kölner Dominikaner (s. N. Paulus, Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther, Freiburg, 1903, S. 109) geliefert worden sein auf Anregung Aleanders bei seinem (von mir in den „Anfängen der Gegenreformation“ II, S. 60 nachgewiesenen) mehrwöchentlichen Aufenthalt in Köln im November 1521: die Tendenz des oft gedruckten Schriftchens ist, in Übereinstimmung mit der Bulle nachzuweisen, daſs Luther eben nur die reichlich angeführten Ketzereien eines Wiclef und Hus erneuert habe; Aleander aber lieſs Luther am 18. April durch Dr. v. der Ecken einen förmlichen Ketzerkatalog („Waldenser, Begharden, Adamiten, Armen von Lyon, Wiclef und Hus“, Brieger S. 153, Übersetzung S. 175) vorhalten, den er unermüdlich wiederholt und vielfach ergänzt. — Römische Nachrichten

Mafsregeln vorzuschlagen: er empfiehlt gründliche Haussuchung bei militärischer Absperrung der Städte und Strafsen [1], und neben den Verfassern nicht bloſs der ketzerischen Werke, sondern auch der kirchenpolitischen Satiren werden auch deren Drucker nicht vergessen.

Besonders bezeichnend ist nun aber der Umstand, daſs Eck empfiehlt, bei derartigen auffälligen Schritten sich ausdrücklich und überwiegend auf das kaiserliche Edikt zu berufen, damit die Gehässigkeit derselben weniger der Geistlichkeit zur Last gelegt werden könne, und daſs auch er das Verdienst für sich in Anspruch nimmt, das ja Aleander als seine wertvollste Leistung zu preisen nicht müde wird, die Notwendigkeit eines solchen Reichsgesetzes dem Papste Leo X. dargelegt zu haben.

In Sachsen und am Rhein sei die Verblendung der Menschen, die Wut und der Haſs gegen den Klerus so groſs, daſs auch die neue Bulle bei der Verachtung der kirchlichen Strafmittel ohne Zuhilfenahme des weltlichen Armes und ein neues für das ganze Reich gültiges Verbot gegen die lutherische Lehre nichts ausrichten werde. Er fürchte nur den Widerspruch des Kurfürsten von Sachsen. So habe er den verstorbenen Papst ermahnt, daſs er sich „*pro executione bullae*“ um Erlaſs eines kaiserlichen Mandats, jedoch *cum assensu principum*, bemühen solle. Und dieser Rat war vortrefflich; er beruhte auf zutreffender Würdigung der ständischen Verfassung des Reiches und der augenblicklichen Stimmung der Reichsstände, und Aleander hätte sich viele Enttäuschungen und Weiterungen ersparen können, wenn er nicht in hochmütiger Versteifung auf das Machtwort des Papstes sich anfangs so heftig gegen jede Verhandlung mit dem Reichstag über den von ihm betriebenen kaiserlichen Erlaſs gesträubt hätte: die kaiserlichen Räte muſsten ihn noch Ende Februar mit der Vorspiegelung beschwichtigen, das Mandat solle nur eben „mit Vor-

---

über die Verbrennung von Luthers Bild und Schriften vermerkt Melanchthon im August 1521 (corp. Ref. I, 449).

1) S. 37 Anm. 2, S. 244, 254, 175, 193, 252.

wissen, nicht mit Rat und Zustimmung der Fürsten erlassen werden [1]; es kam dann aber doch so, wie Eck es von vornherein geraten hatte, und schliefslich mufste Aleander nach dem Gelingen der zu Überrumpelung des Rumpfparlaments durchgeführten Intrige selbst anerkennen, dafs „auf dem vom Kaiser eingeschlagenen Wege ein für den Papst ungleich günstigeres Ergebnis erzielt worden sei, als wenn jener gleich bei Eröffnung des Reichstags das Mandat erlassen hätte“ [2].

Auf die Erlangung eines kaiserlichen Mandats waren ja nun die Bestrebungen der Kurie schon im Jahre 1518 gerichtet gewesen; immerhin ergibt sich das Urteil, dafs Eck während der 17 Wochen [3], die er damals in Rom weilte,

1) Brieger, S. 69. Übersetzung S. 92.

2) Brieger, S. 229. Übersetzung S. 256 und 247 Anm.

3) Seine eigene Angabe bei Friedensburg a. a. O. S. 226: *„fui 17 septimanas in Urbe“*; wenn man nun nach den S. 130, Anm. 2 zu Ecks Abfertigung und den S. 131 über die Fertigstellung der Schriftstücke (Druffel, Sitz.-Ber. d. Münch. Ak. 1880 S. 579 ff.: Breve für Eck als Nuntius an die Bischöfe von Meifsen, Brandenburg, Merseburg, an die Herzöge Friedrich und Johann von Sachsen, Rom den 18. Juli 1520) gemachten Angaben von Mitte Juli zurückrechnet, so kann Eck nicht vor Mitte März in Rom eingetroffen sein (zu Schulte S. 44 f. und 375 f.); er hat also auch an den von seinem Standpunkte so erheblich abweichenden Ratschlägen der zweiten, der theologischen Kommission (S. oben S. 101 f. 113) noch keinen Anteil gehabt, was zu der Annahme, dafs sein Einflufs erst im Laufe der nächsten Wochen sich an der Kurie geltend gemacht hat, vortrefflich stimmt. — Da Schulte nur die Auszüge aus Sanutos Diarien herangezogen hatte, so lassen sich einige Angaben über die beiden ersten Kongregationen noch bestimmter fassen bezw. sichern nach den Diarien selbst und dem von Rawdon Brown (Cal. of State Papers and Mscr. Vol. III, London 1869) benutzten Kopierbuch, Original Letter Book des Gesandten, das er 1837 selbst erworben hatte (II, p. 367 n.) und aus dem man die uns interessierenden Depeschen vollständig wiedergeben sollte. Nach dem Bericht vom 4. Februar (Brown nr. 12) wurde die mönchische Kommission vor drei Tagen, also am 1. Februar berufen; zugleich berichtete er (Nr. 10) *„de discessu Card. Medicis“*; nach dem Bericht Bibienas vom 18. Februar an die Königin-Mutter von Frankreich (Gius. Molini, Doc. di storia ital. I, p. 75) war Medici vor zwölf Tagen nach Florenz gegangen, um die dortige Regierung zu ordnen; er hatte also die Kongregation in letzter Stunde berufen, ohne

zwar den leitenden Staatsmännern zu dem Entschluſs unbedingter, einer Begründung nicht weiter bedürfender Verwerfung der lutherischen Lehren kein Mahner oder gar

---

sie unmittelbar leiten zu können. Und seiner Unzufriedenheit mit ihrem Vorgehen hat er schon in den nächsten Tagen, also auf den ersten Bericht hin Ausdruck gegeben, indem er sie sofort durch die theologische Kommission ersetzte, denn der betr. Brief Minios ist nicht, wie Schulte (S. 44) versehentlich bemerkt, vom 11. März, sondern vom 11. Februar (Sanuto XXVIII, col. 260; auch Thomas hat dieses Datum; ebenso R. Brown l. c. Nr. 15 nach dem Letter Book und Nr. 16 nach Sanuto). Da aber der maſsgebende Staatsmann schon in Florenz weilte, so erklärt sich daraus zur Genüge, daſs wir erst Mitte März von der Tätigkeit dieses zweiten Ausschusses hören. — Endlich noch eine Vermutung: Erasmus macht in dem S. 549 Anm. 1 erwähnten Schreiben, in dem er seine Kölner Beobachtungen niederlegte, die Mitteilung, daſs den Franziskaner-Observanten von ihren Oberen Stillschweigen auferlegt worden sei, da sie sich in Luthers Sache Witz gekauft hätten (Leydensis III, col. 1890 F), während die Dominikaner eifrig am Werke seien . . . In der Tat wollten die Leipziger Franziskaner ihren Genossen Alveld verhindern, gegen Luther zu schreiben (A. den 8. Mai 1520 an Miltitz, Cypr. II, S. 161 f.); und L. will bei der Lichtenburger Zusammenkunft mit M. mit den grauen Mönchen zufrieden sein (14. Okt. 1520, a. a. O. I, 451). Wenn man dazu das anfangs spröde Verhalten des kaiserlichen Beichtvaters Glapion, Guardians der Franziskaner-Observanten von Brügge gegenüber den Anliegen Aleanders nimmt, bis ihn dieser der besonderen Beachtung des Papstes empfahl, mit dem Rat an das bevorstehende Generalkapitel in Carpi von Rom aus ein paar hundert Exemplare der Verdammungsbulle zur Verbreitung durch den Orden zu schicken (Brieger, S. 39 f. Übersetzung S. 56 ff.) — so scheint es, daſs der Orden die jähe Auflösung der Januar-Kongregation, in der er die erste Rolle spielte (Schulte S. 44), den päpstlichen Staatsmännern übel genommen und durch eine, wenn auch vorübergehende Neutralitätserklärung beantwortet hatte. Die dem mächtigen Ordensmitglied erwiesenen Aufmerksamkeiten und dessen Winke in Verbindung mit den an das Generalkapitel zu Pfingsten 1521 gerichteten päpstlichen Breven (Cyprian II, S. 235) bewirkten nun, daſs das Provinzialkapitel der Observanten zu Weimar am 15. August jene Erklärung gegen Luther an den Kurfürsten richtete. Bedeutsam ist dabei auch, daſs jenes Generalkapitel gerade in Carpi abgehalten wurde, dessen Fürst, der bekannte erst kaiserliche, dann französische Diplomat am Hofe Leos X. und nachmalige heftige literarische Gegner der Reformation und besonders des Erasmus, vielleicht auch vom Papste beauftragt war, die gekränkten Väter durch seine Gastfreundschaft zu beschwichtigen. Derartiges findet sich natürlich nicht in den Akten.

Dränger zu sein brauchte; auch hat er der, von Cajetans achtenswerten Bemühungen abgesehen, doch recht auffälligen dogmatischen Starrheit und theologischen Armseligkeit der von Juristen und Diplomaten beherrschten Kurie nur eben die notdürftigsten Handhaben geliefert, um ohne jeden Versuch einer sachlichen Vertiefung des Urteils Luthers Sätze in die bekanntesten Rubriken des Ketzerkatalogs einzuordnen und sie nach den Normen des kanonischen Prozesses abzutun, ja er hat sich einer mehr wissenschaftlichen Behandlung der Frage damals sogar entgegengestemmt. Die Unfähigkeit der verweltlichten hohen Geistlichkeit, sich der ernsten geistigen Errungenschaften des Humanismus zu bemächtigen, die ihr in Luthers Werken entgegentretenden Mächte der deutschen Mystik und der biblischen Kritik, den Gedanken der sittlich religiösen Wiedergeburt auch nur entfernt zu verstehen, ist durch ihn vorerst nicht beeinträchtigt worden; aber er hat doch manchen auf guter Kenntnis der deutschen Verhältnisse beruhenden Rat erteilt, und bei seinem späteren Auftreten an der Kurie hatte er manches gelernt und sich zu wahrhaft organisatorischen Gedanken aufgerafft, die immerhin Bausteine zu der späteren katholischen Reformation lieferten, wenn auch das von ihm geträumte Bild, das auf eine vom Papste nur mehr der Form nach abhängige, territorial zerklüftete Nationalkirche hinauslief, niemals den Beifall Roms finden konnte. So trat er den wieder zur Macht gelangten mediceischen Staatsmännern, die im Christentum nicht ganz wie Leo X. eine „nützliche Fabel", aber doch nicht viel mehr als eine politische Zauberformel erblickten, immerhin als ein Vertreter deutschen Geistes gegenüber; um so weniger aber durfte er auf ein Verständnis für seine Vorschläge rechnen bei einem Klemens VII., dessen kleinliche und verschlagene, machtgierige, zu rascher Gewalt neigende Staatskunst, bei völliger Gleichgültigkeit gegen die sittlichen und religiösen Ideen, dem ganzen römischen Prozeſs Luthers vom Jahre 1518 an ihren Stempel aufgedrückt hat.

Nachträge:

Zu S. 549f. Eine vortreffliche Bestätigung dieser Mitteilung des Erasmus über die dem Kurfürsten vom Kaiser mündlich erteilte Zusage bieten die Nachrichten, die damals der Magistrat von Augsburg vom Kaiserhofe erhielt und die in den Berichten der Vertreter des Bischofs von Augsburg über ihre mit dem Domkapitel und dem Magistrat wie mit Eck selbst geführten Verhandlungen über die Vollziehung der Verdammungsbulle überliefert sind. (A. Schröder, Die Verkündung der Bulle Exsurge durch Bischof Christoph v. A. 1550, im Jahrbuch des hist. Ver. Dillingen, IX. Jahrg., Dill. 1897, S. 159. 165f.) Die Reichsstadt hatte schon im Sommer sich mit der neuen kaiserlichen Regierung in Verbindung gesetzt, indem sie Karl V. in Brügge durch eine Gesandtschaft begrüfsen liefs, wobei Dr. Conrad Peutinger, der Stadtschreiber, eine lateinische Rede gehalten hatte (Fr. Roth, Augsburgs Ref.-G. 2. Aufl. S. 94. Reichstagsakten II, S. 72 Anm. 3; S. 74 Anm. 3); sie mufs aber auch nach der Rückkehr dieser Vertreter noch für pünktliche Berichterstattung gesorgt haben, da ja stark die Rede davon war, den Reichstag nach Augsburg zu berufen, wohin ihn besonders der Kaiser verlegt zu sehen wünschte (a. a. O. 136, Anm. 1.); am 6. August meldet der englische Gesandte, der in Brügge eine bedeutsame Unterredung mit Peutinger hatte, aus Gent, der Kaiser sei entschlossen, vor allen anderen den Rat des Kurfürsten von Sachsen zu hören, der ihm empfehle nach der Krönung nach Augsburg zu gehen (Brewer, Letters and papers III, p. 339. 1563; Reichstagsakten II, S. 73 Anm. 2); noch am 5. Nov., als die Entscheidung schon gefallen war, berichtet der Nürnberger Stadtschreiber Spengler (Riederer, Nachrichten I, 447), man wisse noch nichts über den Ort des Reichstags, „wiewohl sich Augsburg hören läfst, es sei ihnen zugesagt, den Reichstag bei ihnen zu halten". (Peut. war am 1. Sept. zurück. Stadt-Arch.

Die nach Augsburg gelangten Nachrichten stellen also eine von dem Rotterdamer unabhängige Quelle dar, denn dessen berühmter Brief an Peutinger über die in Luthers Sache einzuschlagende Taktik, die der gelehrte Staatsmann „auf dem Reichstage zu Worms" zu vertreten aufgefordert wird (vgl. meine „Vermittelungspolitik" S. 12, Anm. 3; S. 17, Anm. 1), ist erst am 9. November geschrieben worden.

Die Mitteilungen Peutingers an den gegenüber dem Drängen Ecks auf Veröffentlichung der Verdammungsbulle vorsichtig und ängstlich zurückhaltenden Generalvikar des Bischofs Christoph, Dr. Jakob Heinrichmann, erfolgten beide Male im Anschlufs an die amtliche Übermittelung der Beschlüsse des Rates, der zunächst die Beschlagnahme der lutherischen Bücher ablehnte und den Bischof vor der Vollziehung der Bulle warnte, denn, so fügte P. am 30. Oktober hinzu, er habe gewisse Kundschaft, dafs die päpstlichen Nuntien in dieser Sache beim Kaiser auf ihr ernstliches Anhalten [für das Reich] noch nichts durchgesetzt hätten. Am 7. November wurde diese Warnung durch den Hinweis

verschärft, dafs der Bischof, wenn er ohne Rücksicht auf die Haltung seines Metropoliten und des Kaisers vorgehe, leicht in einen für ihn ärgerlichen und nachteiligen Gegensatz zu den von Kaiser, Kurfürsten und Fürsten beschlossenen Mafsregeln geraten könne; und wieder fügte P. hinzu, er habe Nachricht, dafs, obwohl der Kaiser der Universität Löwen auf ihr Ansuchen die Verbrennung der lutherischen Bücher verstattet habe, wobei auch der Dominikanerprior von Augsburg Dr. Faber gewesen sei, „doch hernach der Kaiser auf des Kurfürsten von Sachsen Bericht gesagt habe: Man solle dem Mönch den Weg Rechtens, wie er sich erbiete, gestatten". Diese wichtige Mitteilung kann nun auch deswegen nicht aus einem etwa verlorenen Briefe des Erasmus herrühren, weil dieser ja gleichzeitig den wahren Hergang in Löwen durch Wort und Schrift dahin erläuterte, dafs die Bücherverbrennung nur auf Betreiben Aleanders und einiger mönchischer Heifssporne unter Teilnahme nur der theologischen Fakultät und Überrumpelung der Universität zustande gekommen sei (vgl. meine „Anfänge" I, S. 21 ff. 78 ff. „Vermittelungspolitik" S. 29 ff.). Keinesfalls aber konnte er den Dominikaner, mit dem er gerade in jenen Tagen eng verbündet war und den er besonders im Schreiben an Peutinger als den nur in einigen Punkten von ihm abweichenden Vorkämpfer seiner auf schiedsrichterlichen Ausgleich gerichteten Bestrebungen hinstellt (a. a. O. Kap. 2, S. 6 ff.), als Helfershelfer seiner Löwener Todfeinde erscheinen lassen. Die Augsburger Berichterstattung bildet also eine Bestätigung der Mitteilung des Erasmus über die bedeutsame Unterredung des Kurfürsten von Sachsen mit Karl V., die vermutlich erfolgte bei Gelegenheit der Beschlufsfassung über Ort und Zeit des Reichstags, wozu am 31. Oktober der Kaiser, der am 29. in Köln eingeritten war, sich nach der Messe mit den Kurfürsten in die Sakristei zurückzog (Reichstagsakten II, S. 102. 136). Über diese Entschliefsung hatte der Augsburger Vertreter alsbald nach Hause zu berichten.

Zu S. 574. Nur zum Schein und in recht bedenklicher Weise ist Eck auf eine bekanntlich auch von Luther in seiner Rede vor dem Reichstage am 18. April erhobene Beschwerde eingegangen, wobei sich überdies die merkwürdige Tatsache ergibt, dafs Luther allein von dem Wortlaut der Bulle genaue Rechenschaft gibt, während die anderen Beteiligten sich um diesen Punkt herumzudrücken suchen. Luther spricht da von der ersten Gattung seiner Bücher, in denen er „über die Frömmigkeit in Glauben und Sitte so schlicht und evangelisch handele, dafs selbst seine Gegner gezwungen seien, sie als nützlich, unverfänglich *(innoxios)* und zu christlicher Lektüre durchaus geeignet anzuerkennen. Selbst die sonst so grausame und rücksichtslose Bulle erklärt einige meiner Bücher für unverfänglich *(innoxios facit), licet et hos damnet iudicio prorsus monstrifico*". (Reichstagsakten II, S. 552, 7 ff. 578, 7 ff.) In der Bulle werden nun zunächst „alle Schriften und Predigten Luthers, *in quibus dicti errores, seu eorum aliquis continentur*", verdammt, ihre Verbreitung verboten und ihre sofortige öffentliche

Verbrennung nach Veröffentlichung der Bulle den Bischöfen bei strenger Strafe anbefohlen. In einem späteren Abschnitt werden dann unter gleicher Strafandrohung *„scripta etiam praefatos errores non continentia"*, die von Luther unter irgendeinem Titel erschienen seien oder noch herausgegeben würden, als von einem Feinde des wahren Glaubens herrührend *atque ideo vehementer suspecta*, schon damit Luthers Gedächtnis in der Gemeinschaft der Christen gänzlich vertilgt werde, verboten und zwar in umfassender Form, auch ihre ebenmäfsige Verbrennung angeordnet (Opp. v. a. IV. p. 288. 296).

Dies unterdrückt nun bezeichnenderweise der Trierer Offizial Dr. von der Ecken in seinem sonst ziemlich wörtlich an die authentische Wiedergabe der lutherischen Rede sich anschliefsenden Bericht: er wiederholt nur Luthers Äufserung, dafs auch die Bulle einige der soeben gekennzeichneten Bücher *„extra noxam ponat"*, wobei der ursprüngliche Ausdruck so verbogen wird, dafs es die Meinung erwecken kann, die Bulle erkläre diese Schriften aufser Verfolgung (Reichstagsakten S. 592, 4ff.); der Hinweis auf die gar nicht zu übersehende Willensmeinung des Papstes in betreff dieser Schriften des Ketzermeisters wird in dieser offiziellen Verlautbarung einfach weggelassen, da er denn doch einen gar zu übeln Eindruck machen mufste. Und seelenruhig berichten auch die beiden Nuntien Aleander und Caracciolo am 19. April nach Rom, Luther habe in betreff der „Bücher über die Lehre des Evangeliums" geäufsert, dafs einige darunter seien, die weder seine Gegner noch die Bulle verdammten (*damnava*; Brieger S. 152, 15ff. Übersetzung S. 175). Die in diesem Punkte doch wahrlich wohlbegründete Beschwerde Luthers über das päpstliche Urteil lassen auch sie nicht zu den Ohren des Statthalters Christi gelangen.

Und wie verhielt sich nun der deutsche Mitarbeiter der Kurie dieser Frage gegenüber?

Als er Anfang November in Augsburg erschien, um die Unterwerfung des von ihm eingestandenermafsen aus persönlicher Rachsucht gebannten (A. Schröder a. a. O. S. 170, Eck an Bischof Christoph v. 10. Nov.) Domherrn Adelmann entgegenzunehmen, hatte ihm der besonnene und wohlmeinende Generalvikar aufser anderen Bedenken auch vorgehalten, es werde Anstofs erregen *(ein irrung bringen)*, dafs die zu verbrennenden Bücher Luthers, *so die damnierten errores in sich hielten*, in der Bulle nicht näher bezeichnet *(angezeigt)* würden. Darauf hatte ihm Eck eröffnet, *zu Rom sei ein index solche irrige biechlein begreifend getruckt;* er glaube dem Bischof ein Exemplar des Verzeichnisses [mit der Kopie der Bulle und seiner Kommission] zugeschickt zu haben; sollte es nicht geschehen sein, so wolle er dem Bischof oder seinem Vertreter noch eines überantworten; auch sei es zur Zeit noch nicht nötig die anderen lutherischen Bücher, *qui tales errores non contineant*, zu verbrennen, bis ein zweiter Befehl komme (Bericht Heinrichmanns vom 12. Nov., nach Ecks Abreise von Augsburg, Schröder S. 171). Am 19. Nov. schon konnte

der Bischof seinem Vikar das mit einem Schreiben Ecks vom 10. Nov. aus Ingolstadt an ihn gelangte Verzeichnis der zu verbrennenden Bücher übersenden, dessen Eck in seinem Briefe jedoch nicht gedenkt (S. 169 f.), und am 22. befahl Stadion dieses „Verzeichnus" neben der Bulle und dem bischöflichen Mandat drucken zu lassen. Dieser Versuch mufs nun an der Weigerung der durch ein Verbot des Stadtrates beeinflufsten Buchdrucker gescheitert sein; auch findet sich weder im städtischen noch im bischöflichen Archiv eine Spur von einem solchen Druck, wie Herr Professor Dr. Fr. Roth die Güte hatte mir mitzuteilen; das Mandat sei auch nicht angeschlagen worden, da dies in Rems Chronik (Augsb. Chroniken V, S. 139) bei Erzählung der Verkündigung von der Kanzel aus sicher vermerkt worden wäre. Auch Ecks Verzeichnis ist also hier nicht gedruckt worden, hat sich auch bei der bischöflichen Korrespondenz nicht erhalten. Das Mandat Christophs von Stadion aber verbot nur diejenigen Schriften Luthers, „die seine irrige Lehre enthielten" (A. Schröder, Untersuchung gegen Mag. Kasp. Haslach, Prediger in Dillingen, wegen Verdachtes der Häresie [1522]; Jahresbericht des hist., V. Dill. VIII, S. 16. 22), wie auch der bischöfliche Staatsanwalt im Einklang mit dem Wortlaut des Erlasses (Jahrbuch IX, S. 168 *(libellos . . . erroneam doctrinam Lutheri in se continentes)* feststellte. Der ganze die Bücherverfolgung betreffende Abschnitt im Augsburger Mandat ist nun nichts anderes als eine wortgetreue Wiedergabe der im Absatz *Insuper quia* der Bulle (Opp. v. a. IV, p. 288) enthaltenen Anweisung, nur dafs bei Anordnung der Verbrennung der eingeforderten Bücher die Vorschrift, solches *publice et solenniter in praesentia cleri et populi* vorzunehmen, wohlweislich weggelassen wurde; den anstöfsigen Absatz *Inhibemus praeterea* (p. 296) beachtete man also nicht. Das von A. Schröder als kirchlich gewissenhafter bezeichnete Eichstätter Mandat erwähnt die Bücherverfolgung überhaupt nicht und schreibt vor, dafs die nach Vorschrift der Bulle (p. 299 sq.) ausreichend beglaubigten Kopien derselben überdies noch vom bischöflichen Generalvikar vidimiert sein müfsten.

Man sieht nun deutlich, wie unbequem die rigorose zweite Bestimmung der Bulle selbst ihren amtlichen Vollstreckern war, wie selbst Eck, der sich sonst auf die gewissenhafte Vollziehung des päpstlichen Spruches so viel zugute tut, ihn in diesem Punkt zu umgehen geneigt ist, sobald sich ein Wiederspruch gerade gegen diese bedenkliche Seite der Bulle richtete. Er hat also dem Generalvikar diese Eigenmächtigkeit hingehen lassen. Er selbst aber wie Aleander haben sonst ganz im Sinne der Bulle bei Veröffentlichung und Vollziehung derselben durch Bücherkonfiskation und -verbrennung keinerlei Unterschied gemacht oder nur mit einer Silbe dieses Bedenken berücksichtigt. Offenbar kam es Eck in jenem Augenblicke, als er persönlich auf den Generalvikar, der ihm selbst die gefährliche Einziehung und Verbrennung der Bücher in der aufgeregten Reichsstadt zuschieben wollte (S. 162 f. 172), einzuwirken versuchte, nur darauf an, den Berater des Bischofs, dessen übrige

Weiterungen ihm schon genug zu schaffen gemacht hatten, zu beschwichtigen, oder auch ihm seine Stellung gegenüber dem Rate von Augsburg, dessen Mitglieder, wie ihm Heinrichmann nicht verhehlt haben wird, „fuchswild gegen des Ecken Anmafsen" waren (S. 159), zu erleichtern. An sich könnte nun ein in Rom gedruckter „Index" der zu vernichtenden Bücher Luthers (an das Verzeichnis der am 18. April dem Reichstag vorgelegten Bücher, Balan p. 183 sq. Reichstagsakten S. 548, Anm. 1, ist hier natürlich nicht zu denken) sehr wohl spurlos untergegangen sein, so dafs sein Fehlen nichts gegen Ecks Vorgeben bewiese; aber einmal hat Eck selbst sonst nirgends sich auf eine derartige Rücksichtnahme eingelassen, und die in der Bulle klar ausgedrückte Absicht der Kurie, der umständliche Wortlaut beider Abschnitte schliefst die Möglichkeit, dafs man in Rom ein Verzeichnis der unzulässigen Bücher mit der wenn auch unausgesprochenen Neigung zur Schonung der übrigen aufgestellt hätte, aus, ja er überhob die Verfasser von vornherein der Mühe einer Aufzählung oder auch nur näheren Bezeichnung lutherischer Schriften. Eck dürfte also diesen „römischen Index" um des guten Zweckes willen schleunigst in Ingolstadt für das Augsburger Ordinariat zusammengestellt, schwerlich aber weiter verbreitet haben, da er sich hüten mufste, diesen Verstofs gegen den von ihm zu vertretenden Erlafs des Papstes allzu offenkundig zu machen.

Beilagen

aus dem S. Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar.

I. Kardinal Rafael Riario an Friedrich, Kurfürsten von Sachsen.

Rom, 1520, April 3.

Illustrissime et eximie domine tanquam frater. Cum his diebus saepe mecum cogitaverim, quo amore, quo animi affectu ill^{mam} Dominationem Vestram et amplam ac magnificam Saxoniae domum semper sum prosecutus, cumque frequenti memoria repetiverim, quae sit probitas, quae animi magnitudo Excellentiae Vestrae, quantus eiusdem tum in publicis tum in privatis rebus splendor eniteat, quae item sedulitas, quae studii amplitudo, quae denique observantia tum progenitorum Vestrorum, tum E^{ae} V^{ae} semper extiterit erga sanctam Romanam ecclesiam et summos pontifices eidem pro tempore praesidentes, non ab re esse putavi, immo mearum partium esse censui, idque tum ad privatam amicitiam meam tum ad publicam curam et boni cardinalis officium pertinere existimavi, de iis rebus ad eandem scribere, quae non magis ad

communem Christianorum utilitatem, quam E^ae V^ae gloriam et sempiternam laudem accedere posse intelligantur. Neque veritus sum, ne fortasse literae meae vel importuniores vel minus gratae futurae iudicentur, cum ad eum principem dirigantur, qui et per se ipse sit laudis ac gloriae appetentissimus et Christianae religionis ita studiosus, ut dubitari non possit, quin omnia sua sponte sit facturus, quae religionis cultum, pacem atque unionem concernere intellexerit.

Credo ill^mam D. V. non ignorare, qua animi acerbitate, quo contemptu, qua verborum licentia Martinus Luter in Romanum pontificem et universam curiam exarserit, qui tametsi aliquo bono zelo ab initio motus esse videri possit, studio tamen ulterius progrediendi ita paulatim seductus ac deceptus est, ut a vera illa via religionis ac veritatis, in qua bonorum theologorum studia exercere se debent, longe deflexerit ac potius aberraverit atque adeo, ut non obscure appareat, ipsum non religionis zelo aut charitatis officio, sed aut contentionis studio aut scientiae ostendendae ambitione aut inanis cuiusdam gloriae appetitu et aviditate seductum et excitatum esse [1]. Quod profecto cadere in tam magnum animum, non tam admirari, quam dolere et possumus et debemus. Etenim sive sit humanae fragilitatis conditio, quae per se ipsam ad lapsum et interitum est parata, sive sit communis animarum hostis calliditas et perversitas, qui circa nos rugiens semper quaerit, quem rapiat, quem devoret, perfacile accidit, ut hi sub specie iustitiae, alii sub specie pietatis, nonnulli sub praetextu religionis, innumerabiles autem sub spe et aviditate falsae et inanis gloriae decipiantur et corruant; ii siquidem humiliori et communi via spreta atque contempta per alta nimium et sublimia gradientes in flammiferam postea decidunt regionem. Neque id mirum: illorum enim vias, ut scriptum est, Dominus scire non vult, qui unica et recta semita relicta per amphractus incedunt. Nam ad unum dominum una in Christo tenenda est via. Ait enim Salamon: sunt viae, quae videntur hominibus rectae, et in fine illarum tristitia et dolor. Quod profecto huic Martino ne accidat, valde pertimescendum est. Quid enim de membro, quod a reliquo corpore separatur, expectari potest, quam [ut] aut infeliciter arescat aut turpiter putrefiat? Quid de homine, qui a capite discedit, qui tritam semitam relinquit et per amphractus incedit, credi aut sperari etiam potest, nisi ut etiam ipse et ii, qui cum eo minus caute ambulaverint, in foveam incidant?

1) Dieser offiziellen Psychologie des Ketzertums (vgl. oben S. 503 ff., Anm. 2) liegt eine Definition des hl. Augustin zugrunde, auf die Th. Rhadino sich ausdrücklich bezieht: Dieser *„amator anguli"*, sagt er mit boshafter Anspielung auf einen Lieblingsausdruck Luthers

Ego non novi hominem, magno tamen aiunt praeditum esse ingenio, singulari doctrina ornatum et multo acumine multiplicium scripturarum scientia pollere [1]. Sed quae infelicitas, quae miseria, quae est ista calamitas, ut tot animi dotes, tot praeclaras virtutes, quibus excellit quibusve et ad suam ipsius utilitatem et ad aliorum eruditionem atque salutem magnus et omnipotens deus eum insignivit, non solum foedare non erubescat, sed in communem pernitiem convertere enitatur. Quasi parum sit undique externos hostes habere, a quibus sancta Romana ecclesia obsidetur et oppugnatur, nisi etiam ipse in medio ecclesiae gremio natus et educatus intestina incendia excitet et enutriat.

Quam ob rem hortor E^am^ V^am^, quae et sapientia et bonitate et auctoritate inter ceteros Germaniae principes excellit, ut hunc ipsum hominem ab tanto errore revocare et ad communem salutis viam reducere enitatur, neque patietur E. V., quantum ipsa per se possit, poterit autem, quantum voluerit et libuerit, ut unus in natione ista inclyta et religionis cultu praecipua reperiatur, qui dominicum agrum dominicamque vineam spinis ac sentibus repleat; et quanquam vineae Dominus id per se ipse non sit passurus, non tamen ceteri cultores et fideles ac diligentes agricolae eius curam negligere aut deserere debent. Agitur, fatemur, de re communi, sed quia illa validior est, quam [ut] unius hominis factionem seu potius defectionem timere debeat, non tam, quod ille huic vineae nocere possit, quam quod sibi et animae suae detrimenti inferat, pro mutuo charitatis officio animadvertere nos oportet. Religio ipsa magnum defensorem, magnum ultorem ac vindicem habet, fundata siquidem est supra firmam petram ab eo scilicet, quo auctore solus David puer parvulus atque inermis unica petra, unico lapidis ictu Goliam magnum ac

---

und auf sein Mönchtum, fliehe den Ruhm nicht in seinem Winkel, sondern erbettele ihn vielmehr mit heifser Begierde, damit ja die „Definition des Ketzers" auf ihn passe, die Augustin lehre: *Haereticus est, qui alicuius temporalis commodi et maxime vanae gloriae principatusque sui gratia falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur.* So war der Schüler Augustins durch den Meister selbst verurteilt! Corp. Ref. I, 256.

1) Vermutlich ist in diesem Satze eine Zurückweisung der den gelehrten Kurialen verdächtigen übertriebenen Bescheidenheit zu erblicken, mit der Luther in seinem Schreiben an Leo X. vom 30. Mai 1518 von sich gesagt hatte: *invitus venio in publicum . . . iudicium, praesertim ego indoctus, stupidus ingenio, vacuus eruditione, deinde nostro florentissimo saeculo, quod pro sua in literis et ingeniis felicitate etiam Ciceronem cogere possit ad angulum.* Enders I, S. 202, 91ff. Vgl. seinen oft ausgesprochenen Wunsch, *in angulo latere*, von späteren Stellen abgesehen, im Briefe an Albrecht v. Mainz v. 4. Febr. 1520 a. a. O. II, 309, 54 und den Hohn des Th. Rhadino darüber.

robustum terribilibus munitum armis et formidabilibus copiis circumvallatum prostravit totaque allophylorum castra turbavit et fugavit (S. 452, Anm. 1); ab eo, inquam, religio defenditur, quo auctore Moyses tumentis ponti et flexuosis sinibus undas volventis unius virgae percussu traiiciendo populum suum aridos interim ac siccos vertit in campos. Non igitur tam defensoribus res nostra indiget, quam curandum est, ne prodigus filius ab patris contubernio diutius aberret, ne ovis deperdita in deserto deseratur, sed ut pastoris humeris ad caulem reportetur. Iterum itaque hortor E^{am} V^{am}, ut errantem hominem monere velit et, ut ab his suis persuasionibus desistat, exhortetur; quia etiam ut et itidem ceteri principes faciant, curent ac studere non negligant. Ex qua una re E. V. et ingentem gratiam ac benevolentiam apud summum pontificem et universam Romanam curiam sibi vendicabit et eam gloriam ac famae perpetuitatem comparabit, qua maior inter mortales et acquiri et desiderari non potest: quae enim cura, quod studium, quae cogitatio gloriosior suscipi potest ab ill^{ma} D. V. quam de religione? Cuius maiores ac progenitores Vestri, quorum nomina, quorumve praeclare res gestas longum esset enumerare ac recensere, non solum studiosissimi ac diligentissimi cultores semper extiterunt, sed pro illius amplificatione innumerabilia bella in Europa atque Asia suscepere gloriosissimeque gesserunt.

Sed quia zelus religionis et animi singularis affectio, qua V^{am} E^{am} prosequor, longius me traxerunt, quam aut initio mihi proposuerim aut etiam opus esse intelligam, apud eum praesertim, qui per se ipse et necessitatem rei cognoscit et ad verae laudis gloriam est animatus et excitatus, iam finem scribendi faciam. Et de reliquis referam me ad procuratorem ill^{mi} ac rev^{mi} domini Maguntini, virum probum et diligentem, qui de hac omni re diligenter et accurate se scripturum recepit: est enim vir bono ingenio et magna dexteritate praeditus, et [cum] cum eo multoties in sermonem inciderim de virtutibus illustrissimi domini progenitoris Vestri, beatae memoriae, deque magna et veteri amicitia atque benevolentia, quae mihi cum eo intercedebat [1], rogavi, ut de his omnibus ipse diffusius pro me scriberet, quod cum probe facturum esse non dubitem, rogo D. V. ill^{mam}, ut plenam fidem sibi adhibeat sibique persuadeat, me ex animo et corde ita suum esse, ut magis esse non possim, quae felix sit.

Romae III. Aprilis MCXX^{o}.

(gez.) Fr[ater] R[afael] episcopus Ostiensis
Cardinalis S. Georgii man. p.

---

1) Kurfürst Ernst war i. J. 1480 mit grofsem Gefolge in Rom gewesen, wo er am Sonntag Lätare von Sixtus IV. mit der Goldenen Rose beschenkt worden war. Spalatin bei Mencken, Script. rer. Germ. II, p. 1093.

(Adresse): Ill^mo et eximio domino tanquam fratri, domino Federico duci Saxoniae etc. dignissimo.

Reg. N. 10. Orig. auf Papier, grofs folio. Das wohlerhaltene Verschlufs-Papiersiegel zeigt das von dem Kardinalshute überhöhte Wappen des Absenders, einen quergeteilten Schild, in dessen oberer Hälfte sich eine fünfblättrige Rose befindet, während die untere leer ist.

Dem lat. Orig. ist eine deutsche Übersetzung aus gleicher Zeit beigeheftet.

II. Valentin von Tetleben an den Kurfürsten.

Rom, 1520, Mai 20.

Ill^me et excell^me princeps et domine, domine gratiosissime, humillimam commendationem. Nuper ill^mae et exc^mae D. V. litteras et instructionem negocii praeceptoriae Lichtenbergensis olim etiam per me tractati trapesita Romanus michi reddidit, quod ut facilius rectiusque ex ill^mae D. V. sententia conficerem, consilium peritorum secutus, non illud ut plane novum et nunc ordiendum, sed quasi bona iam ex parte confectum tractare cepi, quandoquidem supplicationem sub nomine i. et e. D^nis V. moderno pontifici alias porrectam et per Sanctitatem suam tum gratiose admissam, tametsi apud datarium eiusdem S^tis suae retentam, multo labore quaesitam et inventam ex animo i. et e. D^nis V., ne novam gratiam desiderare videretur, praesertim circa spolium abbatis Viennensis impediendum et evitandum reformandam curavi; iam omnia dignissimo viro Iheronimo Vensoni, Hispano, abbreviatori, ordinanda tradideram, qui nudiustercius in Capitolio a Romanis interfectus tardiorem expeditionem effecit. Repperi in camera apostolica omnia ordinis Anthonii et domus Viennensis privilegia per modernum pontificem confirmata, quorum summam brevissime extractam reverendo patri domino praeceptori Lichtenbergensi impraesentia transmitto; sperabam me uberiorem instructionem circa abbatis Viennensis spolium ex eisdem privilegiorum litteris habiturum, licet nullam penitus in litteris illis de eo invenio factam mentionem. Non satis habeo exploratum, an ex statuto vel consuetudine aliqua dicti ordinis facultas preceptorias spoliandi dictis abbatibus Viennensibus concessa fuerit. Curabo tamen, ut accuratissime i. et e. D^nis V. in hoc negotio conficiendo voto et expectationi minuta ad i. et e. D^nem V. transmittam.

Si difficultas aliqua in hoc, et aliis i. et e. D^nis V. negociis, quae apud sedem apostolicam forte est habitura, suborietur, ea ex domini fratris Martini Lutteri, qui nescio quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam fidem apostolicam et Romanam ecclesiam excitasse dicitur, licencia ac ex eiusdem

in sacrosanctum apostolicum senatum irreverentia, quem i. et e. D. V. fovere, amplecti et favore peculiari prosequi passim famatur, proficiscetur. Non facile scripsero, quantum Romano pontifici idem frater Martinus negotium fecerit propterea, quod circa receptissima quaeque et per orthodoxam ecclesiam omnium usu et consensu approbata, circa Romani pontificis dignitatem et pietatem, indulgentiarum elargitionem, excommunicationem ac demum circa confessionis et eucharistiae sacramenta non satis reverenter et pro eiusmodi rerum maiestate et gravitate multa licenter disseruerit ac etiam in dubium revocare non praeter haeresis suspitionem ausus fuerit.

De quibus rebus cum nuper apud rev^{mum} dominum cardinalem S. Georgii mentio fieret, rev^{ma} Pietas sua pluribus verbis de ea re, quod i. et e. D^{nis} V. honoris et amplitudinis studiosissimus et rapidissimus sit, quodque clarissimae et inclitae domui ducum Saxoniae ob olim cum clarae memoriae Ernesto, Saxoniae duce, in urbe contractam amicitiam affectus in eandemque propensissimus existat, non sine animi displicentia mecum agebat cupiebatque, ut rev^{mae} D^{nis} suae litteras, quas eo in negotio ad i. D^{nem} V. esset daturus et quas cum praesentibus i. et e. D^{ni} V. mitto, ad eandem perferri curarem.

Tractatum est in plerisque consistoriis de dicti fratris Martini positionibus, opinionibus et novitatibus utrumque excitatis ac eiusdem libris, quibus omnia miscet, secum quoque sentientium erroribus damnandis et consistorialiter reprobandis, quandoquidem excitato per eum incendio sine scandalo et animarum periculo aliter occurri ac tumultus eiusmodi opportunius non posse opprimi putarentur.

Ego i. et e. D^{nem} V. pro mea in eam observantia admonitam velim, ut hac in re ill^{mae} et clarissimae et christianissimae domus suae summam rationem habere dignetur, quam non patiatur per Martinum, si aliter quam christiane, ut dicitur, sentire incipiat, dehonestari aut eidem impietatis, qua in urbe a nonnullis insimulatur, notam invideri; Martinum eiusdemque opiniones, quas intelligere non valde fui sollicitus, nec probo nec damno; i. et e. D^{nis} V. partes erunt, talem in hoc negotio se principem praestare, ne christianae reipublicae sub dissimulatione quadam erroris ansam aliquando praestitisse videatur, qua in re ad rev^{mi} domini cardinalis litteras copiosius et altius negotium tractantes me refero.

Ceterum operam meam, quam i. et e. D. V. in suis et suorum negociis tractandis desiderat, eidem i. D^{ni} V. etiam ultro offerrem, nisi rev^{mo} et ill^{mo} domino cardinali Maguntino, per quem superiori anno in urbem missus fui ipsiusque stipendio et aere vivo, serviciis essem obnoxius; quantum tamen michi licebit et

ill. D^{num} Vestrarum negotia se compatientur, omni studio ita agam, ut i. et e. D. V. operam meam [non] frustra desiderasse nec ego eiusdem i. et e. D^{nis} V. negociis defuisse videar, cui me iterum atque iterum humillime cupio commendatum, quae etiam felicissime valeat.

Datum Romae, die XX. mensis Maii anno 1520.

E. i. et e. D^{nis} V. humilis servitor Valentinus de Teteleben.

Reg. N. 9. Orig. auf einer Papier-Folioseite.

III. Kurfürst Friedrich an Kardinal Riario.

Lochau 1520, Juli 10.

Salutem et felicitatem. Literas Pietatis Vestrae, rev^{me} in Christo pater, domine et amice charissime, die tertio Aprilis datas Rhomae, sexta huius mensis huc revertens adceptas sicut legi, ita a P^{te} V. benigniter et benevolenter intellexi, quum ob alia tum vero multo maxime, qnod ill^{mi} principis electoris domini Ernesti, beate recordationis, mei parentis, adhuc tam sinceriter meminit. Equidem semper de V. P^{te} nihil non benevolentiae mihi persuasi, quemadmodum V. P. haud dubie ex literis meis ad ipsam datis hactenus compertum habet. Quae P^{tis} V. erga me benevolentia ne hodie quidem mihi desivit esse et voluntati et solatio neque detrecto P^{ti} V. pro tam veteri tamque eximia benignitate gratiam referre.

Porro quoniam dictum est mihi, V. P^{ti} nescio quid gravaminis atque adversi accidisse, molestum hoc fuit auditu; itaque si istud quicquid mali in faustiora mutatum est, ex animo laetor.

Jam vero et hoc, quod P. V. de Doc. Martino Luthero commemorat, cognovi. Igitur P. V. Deo adiuvante numquam intelliget mihi alium fuisse animum, aliam mentem secus agendi, quam obedientem et morigerum sacrosanctae ecclesiae catholicae deceat. Neque unquam conatus sum, Doc. Martini Lutheri sive scripta sive conciones tueri, sicut ne hodie quidem id ipsum molior, id quod antea et pontificiae S^{tis} legato, cardinali S. Sixti, et eiusdem nuntio domino Carolo de Miltitz tam voce et coram quam literis notificavi. Ceterum Doc. Martinus, ut audio, non minus sese nunc offert quam semper obtulit, aequis, eruditis et non suspectis iudicibus loco tuto et sub fide publica suam eruditionem suasque lucubrationes ita defensurum, ut meliora sanioraque doctus obedienter et duci et doceri velit. In quod etiam amicus meus charissimus dominus archiepiscopus Trevirensis, princeps elector, homini datus est commissarius, ad cuius evocationem et idoneam atque sufficientem fidem publicam, meo iudicio obsequentem sese praestabit. Ut non dubitem divina ope futurum, ut ex hoc ita ex aliis testatum notumque fiat, mihi a nemine mortalium quicquid vere et

merito imputari vertique crimini posse. Nam grave mihi esset, mea aetate oriri errores sacratissimae fidei et religionis Christianae, sed longe gravius, mea id opera et ope fieri, a quo proposito et animo Deum optimum maximum ut me conservet et custodiat suppliciter obsecro.

Haec enim V. P^{tem} ad literas suas celare nolebam, vehementer rogans, ut ea amice et candide intellegat. Quod autem reliquum est, V. P^{tem} Deo omnipotenti longiturna voluntate servandam commendo.

Datum Lochau, die X. mensis Julii anno Domini MDXX.

(Adresse): Rev^{mo} in Christo patri domino Raphaeli, s. e. Rh. S. Georgii cardinali, episcopo Ostiensi, camerario ac domino et amico suo charissimo.

Reg. N. 10. Konzept auf Papier, zwei Folioseiten. — Das beiliegende, von Spalatins Hand herrührende Originalkonzept einer für den bequemeren Gebrauch des Kurfürsten hergestellten deutscheu Übersetzung (bezeichnet als „die teutsch meinung der antwort" usw.) ist datiert: „zu Lochaw am XV. tag Julii a. d. XV^{e} XX^{ten}" und enthält im Eingang die versehentliche Angabe, das Schreiben des Kardinals sei dem Kurfürsten „am 1. Julii überantwordt". Von dem Wortlaut, der dem lateinischen Entwurf genau entspricht, wurde oben S. 456 Anm. 1 Gebrauch gemacht; bedeutsam ist nur die der Sachlage besser entsprechende Fassung folgenden Satzes: „sich gehorsamlich weisen zu lassen; des ime auch mein freund, der ertzbischof zu Trier, churfurst, zu gunsten verordnet sein sol, uf des furbeschid und genugsam versicherung er sich meins versehens gehorsamlich halten wird."

IV. Kurfürst Friedrich an Valentin von Tetleben.

Lochau, 1520, Juli 10.

Dei gratia Fridericus, dux Saxoniae, sacri Rhomani imperii archimarscalcus, princeps elector etc. Salutem. Die sexto huius mensis, honorabilis et eximie dilecte devote, et accepimus literas vestras Rhomae die XX^{ma} Maii datas et totum earum argumentum et sententiam cognovimus. Tantum igitur operae et laboris a vobis insumptum esse, ut causa praeceptoriae domus Lichtenbergensis optime conficeretur, gratiose intelleximus; et ut eodem sitis in ea causa animo, clementer desideramus, ut tandem ad bonum finem perveniat; quemadmodum neque in hoc, neque aliis nostris negociis pro vestra erga nos oblatione, nihil dubitamus istam benignitatem gratia aequaturi.

Verum quod nobis significatis, si quid simus vel in illa vel in aliis nostris causis apud S^{tem} pontificiam gravaminis habituri, vestro iudicio ex doc. Martini Luther negotio suboriturum,

qui nesciatis quas novitates contra Beatitudinem pontificis in sanctam sedem apostolicam et ecclesiam Romanam excitasse dicatur, licentia ac erga rev^{mos} dominos cardinales irreverentia, quem D. Martinum fama circumferat a nobis foveri et in favore esse peculiari, sicut vestrae literae latius haec significant. Quamobrem vobis clementi animo notificamus, nos numquam conatos, immo ne hodie quidem conari, ut Doc. Martini vel lucubrationes vel conciones defenderemus. Neque enim intelligimus, quid in ea re vel pro officio vel contra officium et decorum faciat, aut quid christianum vel non christianum sit, quamquam audimus eiusdem Doc. Martini doctrinam a multis eruditis, probis et peritis pro christiana et haberi et approbari, quod nos tamen eius excusationi et responsioni relinquimus, cum eius causa sub cognitione pendeat, ad quam sese commissario, qui ei ita datus est, [obtulit], ut paratus sit sub sufficienti securitate et fide publica comparere et doctrinam suam et quae hactenus edidit tueri, cessurus suo iudicio et ingenio, ubi meliora doctus fuerit.

Preterea curavimus antea cum doc. Martino agendum, ut consenserit relinquere ut meam universitatem ita principatus et regiones nostras. Sed S^{tis} pontificie nuncius, d. Carolus de Miltiz, magnis hoc precibus apud nos egit, ne id permitteremus, ideo quod fieri posset, ut in ea veniret loca, ubi multo liberius et scriberet et ageret, quam hactenus in gratiam meam et nostrae universitatis fecisset, quo nomine adhuc solo illic mansit.

Quapropter ut ex aliis ita ex hac causa Deo adiutore a nullo mortalium in ullo nobis quippiam poterit merito et vero et probabiliter imputari. Quo magis et certius nobis persuademus, nostras causas propter id negotii nihil neque gravaminis neque impedimenti apud S^{tem} pontificiam habituras: nobis enim ex animo doleret, vel nostris temporibus vel nostra ope errores oriri, quod et rev^{mo} domino cardinali S. Georgii, episcopo Ostiensi etc., domino et amico meo charissimo, scripsimus.

Verum vos, ut conterraneum et in terris nostris natum, latere nolumus, Doc. Martinum a Doc. Eckio et aliis, ut multi propalam circumferunt et ipse Doc. Martinus loqui dicitur, sese invitum et nihil tale agentem in disputationem de pontificatu tractum, atque adeo scriptis et ex urbe et aliis locis pertinentibus cogi, de hoc et aliis rebus scribere, quae alioqui possent intactae praeterire.

Es folgt der S. 508f. abgedruckte Abschnitt.

Hoc enim vobis animo gratioso, ut cupiamus et velimus optima, significamus, nam vos gratia prosequimur.

Datum Lochau, die X. Julii a. d. MDXX.

Venerabili et eximio nobis dilecto devoto, domino Valentino de Teteleben, doctori et canonico etc.

Reg. N. 9. Originalkonzept von Spalatins Hand auf zwei Folio-Papierblättern. Ebenda die „teutsch meinung" dieser Antwort von Spalatins Hand, von der nur die für die Entwickelung der endgültigen Fassung wichtigen Abschnitte wiedergegeben zu werden brauchen:

Lochau, 1520 Juli 13.

. . . wir haben euer schreiben . . . am 7. Julii empfangen . . . . . das wir uns Doctor Martinus schriften oder predigen zu verteidigen oder zu verfechten nie angenommen noch understanden, auch noch nit. Dann wir versteen nit, was er des fug oder unfug oder was in dem cristlich oder uncristlich sei, wiewol wir horen, das desselbig D. Martinus lare bei vil gelerten und verstendigen fur cristlich geacht und gehalten wird, die wir noch in irem werd und bei seiner verantwortung lassen, nachdem sein handlung uf erkenntnus stet, darzu er sich auch erboten hat, fur bebstlicher Heiligkeit commissarien, der ime auch verordnet, uf gnugsam versicherung furzukomen, sein lare und schriften zu verteidigen und, wu er der sachen mit der heiligen schrift anders und besser underwisen wird, sich alsdann der billichkeit weisen zu lassen, wie dann sein erbieten vermag.

. . . So sein diser zeit in Teutzschen landen vil hochgelarte und verstendige leut, die in allen kunstreichischen sp[rachen] gelart und underweist sein; darzu fahen die leien an auch . . . weise und der schrift gelert zu werden. Derhalben wird dafür gehalten, das zu besorgen, wann sich understanden wird, obir D. Martinus erbieten ine mit geistlicher beswerung anzugreifen, das die sachen dadurch vil weitleuftiger, erger und ferlicher werden mochten. Dann sein lare also in das folk in Teutzschen land und weiter gepildet, wann er nicht mit vernunftigen ursachen und der heiligen schrift überwunden und allein mit geistlicher beswerung und gewalt angriffen wird, das Teutzsche land dadurch in grossen unwillen und ein un..... liche emporung erregt und gar kein besserung daroff erfolgen wurdt . . . . .

Datum zue Lochau am XIII. tag Julii anno XV^{c} XX.

V. Die Besetzung der Präzeptorie von Lichtenburg, der Pfründe des Kanzlers der Universität Wittenberg.

1. Ernest. Ges.-Arch. zu Weimar Reg. K k. 778 (Konzepte):

a) 1515, Sept. 10. Kurfürst Friedrich an Dr. Val. v. Tetleben und Joh. v. Techwitz in Rom über die Ausfertigung der päpstlichen Bulle zur Anstellung des Dr. Wolfg. Reissen-

busch als Präzeptor zu L. [1], die Kanzleigebühren dafür (500 Gulden) und deren Beschaffung, sowie über die Belohnung der besonderen Dienstleistungen Dr. Ingenwinkels.

b) 1515, Sept. 10. Dankschreiben des Kurfürsten an den Propst Dr. Joh. Ingenwinkel für Unterstützung seiner vorgenannten Vertreter; bittet um baldige Ausfertigung der Bulle; auf die vorläufige Zusage des Papstes hin hat er Dr. R. in Besitz des Amtes gesetzt.

c) [1515] Der Kurfürst ersucht Jakob Fugger in Augsburg um Beförderung der beigelegten Briefe an Tetleben und Techwitz und um Auslegung der Kanzleigebühren durch seinen Faktor in Rom.

2. Ebenda 779.

a) 1517, Juli 20. Der Präzeptor zu L. klagt dem Kurfürsten, dafs er aufser den 200 G., die er am 6. Januar nach Rom geschickt habe, noch jährlich 40 Duk. Pension entrichten solle, die er schon für das laufende Jahr abführen mufste. Dr. Pusch [2] habe ihm

1) Als Vorgänger des W. R. im Besitz dieser Pfründe und erster Kanzler der Universität wird von dem jungen Baccalaureus Spalatin in einer akademischen Rede von 1503 genannt der *„rev. pater Goswin de Orsa, coenobii Rutilimontis ord. D. Antonii praeceptor, cancellarius noster“* (K. Krafft und W. Crecelius, Beitr. z. G. d. Humanismus in Rheinl. usw., in der Ztschr. des Berg. G.-Ver. XI. Bd., Bonn 1876, S. 53). Herr Prof. Dr. G. Bauch teilte mir aus dem von ihm zur Herausgabe bearbeiteten „Rechnungsbuche der Univ. W.“ gütigst mit, dafs G. von Orsoy im Sommersemester 1515 gestorben sein müsse, da in einer summarischen Verrechnung eine Ausgabe *„pro memoria praeceptoris in Lichtenberg, cancellarii universitatis“* erwähnt wird.

2) Dr. Georg Busch, als Propst zu Forchheim und zu St. Ägidien in Breslau, Kanonikus von Wurzen und Bautzen und Prokurator des Deutschen Ordens in Rom oft erwähnt bei E. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preufsen (Publ. a. d. Pr. Staatsarch. Nr. 358) Leipz. 1892 ff.; III, 15 ff.: am 12. Okt. 1521 wurde er vom Hochmeister als Vertreter in Rom angestellt. Er hatte in Bologna studiert und arbeitete schon seit vielen Jahren als Notar an der Kurie († 1528). S. G. Knod, Deutsche Studenten in B. s. v. Pusch. Mehrmals auch bei Schulte, Fugger. Sehr häufig aber in den Regesten Leonis X. ed. Hergenröther, als Kleriker des Meifsner Sprengels mit Pfründen in Naumburg, Zwickau, Bamberg und Brixen (Nr. 1264. 1398. 1979. 4103. 8901. 10194. 13149 f.) Als Vertreter Herzog Georgs v. Sachsen in dieser Ztschr. XII, S. 550. Schon 1504 in Rom nach F. Nagl, Mitt. aus d. Arch. v. S. Maria dell'Anima, Röm. Qu.-Schr. XII. Suppl., Rom 1899, S. 72 u. Nr. 107 („G. Postel Missenensis“). Busch war nun aber vor allem ein Verwandter des mächtigen Nikolaus von Schönberg, dem man am 30. Sept. aus dem Kabinett des Vizekanzlers meldete, dafs eine für seinen „Vetter“ *(consobrino Georgio Puschi)* bestimmte Urkunde ausgefertigt sei (Arch. stor. ital. Ser. III. XXIV, p. 19), und somit auch Miltitzens, dem R. die Schuld gab, dafs ihn die Kurialen um 600 fl. gebracht hatten. Der Kurfürst hatte also Ursache gegen diese meifsnische Clique von Pfründenjägern mifstrauisch zu sein; auch sieht man an diesem Beispiel recht deutlich, ein wie zweifelhafter Vorteil die Be-

geraten, dieses unerhörte Ansinnen mit 180 G. niederzuschlagen. Der Kurfürst wolle sich für ihn gegen des Dr. P. beide Sollizitatoren verbürgen. „Lichtenberg, montags nach Alexii a. d. XVII."

b) 1517, Juli 24. Der Kurfürst will an die Sollizitatoren schreiben, weifs aber ihre Namen nicht; es sei auch bedenklich, wenn er die Sache selbst in die Hand nehme; dagegen schlägt er vor, die Sache bei den Kardinälen mit seiner Fürsprache durch Ingenwinkel, Tetleben oder Techwitz [1] verhandeln zu lassen. „freitag nach Marie Magd. a. XVII."

c) 1517, Juli 29. R. entschuldigt sich beim Kurfürsten, denn die Verbürgung sei bereits vorausgesetzt worden, damit er nur die 40 Duk. an seine Gegner im Streit über die Präzeptorei loswerde. Tetleben und Techwitz seien, wie er höre, von Rom abgereist. Auf sein Ersuchen hat Dr. Pusch die auf des Kurfürsten Verschreibung bezüglichen Briefe an seine Sollizitatoren vor seiner (P.'s) Abreise ausgestellt und habe auch dem kurf. Kanzler Pfeffinger die Namen der Sollizitatoren vermerkt und ihn gebeten, die Sache beim Kurfürsten mit „mehr Formalität und Unterricht" zu fördern. Die Soll. stünden alle in Rom in gutem Ansehen. (Auf beilieg. Zettel die Namen der Soll. des Dr. P. zu Rom: Er Christoff von Schirnding [2], doctor, des neuen Münsters zu Wirzburg probst, dorzu an zwenen kirchen . . . thumherr und notarius Rote, inmassen wie P. auch ist; Er Lucas Smidt, der kirchen Kremisirn, Olmenitz und Brunnen . . . in Moravia . . . probst und thumherr.) Fragt an, ob er die Pension vor sich gehen und jährlich pflegen oder ablegen und extinguieren lassen solle. „Lichtenberg, mitwochs nach Jacobi a. XVII."

d) 1517, August 1. Der Kurfürst sendet R. die „Fürschrift" an jene Sollizitatoren; mit seiner früheren Weigerung wollte er vermeiden, dafs Dr. P. und seine Beauftragten hierin in betrügerischer Weise mit R. verhandelten. Freut sich, dafs der Kardinal SS. IV. Coronatorum (L. Pucci) und Ingenwinkel grofsen Fleifs gezeigt haben. Dr. P. hat noch nicht wieder an ihn geschrieben. „sonnabent S. Petri vincula a. XVII."

---

gründung der Lekturen auf kirchliche Pfründen für den Landesherrn und die Gelehrten war. Im Juni 1518 war er als *notar. rotae* im Alter von 40 Jahren für die Bestätigung des Bischofs Johann von Meifsen tätig. Friedensburg, Informationsprozesse in Qu. u. F. aus ital. Arch. I, S. 178, wo statt „Dosch" zu lesen ist „Posch".

1) Joh. v. Techwitz, Schwestersohn des Bischofs von Meifsen, aus der Diözese Naumburg, hatte 1508 in Bologna studiert; G. Bauch in „Neue Mitt. d. thür.-sächs. Ver." XIX, Halle 1898, S. 406, Anm. 4.

2) Als Gegner Dr. Ecks im Streit um dessen Ingolstädter Pfarre genannt in seiner Bittschrift an Hadrian VI., Beitr. z. bayer. K.-G. II, S. 226. Als *notar. rotae* und Propst von St. Joh. in W. schon 1509 und 1520 bei F. Nagl, a. a. O., S. 72 und Nr. 139. Reg. Leonis X., Nr. 1398.

3. 1520, Februar 23. Der Kurfürst an Dr. V. v. Tetteleben, Domherrn zu Magdeburg, Hildesheim und Halberstadt.

„Wir seind zu mermalen durch . . . Wolfgang Reissenpusch, doctor, preceptor des hoves S. Anthonii zu Lichtenberg verstendigt, wie ir euch ye und alweg underteniglich erboten, Uns zu Rom und in ander weg nach eurm vermogen mit vleis zu dinen, wie dan berait in etlichen sachen euer furgewanter vleis sonder zweifel gespuret worden were. Solich euer erbieten haben Wir euerthalben zu sondern gnedigen gfallen vermerkt. Nachdem sich dan teglich sachen, welche zum tail auch Unser undertanen und verwanten betreffen, begeben und furfallen und dy notturft wol erfordern wolte, das Wir ymants zu furderung und ausrichtung solcher und dergleichen zufallenden hendel zu Rom hetten und Wir bericht, als solt ir euch in kurzen widerumb hinein gein Rom begeben haben, wo nun euer gemüt und wil noch dahin gericht, Uns zu dinen und bei euch bedacht weret, ain zeit lang zu Rom zu verharren, ist Unser gnedigs gesynnen, ir wollet Uns zu erkennen geben, was ir zu ainer vergleichung und jerlichen besoldung von Uns zu haben gemeint seit, so wollen Wir Uns alsdan darauf gegen euch mit gnediger antwurt vernemen lafsen."

Schickt eine Instruktion, nach der T. beim Papste die Angelegenheit, die Präzeptorei zu L. belangend, mit allen Kräften vertreten möchte. Sollte etwas Notwendiges darin fehlen, so möchte er es hinzufügen „und nach erhaltener signatur copie der suplication und minute" an den Kurfürsten senden. Bei ungünstiger Gelegenheit, die Sache vorzubringen, solle er Instruktion und Supplikation zurückbehalten und den richtigen Zeitpunkt abwarten, auch über den Stand der Dinge berichten. „Lochaw, am XXIII. tag Februarii, a. XX."

In Reg. N. 9 ders. Brief (Kopie) mit der „Nota: do dem doctor ein sold anzuzeigen sein, das im zu anfang der sachen XX fl. überschigket werden".

4. Reg. N. 9: 1520, November 20. E. C. G. instruction in der sachen, die preceptorey zu Lichtenberg belangend, habe ich aufs vleissigst gehalten und die reformation der hievor signirten supplication durch die bebstliche Heiligkeit im Augstmond lassen zeichen. Die minuten, so ich bis in disen tag aus des abbreviators henden nit hab mogen erlangen, — (ist bisher verzogen worden, die mit grofsem vleis begriffen und folgend durch mich befehligt und benotget ist und, als ich hoff, E. C. G. ganz rechtfertig zu handen komen wird; derhalben E. C. G. schick ich hineben benante minuten zusampt den copeyen der vorigen supplication und reformation, so jüngst ist signirt worden) — welcher haubtsupplication darumb, dafs sie der datarius, das die composition noch nit entricht, bisher nit

haben mogen ubergeschickt ist worden. E. C. G. wollen die minuten vleissig übersehen und so daran etwas entwer entzogen, zugesetzt oder verandert ist worden, das will ich mit untertenigem vleis bestellen, uff das es vor der entrichtung der composition alles ordenlich gesetzt werde. Aber fur die composition werden sechshundert ducaten in der cammern gefordert; wirt der bebstlich brief oder bull mitsampt den cleynaten und anderm narrenwerk kaumerh [kaum mehr] under dreyhundert ducaten geseen. So kan auch alles so eigentlich nit schreiben. Derhalben wollen E. C. G. mit den Fockern [Fugger] verschaffen in E. C. G. tausent ducaten an gold von der cammern mir zu handen zu stellen und mir solch anvertrauen. Darum E. C. G. sol es dafur halden, das ich nichts übrigs und überflüfsigs will ausgeben; und so die sach mag leichter erhoben werde, sol E. C. G. das hinderstellig geld wider bekommen; und wenn dies verfertigt worden, will ich sie den Fockern verpetschaft uberschicken, die E. C. G. berurte bullen zusampt meyner rechnung sollen zustellen. E. C. G. werden ein sehr loblichs werck thun und das dem haus zu Lichtenberg zu einer ewigen bestendickeit und der universität zu Wittenberg zu einer bleiblichen zirheit reichen wirt. Und hat mich warlich ser betrubt, das dise sach in vergangen jaren nit ausgericht ist worden, allein darumb, das es dem haus zu Lichtenberg und der universität zu Wittenberg zu grofsem guten gedeyen mocht und, so dise sach verblibe, daran verhindert wird. In der letzten instruction ist aussengelassen, weifs nicht ob gern und fursetzlich, dise clausel: „und so der nominirt und presentirt zu gedachter preceptorey inwendig sechs monaten vom bebstlichen stul nicht ein neue provision erhebt und die brief daruber genzlich aufsbringt, so sollen dieselben nomination und presentation nichtig und craftlos sein". Nun mufs man dieselben clausel von not wegen in den brief setzen, dann man phlegt es also zu halden und ist der gebrauch, domit der bebstlichen cammern und iren amptleuten keyn abbruch geschech, in allen indulten und privilegien, welchs E. C. G. sovil dester weniger bekommen soll, das die brief auf solche nomination und presentation aufs best inwendig sechs monaten mogen erlangt werden.

Geben zu Rom am XX^ten^ tag des November a. d. XV^c^ XX.

E. C. G. demutiger diner Valentinus von Tetleben doctor.

(Einlage:) Gnedigster herr. Weil auch solch privilegium zu erlangen von noten ist, das der preceptor zu Lichtenberg und sein ganz samlung darein verwilligen, schick ich hiemit ein copey der vollmacht, wie sie anwalden setzen sollen, berurt privilegium und die brief daruber zu erheben und aufszurichten, darauf ein Romischer notar, defs handzeichen zu Rom bekant sey, soll ersucht

werden und der namen, die solchs erkennen, sollen aufgezeichent. Doctor Valentin.

Übersetzung von Spalatins Hand mit folg. Begleitschreiben: Gnedigster herr. Die Romische brief komen alle von doctor Valentin Tettleben und belangen nichts anders dann die preceptorey zu Lichtenberg, wie E. C. G. aus der verteutschten copien vermerken werden. Derhalben wer es villeicht gut, das sie dem preceptor zugeschickt wird, doch auf E. C. G. verbesserung.

Er schreibt nit eyn eynigs wortlein von doctor Martinus sachen.

Hieneben schick E. C. G. ich auch die verteutschte meynung beder brief des Urbanus Serra Longa; ist wie vor bofs Martinisch.

E. C. G. schick ich auch ein lateinisch, das E. C. G. der gelert von Hutten zuschickt, mit seiner hand verzeichent, und hat ein untertenigs vertrauen zu E. C. G. und ein grosser hoffnung denn zu keinen fursten. Hab gestern drey brief von im entfangen.

So schreibt doctor Martinus mir auch zween gute brief, wie E. C. G., will Gott, weiter erfaren soll. Das hab E. C. G. ich lenger nit verhalten wollen.

E. C. G. unterteniger diener Spalatinus Dr.

5. In Reg. K k. 780:

a) 1521, Januar 1. R. hat gestern von Dr. Tetteleben einen Brief aus Rom erhalten, in dem dieser im gleichen Sinne wie an den Kurfürsten über den Stand der Lichtenberger Sache und die weiteren Mafsnahmen berichtet. Der Kurfürst würde an T., den R. für „fromm und redlich" halte, inzwischen wohl schreiben. Bittet, die vom Kurfürsten überschickten „minuten ader begriff der Bullen" vorher gründlich erwägen zu lassen, damit erforderliche Abänderungen noch vor Ausfertigung der Bulle gemacht würden. Er selbst habe von der „Befreiung" für seine Person „keinen Heller breit" Nutzen und nur die Ehre des Hauses Sachsen dabei im Auge gehabt. „In eil, an des heiligen neuen jars tage A. XXI."

b) 1521, Januar 16. Der Kurfürst erhielt den Brief R.'s vom 1. Jan. zu gleicher Zeit mit Tetelebens Brief; überschickt auf R.'s Vorstellung den Entwurf der Minute mit dem Ersuchen, etwaige Bedenken und Abänderungen vorzuschlagen, ehe sie ausgefertigt würde, „weil so ein merklich geld darauf sol gelegt werden", ferner sich darüber auszulassen „wie ir bedenkt das die darlegung des gelds bescheen sol". Er wolle dann alles an T. schreiben. „Datum aus dem kays: Reichstage zu Wormbs am XVI. tage Januari a. d. XV^{c} XXI."

c) 1521 [wohl auch Januar]. Spalatin an den Kurfürsten:

„Dafur hielt ichs meins nerrischen bedenckens, das man dem preceptor zu L. doctor Tettlebens brief zusampt der minuten und anderm, so er aus Rom geschickt hat, übersendet, sich daraus zu erlernen und erkunden, ob es also genugsam, dem stift zu L. zu gut und im zu dank gestelt were und folgend meinem gn. hern dem Churfursten zu Sachsen sein bedenken, was weiter darin zu thun sei, anzeigen.

Nachdem ichs aber dafür halt, das freilich die minuten aufs best gestelt und also mocht erhoben werden, so wirt es allein darauf steen, von wem und wie das geld gin Rom soll gemacht werden und wer solche summ darlegen solt.

Es wer wol erlich und nutzlich, das die nomination und presentation auf benante preceptorei dermafsen aufgericht wurd. ist aber meins bedenkens nit fast gut und rumlich, das wir Teutschen unser vorfordern stiftung so teur zu Rom erkaufen sollen. Weil es aber noch zur zeit nit mag verbessert werden, must man sich villeicht darein begeben.

Man mocht auch von dem preceptor begern anzuzeigen, was die universität und er von wegen seiner preceptorei darzu geben wolten, dann es mag hievor also dervon geredt sein worden, das neben E. C. G. benante teil auch darzu geld geben solten etc.

Spalatinus.

VI. Zur Veröffentlichung der Verdammungsbulle in Kursachsen. (Reg. N. 130.)

1. 1520, Oktober 19. Der kurf. Rat Fabian v. Feilitzsch an Dr. Reifsenbusch (vgl. Cyprian, Nützl. Urk. I, S. 444 ff.):

. . . Gestern dornstags ist mir alhie von euch ein brif zubracht, darinnen vermeldt, wue der ban, so wider doctor Martinus vorgenommen, einen furgang gewinnen und die zeit verflissen wurde und uber dasselbe gemelter doctor im land bliebe, das nit allain die lobliche universität und landschaft, besonder auch unser gn. herr mochten ins spil gebracht werden. Dieweil es dan euers achtens dise sorgfeldigkeit uf im tragen solt, das ich doch bei mir nit bedenken kan, so mocht ich wol leiden, das ir euch zum furderlichsten zu doctor Martinus fuget und mit ime von disen sachen redet und horet, was er darzu saget, ob er wege anzuzeigen wust, domit es diser sorgfeldigkeit nit bedorft oder wie die sach anzustellen sein solt, auf das mein gn. her und s. churf. gn. unterthanen diss fals unbeschwert blieben und vor nachteil und schaden mechten verhut werden. Und was ir euch in dem bei ime erkundet oder ausrichten wurde, das ir mich des ufs erst verstendigt, domit man sich ferner darnach zu richten hett, sunder zweifel, es wurde m. gn. herrn zu gutem gefallen sein . . .

Datum Eilenburg, freitag nach S. Lucas des Evangelisten tag a. d. XX.

2. 1520, Oktober 23. Reifsenbusch an Feilitzsch.

. . . itzt diese stund under mittag ist mir E. G. schreiben hiebei vorworet zukommen; weil ich dan alweg darfür gebeten, das man mich mit doctor Martinus ader seinen sachen welde zufrieden lassen [1], ich das auch entlich zu Schweinitz an meinen gn. herrn zu tragen Doltzk [2] bevolhen, wil ich nachmals, das ir mich mit diesen antragen verschonen wollet, mehr dann vleissig gebeten haben. Sold es aber von noten sein, so werdet ir es wol durch andere wege und mittel mit ime zu reden bestellen, und was ich in diesen gethan, ist treuer wolmeinung bescheen, dieser trostlichen zuvorsicht, E. G. werden mich in diesen gonstiglich entschuldigt haben. Ich sage euch auf glauben und treuen, das meine brüder diese zeit auf iren cierfsen [cursus] und reisen [3] schwerlichen die zerung bekommen und erlangen mogen; wie es mit mir und andern bettlern ein end nemen wil, ist gott bekant, und sold wol nit undinstlich sein, das E. G. derwegen obgemelten doctorem Martinum zu sich erforderten und mit ime selber von dieser sachen nach nodturft underredung hetten. Dinstlichs vleifs bitend, E. G. wollen dis mein schreiben allein der hohen nodturft nach vermergken und mich mit nichten in diese sachen flechten, dan es daruf stehet, das ichs ane das vorterben mufs, welchs ich got ergebe . . . . . .

Datum in eil Lichtenberg, dinstags nach XI Milium virginum a. XX.

3. Es folgt ein Schreiben des Präzeptors von L. an den Kurfürsten vom 12. März 1521 über die Verkündigung der Bannbulle in Lichtenburg.

---

1) Die schon in dem S. 443 Anm. 1 angeführten Briefe an F. sich aussprechende Ängstlichkeit des übrigens später in recht behäbigen Verhältnissen lebenden Professors (vgl. Lauterbachs Tagebuch hrsg. v. Seidemann, S. 56) erhellt auch aus der hübschen Erzählung Luthers von seiner eigenen mutigen Stimmung, als er gegen den Papst aufgetreten sei; „da schrieb ich mit Freuden, so dafs der Präzeptor von L. bei Tische einmal zu mir sagte: ‚Mich wundert, dafs Ihr kunnt so frolich sein; wenn der Handel mein wäre, ich müfste darüber sterben.‘“ G. Loesche, Analecta Luth. et Melanth. Gotha 1892. Nr. 117.

2) Hans v. Dolzig, Rat und Marschall des Kurfürsten (1518 Sept., liefs Miltitz sich ihm empfehlen Cypr. II, S. 54); oft bei Wülcker-Virck, Planitz' Berichte.

3) Die Antonier waren gerade durch ihr ausgiebiges Terminieren berüchtigt.

ANALEKTEN.

1.

Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften.

(Teil III.)

Von

Dr. **Gustav Sommerfeldt.**

Ohne genaueres Merkmal der örtlichen und zeitlichen Datierung hat sich eine Kanzelrede auffinden lassen, die Matthäus von Krakau vor festlich versammelter Geistlichkeit über das Thema „Detrectant de vobis“ hielt [1], und die bei Sommerlad in seinem Verzeichnis der Schriften des Matthäus unberücksichtigt geblieben ist: Kodex D 23 der Universitätsbibliothek zu Marburg (Fol., chart. saec. 15) [2], fol. 170a—173a. Da die Rede sich in der Handschrift unmittelbar an die ebenda fol. 165a—170a von derselben Hand niedergeschriebene Prager Synodalrede von 1384 „Quid est, quod dilectus meus“ anschliefst, die hier die Überschrift hat: „Sermo ad clerum magistri Mathei de Cracovia, professoris sacre theologie, quem fecit in synodo Pragensi in pallacio curie archiepiscopalis“, so liegt die Annahme recht nahe, die Rede „Detrectant de vobis“ gehöre zur Zahl der in Prag von Matthäus gehaltenen Synodalreden, worin um so mehr noch der Inhalt dieser Rede bestärken wird, speziell der an einer Stelle enthaltene scharfe Hinweis auf die aus dem Schisma für die Kirchenzucht sich ergebenden Unzuträglichkeiten, und die nicht minder entschiedene Verurteilung der Simonie. Die Schäden derselben geifselt Matthäus

1) Nach allgemeineren Gesichtspunkten handelte über diesen Gegenstand auch der Pariser Kanzler Johannes Gerson in seiner „Quaestio de detractione“, die in den Handschriften zugleich „De custodia linguae“ genannt zu werden pflegt.

2) Der Oberkonsistorialrat Professor Dr. K. W. Justi hat die Handschrift am 6. Dezember 1837 der Marburger Universität geschenkt.

hier in ähnlicher Weise, wie er es später so ausführlich in dem Traktat „De squaloribus curiae Romanae“ [1] getan hat.

Dafs Matthäus der Verfasser der Rede „Detrectant de vobis“ sei, ist im Wortlaute selbst hier nicht gesagt, wohl aber hat der zu Bursfelde bei Münden arbeitende zeitgenössische Abschreiber in der Inhaltsübersicht, die auf die zweite Hälfte des Kodex Bezug hat (Einschaltung von der Hand dieses Schreibers fol. 145a), unsere Rede als „Sermo alius eiusdem magistri Mathei ad clerum“ bezeichnet.

Aufser dem Marburger Text der Rede hat mir noch ein solcher in Krakau, Jagellonische Bibliothek, Kodex 2372 (4°. saec. 15), fol. 145a—150b vorgelegen [2], dessen Lesarten hier und da in den Varianten berücksichtigt sind. Wisłocki [3] ist der Ansicht, dafs dieser Krakauer Kodex von dem seit etwa 1417 in Krakau wirkenden Magister der Philosophie und späteren Theologen Johannes Cantius (Kanty) geschrieben sei [4], indessen hat sich in der Handschrift selbst ein direkter Beleg für die Behauptung Wisłockis mir nicht ergeben.

Sermo magistri Mathei de Cracovia ad clerum [5].

Ad alloquendum hanc sanctam congregacionem verbum assumo, quod habetur 1. Petri 2 et legitur in epistola dominice currentis [6]: „Detrectant [7] de vobis“. — Reverendissimi patres ceterique domini spectabiles [8] dignitate, ordine, statu et sciencia! Si secundum Dyonisium [9] in quodam sermone deus semper est [10] universiformis

1) Die Niederschrift von De squaloribus durch Matthäus erfolgte etwa 1403 auf 1404. Vgl. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 18, 1903, S. 431. Der von J. Haller, Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903, S. 498, neuerdings ausgesprochenen Ansicht, dafs Matthäus den Traktat De squaloribus 1403 in den Monaten niedergeschrieben habe, während deren er die Romreise ausführte, kann ich in den Einzelheiten nicht beipflichten und habe darüber die näheren Nachweise in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ 43, 1904, S. 193—207 gegeben.

2) Die Synodalrede „Quid est, quod dilectus“ steht in diesem Kodex von derselben Hand geschrieben, fol. 82b—92a.

3) W. Wisłocki, Catalogus codicum. Krakau 1877, S. 565.

4) Vgl. über ihn M. Wiszniewski, Historya literatury polskiéj. Bd. V. Krakau 1843, S. 1—13.

5) M, fol. 170a lautet die Überschrift: „Alius sermo ad clerum“; K, fol. 145a: „Sermo reprehensorius quo ad clericos“. Im Inhaltsverzeichnis K, fol. 67: „Sermo super hoc themate, detrectant de vobis, reprehensorius clericorum“.

6) Danach ist die Rede im April oder Mai gehalten.

7) Gegen Schlufs der Rede finden sich die Bezeichnungen detractant, detractio usw.

8) M: spectaculos.

9) Pseudodionysius (Dionysius Areopagita), der eine Lieblingslektüre des Matthäus wie auch seines erzbischöflichen Freundes Johann von Jenstein in Prag bildete. Vgl. Vita Joannis de Jenczenstein, archiepiscopi Pragensis, ex manuscripto Rokyczanensi, ed. J. Dobrowsky. Pragae 1793, S. 47.

10) K: sit.

et equaliter bonus et pulcher est, habens se simplicissime omnem speciem desiderabilem, et secundum ipsum totus est desiderabilis [1], profecto plenarie et intime omnis Christianorum affectus debet ad ea, que sursum sunt, et non ad ea, que sunt super terram, totis conatibus aspirare mentisque intuitum ad lucem veram, que illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum, seque ad suscepcionem veri luminis, accuracius preparare. Oportet enim, quod mens, que vult deo intendere, primo purgetur, postea illuminetur et deinde perficiatur, quia, nisi precedat purgacio, non sequitur illuminacio, et nisi descendat illuminacio, non veniat consumacio seu perfeccio. Nec mirum, quoniam, ut ait Linconiensis [2] super angelicam ierarchiam, sicut oculi carnis infirmiores prius suscipiunt lumen solis obscurum [3] coloribus perfusi, deinde magis confortati suscipiunt illud a coloratis coloribus mediis, et postea visu roborato suscipiunt perfusis coloribus albis, deinde plus aptificati suscipiunt illud fulgentibus supra fusis, tandem oculi perfecte claritatem aspiciunt solis radiis superfusis. Ita eciam oportet mentis oculum infirmiorem prius asswefieri ad concipiendum lumen solis intelligencie in grossioribus, deinde in subtilioribus, donec tandem ex ipsa luminis dacione perfusus [4] multipliciter extendatur et restituatur in simplicem ipsius radium. Ut igitur ad lumen verbi dei disponamur, ipsamque veritatem in lumine dei amplectamur, pro eodem lumine impetrando matrem Christi, veri luminis, salutemus dicentes Ave Maria. — Detrectant de vobis, ubi supra. Sacris edocemur libris, quod omnis vir ecclesiasticus, presertim prelatus, debet plus eternis quam terrenis intendere, a scandalis [5] ex culpa sua surgentibus precavere, in se formam ostendere, qualiter in domo dei oporteat alios ambulare, ut sic semper cortina cortinam trahat, et qui audit, dicat: ve, ve! — Dixi primo, quod omnis vir ecclesiasticus, presertim prelatus, debet plus eternis quam terrenis intendere, quoniam secundum Augustinum in libro de spiritu et anima duo sunt loca, inter que spiritus humanus ad utrumque per libertatem arbitrii se movere potest, ad deum [6], qui est in summo, et ad mundum, qui est in ymo. Deus autem semper est immobilis et ipse solus in sua eternitate interminabilis vite, tota simul et perfecta possessio; mundus vero cursu sue instabilitatis semper miserabilis, vanus et umbratilis, semper fluxibilis. Revera inter hec extrema collocatus oportet, ut consideracione habita, quam vel in quo conveniat cum eternis, et in quo cum terrenis, tanto magis divinis intendat, quanto plus terrena longe ab ipsis celestibus distancia esse cognoscit. Quapropter si,

---

1) Hohelied Sal. 5, 16. 2) Pseudodionysius, wie oben.
3) M: obscuris. 4) M: perfusa. 5) a scandalis — terrenis intendere om M. 6) Codd.: eum.

prout legitur in libro de spiritu et anima, spiritus noster hiis, que deorsum sunt, se per cupiditatem inmerserit, statim per infinitas distracciones rapietur et a semetipso quodammodo divisus dissipatur et, ut ait venerabilis Hugo de Archa Noe libro primo: dum cor nostrum sive spiritus noster per desideria fluere ceperit [1], quasi [2] in tot diversus est, quot ea sunt, que concupiscit, hinc nascitur motus sine stabilitate, labor sine requie, cursus sine pervencione, ita ut semper sit inquietus spiritus noster, donec illi adherere ceperit. Non igitur ponant sibi felicitatem pontifices et prelati ceterique sorte domini electi in rebus terrenis procul dubio perituris. Vidi, inquit Ecclesiastes 1, cunctum sub sole, et ecce vanitas et afflicio spiritus! Aut enim sunt boni aut mali: si mali, lugeant, quia risus illorum dolore mixtus est, et extrema gaudii luctus occupat, gaudium enim ypocrite ad instar puncti [3]. Si boni, quis in honore sine labore, quis in prelacione sine tribulacione, quis in sublimitate sine vanitate vel saltem sine penalitate esse potest? Quanti post multas victorias remigando in hoc mari spacioso, in quo reptilia, quorum non est numerus, temporalibus incrassati, blandiciis mentis mundanis seducti, oblectamentis carnis illecti, carne ac sangwine conati, apud inferos contremiscunt! Qui si sollercius et acucius intendissent, quod vita presens est misera, multos fallens, multos decipiens, que dum fugitur, nichil, dum videtur, umbra est, dum exaltatur, fumus [4] est —, quodque sit dulcis stultis, amara sapientibus —, nequaquam per abusum temporalium ad inferna miserabiliter descendissent. Et sic, si felix esse dicitur, quem faciunt aliena peccata [5] cautum, utendum est temporalibus, prout sunt instrumenta virtutum, non viciorum. Verum toto corde dolendum est, quod nonnulli sunt, qui rebus caducis sic immersi sunt et temporalibus, ut de eternis vix sompnient, semper aurum, semper argentum vident, semper redditus computant, semper de plurificacione reddituum gloriantur, gracius [6] intuentur quam solem, quorum eciam oracio et ad deum supplicacio aurum querit, 47. distinccione, Sicud hii. Nec mirum, quoniam, ut ait Gregorius 68.[7] moralium, parte quarta [8]: omnes huius seculi dilectores in terrenis rebus fortes sunt, in celestibus debiles. Nam pro temporali gloria usque ad mortem desudare [9] appetunt et pro spe perpetua nec parum quidem in labore subsistunt; pro terrenis lucris quaslibet iniurias sustinent et pro celesti mercede vel tenuissimi verbi ferre contumelias recusant. Terreno eciam iudici tota die assistere fortes sunt, in oracione vero dominica unius eciam hore momento lassantur. Sepe nudi-

1) K: cepit. 2) M: qui. 3) Hiob 20, 5. 4) M: finis. 5) K: pericula. 6) M: gracias. 7) K: 8. 8) K: quinta. 9) M: desiderare.

tatem, deieccionem, famem pro acquirendis diviciis atque honoribus tollerant, et earum rerum spe se per abstinenciam abstinent, ad quas adipiscendas festinant; superna autem laboriose querere tanto magis dissimulant, quanto magis ea retribui tardius putant; hec ille. At contra viri [1] sancti, quia mutabilitatem temporalium et vite brevem terminum indesinenter respiciunt, quasi morientes coctidie vivunt et tanto solidius mansiones eternas in celis sibi preparant, quanto nulla esse transitoria et omnia ex fine pensant. Hinc beatus Gregorius 8. libro moralium tractans illud Job 'nichil enim sunt dies mei' [2] sic inquit: sancti viri, quo verius summa cognoscunt, eo sublimius terrena despiciunt; et idcirco presentis vite dies nichil esse conspiciunt, quia illuminate mentis oculos in consideracione eternitatis figunt; unde ad se redeunt, qui se esse nichil nisi pulverem recognoscunt; hec ipse. Quare cum non sit securum nec utile in pulvere magis mansionem quam in celestibus querere, omnis vir ecclesiasticus, et presertim prelatus, debet plus eternis quam terrenis intendere. Sic enim non erunt loquele neque sermones, quibus perplurimi [3] detrectant de vobis.

Dixi secundo, quod vir ecclesiasticus, maxime prelatus, debet a scandalis ex culpa sua surgentibus precavere, quoniam secundum Dyonisium quinto capitulo angelice ierarchie, uniuscuiusque ierarchie, id est bene ordinate persone, perfeccionem ad dei imitacionem reductam esse. Qui eciam inquit, ne illuminaciones universarum [4] operacionum confuse et indistincte videantur, ideo tam angelici quam ecclesiastici gradus sunt divisi in primos, medios et ultimos ordines operacionis secundum ierarchicas discreciones, et 10. capitulo inquit: unaqueque bene ordinata ierarchia, tam angelica quam humana, habet in se eciam primas, medias et ultimas ordinaciones, scilicet quas unusquisque sive angelus sive homo ierarchicus, id est bene ordinatus, percipit secundum propriam capacitatem, dei purgacionem, illuminacionem et perfeccionem, que deiformes operaciones; hec ille. Opus est ergo ad instar celestium deiformes operaciones episcopos et alios viros ecclesiasticos operari, ut videlicet secundum primas operaciones sint bene ordinati ad deum, secundum medias bene ordinati ad semetipsos, secundum ultimas bene regulati ad proximos, et sic digne sibi subiectos purgabunt, illuminabunt et perficient. Ordinati siquidem ad similitudinem summe ierarchie, in qua secundum Bernhardum in libro de consideracione deus in seraphim amat ut caritas, in cherubim noscit ut veritas, in thronis sedet ut equitas, deum diligunt [5] ut summam bonitatem, cognoscunt ut summam veritatem, tenent pre omnibus ut summam equitatem. Sed revera, ubi possunt hec discerni,

1) M: veri. 2) Hiob 7, 16. 3) M: plurimi. 4) K: diversarum. 5) M: diligit.

dicit Donatus in meditacione nona: in indicativo non. Nam proch dolor in honore sunt primi, in accione pietatis supremi, et vilissimus computandus est, nisi precellat sanctitate et sciencia, que est honore prestancior. In imperativo non, ut sic saltem regula in eis locum habeat: qui facit per alterum, per se facere videtur, de regula iuris, quantum per alium, libro 6. Nam in curiis et domibus talium pro pauperibus mimi, pro orphanis ioculatores, tibice, ystriones et alii vani, pro viduis venditores olei foventur. Non in optativo, nam si verum amorem gererent, ad actum potenciam reducerent. Sed heu dum potuerint, nolunt, et forsan, dum voluerint, non potuerint, de officiis delegati cum super. Non in coniunctivo virtutum, propter coniugacionem mentalem terrenorum. Non in infinitivo, nam talibus, qui bona desideria concipiunt, sed ab illis per desideria ad carnem et sanguinem vel affeccionem inordinatam reflectuntur, obviat Apocalyps. illa sentencia: utinam frigidus esses aut calidus [1]; sed quia tepidus es, incipiam te evomere ex ore meo. Et cum plures modi non occurrant, sequitur tales esse sine modo, sine regula, sine ordine, sine mensura. Ad similitudinem autem medie ierarchie debent prelati et viri ecclesiastici, presertim pontifices, operaciones deiformes operari. In illa quippe deus dominatur ut maiestas, operatur ut virtus, tuetur ut salus, quatenus prelati et ceteri omnia, que divinam illuminacionem impediunt, submoveant seque in actibus virtutum exerceant, et omnia secundum graciam datam eis a deo agant et disponant, inpulsibus contra sanctam ecclesiam fortiter resistant et sic convenienter dominantur cum dominatoribus, fortes autem cum potestatibus [2], et ordinati [3] debite cum virtutibus. Sed nimirum non sunt digni coniungi dominatoribus, qui conculcantur a sathane [4] libidinibus [5] nephandissimis, deliberatis [6] conceptibus et nonnunquam operibus; quibus interdum muliercule imperant, legem imponunt, prescribunt letanter [7]. Nempe non hos dicemus dominos, sed nequissimorum dominorum servos, et quod, qui facit peccatum, servus est eius. An [8] vero fas est, ut associentur potestatibus [9], qui potestatis iura exercent non in benediccionibus dulcedinis, sed in scandalis amaritudinis, quoniam, et si soli non abutantur spiritualibus, fovent tamen illos, qui benedicciones vestium et apparamentum ad cultum divinum spectancium et consecraciones ecclesiarum vendunt ac pacta super huiusmodi spiritualibus nedum tacita, ymmo expressa, non sine gravi scandalo et animarum grandi periculo facere non verentur. Scriptum est autem, quod non caret scrupulo societatis inique, qui manifesto crimini desinit obviare, 83. distinccione error. O quanta cecitas, non pensare.

1) Offenb. Johannis 3, 15. 2) M: peccantibus. 3) M: inordinate. 4) K: sathana. 5) Codd.: libidinis. 6) K: deliberant. 7) M: letantur. 8) K: Alii. 9) M: peccantibus.

Quod autem ordinantur clerici a symoniaco non symoniace et illud male, aut symoniace a non symoniaco et illud peius, aut a symoniaco symoniace, et hoc pessimum et a Christi fidelibus detestandum. Que autem pericula exinde sequerentur, intelligat, qui velit, arguat et substineat [1]. Nam ordinatores et ordinati sunt lepra symonie infecti, irregulares et ab officiis et execucione suorum ordinum suspensi. Unde videant, qualiter alios absolvunt, quomodo de divinis officiis, que sine mortali culpa exequi non poterunt, se taliter qualiter intromittant, quomodo dampnacionis sibi penam plurificando actus execucionum accumulant, quam horribiliter sine remedio talibus ipsorum disposicionibus ad inferna descendunt. Quis sapiens providebit contra hec et intelliget iusticias domini! Preterea ad similitudinem ierarchie infime viri ecclesiastici, presertim pontifices et prelati, ad exteriora bene regulati debent operaciones deiformes operari, ut sic exemplatum respondeat exemplari. Et quia in illa ierarchia deus regit, ut principium revelat, et lux assistat et pietas, opus est, ut omnia exemplariter ad primum reducant principium, ut lumen veritatis verbis et factis ostendant, ut opera pietatis omnibus devotis exhibeant, et sic in [2] primum principium omnia reducendo principabunt recte [3] cum principibus, revelabunt veritatem cum archangelis, pietatem exhibebunt indigentibus et miseris cum angelis, et sic precavebunt sibi a scandalis. Hiis igitur ierarchiis et ordinibus respondete doctrinis katholicis et sanctis operibus, ut ora sua concludant, qui detrectant de vobis.

Dixi tercio, quod viri ecclesiastici, maxime pontifices et prelati, in seipsis formam debent ostendere, qualiter alios in domo dei oporteat ambulare. Oportet siquidem regulatum esse virum ecclesiasticum et mille, ut ita dicam, oculos habere, ut subditi vita speculari prelatorum imbuti fervidius virtutum operibus innitantur. Unde beatus Gregorius in pastoralibus dicit: pastor debet esse operacione precipuus, ut grex, que ipsius vocem moremque sequitur, melius per exempla quam per verba gradiatur. Hinc Ysidorus in libro de summo bono capitulo 34: non debet dominus ducatum sumere, qui nescit subiectos tramite vite melioris preire. Non [4] enim quisquam ad hoc preficitur, ut subditorum culpas corrigat, et ipse viciis serviat. Proinde si quis propter enormitatem aut vanitatem vite se non dignum prelacione existimat, locum eius, qui dignus est, occupare non presumat. Nam tam nobile et tam sanctum est sacerdocii nomen, ut nulla viciorum nota maculari se sinat. Non edificabis, inquit dominus David, templum

1) Matthäus hat später darüber in ausführlichster Weise geschrieben: De squaloribus cap. 15 (siehe Walch S. 60—62) und Speculum aureum cap. 10 (siehe Walch S. 127—136).

2) M: est. 3) M: necesse. 4) K: neque.

tu, quia vir sanguinis es, hoc est: viciorum es. Si ergo propter vitam scandalosam [1] quis ad prelacionem ascendere prohibetur, quid erit de illis, qui exempli pernicie subditos corrumpunt et muticate propter carenciam sciencie pertrahunt se. Abusus fiet [2] de illis, qui, nedum habebunt legis divine scienciam, sed eciam repellunt a se sapientum doctrinam. Tu, inquit dominus per Ozee prophetam [3], repulisti a te scienciam, et ego te repellam, ne sacerdocio fungaris mihi, de hereticis, cum ex iniuncto. Quare dicit Ysidorus in libro preallegato c. 5: ignorancia presulum vite non congruit subiectorum, et talibus inquit dominus per Ysaiam: ipsi pastores ignoraverunt scienciam [4], et iterum: speculatores eius ceci omnes [5]. Doceant itaque verbo, exemplo, prius opere quam sermone; et quanto clariores fuerint verbo, tanto plus clarescant et merito. In quibus, etsi non fuerit eminens sciencia, competens tamen si vite sanctitas affuerit, tollerantur de renunciacione, nisi cum pridem. Sed quomodo docebunt, qui formam discipline non susceperunt, de electis, cum in magistrum. Qualiter lucebunt, qui agunt opera tenebrarum; tenebre namque lucem non comprehendunt, Johannis primo. Et qui male agit, odit lucem. Queritur siquidem sciencia et occurrit patens ignorancia, nedum crassa vel suppina, sed eciam affectata, de qua scriptum est: ignorans ignorabitur, oves pereunt et pastores. An supersint, non requirunt, et tamen non potest esse excusacio, si lupus oves devorat et pastor ignorat, de regula iuris. Quantumvis adversitatum, eriguntur oves, qui castramentati sunt, et hactenus omnes, quorum interest, dormitaverunt; plorans plorat ecclesia, et lacrime eius in maxillis eius. Non est, qui consoletur eam ex omnibus caris eius, quoniam filii, quos enutrivit, spernunt eam, et sub amicicie et defensionis velamine facti sunt ei inimici [6]. Crimina clamant ad deum pro vindicta; non est, qui corrigit ea, cum tamen sangwis ovium de manibus prelatorum requiretur, de officiis ordinariis, irrefragibili. Pastores lac commedunt, butirum extrahunt, lanis se operiunt; quod crassum est, occidunt et edunt, quod egrotum est, non sanant, quod infirmum est, non corroborant, quod confractum, non consolidant. Propterea audite, pastores, verbum domini. Ecce, inquit dominus per Ezechielem: ego ipse requiram sanguinem ovium de manibus vestris [7]. Nec mirum: cithara namque, lira et tympanum, tibia et vinum sunt in conviviis prelatorum, et opus dei non aspiciunt, nec opera manuum suarum

1) K: vicia scandalosa. 2) M: fiat. 3) Hosea 4, 6.
4) Jesaias 56, 11. 5) Jesaias 56, 10.
6) Der Abschreiber in M bemerkt zu dieser Kraftstelle im Kodex: „Exclamacio pulcra contra modernum statum ecclesie katholice". Es handelt sich um eine Anspielung auf ein Werk des Heinrich von Langenstein über das päpstliche Schisma. 7) Hesekiel 3, 20.

considerant. Et ob hoc nec volunt intelligere, ut bene agant, nobilesque interierunt [1] fame, multitudo populi siti [2] arescit. Propterea dilatavit infernus [3] animam suam et aperuit os suum absque ullo termino; valentes vero sunt ad bibendum vinum, et fortes forsan ad miscendum ebrietatem, trahunt iniquitatem in vinculum vanitatis et quasi vinculum plaustri [4] peccatum iustificant, vel saltem iustificare sinunt impios pro muneribus, et iusticiam iustorum auferunt ab eis. Propter que et alia, que non pensant, eo quod oculos habent et non vident, pavendum est, ne, quod absit, veniat [5] tempus, quo deus in novacula conducta radat capita, pilos pedum et barbam universam. Et ne propter infinitas negligencias prelatorum, vitam luxuriosam, enormem, vanam, scandalosam et pomposam veniat dies ulcionis domini exercituum super omnes colles Libani sublimes, et super omnes erectas [6], super omnem terram excelsam et super omnes quercus Basan [7], et super omnes colles elevatos et super omnem murum elevatum, et auferat validum et fortem, omne robur panis [8], virum bellatorem, iudicem, prophetam, ariollum et senem et principem super 50, omne siquidem caput langwidum et omne cor merens. Ruit siquidem Iherusalem, et Iudas concidit, quia lingwe ipsorum et opera contra dominum, ut provocarent contra se oculos sue maiestatis [9]. Dum tempus ergo habetis operum bonorum, ad omnes, maxime ad domesticos, fidei luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona et glorificent patrem, qui in celis est. Contendite plus eterna quam terrena querere, a scandalis precavere, in vobismet ipsis formam ostendere, quomodo vestros subditos in domo dei oporteat ambulare, ut sic sublatis de medio scandalis conticeant illi, qui detrectant de vobis; et hec erant verba proposita. — In quibus verbis considero sacerdotalem eminenciam turpiter deformatam in verbo detractant. Detrahere siquidem est famam aut honorem alterius deturpare, summa vero iniquitas [10] est detrahere, 6. questione 1, suprema. Secundo personalem prelatorum et aliorum clericorum assistenciam lingwis obloquencium communiter agitatam, dum annectitur de vobis: de vobis videlicet, qui estis genus electum, regale sacerdocium, gens sancta, populus acquisicionis. Propter quod pensare dignemini, quod, si vobis in eo detractant homines, quod estis zelatores legis divine, rei publice aut fidei catholice defensores, vel alias salutis populi ordinatores, sinite eos qui ceci sunt duces cecorum. Utilius enim scandalum nasci permittitur, quam veritas relinquatur, de regula iuris, qui scandalizaverit. Si vero in eo detractant de vobis, quod [11] de salute

1) Jesaias 5, 13. 2) M: citi. 3) Jesaias 5, 14. 4) Jesaias 5, 18. 5) Codd.: veniet. 6) Codd.: ecclesias. 7) Jesaias 2, 13. 8) Jesaias 3, 1. 9) Jesaias 3, 8. 10) K: nequicia. 11) Codd.: qui.

populi minime cogitatis, aut si forsan queritis, que vestra sunt, et non, que Jhesu Christi, racionem [1] habetis: ipsi videlicet iudicate, quia ve homini, per quem scandalum venit. Et tunc non mirum, si qui non detractant de vobis. Dixi primo, quod in verbis premissis considero sacerdotalem eminenciam turpiter deformatam [2]. Numquid enim sacerdotalis dignitas in sancta ecclesia est minima? Revera non. Nam et si duo sunt, quibus hic principaliter mundus regitur: auctoritas scilicet pontificum et regalis potestas, in hiis tamen tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto eciam pre ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine racionem, 96. distinccione 6, duo sunt. Sacerdotum autem eminencia ex hiis arguitur, quod Christus eis quamvis malis reverenciam exhibuit, 1 questione 1, non quales, et quod ministerio sacerdotum, et non aliorum, corpus et sangwis Christi consecratur, 90. distinccione, ego in medio. Quod per ipsorum benediccionem populo divina gracia confertur, 1. questione 1 dictum est. Quod ipsorum ministerio peccata dimittuntur, 1. questione 1, ipsi, et ipsorum officio futura revelantur [3], 1. questione 1 dictum est. Originaliter Augustinus est in libro questionum veteris et novi testamenti ponens exemplum de Cayfa. Item arguitur ipsorum altitudo et eminencia, quod ipsi sunt lumen populi, 96. distinccione, sacerdotes sunt omnium patres et magistri, 93. distinccione, quis dubitat. Verum quia sunt in gradu altissimo, ne polluatur in eis nomen domini, debent esse mente et corpore nitidi, divino officio et sacerdocio esse intenti, discreti et docti, 37. distinccione, per totum; in officio [4] suo cauti, 14. questione 6, capitulo 1. in fine; omnibus pro posse suo utiles et benivoli, 5. questione 5, denique in vestibus et in incessu maturi, 41. distinccione, clericus, de vita et honore clericorum. Clerici debent laudibus divinis et exemplo bono intendere, 5. questione 3, quia episcopi; ipsi nulli debent nocere, omnibus autem velle prodesse, de postu. capitulo ultimo. — Sed vertamus metallum. Si sacerdotes boni propter eminenciam altitudinis sunt laudibus attollendi, profecto mali sacerdotes propter status altitudinem sunt lugendi. Nam quanto gradus alcior, tanto casus gravior, culpa extensior et pena intensior. Nichil quippe in hac vita deo in hominibus acceptabilius quam episcopi, presbiteri aut diaconi digni officio. Sed si perfiditorie et adultorie res agatur, nichil miserabilius, turpius et dampnabilius, 40. distinccione, ante omnia. Ideoque malus sacerdos sacerdocio suo crimen acquirit, non dignitatem, ac sic quicunque minus bene dispositus desideraverit primatum in terra, metuet confusionem in celo, eadem distinccione, multi.

---

1) Codd.: etatem. 2) M: defamiatam. 3) K: relevantur. 4) in officio — diminuunt detractores om. K.

Prospiciat ergo, ne per ipsum tenebrosa opera facientem sacerdocium [1] deformetur! Tot mortibus dignus erit, quot perniciosa exempla in subditos transmittit; et hoc de primo. — Dixi secundo, quod in verbis premissis considero personalem prelatorum et aliorum clericorum assistenciam [2] lingwis obloquencium communiter agitatam, dum annectitur de vobis. In omni quippe loco, in omni quasi domus angulo detractores deo odibiles detractant sacro sacerdocio, quasi tonsores monete legalis, sicud impeditores testamenti legalis, velud exhumatores cadaveris fraternalis. Nam sicud moneta legalis in tantum [3], quod integra in quantitate, qualitate et pondere remanserit, a nullo poterit licite refutari, sic persone prelatorum et eciam clericorum, dum in fama sua in integritate opinionis consistant, a nullo refutantur; fama vero lesa, in opinione bona confracta, non ita sicud prius venerantur. Detractantes sunt impeditores testamenti regalis, pacem namque rex noster pacificus redemptor suis amatoribus mortuus dedit, et intestato reliquit, Iohannis 14. Quod, quantum est in eis, diminuunt detractores, qui eciam sunt fraternalis cadaveris exhumatores, dum peccata prelatorum aut clericorum secrete commissa, que merito essent sepelienda, foras educunt, et sic per suam manifestacionem sepulturam franguut. Propter quod modis debemus omnibus vigilanter secundum [4] nostra opera consilia sic pensare, ut non sit in nobis actus reprehensibilis, qui poterit ab aliis reprehendi. Positi quidem sumus in altitudinis spectacula, ut ab omnibus videamur. Et ideo tanto culpa nostra fiet extensior, quanto amplius videatur. Quippe si volumus edere laucius, vivere [5] suavius, loqui licencius, iacere mollius, vigilare parcius, ieiunare rarius, facere, que libeant, liberius, profecto timor est, ne meretrices et publicani ad regnum celorum non pretendant [6]; facilius equidem est camelum intrare per foramen acus, quam sic dispositos intrare in regnum celorum. Non enim concordat sic psalterium cum cithara, non est convencio lucis ad tenebras, nec sancti ad canem. Et que nostra excusacio, quod nostris scandalosis actibus pereunt, ad quorum custodiam, ne perirent, tenebamur? Custodi, inquit dominus, virum istum; qui si lapsus fuerit, erit anima tua pro anima sua, 3. Regum 20. Sed revera secundum Bernhardum super cantica: non est hoc tempore gregem domini custodire, sed perdere, non defendere sed exponere, non pascere sed mactare [7] et vorare, dicente domino: qui devorant plebem meam sicud escam panis. Quapropter cum dies mali sunt, redimamus tempus bonis operibus, ut inoffenso pede possimus cum

---

1) M: sacerdotum. 2) M: consistenciam. 3) M: interim. 4) M: secunda; K: facta. 5) K: bibere. 6) K: procedant. 7) K: macerare.

profectibus proximorum ad visionem et fruicionem beatificam pervenire, ad quam nos perducere dignetur Christus, dei filius, per secula benedictus amen."

Der die Rede durchziehende, namentlich am Schlufs fast überschwenglich sich kundgebende Pessimismus des Matthäus ist in noch bestimmterer Weise zum Ausdruck gekommen in der Kanzelrede „Venit iudicare terram", die nach dem Marburger Kodex, fol. 173a—176a, bei Sommerlad S. 74 kurz erwähnt wird. Dafs die Rede Ausführungen von ganz unschätzbarem Wert enthält, in denen des Matthäus Stellungnahme gegenüber den an der Prager Universität und am Hofe Wenzels sich abspielenden religiösen und politischen Wirren hervortritt, ist Sommerlad unbekannt geblieben. Die Bitterkeit, mit der Matthäus über die von seiten der Tschechen stattgefundene Umwälzung sich äufsert und die Häresien verurteilt, die sich infolge dieser Bewegung in Prag wie in ganz Böhmen erhoben hatten, läfst darauf schliefsen, dafs die Rede frühestens etwa 1387, also bei des Matthäus Weggang nach dem preufsischen Ordenslande, oder einige Jahre später beim Verweilen in Krakau und Paris gehalten sein kann. Den Namen des Matthäus für diese Rede gibt der Marburger Kodex nur im Inhaltsverzeichnis fol. 145 an. Im Krakauer Kodex 2372 findet sich fol. 151a—152a der Anfang der Rede ganz ohne Autornennung.

Sermo magistri Mathei de Cracovia [1].

„Venit iudicare terram, scribitur in Psalmo [2]. Reverendissimi! Piissimus miserator et misericors dominus deus tocius consolacionis, ipse deus pater cernens, quod homo, quem ad sui ipsius formam formaverat, a statu felici innocencie propter peccatum inobediencie cecidit, nec ad vitam per se resurgere poterat, noluit in eternum irasci nec iram suam diucius extendi; cogitavit cogitaciones pacis et non affliccionis. Et quia ipse homo non habuit aliunde salvandi remedium, misit suum unigenitum de secreto sui cordis, ut carnem assumeret de virgine, verbumque caro fieret et habitaret in nobis, ut sic inveterata inter deum et hominem inimicicia amabili divinitatis et humanitatis copula reduci valeret ad concordiam, ipsaque pacis federa reformari opere [3]. Illa ergo [4] occulta habita condicione dei filius ad nostrum publicum egressus, desideratus cunctis gentibus descendens iam venit iudicare terram cum equitate, tam rigorem ypocritarum et malorum vicia remordendo, tam per spiritum de iusticia, de veritate et de imperio arguendo, tam

1) M, fol. 173a ohne Überschrift, am Rande: Sermo.
2) Psalm 95, 13. 3) om. K. 4) K: De illa vero.

duros [1] corde, versipelles, incredulos et ceteros iniquos iusto suo iudicio finaliter condempnando; ecce vide, qualiter venit iudicare terram. — Unde Iob: fuissem quasi non essem, de utero translatus ad tumulum etc.[2] Mundus iste fallit multos et seducit, multis dampnacionibus inducit, unde et beati sunt, qui blandicias eius et oblectamenta parvipendunt. Qui vero ipsam commendant, non ipsam, quod fallax est, recognoscunt; sed mali, quia mentes in delectacionibus defigunt, eo quod nec pretereuncia esse considerant, nec eterna querunt, pro magno pensant, quod in creaturis inordinata refrigeria inveniunt. Qui cum tristiciam interdum paciuntur, latebras effugii ineunt et ad voluptatem protinus carnalium desideriorum resurgunt, quosve interdum paupertas cruciat, diviciis animos suos demulcent, et ne despectus proximorum eos deprimant, sese dignitatibus exaltant. Si vero fastidio corporis atteruntur, epistolarum diversitatibus nutriuntur, si quo mesticie pulsu quaciuntur, mox per interposita locorum blandimenta relevantur et breviter tot habent effugia, quot sibi preparant pro leticia et pro refrigerio delectamenta. Et nec attendunt, quod ibi spiritus deficit, ubi caro in blandimentis aut voluptatibus mundi et carnis requiescit. Non enim concordat psalterium cum cythara, nec iura carnis cum iuribus spiritus conveniunt, quoniam caro concupiscit adversus spiritum, spiritus adversus carnem. Hec enim sibi invicem adversantur, anima quippe divinis nutritur, caro mollibus reficitur, carnem blanda refovent, hanc aspera exercent, caro delectacionibus pascitur, spiritus amaritudinibus vegetatur, carnem dura sauciant, spiritum mollia necant. Et hinc venit, cum mali brevitatem vite non pensant, nec rebus caducis cum timore et graciarum accione utuntur, sic cecantur, ut cecam spem suam in rebus mundanis ponant, et sic cecitate sensibili [3] oculi ipsorum clauduntur, ut eterne luci nullatenus intendant [4]. Quo fit, ut, etsi iam ipsos molestia corporis cruciat et vicina mors virtutem vitalis spiritus incidat, ipsi tamen nichilominus curare, que mundi sunt, non cessant. Iamque eos ultor ad iudicium protahit, ipsi tamen rebus transeuntibus occupati nichil aliud cogitant, nisi qualiter in hoc seculo vivant aut qualiter ipsorum filii gloriosi appareant, quibus istud venit mirabile, quod omnia tunc reliquendo quasi de possidendis [5] disponunt, et hoc ideo, quia spes vivendi non frangitur, eciam cum vita terminatur. — Non enim congruit, ut alios doceant, et doctrine perversis operibus contradicunt, tantum quippe valet sciencia sine vita [6], quantum corpus sine anima. Cerne siquidem, nonne sit [7] ignominia secundum Ieronimum in Micheam prophetam Ihesum crucifixum, pauperem

1) M: korrigiert von anderer Hand: duris. 2) Hiob 10, 19. 3) K: insensibili. 4) Codd: intendunt. 5) M: depossidendum. 6) M am Rande: contra doctos. 7) M: non sic; K: si non sit.

et esurientem farsis corporibus predicare, et ieiuniorum doctrinam iubentes uncta sibi tumenciaque ora [1] proferre, 35. distinccione, ecclesie principes. An non sit reprehensibile de lege dei disputare, et extra legem esse, florere verbis et nunquam fructificare operibus, ad pugnam hortari alios et nichil cognovisse de pugna! Revera monstro [2] similis est redarguere quempiam de peccato, in quo quis, dum alterum iudicat, seipsum condempnat. Ridiculum [3] videtur, dum mortuus vitam commendat, confractus per vicia ad graciam reparat, conculcatus libidine per Sathan ad gloriam regni celestis invitat, comminatur aliis incertitudinem diei mortis, certitudinem districti [4] iudicii et immanitatem eterni supplicii, qui nunquam dei iudicia, quod sint abissus multa [5], revolvit [6] etc. — Longe est dominus ab impiis, Proverbiis 15. Sed, ut ait Hugo de Archa Noe in prohemio sentencialiter: eciam pagani et infideles, quique in regno dei esse dicuntur, eo quod ipse omne, quod condidit, per divinitatis sue potenciam tenet et regit. Si, ut idem ait, falsi fideles in domo dei esse videntur, hoc est in ecclesia, eo quod omnibus, quos ad fidem vocavit, sacramentorum suorum participacionem tradit. Si veri fideles et iusti, nedum in domo eius sunt, sed eciam ipsi domus eius sunt, eo quod eos dileccione inhabitans possidet et regit, omnesque in domo sumus per condicionem, quia creavit nos, in domo eius sumus secundum ipsum. Quomodo longe est dominus ab impiis, Salomonis [7] testimonio perhibetur; sed revera, ut ait Bernhardus, missus est deus quidem equaliter, et indifferentur ubique presto est. Divine utique presencia maiestatis et magne virtutis sue gracie tamen exhibicione sive inhabitacione quibusdam longe, quibusdam prope esse dicitur, angelorum dumtaxat et hominum; hec ille. Sicque quantum distat ira dei a gracia, aut quantum distat ortus ab occidente, sic et amplius a peccatoribus salus, longeque est dominus ab impiis. Preterea, si, ut ait Pafnucius in collacionibus, patrem credere inconcussa fide nos, quantum [8] convenit nichil sine deo prorsus in hoc mundo geri: aut enim voluntate eius aut permissione agi universa fatendum est, ut scilicet, que bona sunt, voluntate dei perfici auxilioque credantur, que contraria sunt, permissa, cum pro nequicia aut duricia cordis nostri deserens nos divina proteccio, dyabolum nobis vel ignominiosas nobis corporis passiones patitur dominari; hec ille. Profecto cum deus per suam potenciam absolutam cordis nostri duriciam emollire aut ignominiosas corporis passiones, quibus Sathane subicimur, submovere aut errores vel hereses de medio populi auferre, [facultatem habeat],

1) K: buccas tumenciaque ora. 2) M: nostro. 3) M: Rediculum. 4) M: discreta. 5) Psalm 35, 7. 6) Der Text von K bricht bei revolvit ab. 7) Sprüche Sal. 15, 29. 8) Cod.: qui.

nec illud facit, quomodo possit esse longe, est mirandum. Sed nimirum iusto suo iudicio desertus duros corde deserit, et iustum est, ut res, quas condidit, sic regat et earum leges non infringat, sicque quia tales, et maxime heretici, dum per libertatem arbitrii a se proiecerant, non mirum, quod de malo coctidie cadunt in peius, ut constet, quod longe est dominus ab impiis. Ex quibus possunt elici tria documenta: primum, quamvis deus presto est malis per sue maiestatis amplitudinem, longe tamen est ab eis per graciam. Secundum, licet errores et hereses a deo permisse arguunt ire dei magnitudinem, iustis tamen et electis proficiunt, dum ipsorum exercent pacienciam vel conferunt occasionaliter ad sapienciam. Quibus annectitur, licet ex premissis formaliter non sequatur, tercium documentum: hereses et errores ortum habentes ab hiis, qui plus sapiunt, quam oportet, nequaquam corrumperent multitudinem, si potentum non haberent defensionem.

Dixi primo: quamvis deus presens sit malis per sue maiestatis amplitudinem, longe tamen est ab eis per graciam, quod sic patet: Nam cum nullo modo possit aliquis bonum aliquid efficere, nisi ipso cooperante et efficiente, ipso dicente: sine me nichil potestis facere, nec aliquis potest deficere vel peccare ad heresim ut idem, nisi ipso iuste deserente. Juste autem deserit, quia desertus est, et iustum est, ut sic se res habeant, quas condidit, ut eos proprios motus agere sinat. Nullus miretur, si homo duri cordis vel superbi et de se presumens cadit in heresim vel in errorem, quoniam hoc non permittit deus, qui presto est malis, nisi iuste concessit, nam ei liberum arbitrium et ante ipsum posuit vitam et mortem, ut, quod mallet, acceptaret. Indidit sibi potenciam bonum eligendi et malum equaliter probandi, ut inspuiciones bonas et salubres admitteret [1] suggestionesque inimici respueret, quatenus monita salutis recipiendo et sequendo salvaretur, respuendo vero et apostando a deo dampnaretur. Quapropter non possunt heretici de deo conqueri suis voluntatibus derelicti et in sensum reprobum dati, quod deus se ab eis per graciam elongavit. Hoc enim fecit iusticia sua sibi nota, non enim deus malis hominibus, ut salvet eos, tamquam debitor obligatur. Nam, ut ait Gregorius 32. moralium, quod nemo deum prevenit, ut eum tenere quasi debitorem possit, sed misericordia motus equus omnium conditor et quosdam preelegit et quosdam in suis propriis actibus derelinquit, nec tamen electis suis pietatem sine iusticia exhibet, quia hic eos duris affliccionibus premit, nec rursum reprobis iusticiam sine misericordia exercet, qui hec equanimiter tollant, quos consequenter in perpetuum dampnat; hec ipse. Sic Boemiam a perverso gentilitatis errore abductam deus consequenter voluit,

1) Cod.: atmittendi.

ut ad fidei lucem assurgeret, per misericordiam visitavit, quam tamen, quod lugendum est, cum de ducibus sibi bonis intumuit et de eisdem ingrata fuit, heresibus et erroribus venerari et obtenebrari fecit. Prius quidem dederat deus primam viam ei, videlicet beatam Ludmillam, et post hoc posuit in ea tamquam flumina in deserto beatum Wenceslaum, Adalbertum, Procopium [1], a quibus, dum sancte predicacionis flumina ceteri perceperunt [2], vite opera et doctrine verba germinarunt, impletumque fuit in ea illud propheticum: in cubilibus, in quibus dracones habitabant, orietur illud viror calami et junci [3]. Quem enim per calamum, nisi sacra universitas, doctores et predicatores, quos per juncum, qui juxta aliquem semper in humore nascitur, nisi pusilli et teneri auditores sacri eloquii designantur! In draconum ergo cubilibus secundum Gregorium 29. moralium viror calami et junci oritur, quia in eis populis, quos antiquus possidebat hostis, et doctorum sciencia et auditorum obediencia designatur secundum ipsum. Hec autem omnia in urbe Pragensi de regno Boemie facta sunt. Nam olim ibi remotis [4] draconibus; studium sacre scripture et industria multorum se in studio et virtutibus exercencium sunt exorti [5], hodie vero saltant ibi demones, erites iudificant [6] et syrenes. Hodie Praga in regnis inclita, caput regni Boemiarum, impleta est proch dolor draconibus; struciones et pilosi [7] in ea demorantur, habitant ibi ulule in edibus eius et syrenes in delubris eius, eo quod dominus immiscuit in medio eius habitatorum spiritum vertiginis et errare permisit eos, derelictosque cecitate percussit pro magna parte, ita ut credant se dignos celo, qui draconibus, hoc est demonibus, per hereses subiecti, nisi digne peniteant, districto reservantur tormento. O Praga, ultra regna multa ipsis tuis elevata, o Boemia, imperiali quodam et regali titulo decorata, libet plangere: quo abiit gloria tua, quomodo ablata est magnificencia tua, qualiter deformata est speciositas tua! Tu enim fide pre multis rutilancior, tu ordinata divino ministerio pre multis solempnior, tu varietate ministrorum pre multis spectabilior, tu militibus et armigeris pre multis forcior, tu in pigwedine terre et rerum habundancia pre aliis copiosior, in te requievit doctorum sapiencia, magistrorum sciencia, pruden-

---

1) Vgl. J. Jireček in Fontes rerum Bohemicarum I, S. 349—359; W. Vondrák, Zur Würdigung der altslowenischen Wenzelslegende und der Legende vom heiligen Prokop. Wien 1892; F. Krásl, Prokop, jego kláśter a památka u lidu. Praha 1895; A. Bachmann, Geschichte Böhmens. Bd. I, Gotha 1899, S. 216, 263.

2) Cod.: preceperunt. 3) Jesaias 35, 7. 4) Cod.: remotus. 5) Cod.: et orti. 6) Cod.: iudificat.

7) Tschechische Körpereigenschaften betreffend. — struciones statt struthiones.

tum emanaverunt de te consilia. Ad te ab origente, occidente et aliis mundi partibus diversi recurrebant, omnes de tua gloria predicabant, omnes magnificenciam et decorem mirabantur. Quomodo ergo obscurata [1] est gloria tua, mutatus est color optimus, dispersi sunt sanctuarii ecclesie tue, dirute sunt sanctorum reliquie auro et argento decorate, pollute et confracte sunt religiones sancte, fedate et exinanite sunt, aurum tuum versum est in scoriam, vinum tuum mixtum est aqua. Olim habundavit in te iusticia, nunc autem homicide. Cum dolore memorandum, dies iocunditatis et leticie dies iniquitatis; dies diei eructabat [2], verum et nox nocti indicat scienciam non plangendi. Considera, ubi es, quomodo prostrata et feda manes. Queso ergo tibi conpaciens: aufer draconis demencie, Babilonis delubrum confuge et syrenes confuge [3], si forsan deus per misericordiam restituat iudices, ut fuerunt, et consiliarios tibi antiquitus. Et quia pericula vicinorum dant cautelam, scilicet Polonie [4], futurorum ab aliis Polonia abstineat, propter que ira in vicinos descendit, de pace sibi tempore pacis provideat moreque inimicorum ad evadendum pericula penitenciam agat. Alioquin se mala malis accumulent, quando [5] non graciam in oculis domini ad feriendum dextram suam in excedente inveniat, cum longe sit dominus ab impiis.

Dixi secundo, quod, licet hereses et errores a deo permisse arguunt ire dei magnitudinem, iustis tamen et electis proficiunt, dum ipsorum exercent pacienciam vel conferunt occasionaliter ad sapienciam. Prima pars sic potest ostendi: Numquid enim non est ire dei evidens argumentum, quod nostris temporibus plus quam aliis antiquus hostis ecclesie contra eam ipsa quasi dormiente dentibus suis crudelibus infremuit et de die in diem plus fremit ipsamque terribilibus oculis intuetur, dum per quosdam crudelia exerceat, et per aliosque. Et qualiter exerceat, provideat! Dentes quippe ipsius hostis sunt bonorum persecutores atque carnifices, qui eius membra laniant, dum electos illius suis persecucionibus affligunt et infestant. Oculi vero eius sunt magistri errorum et heresiarche seu malorum inventores et auctores, qui contra ecclesiam sanctam provident mala, que fiant, suisque consiliis persecutorum eius crudelitates flammant. Unde Iob in persona ecclesie loquens sic inquit de hoste dyabolo [6]: infremuit contra me dentibus suis hostis meus et terribilibus oculis me intuitus est. Quod tractans Gregorius libro moralium 13. sic

1) Cod.: obschurata 2) Psalm 18, 3. 3) Cod.: confugere.
4) In Polen war die deutschfeindliche Richtung mit der Thronbesteigung Kasimirs des Grofsen zur Geltung gelangt. Er errichtete 1364 die Universität zu Krakau, löste aber, besonders in rechtlicher Hinsicht, die Beziehung zu Deutschland mehr und mehr.
5) Cod.: que. 6) Hiob 16, 10.

ait: antiquus adversarius ecclesie fremit eam dentibus suis; dum per crudeles reprobos insequitur vitam bonorum, intuetur hanc terribilibus oculis, quia pravorum consiliis non cessat mala exequi, quibus hanc semper deterius affligat; hec ille. Verumtamen, ut ponit pars secunda huius documenti, iustis et electis nedum [1] persecuciones, sed eciam errores et hereses a deo permisse divine sapiencie magisterio veniunt in profectum; sed enim, ut apostolus 1. Corinth. 10, hereses esse, quia in hoc fides clarificatur et probate fidei exemplum sunt manifeste. Quod verbum apostoli tractans Augustinus sic inquit: omnes inimici ecclesie, quia, si accipiunt potestatem, corporaliter officiendo [2] exercent eius pacienciam, si vero male senciendo adversentur, exercent eius sapienciam. Ab adversario enim questio mota discendi est occasio, etsi eciam scandala eveniunt; hec ille. Ecce quomodo diligentibus deum omnia cooperantur in bonum, sic scilicet et malis induratis, et presertim hereticis, omnia veniunt in dampnum, sic in presenti hereticorum persecucio venit in fractum, sic hereticis persequentibus libertas seviendi venit in perpetuum lamentum et luctum, sic iustus gloriatur ad gloriam, iniustus stomachatur contra iustum ad penam. Unde Gregorius 21. moralium tractans illud Iob: numquid non est perdicio iniquo [3], sic incipit: transsitorio verbere affliguntur electi, ut paternitate flagella corrigant, quos paterna pietas ad hereditatem servat. Nunc etenim flagellatur iustus, ut verbere discipline corrigatur, quia ad hereditatis eterne patrimonium preparatur. In suis autem voluptatibus relaxatur iniustus, quia tanto ei bona temporalia suppetunt, quanto eterna denegantur. Iniustus ad debitam mortem currens effrenatis voluptatibus utitur, et quia vituli, qui mactandi sunt, in liberis pascuis reliquuntur. At contra iustus a deleccionis transsitorie iocunditate restringitur, quia et nimirum vitulus ad laboris usum deputatus sub iugo retinetur. Negantur electis in hac vita bona terrena, quia et egris, quibus spes vivendi est nequaquam, a medico cuncta, que appetuntur, conceduntur. Dantur autem reprobis bona, que in hac vita appetunt, quia et desperatis egris esse, quod desideraverunt, non negatur; hec ille. Perpendant igitur fideles, quot [4] mala modernis hereticis, qui in maleficiis suis prosperantur, existunt reservata, que et qualia iustis cesis, flammis exustis sint in celis preparata; talia revera, que nec oculus vidit nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit. Nec fideles propter prosperitatem hereticorum in fide infirmarentur, quoniam, quanto magis mali prosperantur, tanto profundius sunt casuri. Sic tribus Benyamin contra tribus 11, licet pessimo crimine fuit viciata, bis in bello fuit pene deleta, Iudicum

1) Cod.: et nedum. 2) Cod.: afficiendo. 3) Hiob 31, 3. 4) Cod.: quod.

penultimo et ultimo. Eo enim mali acrius [1] in tormentis obruuntur, quo alcius in peccatis elevantur. Sed dicat aliquis, quid est, quod temptat deus, quos sibi caros in eternum conspicit, vehementer quasi eos despiciens cedi, affligi et mortificari sinit. Ecce precursor domini nostri beatorum spiritu prophecie repletus, quo inter natos [2] mulierum nemo surrexit maior propheta et plus quam propheta, ab iniquis in carcerem mittitur et puelle saltu capite truncatur. Unde qui misericordie et nimie sanctitatis et vite austere provisantur, turpiuntur, moriuntur. Quid ergo quod Iohannes dei voce laudatur et tamen verbis tremulantis saltatricis moritur. Quid est, quod omnipotens deus sic vehementer in hoc seculo despicit, quos sublimiter ante secula elegit. Sed revera per hoc datur intelligi, quid illinc sint passuri, quos reprobat, si sic cruciantur hic, quos amat; aut quomodo in futuro et districto [3] iudicio arguentur, si sic illius vita premitur, qui iudice Christo laudatur. Sentencia est beati Gregorii 3. moralium: perpendite, quanta est districtitudo divine iusticie, quod nequaquam inulta peccata dimittit, sed ira dei hic interdum a bonorum correccione inchoat, ut in reproborum dampnacione requiescat. Hinc Petrus ait [4]: tempus est, ut iudicium de domo dei incipiat, ubi mox admirando subiunxit: si autem primum a nobis, quis finis illorum, qui non credunt ewangelio. Non ergo mirum, si heretici et reprobi voluntatum suarum desideria multa iniquitate perpetrant. Ex ira quoque divine iusticie venit, quod in suis desideriis prosperantur, tantoque amplius indurescunt et deteriores existunt, quanto feliciores in peccando fuerint. Et ob hoc de malo gradientes in peius et de peiori in pessimum, et tandem in dampnum letantur, cum maleficiunt, et exultant in rebus pessimis, rident cum homicida, in catholicos committunt, deo sacratas basilicas evertunt, virgines et infantes ac presbiteros igne flagrante consumunt. Adest tamen ultor dominus, sed differt in eorum exicium et sine fine mansurum tormentum, quod venit ex eo, quia deserti sunt, et quia longe est dominus ab impiis.

Dixi tercio, quod hereses et errores ortum habentes ab hiis, qui plus vel aliter sapiunt quam oportet, nequaquam corrumperent multitudinem, si potentum non haberent defensam. Magna enim est, ut ait Gregorius 26. moralium, potencia temporalium, que habet apud deum meritum suum de bona administracione regiminis. Nonnunquam tamen, quo preeminent ceteris elacione cogitacionis, intumescunt, et dum ad usum cuncta subiacent, dum ad vocem velociter iussa complentur, dum omnes subditi, si que bene gesta sunt, laudibus efferuntur, male [5] autem gestis nulla auctoritate

1) Cod.: arrdius. 2) Cod.: natus. 3) Cod.: distructo.
4) 1 Petr. 4, 17. 5) Cod.: mala.

contradicunt, dum plerumque laudant, eciam quod obiurgare debuerunt, seductus ab hiis, qui infimum subduntur, per se animus tollitur, et dum foris inmenso favore circumdatur, in eius veritate vacuatur; hec ille. Ex quo patet, quod, cum potentes potencia preeminent et inflantur, non mirum, quod frequenter non racionem sed sensum, non veritatem sed libitum, et maxime si personas odiunt, amplectuntur. Tunc enim eciam, se rectum ab illis, quos odiunt, audiunt, cum persone displiceant, nec recta, que proferunt, placent, sicque errores et hereses eo, quod eis suggeruntur, placenciam non attento, quid sit futurum. Amplectitur sic propter odium personarum nonnunquam, quod est iniustum, pretenditur, quod est iustum, et malum bonum. Cum igitur error vel heresis suboritur, si fomentum non recipit, tamquam vesania deridetur. Cum vero peccatis mundi, quorum magis interest, ut oriatur scintilla heresis, ipsam non extingwunt in ignem versam, et si volunt extingwere, non valebunt. Dum enim poterant, nolebant ad saltem extirpare hereses erroribus et heresibus patentes, et presertim principes ecclesiastici et seculares videntur consentire. Negligere enim, cum quis possit perturbare perversos, nichil aliud est quam fovere, nec caret scrupulo societatis occulte, qui manifeste facinori desinit obviare, 83. distinccione, error. Taliumque negligencia cedit in discrimine subditorum, 40. distinccione, si papa. Ad hoc siquidem sunt principes seculi constituti, ut in ipsorum regiminis rigore ecclesie adversantes contineantur, secundum Ysidorum 26. questione 5, principes. Et ideo secundum ipsum cognoscunt principes seculi soli deo se debere racionem reddere propter ecclesiam, quam Christo tuendam suscipiunt. Nam sive augeatur pax et disciplina ecclesie per fideles principes, sive salvatur, ille ab eis racionem exigit, qui eorum potestati ecclesiam suam tradidit. Sed cum ad hoc et principes ecclesie ecclesiastici sunt positi, ut evellant errores, dissipent hereses, edificent fideles et plantent virtutes, qui negligunt peccata subditorum corrigere, sagwis omnium de manibus eorum requiritur, 1. questione 1, quidquid et de officiis ordinariis, irrefragibili. Si vero circa hereses inventi fuerunt negligentes, deponuntur de heretici excommunicacione, primus § vel septimus. Ideo si per negligenciam errores et hereses augmentum recipiunt, amplius per defensam. Dicit enim canon: qui peccantem defendit, acrius est arcendus quam ille, qui peccavit, 11. questione 3, qui consentit. Et execrabile est non tueri, quos quis susceperit defendendos, 87. distinccione, irreligiosum. Ampliusque nocet, qui auctoritate vel potestate peccatum defendit, de officiis delegati, capitulo primo, ubi glosa. Hinc Ieronymus super Ozee inquit: ad christianum regem patet defensio fidei, divini cultus observacio et ampliacio racione sue unccionis sicud ad episcopum, et ad imperatorem sicud ad papam; ymmo

racione execucionis amplius, quia, quod non potest papa ipse, ex eis tenetur. Quod autem regibus, principibus et potentibus in potencia, si errores et hereses tollere negligunt, et maxime si defendunt vel in iusticiam fidei impediunt, expresse dominus loquitur per prophetam Ezechiel 21 ad Sedechiam, regem Iuda, eidem imputando primo destruccionem sacerdocii et secundo destruccionem regni, quod utique sibi non imputaretur, nisi illorum reformacio et conservacio ad eum pertinent. Ait enim: tu autem, impie et prophane dux Israhel, cuius venit [1] dies in tempore tribulacionis, hec dicit dominus omnipotens: aufer cydarim, id est cornua pontificis, tolle coronam; revera cydaris est capitellum pontificis, corona regis; utriusque destruccionem imputat dominus regi. Propter hoc Iudicum 17. scribitur, quod in diebus illis, quando erumpant symonia et ydolatria, non erat rex in Israhel, sed glosa ordinariam, que ait: in diebus illis non erat rex, qui hec mala cohiberet, quod non diceret, nisi cohibicio dictorum malorum ad regem pertineret. Itaque opus est ad extingwendos errores principes seculi et ecclesie ac potentes manum diligenter apponere, ne forsan, quod deus auferat, utrique destruantur et ira dei pariter involvantur. Gravis est enim ira dei, quantum legere est, ab impiis, si manum vindicte extendat contra peccatores, et ob hoc placandus est in tempore, ut non destruccionem ecclesie atque regni, sed pocius augmentum et ipsius graciam in presenti, et in futuro eternitatis gloriam mereamur, quam nobis ipse concedat agnus dei, Christus deus noster, per secula et in eternum benedictus."

Zwei weitere Reden, fol. 176a—184b des Marburger Kodex, werden im Inhaltsverzeichnis fol. 145 ebenfalls dem Matthäus zugeschrieben [2], scheinen aber vielmehr dem Krakauer Doctor decretorum und Professor Paul von Zator anzugehören, der um 1430 lebte und Domherr, später Generalvikar, der Kathedrale zu Krakau war. Seine Postillenwerke (Sermones de tempore und Sermones de sanctis) liegen in den Krakauer Handschriften 491, 1506 und 1507 vor. Daten über sein Leben siehe bei Wiszniewski a. a. O. V, S. 56 und K. Morawski, Historya uniwersytetu Jagiellońskiego Bd. I, Krakau 1900. S. 289—293. — Die erste Rede:

K, fol. 74a: „Eadem mensura, qua mensi fueritis, remecietur vobis, scribitur Luce 6 et in presentis dominice ewangelio leccionatur. Reverendissimi patres, domini et magistri ceterique domini eximii!

1) Cod.: veniet.

2) Die Meinung Sommerlads a. a. O. S. 74, dafs diese beiden Reden samt der vorhergehenden „Venit iudicare terram" Teile eines gröfseren Werkes „Sermones" des Matthäus gebildet hätten, ermangelt ganz des Beweises.

Cogitanti mihi, qualis sum, occurrit nudus, pauper, cecus, miser et miserabilis“ ... Dieser Sermon hat sich, wie es in der Anrede angedeutet zu werden scheint, ebenfalls an ein Publikum gewendet, das zum Teil dem Laienstand angehörte, meist wohl aus Universitätsangehörigen sich zusammensetzte. K, fol. 82 a am Schlufs: „mencientes labores, tandem digne gloriam premiorum adipisci mereamur in presencia, quam nobis concedat, qui sine fine regnat in secula seculorum amen. Pauli de Zator.“ In M ist dieselbe Rede ohne Überschrift oder Zusatz gegeben, und nur fol. 176 findet sich am Rande „Sermo“ und im Inhaltsverzeichnis fol. 145 „Sermo eiusdem magistri“.

K, fol. 136 b beginnt unter der Überschrift „Per magistrum Paulum de Zator“ [1] eine Rede: „Lavamini, mundi estote, scribitur originaliter Ysaie 1. capitulo et legitur in ebdomada currentis officii, et habentur verba transsumptive in canone de penitencia distinccione 3, irrisor. Egregii doctores, magistri eximii ceterique spectabiles domini et honorandi! Cogitanti mihi et operum dei magnificenciam intellectu licet pusillo revolvente illud occurrit, quod, licet divine maiestatis consilium supernaturaliter quandoque revelat parvulis, quod senioribus remanet occultum“. ... Es werden hier Ratschläge gegeben, um das Gewissen von Sünden aller Art rein zu halten, insbesondere von den fleischlichen, und den Umgang mit Frauen zu vermeiden. Die Rede schliefst fol. 145 a: „non confisi et mortis adventu quamvis incerto securi constanter agamus et ita curramus, ut comprehendere valeamus hic graciam et in futuro gloriam et vitam eternam, ad quam nos perducat, qui sine fine vivit et regnat deus per secula benedictus amen.“ — Im Kodex M fehlen Überschrift und Autorbezeichnung, im Inhaltsverzeichnis fol. 145 wird angegeben „Sermo alius eiusdem“. Eine Übereinstimmung des Inhalts mit einem der gröfseren Werke des Matthäus ist nicht ersichtlich.

1) Entsprechend ist Paulus de Zator im Inhaltsverzeichnis K, fol. 67 als Verfasser bezeichnet. Vgl. noch Wisłocki a. a. O. S. 565.

2.

Einige Bemerkungen zu Dr. H. Thopdschians Artikel „Die Anfänge des armenischen Mönchtums“.

Von

Dr. **Erwand Ter-Minassiantz,**
Archidiakonus in Etschmiadsin.

Dr. Thopdschian hat die alte herkömmliche Auffassung der armenischen Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte zugrunde gelegt und ist deshalb zu unhaltbaren Behauptungen gekommen, die zwar nicht neu sind, die aber doch endlich nicht mehr ohne weiteres wiederholt werden dürften. Ich möchte hier zunächst einmal die Hauptvoraussetzung für die ganzen Ergebnisse Dr. Thopdschians prüfen; ist sie falsch, so fällt die ganze Auffassung Dr. Thopdschians von selbst dahin.

Th. will die Anfänge des armenischen Mönchtums ohne weiteres in Cäsarea Cappadociae suchen und hält es für erwiesen, dafs Daniel der Syrer ein Schüler des heiligen Gregor war (a. a. O. S. 15 u. 16). Dem stelle ich als viel wahrscheinlicher entgegen, dafs die Mutterkirche Armeniens ursprünglich die syrische gewesen ist und dafs die syrischen Missionare im südlichen Armenien eine sehr fruchtbare Tätigkeit gehabt haben, noch ehe Gregor der Erleuchter, der Vertreter des hellenischen Christentums, auftrat [1]. Ich will die Addai-Legende und vieles andere beiseite lassen, das doch auf die Christianisierung Armeniens von Edessa aus mit aller Bestimmtheit hinweist. Sehen wir nur einmal zu, wie es in der Zeit Gregors des Erleuchters mit der Missionierung Armeniens aussah. Da fällt sofort ins Auge, dafs ein Syrer, namens Daniel, ohne weiteres die erste Stelle nach dem armenischen Katholikos bekommt; er wird nämlich Bischof derjenigen Provinz und Vorsteher gerade derjenigen Kirche, die in der altarmenischen Kirchengeschichte eine grofse Rolle gespielt haben. Die Provinz Taron und die Kirche zu Aštišat sind es,

1) Siehe darüber ausführlich in meiner Arbeit „Die armenische Kirche in ihren Beziehungen zu den syrischen Kirchen“, Kap. I, S. 1 bis 29 (= Texte und Untersuchungen hsg. von v. Gebhardt und Harnack, N. F. XI, 4).

über die der Syrer Daniel herrschte, die Provinz und die Kirche, die doch nach Gelzer und Th. das Zentrum der armenischen Hierarchie gewesen sein sollen [1].

Wie kommt denn gerade ein Syrer dazu? Es wäre doch vielmehr zu erwarten gewesen, dafs Gregor selbst oder doch ein anderer Vertreter des hellenischen Christentums Bischof von Taron wurde; Gregor hatte doch so viele hellenische „Brüder" aus Sebaste mitgebracht. In Wahrheit war Aštišat keineswegs das Zentrum der armenischen Hierarchie, sondern kam erst an zweiter Stelle in Betracht [2]. Th. und andere werden mir allerdings entgegnen, Daniel der Syrer war doch ein Schüler Gregors, also auch ein hellenischer Christ, und ist von Gregor selbst zum Bischof von Taron geweiht worden [3]. Was wäre dagegen zu sagen?

Erstens haben wir über die Beziehungen Daniels zu Gregor eben nur die eine Nachricht bei Faustus, dafs er Gregors Schüler gewesen sei, ohne dafs uns irgendwie mitgeteilt würde, woher dieser Syrer gerade kam. Dafs Gregor ihn etwa aus Syrien kommen liefs, oder ihn in Cäsarea getroffen hat, ihn im Christentum unterwies und dann zum Bischof weihte, steht nirgends. Zweitens war Daniel zu Anfang des 4. Jahrhunderts, als er zum Bischof geweiht wurde, schon mindestens 30—35 Jahre alt (vielleicht noch viel älter), also konnte er schwerlich Gregors Schüler im eigentlichen Sinne des Wortes sein, und drittens spricht dagegen, dafs er gerade zum Bischof des Teiles von Armenien geweiht wird, welcher sonst als der erste dem Christentum gewonnene bezeichnet wird [4], und wo man eigentlich, wenn Gelzers Meinung richtig sein sollte, dem Th. und viele andere doch so blindlings folgen, Gregor selbst als Oberbischof erwarten müfste. Alle diese Schwierigkeiten und Bedenken bringen uns auf den Gedanken, dafs Daniel vielmehr ein einflufsreicher und grofser syrischer Missionar war, der vor Gregor dem Erleuchter in Taron für das Christentum erfolgreich wirkte und deshalb auch von Gregor einfach anerkannt werden mufste. Dafs Daniel ein von Gregor unabhängiger syrischer Missionar gewesen ist, dafür ist auch die Nachricht desselben Faustus, der ja Daniel zum Schüler Gregors gestempelt hat [5], ein glänzendes Zeugnis.

1) Gelzer, Anfänge der armenischen Kirche. Sitz.-Ber. der kgl. sächs. Ges. d. Wiss. zu Leipzig. 1895. S. 128f. Thopdschian oben S. 19. Gelzer schliefsen sich fast alle neueren Darstellungen an, z. B. S. Weber, Die katholische Kirche in Armenien. Freiburg i. Br. 1903. Loofs, Symbolik I usw.

2) Vgl. meine Schrift, a. a. O. S. 5—8 und S. 6f. Anm. 3.

3) Thopdschian wird auch nicht müde, das zu wiederholen. S. oben S. 15f. 17f. 18. 4) Vgl. meine Schrift, a. a. O. S. 5ff. 5) Faustus von Byzanz, III, 14, S. 31.

Daniel soll nach dieser Nachricht auch in vielen anderen Orten, sogar in Persien gepredigt haben [1]. Wann konnte das geschehen? Nachdem er Bischof von Taron geworden, doch unmöglich, also war es vor dem Auftreten Gregors des Erleuchters [2]. Man bedenke auch, dafs unsere Quellen uns nicht einmal einen Namen der griechischen Mitarbeiter Gregors nennen, Daniel der Syrer aber ist eine Figur bei Faustus, der an Glanz nur Gregor nachsteht, alle anderen aber weit überragt. Er ist nicht nur der bedeutendste Syrer zur Zeit Gregors gewesen (Thopdschian, a. a. O. S. 17 f.), sondern er ist überhaupt die bedeutendste Persönlichkeit der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts nach Gregor, und seine Einflüsse sind so mächtig gewesen, dafs wir sie noch in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts durch seine grofsen Schüler spüren. In den jetzigen Quellen ist er freilich zugunsten Gregors des Erleuchters sehr viel verkleinert worden; die Spuren seiner Gröfse sind aber noch nicht vollständig verloren gegangen.

Man hat den bedeutenden und unabhängigen syrischen Missionar später in Zusammenhang mit Gregor bringen wollen und deshalb hat man ihn zum Schüler Gregors des Erleuchters gemacht, um das Verdienst des grofsen Apostels von Armenien womöglich noch mehr zu erhöhen und seinen Namen mit einem unvergleichlichen Glanz zu umgeben. Es ist ja Sitte, auf diese Weise die Taten der anderen, auch noch so bedeutenden Missionare auf den bedeutendsten zu übertragen. So ist die alte Meinung, dafs Daniel der Syrer ein Schüler Gregors sei, hinfällig. Über den anderen Punkt, die Armenier hätten ihre gesamte kirchliche Verfassung aus Cäsarea empfangen, will ich hier nicht ausführlich reden; ist der eine Punkt falsch, so ist es notwendigerweise auch der andere. Waren syrische Missionare vor Gregor in Armenien heimisch, so haben sie auch ganz gewifs syrische Verfassung und syrische Sitten in Armenien eingeführt, nicht griechische. Aufserdem habe ich hierüber ausführlicher in meiner Arbeit gehandelt [3]. Aus dem Gesagten ist klar, dafs wir die Anfänge des armenischen Mönchtums nicht etwa in Cäsarea, wie Th. will, sondern vielmehr in Mesopotamien zu suchen haben. Dafür spricht auch der Umstand, dafs der Syrer Daniel als der Vater und Lehrer der Einsiedler betrachtet wird und dafs die bekanntesten Einsiedler des 4. Jahrhunderts fast ausschliefslich seine Schüler waren, so Šallita der Syrer, so Epiphanius der Grieche, so Gind usw. [4]. Merk-

1) Faustus III, 14. 2) Vgl. hierzu meine Schrift, S. 8.
3) Vgl. darin für die Beziehungen der Armenier und Syrer gerade in den ältesten Zeiten S. 3—13 und ff.
4) Faustus III, 14; V, 25, 26, 27; VI, 16.

würdig ist, dafs, trotzdem Th. dies alles kennt, er doch zu dem Ergebnis kommt, die Armenier hätten das Mönchtum aus Cäsarea empfangen; er sagt ja selbst wörtlich: „Er (Daniel der Syrer) ist der eigentliche Lehrer und Führer des Einsiedlerlebens im 4. Jahrhundert" (S. 18). Daniel war aber ein Schüler Gregors, damit sind für Th. alle Fragen gelöst. Dafs gerade das südliche Armenien, Taron, das Zentrum des armenischen Mönchtums gewesen ist und dafs alle Schüler Daniels des Syrers dort gewirkt haben, ist ein neues Zeugnis für die Richtigkeit unserer Meinung. Man bedenke doch, dafs auch Nerses der Grofse nicht umhin konnte, seine Neuorganisation des armenischen Mönchtums (denn das war sie tatsächlich nur) nach griechischem Muster, auch von Taron aus zu beginnen. Mit Recht bemerkt Th., dafs die asketische Bewegung in Armenien bis Nerses „ziemlich stark war, sonst wäre es kaum möglich, dafs Nerses so viele Klöster und ähnliche mönchische Anstalten begründen konnte" (S. 19). So stark war aber die Bewegung nicht durch die Tätigkeit der Griechen, sondern gerade der Syrer (Daniel, Šallita usw.). Th. gebraucht selber diese Personen als Beispiele für die Charakterisierung des armenischen Mönchtums. Freilich ist aber zuzugeben, dafs das armenische Mönchtum bis auf Nerses den Grofsen, der sicher ein hellenisch gebildeter Mann war wie alle anderen Katholici aus dem Hause Gregors des Erleuchters, nicht fest organisiert war und von ihm erst nach griechischem Muster organisiert und auch befördert wurde. Diese ganz sichere Tatsache spricht aber keineswegs gegen den Ursprung aus Mesopotamien.

Wenn wir nun die Benennungen der armenischen Mönche genau betrachten, so erhalten wir auch dadurch einen sehr wertvollen Beweis für unsere Annahme. S. 27f. nennt uns Th. diese Namen und vergleicht sie hauptsächlich, oder fast allein mit den griechischen Namen, um damit wieder seine Auffassung von dem Ursprung des armenischen Mönchtums aus Cäsarea plausibel zu machen. Ist seine Anschauung wenigstens in diesem Punkte richtig? Die Antwort mufs auch hier notwendigerweise verneinend ausfallen. Zweifellos entsprechen die meisten von Th. genannten Namen den griechischen Bezeichnungen, so dafs die armenischen Namen als Übersetzungen der betreffenden griechischen Wörter erscheinen könnten. Was für einen Charakter haben aber diese Bezeichnungen? — Wüstenbewohner, Klosterbewohner, Einsiedler, Klausner usw. — Brauchten denn die Armenier diese Namen erst aus dem Griechischen zu übersetzen? Wie sollte denn der Armenier einen Einsiedler und Klausner anders nennen, als Einsiedler und Klausner? Th. hat es der Mühe nicht für Wert gehalten, den sehr naheliegenden und für einen, der Syrisch versteht, eigentlich ganz selbstverständlichen Vergleich mit den syrischen Parallelwörtern

anzustellen [1]. So will ich es, wenigstens für einige wenige Wörter, tun.

Kloster heifst im Syrischen dairā, Klosterbewohner, d. h. Mönch, aber dairājā; Einsiedler = syr. Ichīdājā von ichīdā einzig; Klausner = syr. Ch^{e}bīšā von ch^{e}baš (etpe.) sich einschliefsen usw. Hat nun der Armenier die syrischen oder die griechischen Wörter übersetzt? Ich meine doch die syrischen, denn auch der spezielle Ausdruck für Mönch, der als terminus technicus auch noch bis heute in der armenischen Kirche gebraucht wird, ist das syrische Wort Abīlā, armenisch Abelāy. Man kann in der Tat keinen schlagenderen Beweis für den Ursprung des armenischen Mönchtums aus Mesopotamien verlangen.

So kommen wir zu dem Ergebnis, dafs der Versuch Th.s, das armenische Mönchtum aus Cäsarea abzuleiten, als unhaltbar und gänzlich mifslungen zurückgewiesen werden mufs.

Zum Schlufs noch einige Kleinigkeiten: Th.s Berufung auf Gutschmid und Gelzer für die Abstammung Gregors ist mindestens ungenau. Vgl. dazu meine Schrift „Die arm. Kirche in ihren Beziehungen zu den syr. Kirchen" S. 18ff. und die sachliche Auseinandersetzung S. Webers mit v. Gutschmid und Gelzer, Katholische Kirche in Armenien, S. 135ff.

Faustus VI, 16: Wardapet ist nicht gleich ἀρχιμανδρίτης (Thopdschian, S. 28), sondern heifst einfach Lehrer, Doktor; hiefse es ἀρχιμανδρίτης, so wären die beiden folgenden Bezeichnungen nur sinnlose Wiederholungen: Vorsteher der Einsiedler, Aufseher der Klöster (= ἀρχιμανδρίτης) kommen unmittelbar hinterher.

Dafs Th. Aschtischat schreibt, statt des allgemein üblichen Aštišat, hat wenig Bedeutung; wozu aber den Mann Waganes (S. 16. 21) nennen, wenn er bei den Armeniern einfach Wahan heifst? Wozu derselbe Name einmal Arschak (S. 21), einmal Arsaces (S. 22) lauten mufs, begreife ich nicht. Vollends nicht solche monströse Formen wie Katholikossat (S. 21. 22. 24) oder Gnunide (S. 22 Anm. 1) und Arschakunide (S. 32). Die Endung uni im Armenischen ist die Familienendung, sie kann also keinen weiteren Zusatz vertragen; es kann entweder nur Aršakuni heifsen oder wie üblich Arsacide.

---

1) Der syrische Text bei Thopdschian a. a. O. S. 3 Anm. 1 ist völlig entstellt; von 21 Wörtern sind 12 völlig falsch. In deutscher Übersetzung lautet der richtige Text: „In demselben Jahre kam das verfluchte Volk der Hunnen nach dem Römerreiche und zog über Armenien und Mesopotamien nach Syrien und Kappadozien bis Galatien ...".

REGISTER.

I.

Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke.

c. 812: *Ordo de catechizandis rudibus* (Neudr.) 148—154.
c. 1300: *Burchardus Argentinensis*, Summa casuum [Auszüge] 270—272.
c. 1384: *Matthaeus de Cracovia:* Sermo ad clerum 605—624.
c. 1430: *Paul von Zator:* Zwei Reden (Auszüge) 624f.
1520 Februar 23: Kurfürst *Friedrich von Sachsen* an Valentin v. Tetleben (Auszüge) 599.
1520 April 3: *Rafael Riario* an Kurfürst Friedrich von Sachsen 587—591.
1520 Mai 20: *Valentin v. Tetleben* an denselben 591—593.
1520 Juli 10: Kurfürst *Friedrich von Sachsen* an Rafael Riario 593f.
— Derselbe an Valentin v. Tetleben 594—596.
1520 Okt. 19: *Fabian v. Feilitzsch* an Wolfg. Reifsenbusch (Auszüge) 602.
1520 Okt. 23: *Wolfg. Reifsenbusch* an Fabian v. Feilitzsch (Auszüge) 603f.
1520 November 20: *Valentin v. Tetleben* an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen, deutsch von Spalatin nebst Begleitschreiben (Auszüge) 599—601.
1521 Jan. (?): *Spalatin* an den Kurf. Friedrich von Sachsen (Auszüge) 602.
1521 Jan. 1: *Rafael Riario* an den Kurf. Friedrich v. Sachsen deutsch (Auszüge) 601.
1521 Jan. 16: Kurfürst *Friedrich v. Sachsen* an Rafael Riario, deutsch (Auszüge) 601.
1530: *Heilbronner Apologie* 318—328. 460—474.
— *Lachmann, Joh.*, Adhortatio ad constantiam 475—480.
c. 1539—46: Wittenberger Lektionsplan 154—157.

II.
Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Achelis, H., Die Martyrologien 330 ff.

Brieger, Th., Lutherstudien I 290. 399.

Gelzer, H., Anfänge der armen. Kirche 2 ff.; 626 ff.

Haller, J., Papsttum u. Kirchenreform 48. 605.
Harnack, Ad., Über eine bisher nicht erkannte Schrift des P. Sixtus II. 190.
Hausrath, A., Aleander u. Luther 529.
—, Luthers Leben 539.

Köstlin, Jul., Martin Luther 5. A. I 411.
Kolde, Th., Martin Luther 457.
Kropatscheck, Joh. Dölsch aus Feldkirch 540.

Lehmann, M., Luther in Worms 514. 530. 547.
Lemmens, Leonh., Docum. ant. Francisc. 39.
Loofs, F., Eustathius von Sebaste 14. 627.

Minocchi, La Legenda trium sociorum 39.
Müller, Karl, Kirchengeschichte 14.
— Luthers röm. Prozefs 90.

Ortroy, van, La légende de S. François d'Assise 33. 41.

Paquier, Jér. Aléandre 538.

Riezler, S., Geschichte Baierns IV. 436.

Schulte, Al., Die röm. Verhandlungen über Luther 90 ff. 274. 411. 580 f.
Strzygowski, Der Dom zu Aachen 481—502.
Szamatólski, S., Huttens deutsche Schriften 523.

Thopdschian, H., Anfänge des armenischen Mönchtums 626 bis 630.

Weicker, B., Die Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V. 402.

III.
Sach- und Namenregister.

Aachen: Münster 481.
Ablafs 567 f.; s. Summae confessorum.
Accolti 99. 111. 410.
Achillas 382.
Achillius s. Gregor v. Nyssa.
Adelmann, Bernhard 146. 585.
Adrian von Utrecht 106.
Agathangelos s. Armenien.
Agritius 491.
Ailli, Peter v. 81. 82 ff. 85.
Albrecht v. Mainz s. Luther (Röm. Prozefs).

Aleander, Hieron. s. Luther (Röm. Prozefs).
Alexandria s. Martyrologium Syr.
Amesios 485.
Ammianus Marcellinus 496.
Amsdorf, Nik. von 576.
Anachoretentum s. Armenien.
Anjou, Ludwig v., d. ält. s. Klemens VII.
Antiochia s. Martyrologium Syr.
Antonier 603.
Antoninus v. Florenz 94.
Aphraates 331.
Arius u. Arianer 337. 374 f.; s. Gregor v. Nyssa.
Armenien: Anfänge des Mönchtums 1—32. 626—30.
Armerstorff, Paul v. 563.
Arno v. Salzburg 149.
Arostom 18.
Athanasius s. Gregor v. Nyssa.
Augsburg: Reichstag (1530) s. Heilbronn.
Augustin d. hl. s. Ketzer.
Aurifaber 156.

Babylas v. Antiochien 351 ff.
Baduel 158.
Baechem van Egmond, Nik. 106.
Baechi, Phil. 156.
Barbirius, Petrus 120.
Basilius d. Gr. 483. s. Armenien (Mönchtum).
Bayer, Christ. 448.
Beichte s. Summae confessorum.
Bembo 285.
Benedikt XIII. s. Luna.
Benzon, Joh. Hieron. 447.
Bernhard v. Bessa 33.
Bersich, Johann 310.
Bibiena 94. 127.
Bistümer: Buraburg s. Bonifatius d. hl.; Köln 219; Mainz s. Bonifatius d. hl.
Bombasio, Paolo 120.
Bonifatius, d. hl. 197—232.
Bonifaz VIII.: Verh. zu Florenz 233—247.
Bremen: Anfänge des Pietismus 291—307.
Bruner 302.
Brunfels 576.
Bucer 576.
Burkhard v. Strafsburg 268 bis 272.
Busch, Georg 597.
Busche, Herm. von dem 518.
Bufsstreitigkeiten: in Rom 161—196.

Caesarea i. Capp. s. Martyrologium Syr.
Caesarius, Joh. 518.
Cajetan s. Luther (Röm. Prozefs).
Calvin: Briefwechsel mit Frankreich 157—160.
Caracciolo 140 ff. 419. 528. 552.
Carinus 518.
Carvajal 120 ff. 512.
Catharinus, Ambr. 504.
Chiericato 121.
Chièvres 554.
Chorbischof 228.
Clamanges, Nik. v., 81.
Cles, Bernh. v., 529. 531.
Cochlaeus 573.
Conzié, Franz v. 84.
Cornelius, Bisch. v. Rom s. Bufsstreitigkeiten.
Crotus Rubianus 432.
Cruciger 156.
Cyprian s. Bufsstreitigkeiten.

Daniel d. Syrer 18. 29. 626 ff.
Demuth, Nik. 447.
Deschamps, Aeg. 81.
Deschaumes 159.
De Try 305.
Didymus 387—398.
Dionysius Areopagita 605.
Döll, Wilh. 310.
Dölsch, Joh. 576.
Dolzig, Hans v. 603.
Dominikaner s. Johann v. Freiburg.
Driedoens von Turnhout 109.

Eck, Joh. s. Luther (Röm. Prozefs).
Ecken, von der 560. 585.
Edessa s. Martyrologium Syr.
Egranus, Joh. 576.
Egranus, Silvius 146.
Ehinger 311.
Ende zum Stein, Nickel 556.
Enkenvoirt, Wilhelm van 133.
Epiphanius, armen. Anachoret 18. 25. 628.
Erasmus 120. 132 ff. 435. 527. 549. 583.
Euphemia d. hl. 362.
Eusebius v. Caesarea 345. 376 ff.
Eusebius v. Nikomedien 372.
Eustathius v. Sebaste 14.

Faber, Johann 123.
Faustinus v. Lyon 188.
Faustus v. Byzanz 3 ff. 626 ff.
Feilitsch, Fabian v. 400. 443. 602 f.
Florenz s. Bonifaz VIII.
Frankreich: Verh. z. Papsttum 48 ff.
Franz v. Assisi: Quellen 33—47.
Franziskaner s. Monaldus.
Friedrich d. Weise v. Sachsen s. Luther (Röm. Prozefs).
Fugger, Jakob 510. 597.

Gattinara 554.
Georg d. hl. 495.
Gerson, Joh. 76. 604.
Ghinucci, Hieron. 442.
Gigli, Silvester 119.
Gind 26. 628.
Glapion 581.
Goede, Henning 448.
Gradenigo 127.
Gräter 310.
Gregor II. u. III. s. Bonifatius d. hl.
Gregor XI. 52.
Gregor Illumin. 2. 16. 626 ff.
Gregor v. Nazianz 390. 483.
Gregor v. Nyssa: Adv. Arium et Sabellium 380—398. 482.
Greifenklau, Rich. v. 415 ff. 440 f. 515 ff.
Gurja 343.

Hannart 563.
Hase, von 305.
Heeze, Dietrich 133.
Heilbronn: Reformation 308 bis 328. 460—480.
Heinrich v. Nassau 550.
Heinrichmann, Jakob 583.
Helenopolis s. Martyrologium Syr.
Henneberger 303.
Heraklea i. Thrazien s. Martyrologium Syr.
Herenschmidt, Peter 318.
Hieronymus s. Martyrologium Syr.
Hieronymus v. Trier 495.
Hilarius v. Poitiers 494.
Hildebrand, Pastor in Bremen s. Untereyck.
Hochstraten 105. 526.
Hutten, Ulr. v. 428. 435. 518. 523 ff. 549. 601.

Indulgenzen s. Summae confessorum.
Ingenwinkel 444. 597 ff.
Italus v. Cremona 117.

Jean de la Grange 55.
Jenstein, Joh. v. 605.
Johann v. Freiburg 255—268.
Johann v. Sachsen 556.
Johann Friedrich v. Sachsen 550.
Johannes v. Arles 149.
Johannes Cassianus 30.
Jonas, Justus 138.

Kallistus 163.
Kappadozien 483 ff.
Karl VI. v. Frankreich 49.
Karl d. Gr. 148.
Karlstadt 146.
Karthago s. Bufsstreitigkeiten.
Kauty, Joh. 605.
Kettenbach 576.
Ketzer 588.
Kirchberg, Hartmann v. 137.
Kirche: Begriff s. Bufsstreitigkeiten.
Klemens VII. 54—89. 565.
Klöster: Mambre 25; Amöneburg, Fritzlar, Fulda, Hersfeld s. Bonifatius d. hl.
Kolter, Konr. 310.
Konrad v. Gelnhausen 75.
Konstantin d. Gr. s. Martyrologium Syr.
Konstantinopel s. Martyrologium Syr.
Kröner 309.
Kunst: Orient oder Rom 481—502.

Lachmann, Johann s. Heilbronn.
Lampe, Friedr. Adolf 306.
Lang, Joh. 576.
Lebküchner s. Heilbronn.
Leo X. s. Luther (Röm. Prozefs).
Link, Wenz. 576.
Lonicer, Joh. 576.
Lucianus 336. 363 ff.
Lucius, Bisch. v. Rom 187.
Ludwig v. Orleans s. Schisma.
Ludwig v. d. Pfalz, Kurfürst 557.
Lull v. Mainz 220 ff.
Luna, Peter v. 84.
Luther: Röm. Prozefs 90—147. 273—290. 399—459. 503—603; Lektionsplan 156.
Luxenburg, Bernh. v. 578.

Macedonius 388.
Madaleni 285.
Mar-Abbas v. Nisibis 12.
Marcellus, Joh. 154.
Marciaci, Petrus 135 f.
Marcian v. Arelate 188.
Martyrologium: Syrisches 329 bis 379.
Matthaeus Aquasparta 241.
Matthaeus de Cracovia: Kanzelrednerische Schriften 604—625.
Mauritius 495.
Medici, Julius de' s. Luther (Röm. Prozefs).
Melanchthon: Lektionsplan 156; in Luthers röm. Prozefs 435. 454. 575.
Mesrop 31.
Miltitz s. Luther (Röm. Prozefs).
Minio 280.
Mönchtum s. Armenien.
Monaldus 248—255.
Montson, Joh. v. 83.

Neander, Joachim 295.
Nerses d. Gr. 18 ff. 629.
Niceta v. Remesiana 148.
Nikomedien s. Martyrologium Syr.
Nisibis s. Martyrologium Syr.
Novatian s. Bufsstreitigkeiten.

Oekolampad 576.
Oertel, Veit 155.
Orsay, Goswin v. 597.
Orsini, Robert v. 288. 412.
Ostertermin 341 f.

Pallavicino 575.
Papsttum: s. Frankreich; s. Bonifaz VIII.
Pellikan, Konr. 448.
Perpetua 346.
Pesa s. Piscia.
Petrucci 451.
Petrus v. Alexandrien 334.
Peutinger, Konrad 583.
Pfeffinger 283.
Pfinzing, Melch. 279.
Philipp d. Gute v. Burgund s. Schisma.
Philipp v. Hessen 232.
Pietismus s. Bremen.
Pietrasanta 116.
Pirkheimer, Wilib. 105.
Piscia, Balthas. de 111.
Plate, Joach. 280.
Politi 117.
Prierias, Silvester s. Luther (Röm. Prozefs).
Pucci, Lorenzo 111. 410.

Reifsenbusch, Wolfg. 443 ff. 596. 599. 602 f.
Reuchlin 92. 134. 279.
Rhadino, Thomas 117. 503. 525. 568.
Rhegius, Urbanus 576.
Riario, Rafael 128. 451. 587. 593.
Rieſser 311.
Rom: s. Bufsstreitigkeiten.
Rothschitz, Georg v. 534.

Sabellius s. Gregor v. Nyssa.
Sadolet, Jak. 285.
Sahak 31.
Sallita 628.
Samuna 343.
Schaghita 18. 25.
Schauenberg, Silv. v. 507.
Scheurl, Chr. 283.
Schirnding, Christoph v. 598.
Schisma: in Rom s. Bufsstreitigkeiten; d. gr. abendländische (1378) 48—89.
Schmidberg, Heinr. 535.
Schönberg, Nik. v. 93. 402. 424.
Schurf, Hieron. 448.
Serralonga, Urban v. 543. 568 f. 601.
Sixtus I. 346.
Sixtus II. 190 ff.
Sickingen 549.
Soderini 458.
Spalatin s. Luther (Röm. Prozefs).
Spengler, Laz. 146.
Spitzgeist, Jakob 575.
Stephanus s. Bufsstreitigkeiten.
Stephanus de Borbone 36.
Stigel 156.
Stoltz, Joh. 155.
Straufs, Jakob 575.
Sturmi s. Bonifatius d. hl.
Sucher 302.
Summae confessorum 248—272.
Synoden: Antiochia (341) 375 f.; Aschtischat (362/3) 23; Rom (c. 251) 182; Tyrus (335) 374.

Techwitz, Joh. v. 445. 596 ff.
Tetleben, Valentin v. 128. 445. 452 f. 506. 510 ff. 591. 594. 596 ff.
Tetzel 429.
Thomas Apost. 340.

Thomas v. Celano 35.
Trier 494; s. Greifenklau.
Trinität s. Gregor v. Nyssa.
Tucher, A. 541.

Ulrich v. Strafsburg s. Johann v. Freiburg; Burkhard v. Strafsburg.
Universitäten: Paris 73 ff. 85 ff.; Wittenberg 154 — 157. 442 ff. 596—602.
Untereyck, Theod. 291—307.
Urban VI.: s. Wahl 54.

Venantius Fortunatus 495.
Visconti, Galeazzo s. Schisma.
Volta, Gabr. della 101.

Waldenser s. Calvin.
Wanner 576.
Warbeck, Veit 439. 526.
Weihnachtsfest s. Martyrologium (Syrisches).
Wigbert s. Bonifatius d. hl.
Witta s. Bonifatius d. hl.
Wyck, Joh. van der 450. 512.

Zacharias, Papst s. Bonifatius d. hl.
Zator, Paul v. 624 f.
Zell 576.

010282.

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Rocholl,* Orient oder Rom 481
2. *Kalkoff,* Zu Luthers römischem Prozefs (Schlufs) . . 503

Analekten:

1. *Sommerfeldt,* Zu Matthäus de Cracovias kanzelrednerischen Schriften. III. 604
2. *Ter-Minassiantz,* Einige Bemerkungen zu Dr. H. Thopdschians Artikel „Die Anfänge des armenischen Mönchtums“ 626

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 631
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 632
III. Sach- und Namenregister 632

Hierzu als Beilagen: 1. **Prospekt** der Verlagsbuchhandlung **O. R. Reisland** in **Leipzig** über: **Schling,** Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 2. **Weihnachtsprospekt** der Verlagsbuchhandlung